

Tarif

Informationen

2025

Gültig ab 1. Januar 2025



Tarife und mehr

- Ansprechpartner
- Tarif, Fahrkarten, Preislisten
- Gemeinsame Beförderungsbedingungen
- Tarifbestimmungen
- Besondere Bedingungen für Zeitkarten
- Zielnummernverzeichnis



Tarifinformationen, gültig ab 1. Januar 2025

RMV-Information

2	Der Rhein-Main-Verkehrsverbund
4	RMV-Mobilitäts-Beratung
10	Ansprechpartner vor Ort
14	Die Verkehrsverbünde in Hessen
16	RMV-Fahrkarten
30	Der RMV-Tarif
40	RMV-Preisliste
42	RMV-Preislisten Anschlussfahrkarte und Fernverkehrs-Ergänzungskarte
44	Inhaltsverzeichnis Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
46	Gemeinsame Beförderungsbedingungen (Teil I)
64	Tarifbestimmungen (Teil II)
88	Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern
90	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket
92	Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket
96	Besondere Bedingungen für Jahreskarten
104	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Seniorenticket Hessen
112	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen
120	Besondere Bedingungen für die CleverCard

RMV-Service

129	Einleitung Zielnummernverzeichnis
130	Zielnummernverzeichnis – sortiert nach Ortsteilen/Grenzhalttestellen
158	Zielnummernverzeichnis – sortiert nach Gemeinden
186	Stichwortverzeichnis zu den Gemeinsamen Beförderungs- bedingungen (Teil I) und Tarifbestimmungen (Teil II)

IMPRESSUM

Herausgeber

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Geschäftsbereich Marketing, Vertrieb
und Innovation
Alte Bleiche 7
65719 Hofheim a. Ts.

Redaktion

Janine Scherer

Satz

OVA MEDIA Sascha Kaiser e. K.,
Seeheim-Jugenheim

Druck

Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Redaktionsschluss

05.11.2024

Spätere Änderungen konnten nicht berück-
sichtigt werden. Aktuelle Informationen
finden Sie unter **www.rmv.de**.

Hinweis

Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials
sind trotz sorgfältiger Bearbeitung vereinzelte
Druckfehler oder kleinere Unstimmigkeiten
nicht immer vermeidbar. Eine rechtliche
Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses
Fahrplans kann daher nicht übernommen
werden. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
schriftlicher Genehmigung des RMV.

Organisation und Aufgaben

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) plant und organisiert den Öffentlichen Personennahverkehr in einem Verbundgebiet, das zwei Drittel der Fläche Hessens umfasst und in dem mehr als fünf Millionen Menschen leben. Gemeinsam mit den Nachbargebieten im Norden Hessens, in Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg, mit denen in vielen Fällen eine tarifliche Kooperation vereinbart ist, erreicht er rund sieben Millionen Menschen. Der RMV ist ein Zusammenschluss von 15 Landkreisen und 11 Städten sowie dem Land Hessen.

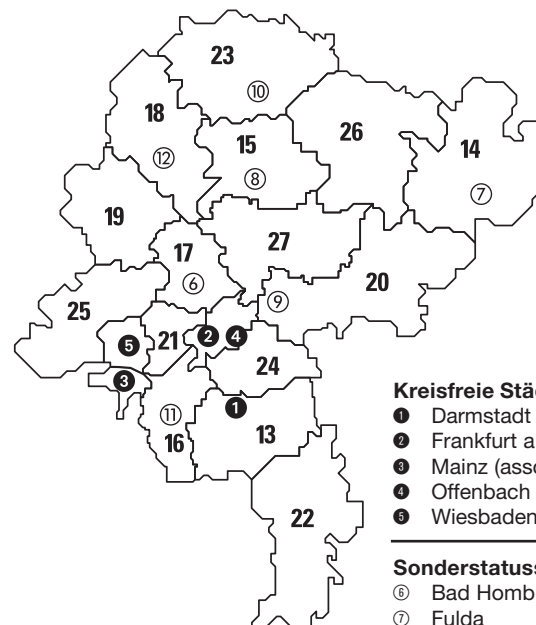
Zu seinen Kernaufgaben gehören die Bestellung des regionalen Verkehrsangebotes sowohl auf der Schiene als auch beim Regionalbus und die möglichst flächendeckende Verwirklichung kurzer Fahrzeiten und direkter Umsteigemöglichkeiten. Über die wettbewerbliche Ausschreibung von Verkehrsleistungen erreicht er eine erhebliche Steigerung von Qualität und Komfort für die Fahrgäste. Auch die Weiterentwicklung des einheitlichen Tarifsystems erfolgt durch den RMV. Der RMV versteht sich dabei nicht nur als Organisator des regionalen Nahverkehrs, sondern auch als Mobilitätsdienstleister der Zukunft, beispielsweise mit digitalen Fahrkarten auf Chipkarte oder als HandyTicket über die App RMVgo sowie Bundesförderprojekten zum autonomen Fahren.

Für die Organisation der lokalen Verkehre vor Ort in den jeweiligen Landkreisen und Kommunen gibt es sogenannte Lokale Nahverkehrsorganisationen (LNO). Diese sind für die Planung und Bestellung der Verkehrsleistungen zuständig, die sich innerhalb einer Stadt beziehungsweise eines Landkreises bewegen.

Die Verkehrsunternehmen sowohl auf der Schiene als auch im Busverkehr sind als Leistungsersteller über einen Verkehrsvertrag mit dem RMV oder den LNO verbunden. Die über 160 Unternehmen im RMV-Gebiet sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und der betrieblichen Organisation der Leistungserstellung selbstständig.

Die Kontaktadressen der zuständigen Lokalen Nahverkehrsorganisationen finden Sie unter der Rubrik „Ansprechpartner vor Ort“ in diesem Buch.

Gesellschafter



Kreisfreie Städte

- ① Darmstadt
- ② Frankfurt am Main
- ③ Mainz (assoziiert über den VMW)
- ④ Offenbach am Main
- ⑤ Wiesbaden

Sonderstatusstädte

- ⑥ Bad Homburg v.d.H.
- ⑦ Fulda
- ⑧ Gießen
- ⑨ Hanau
- ⑩ Marburg
- ⑪ Rüsselsheim
- ⑫ Wetzlar

Landkreise

- 13 Darmstadt-Dieburg
- 14 Fulda
- 15 Gießen
- 16 Groß-Gerau
- 17 Hochtaunus
- 18 Lahn-Dill
- 19 Limburg-Weilburg
- 20 Main-Kinzig
- 21 Main-Taunus
- 22 Odenwald
- 23 Marburg-Biedenkopf
- 24 Offenbach
- 25 Rheingau-Taunus
- 26 Vogelsberg
- 27 Wetterau

Land Hessen

Bei allen Fragen rund um Mobilität ist der Rhein-Main-Verkehrsverbund der richtige Ansprechpartner. Ob Sie mit Bus oder Bahn fahren, den Wochenendausflug planen oder das Fahrrad mitnehmen möchten: Die RMV-Mobilitäts-Beratung sagt Ihnen, wann Sie wo sein müssen. Aus einer Hand werden Sie mit allen notwendigen Informationen für Ihr Weiterkommen versorgt – per Telefon, Internet oder in Ihrer RMV-MobilitätsZentrale/-Info direkt vor Ort.

Die Mobilitäts-Beratung ist ein innovatives Angebot des Rhein-Main-Verkehrsverbundes. Basis ist eine Datenbank, in der Informationen aus dem Verkehrsbereich gesammelt und bereitgestellt werden. Schnelle Zugriffe auf Fahrplanauskunftssysteme, auf die Daten von Verkehrsrechnerzentralen und die Ankunft- und Abflugtafeln des Frankfurter Flughafens erlauben kurzfristige und aktuelle Auskünfte. Ob Sie mit Bus, Bahn, Auto oder Flugzeug reisen möchten, ob beruflich oder mit der Familie.

Informationen zu Park & Ride, Car-Sharing, Elektro-Mobilität, Freizeitangeboten in der Region und Auskünfte zum RMV-Tariffsystem runden das Angebot ab.



Telefonisch erhalten Sie Verkehrs-Infos und Freizeit-Tipps über das **RMV-Servicetelefon 069 / 24 24 80 24**.

Unter dieser Nummer geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV-Servicetelefons die gewünschte Auskunft. 24 Stunden täglich.



Individuell und unbelastet von jeglichen Öffnungszeiten können Sie sich die RMV-Mobilitäts-Beratung auch ins eigene Heim oder auf Ihr Handy holen. **www.rmv.de** ist das Internetportal rund um Ihre Mobilität. Mit elektronischer Fahrplanauskunft, aktuellen Informationen zu Veranstaltungen, Verkehrsmeldungen, Sonderverkehren, Hinweisen zum barrierefreien Reisen und vielen nützlichen Links.



Wer das persönliche Gespräch bevorzugt, wird in den RMV-Mobilitäts-Zentralen/-Infos bestens versorgt. In zurzeit 55 Zentralen im RMV-Verbundgebiet finden Sie diesen Service – kompetent und freundlich.

Alle Adressen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Alsfeld

VGO-ServiceZentrum
Bahnhofstraße 14 (Im Bahnhof)
36304 Alsfeld
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.vgo.de

Bad Camberg

RMV-MobilitätsInfo
Maurer GmbH Sport-Insel/
Grünes Warenhaus
Caspar-Hoffmann-Platz 3
65520 Bad Camberg
Mo.–Fr. 7–12 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Bad Homburg v. d. Höhe

MobilitätsZentrale Bad Homburg
Am Bahnhof 2
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Bad Nauheim

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Bad Nauheim
Bahnhofsallee 12
61231 Bad Nauheim
Mo.–Fr. 8–13 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Bad Soden-Salmünster

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Gruppe
Frankfurter Straße 19
63628 Bad Soden-Salmünster
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Butzbach

RMV-MobilitätsInfo
City Büro Butzbach
Energie und Versorgung Butzbach
GmbH
Weiseler Straße 42
35510 Butzbach
Mo.–Fr. 7–12 Uhr + 13–18 Uhr

Darmstadt

Am Hauptbahnhof 20a
64293 Darmstadt
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 9–16 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Darmstadt
Hauptbahnhof
Am Hauptbahnhof 20
64293 Darmstadt
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Dietzenbach

RMV-MobilitätsZentrale
Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach
Mo., Mi., Fr. 9–17 Uhr
Di., Do. 13–17 Uhr
Sa. 10–13 Uhr

Frankfurt Flughafen

RMV-MobilitätsInfo
Regionalbahnhof (Terminal 1, Etage 0)
Hugo-Eckener-Ring 1
60549 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 6–20.30 Uhr
Sa. 7–14.30 Uhr

Frankfurt Galluswarte

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket &
More Nordwest GmbH
Mainzer Landstraße 232
60327 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Hauptbahnhof

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Im Hauptbahnhof
60329 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–21 Uhr
Sa. + So. 9–21 Uhr

Frankfurt Höchst

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Bahnhof Frankfurt-Höchst 1
65929 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Rödelheim

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Baruch-Baschwitz-Platz 1
60489 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 8–13 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Süd

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Diesterwegplatz 51
60594 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt West

RMV-MobilitätsInfo
DB Agentur Rosenthal-Gruppe
Kasseler Straße 20
60486 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Friedberg

VGO-ServiceZentrum
Hanauer Straße 22
61169 Friedberg
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.vgo.de

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Hanauer Straße 44
61169 Friedberg
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Fulda

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Am Bahnhof 3
36037 Fulda
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14.30 Uhr

Gelnhausen

RMV-MobilitätsInfo
DB ServiceStore
Bahnhofstraße 6
63571 Gelnhausen
Mo.–Fr. 7–12 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Gießen

RMV-MobilitätsZentrale Gießen
Marktplatz 15
35390 Gießen
Mo.–Fr. 9–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Bahnhofstraße 102
35390 Gießen
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Groß-Gerau

Jahnstraße 1
64521 Groß-Gerau
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.LNVG-GG.de

Hanau

Hanauer Straßenbahn GmbH
Im Forum 2b
63450 Hanau
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 7.30–15 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Hanau Hauptbahnhof
Am Hauptbahnhof 14a
63450 Hanau
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9.30–14.30 Uhr

Herborn

RMV-MobilitätsInfo
Carl Kreuter GmbH & Co. KG
Bahnhofplatz 1
35745 Herborn
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Hofheim

Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
RMV-MobilitätsZentrale
Am Untertor 6
65719 Hofheim a. Ts.
Mo.–Fr. 8–16 Uhr

Idstein

RMV-MobilitätsInfo im Killingerhaus
König-Adolf-Platz
65510 Idstein
Di., Mi. 8–12 Uhr + 14–17 Uhr
Do., Fr. 8–12 Uhr + 14–18 Uhr

Kronberg

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Bahnhofstraße 36
61476 Kronberg i. Ts.
Mo.–Fr. 8–13 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Langen

RMV-MobilitätsInfo
Mister Travel Reiseservice GmbH
Westendstraße 2
63225 Langen
Mo.–Fr. 8.30–13 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 14–18.30 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Langenselbold

RMV-MobilitätsInfo
Store am Bahnhof
Am Bahnhof 1
63505 Langenselbold
Mo.–Fr. 6–10 Uhr + 13–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Limburg a. d. Lahn

Bahnhofplatz 2
65549 Limburg a. d. Lahn
Mo.–Fr. 9–18 Uhr
Sa. 10–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Limburg Stadt
Bahnhofplatz 1
65549 Limburg a. d. Lahn
Mo.–Fr. 7–12.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Mainz

Mainzer Mobilität
Bahnhofplatz 6a
55116 Mainz
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Mainz Hauptbahnhof
Bahnhofplatz 1
55116 Mainz
Mo.–Fr. 6–21.15 Uhr
Sa. 7–19 Uhr
So. 8–20 Uhr

Marburg

Stadtwerke Marburg GmbH
Weidenhäuser Straße 7
35037 Marburg
Mo.–Fr. 9–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Bahnhofstraße 33
35037 Marburg
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Michelstadt

Bahnhof
Hulster Straße 2
64720 Michelstadt
Mo.–Fr. 8–18 Uhr

Mörfelden

RMV-MobilitätsInfo
im Bahnhofsgebäude
Bahnhofstraße 38
64546 Mörfelden
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.LNVG-GG.de

Nidda

RMV-MobilitätsInfo
DB-Agenturen Rosenthal Gruppe
Bahnhofstraße 61
63667 Nidda
Mo.–Fr. 5.45–10.15 Uhr +
13.30–18 Uhr
Sa. 8.45–13.45 Uhr

Oberursel (Taunus)

RMV-MobilitätsInfo
DB ServiceStore
Platz der Deutschen Einheit 1
61440 Oberursel
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 8–14 Uhr

Offenbach

Offenbacher InfoCenter
RMV-MobilitätsZentrale Offenbach
Salzgäßchen 1
63065 Offenbach am Main
Mo., Di., Fr. 9–14 Uhr
Do. 13–18 Uhr
Sa. 10–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Offenbach Marktplatz
S-Bahn Ostkopf B-Ebene
Berliner Straße 110
63065 Offenbach
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Rüsselsheim

RMV-MobilitätsZentrale am Bahnhof
Bahnhofsplatz 2
65428 Rüsselsheim
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main
Mo.–Mi. 7–16 Uhr
Do. 7–18 Uhr
Fr. 7–14.30 Uhr

Taunusstein

RMV-MobilitätsZentrale
Aarstraße 133 A
65232 Taunusstein
Mo.–Fr. 7.30–17 Uhr

Wächtersbach

RMV-MobilitätsInfo
DB-Agenturen Rosenthal Gruppe
Am Bahnhof 2
63607 Wächtersbach
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Weilburg

Bahnhofstraße 14
35781 Weilburg
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Wetzlar

Karl-Kellner-Ring 49
35576 Wetzlar
Mo.–Fr. 9–17 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Werner Gimmler Wetzlarer
Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
Bannstraße 1
35576 Wetzlar
Mo.–Fr. 9–17.30 Uhr
Sa. 9–13 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
DB ServiceStore
Willy-Brandt-Platz 5
35576 Wetzlar
Mo.–Fr. 7–11 Uhr + 13–18 Uhr
Sa. 9–15 Uhr

Wiesbaden

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
Marktstraße 10
Haltestelle Dern'sches Gelände
65183 Wiesbaden
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 8–15 Uhr

MobilitätsInfo von ESWE Verkehr
Haltestelle Hauptbahnhof, Bussteig A
65189 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–18 Uhr

MobilitätsInfo von ESWE Verkehr
Haltestelle Luisenplatz, Bussteig B
65185 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Wiesbaden Hauptbahnhof
Bahnhofsplatz 1
65189 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–16 Uhr

DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation

Europaplatz 1
64293 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 3 60 51-0
Telefax: (0 61 51) 3 60 51-22
E-Mail: info@dadina.de
Internet: www.dadina.de
Mo.–Fr. 8–12.30 Uhr
Mo.–Do. 13–15.30 Uhr

DB Regio AG

Kundendialog Hessen
S-Bahn Rhein-Main
Postfach 110 423
60039 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 24 44 57 10
E-Mail: kundendialog.hessen@deutschebahn.com

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

MobilitätsZentrale von ESWE Verkehr
Marktstraße 10
Haltestelle Dern'sches Gelände
65183 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 4 50 22-4 50
E-Mail: mobilitaetszentrale@eswe-verkehr.de
Internet: www.eswe-verkehr.de
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 8–15 Uhr

Hanau Lokale Nahverkehrs- organisation GmbH

Daimlerstraße 5
63450 Hanau
Telefon: (0 61 81) 3 64 50 83
Telefax: (0 61 81) 3 64 52 50
E-Mail: info@hanau-lno-gmbh.de
Internet: www.hanau-lno-gmbh.de

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach
Telefon: (0 60 74) 6 96 69-00
Telefax: (0 60 74) 6 96 69-109-09
E-Mail: info@kvgOF.de
Internet: www.kvgOF.de
Mo.–Do. 8.30–17 Uhr
Fr. 8.30–13 Uhr

Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Nürnberger Straße 41
63450 Hanau
Telefon: (0 61 81) 91 92-1 92
Telefax: (0 61 81) 91 92-1 51
E-Mail: info@kvg-main-kinzig.de
Internet: www.kvg-main-kinzig.de

Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH (Landkreis Fulda)

Zieherser Weg 2
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 9 69 42-0
Telefax: (06 61) 9 69 42-32
E-Mail: info@lng-fulda.de
Internet: www.lng-fulda.de
Mo.–Do. 8–16 Uhr
Fr. 8–13 Uhr

Lokale Nahverkehrsgesell- schaft mbH Kreis Groß-Gerau

Jahnstraße 1
64521 Groß-Gerau
Telefon: (0 61 52) 93 95-0
Telefax: (0 61 52) 93 95-29
E-Mail: Info@LNVG-GG.de
Internet: www.LNVG-GG.de
Mo.–Fr. 9–12 Uhr

Lokale Nahverkehrsorganisation der Stadt Rüsselsheim am Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: (0 61 42) 83 23 60
Telefax: (0 61 42) 83 25 93
E-Mail: mobilitaet@ruesselsheim.de
Internet: www.ruesselsheim.de

Magistrat der Stadt Fulda Geschäftsstelle ÖPNV

Schlossstraße 1
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 1 02 16 39
E-Mail: nahverkehr@fulda.de
Internet: www.rmv-fulda.de

Main-Taunus-Verkehrs- gesellschaft mbH

RMV-MobilitätsZentrale
Am Untertor 6
65719 Hofheim am Taunus
ServiceTelefon: (0 61 92) 2 00 26 21
ServiceTelefax: (0 61 92) 2 00 26 31
Anruf-Sammel-Taxi
Telefon: (0 61 92) 2 00 26 26
E-Mail: service@mtv-web.de
Internet: www.mtv-web.de
Mo.–Fr. 8–16 Uhr

Mainzer Mobilität

Bahnhofplatz 6A
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 12 77 77 (24 Std.)
Telefax: (0 61 31) 12 66 66
E-Mail: verkehrscenter@mainzer-mobilitaet.de
Internet: www.mainzer-mobilitaet.de
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

NiO – Nahverkehr in Offenbach GmbH

Hebestraße 14
63065 Offenbach
Telefon: (0 69) 84 00 04 80 2
E-Mail: info.NiO@stadtwerke-of.de
Internet: mobilitaet.stadtwerke-offenbach.de

Odenwald-Regional- Gesellschaft mbH (OREG)

Geschäftsbereich Nahverkehr
RMV-MobilitätsZentrale Michelstadt
– Bahnhof –
Hulster Straße 2
64720 Michelstadt
Telefon: (0 60 61) 97 99-88
Telefax: (0 60 61) 97 99-99
Verwaltung
Telefon: (0 60 61) 97 99-0
Telefax: (0 60 61) 97 99-10
RufBus-/taxiOMobil-Bestellungen
Telefon: (0 60 61) 97 99-77
E-Mail: info@odenwaldmobil.de
Internet: www.odenwaldmobil.de
Mo.–Fr. 8–18 Uhr

RMV Marburg-Biedenkopf

Bismarckstraße 16b
35037 Marburg
Telefon: (0 64 21) 4 05-16 28
Telefax: (0 64 21) 4 05-14 45
E-Mail: rmv@marburg-biedenkopf.de
Internet: www.rmv-marburg-biedenkopf.de
Mo.–Fr. 8–14 Uhr

RTV – Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Aarstraße 133 A
65232 Taunusstein
Telefon: (0 61 28) 7 40 00-45
Telefax: (0 61 28) 7 40 00-85
E-Mail: mobi-info@r-t-v.de
Internet: www.r-t-v.de
Mo.–Fr. 7.30–17 Uhr

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Produktbereich 67.5 ÖPNV
MobilitätsZentrale Bad Homburg
61352 Bad Homburg
Telefon: (0 61 72) 1 00-67 56 oder
(0 61 72) 1 00-67 57
E-Mail: personennahverkehr@bad-homburg.de
Internet: www.bad-homburg.de
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Stadt Wetzlar Lokale Nahverkehrsorganisation

Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar
Telefon: (0 64 41) 99-10 58
E-Mail: nahverkehr@wetzlar.de
Internet: www.rmv.de/wetzlar

Stadtwerke Gießen AG

Lahnstraße 31
35398 Gießen
Telefon: (06 41) 7 08-0
Telefax: (06 41) 7 08-33 87
E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de
Internet: www.stadtwerke-giessen.de

Stadtwerke Marburg Consult GmbH

Am Krekel 55
35039 Marburg
Telefon: (0 64 21) 20 53 69
E-Mail: info.consult@swmr.de
Internet: www.stadtwerke-marburg.de

Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH

Oberurseler Straße 55–57
61440 Oberursel (Taunus)
Telefon: (0 61 71) 50 91 19
E-Mail: stadtbust@stadtwerke-oberursel.de
Internet: www.stadtwerke-oberursel.de
Mo. + Mi. 8–16 Uhr
Di., Do., Fr. 8–12 Uhr

traffiQ RMV Frankfurt

Stiftstraße 9–17
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 24 24 80 24
E-Mail: beratung@traffiQ.de
Internet: www.rmv-frankfurt.de

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

Geschäftsstelle Weilburg
Bahnhofstraße 14
35781 Weilburg
Telefon: (0 64 71) 91 29 80
Telefax: (0 64 71) 9 12 98 10
E-Mail: mobi-weilburg@vldw.de
Internet: www.vldw.de
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

RMV-MobilitätsZentrale Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 49
35576 Wetzlar
Telefon: (0 64 41) 4 07 18 77
E-Mail: mobi-wetzlar@vldw.de
Internet: www.vldw.de
Mo.–Fr. 9–17 Uhr

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)

– Zweckverband –
Standort: Nehringstraße 2
Postanschrift: Ludwig-Erhard-
Anlage 1–5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
E-Mail: kundenanliegen@verkehrsverband-hochtaunus.de
Internet: www.verkehrsverband-hochtaunus.de

VGF Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 2 13-03
E-Mail: info@vgf-ffm.de
Internet: www.vgf-ffm.de
www.x.com/vgf_ffm
www.facebook.com/VGFffm

VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

ServiceZentrum Alsfeld
Bahnhofstraße 14 (Im Bahnhof)
36304 Alsfeld
Telefon: (0 66 31) 96 33-33
Telefax: (0 66 31) 96 33-1 14
E-Mail: service.alsfeld@vgo.de
Internet: www.vgo.de
Aktuelle Öffnungszeiten siehe
Homepage

VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

ServiceZentrum Friedberg
Hanauer Straße 22
61169 Friedberg
Telefon: (0 60 31) 71 75-0
Telefax: (0 60 31) 71 75-1 11
E-Mail: service.friedberg@vgo.de
Internet: www.vgo.de
Aktuelle Öffnungszeiten siehe
Homepage



Nordhessischer Verkehrsverbund

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel



nvv.de



NVV-ServiceTelefon
0800-939-0800
(gebührenfrei)



NVV-Kundenzentren



NVV verbindet



NVVverbindet



info@nvv.de



Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 7
65719 Hofheim am Taunus

Telefon: (0 61 92) 2 94 - 0

Fax: (0 61 92) 2 94 - 9 00

E-Mail: info@rmv.de



RMV-ServiceTelefon
069 / 24 24 80 24



rmv.de



RMV-MobilitätsZentralen



[@RMVdialog](https://twitter.com/RMVdialog)



[/RMVdialog](https://www.facebook.com/RMVdialog)



Verkehrsverbund Rhein-Neckar

B1, 3-5
68159 Mannheim

Service-Nummer:

(06 21) 1 07 70 77

Tarifauskünfte an Werktagen
montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Fahrplanauskünfte rund um die Uhr.

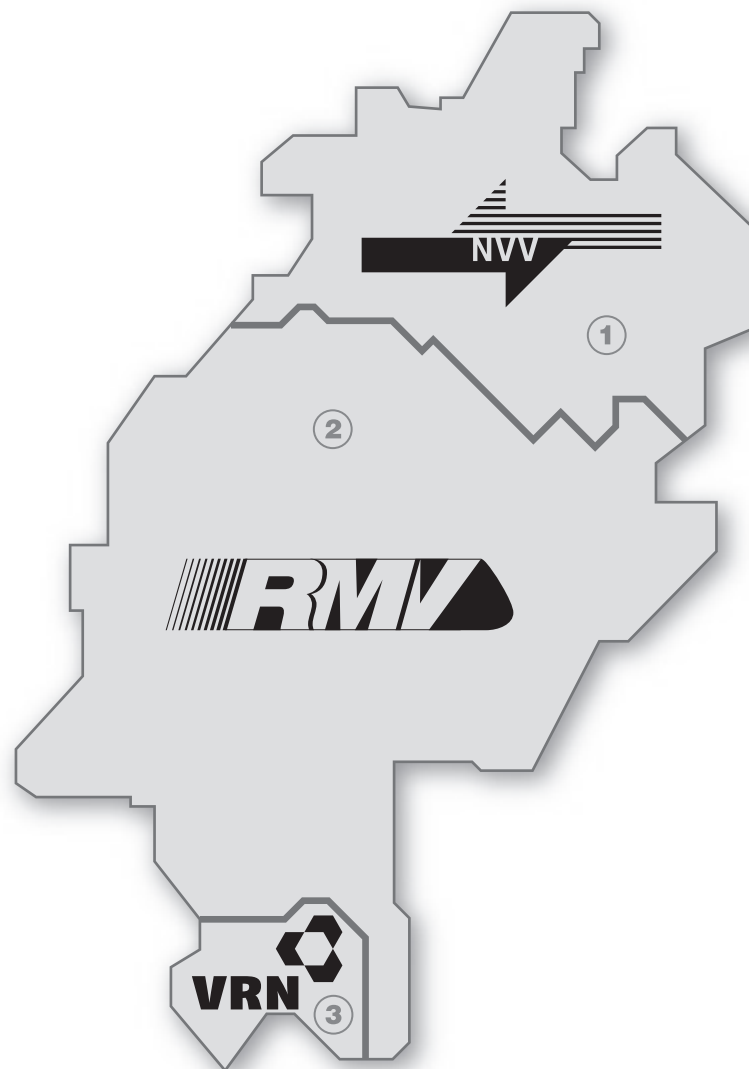
E-Mail: info@vrn.de

Internet: www.vrn.de

(hier auch Fundsachen, Fundbüro)

myVRN-App

Der einfache Zugang zu deiner
Mobilität mit Ticket-Shop



① Nordhessischer VerkehrsVerbund

② Rhein-Main-Verkehrsverbund

③ Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Diese Erläuterungen, liebe Leserin, lieber Leser, dienen Ihrer ersten Orientierung und sind eine unverbindliche Beschreibung der Grundprinzipien. Rechtlich verbindlich und vollständig sind ausschließlich unsere ab Seite 46 und 64 im Originaltext wiedergegebenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Mit den Fahrkarten des RMV steht Ihnen die gesamte Rhein-Main-Region offen. Die RMV-Fahrkarten gelten für alle Verkehrsmittel und -linien der dem Verkehrsverbund angeschlossenen Unternehmen. Für eine Fahrt vom Startort bis zum Zielort benötigen Sie immer nur eine RMV-Fahrkarte, egal, wie oft Sie umsteigen – selbst wenn Sie z. B. von der S-Bahn auf die Straßenbahn umsteigen. Kinder unter 6 Jahren fahren im RMV – in Begleitung einer mindestens 6-jährigen Person – kostenlos mit. Innerhalb des Verbundes haben Sie die Wahl zwischen Einzelfahrkarten und Zeitkarten sowie Fahrkartenangeboten, die sich aus Sonder- und Übergangsregelungen ergeben. Ihre Lokale Nahverkehrsorganisation beziehungsweise Ihr Verkehrsunternehmen informiert Sie gerne ausführlich. Umfangreiche Informationen erhalten Sie auch auf www.rmv.de oder über das RMV-Servicetelefon 0 69/24 24 80 24.

Deutschland-Ticket

Das zum 1. Mai 2023 eingeführte Deutschland-Ticket ist ein bundesweit gültiges, nicht übertragbares Ticket für den Nahverkehr, das als monatlich kündbares Abo erhältlich ist. Es wird ab 01.01.2025 zum Preis von 58 Euro pro Monat angeboten. Der Vertrieb

erfolgt digital als HandyTicket über die App RMVgo sowie auf einer Chipkarte online über den RMV-Ticket-Shop und per Bestellung mit Bestellschein an den RMV-Vertriebsstellen.

Aktuelle Informationen zum Deutschland-Ticket gibt es unter www.rmv.de/deutschlandticket



Das eTicket auf der Chipkarte

Fahrkarten werden auf einer Chipkarte elektronisch gespeichert – als eTicket. Um das eTicket auf den Chip zu schreiben, muss die Karte Kontakt zu einer sogenannten „Schreib-/Leseeinheit“ haben. Diese Geräte können sowohl Daten aus dem Chip auslesen als auch auf den Chip schreiben. Beim eTicket kann dieser Vorgang an allen Automaten und bei allen personalbedienten Vertriebsstellen, die mit dem eTicket-Logo gekennzeichnet sind, erfolgen.

Auf www.rmv.de kann vieles rund um das eTicket auch online erfolgen: Nach einer Anmeldung bei „meinRMV“ und Registrierung der Chipkarte können Sie auch Verwaltungsfunktionen rund um die Chipkarte nutzen.

Bitte beachten Sie auch unsere Informationen rund um das Thema eTicket, die wir auf www.rmv.de für Sie bereitstellen.

Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten sind für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhältlich. Mit einer Einzelfahrkarte können Sie eine Fahrt durchführen und in Richtung Fahrtziel beliebig oft umsteigen – allerdings nur mit dem nächstmöglichen Anschluss. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen, z. B. für Besorgungen, sind nicht zugelassen. Der Kauf einer Einzelfahrkarte berechtigt nur zum sofortigen Fahrtantritt. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar. Einzelfahrkarten erhalten Sie an den RMV-Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal, wo dies vorgesehen ist, oder Sie erwerben sie mit dem Smartphone (auch inklusive BahnCard-Ermäßigung). In Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalzügen (RE, RB) können keine RMV-Fahrkarten erworben werden. Einzelfahrkarten der Preisstufe 3 mit Gültigkeit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090). Im Bedienungsbereich des Verkehrsverbundes Mainz/Wiesbaden (VMW, Tarifgebiet 6500) können Sie für einen Übergangszeitraum noch Mehrfahrtenkarten nutzen. Entwerten Sie diese unmittelbar vor Fahrtantritt an der Haltestelle oder gegebenenfalls bei Fahrtantritt in den Fahrzeugen.

Kurzstrecke

Damit der Preis für kurze Einzelfahrten nicht unangemessen hoch ausfällt, werden in den Städten Frankfurt, Offenbach, Wiesbaden, Mainz und Hanau Einzelfahrkarten zum Kurzstreckentarif angeboten. Diese sind für Erwachsene und für Kinder im Alter

von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhältlich. Das Kurzstreckenverzeichnis an der jeweiligen Haltestelle beziehungsweise am jeweiligen Fahrkartenautomaten informiert über alle Ziele, die Sie ab dieser Haltestelle mit einer Kurzstreckenfahrkarte erreichen können.

RMV-Zeitkarten

Wenn Sie häufig mit dem RMV unterwegs sind, sollten Sie sich für eines unserer attraktiven Zeitkartenangebote entscheiden. Sie können zwischen Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten wählen.

Tageskarten gibt es für Erwachsene und für Kinder sowie für Gruppen bis 5 Personen. Wochen- und Monatskarten sind erhältlich für Schüler bzw. Auszubildende und Erwachsene inklusive eines Monatskartenangebotes für alle ab 65 Jahren.

Jahreskartenangebote bestehen für Schüler, Auszubildende und Erwachsene inklusive eines Extraangebots für alle ab 65 Jahren. Tages-, Wochen-, Monats- und die unpersönlichen Jahreskarten für Erwachsene sind übertragbar. Nicht übertragbar sind alle persönlichen Zeitkarten, also persönliche Jahreskarten, alle Seniorentickets Hessen, 65-plus-Monatskarten, 65-Monatskarten Frankfurt, JobTickets, SemesterTickets, Sonderfahrkarten und Zeitkarten des Ausbildungstarifs sowie das Deutschland-Ticket.

Die Gültigkeit aller Zeitkarten besteht am letzten Geltungstag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) und bei speziellen Nachtlinien bis zum letzten als Nachtlinie gekennzeichneten Kurs. Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeit im gewählten Gültigkeitsbereich zu beliebig vielen Fahrten in allen RMV-

Verkehrsmitteln. Zeitkarten erhalten Sie – auch im Vorverkauf – an personenbedienten Vertriebsstellen, an ausgewählten Fahrkartenautomaten-Standorten, zum Teil beim Bus-Fahrpersonal und online im RMV-TicketShop. Tages- und Gruppentageskarten, das Hessenticket, Wochen- und Monatskarten für Erwachsene, die Jahreskarte Erwachsene sowie das Deutschland-Ticket können Sie auch als RMV-HandyTicket erwerben. RMV-HandyTickets können ausschließlich personalisiert erworben werden.

Tageskarte

Die Tageskarte gibt es für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Sie gilt an einem Kalendertag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) beziehungsweise bis zum letzten als Nachtlinie gekennzeichneten Kurs. Bei Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote ist pro Fahrt ein Zuschlag zu erwerben. Tageskarten der Preisstufe 3 mit Gültigkeit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090).

Gruppentageskarte bis zu 5 Personen

Die Gruppentageskarte berechtigt bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten in allen RMV-Verkehrsmitteln im gewählten Gültigkeitsbereich. Sie gilt an einem Kalendertag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) beziehungsweise bis zum letzten als Nachtlinie gekennzeichneten Kurs. Bei Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote ist pro Person und Fahrt ein Zuschlag zu erwerben. Gruppentageskarten der Preisstufe 3 mit Gültig-

keit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090). Um die missbräuchliche Nutzung zu verhindern, müssen alle Mitreisenden mit Vor- und Nachnamen an den dafür vorgesehenen Stellen eingetragen werden. Freibleibende Felder sind durchzustreichen. Die Weitergabe und der Verkauf von Gruppentageskarten sind nicht gestattet.

Hessenticket

Das Hessenticket berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten in ganz Hessen in allen Verkehrsmitteln der drei Verbünde RMV, Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV) und Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Es gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben. Die Nutzung von Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (IC/EC oder ICE) sowie von Ruftaxis innerhalb des VRN mit dem Hessenticket ist ausgeschlossen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse, auch bei Zukauf entsprechender Zuschläge, ist nicht zugelassen.

Außerhalb Hessens gilt das Hessenticket:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528,

- Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
- Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
 - in Mainz.

Um die missbräuchliche Nutzung zu verhindern, müssen alle Mitreisenden mit Vor- und Nachnamen an den dafür vorgesehenen Stellen eingetragen werden. Freibleibende Felder sind durchzustreichen. Die Weitergabe und der Verkauf von Hessentickets sind nicht gestattet. Das Hessenticket erhalten Sie an den Automaten, in Bussen, mit dem Smartphone, an allen RMV-Vertriebsstellen

sowie bei der Deutschen Bahn AG. Das Hessenticket kann auch im Vorverkauf erworben werden. Eine Erstattung des Fahrpreises, auch bei Rückgabe des Tickets vor dem Geltungstag, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Nichtnutzung von den kooperierenden Verbünden zu vertreten ist. Näheres entnehmen Sie bitte den gemeinsamen Tarifbestimmungen für das Hessenticket.

Wochenkarte für Erwachsene

Die Wochenkarte ist an sieben aufeinander folgenden Tagen gültig. Den ersten Gültigkeitstag können Sie frei wählen.

Monatskarte für Erwachsene

Auch bei der Monatskarte können Sie den ersten Gültigkeitstag frei wählen und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats (einschließlich) so oft in den gewählten und freigegebenen Tarifgebieten mit dem RMV fahren, wie Sie wollen.

Jahreskarte für Erwachsene

Wenn Sie viel mit dem RMV fahren, bietet sich die praktische RMV-Jahreskarte an. Jahreskarten gibt es als übertragbare oder als persönliche Jahreskarte. Sie können die Jahreskarte im Voraus in bar oder als Abonnent mit einmaliger Abbuchung – jeweils mit 2 % Skonto – oder in 12 Monatsbeträgen per Lastschrift erwerben. Inhaber einer persönlichen Jahreskarte erhalten zudem eine Mobilitäts-garantie (siehe „Regeln bei Verspätungen“).

Die Einzelheiten zu den Jahreskarten ergeben sich aus den „Besonderen Bedingungen für Jahreskarten“ in der jeweils gültigen Fassung.

Seniorenticket Hessen

Personen ab 65 Jahren können mit dem Seniorenticket Hessen im gesamten Bundesland Hessen unterwegs sein. Diese Jahreskarte ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Das Seniorenticket Hessen gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. zeitlich unbeschränkt. Die RMV-Mitnahmeregelung ist ausgeschlossen.

Das **Seniorenticket Hessen Komfort** ist ebenfalls als persönliche Jahreskarte für Personen ab 65 erhältlich. Es bietet die gleichen Leistungen wie das Seniorenticket Hessen, gilt aber darüber hinaus täglich rund um die Uhr. Außerdem gilt es in Zügen in der 1. Klasse und beinhaltet die RMV-Mitnahmeregelung.

65-plus-Monatskarte

Die persönliche, nicht übertragbare 65-plus-Monatskarte wird für Personen ab 65 Jahren als eTicket ausgegeben. Sie ist nicht für Relationen in Übergangstarifgebiete erhältlich. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf das gesamte RMV-Gebiet ohne Übergangstarifgebiete. Die 65-plus-Monatskarte gilt in Zügen in der 2. Klasse.

9-Uhr-Karte

Mit der als Monats- oder Jahreskarte erhältlichen 9-Uhr-Karte sparen Sie gegenüber den klassischen RMV-Zeitkarten bis zu 25 Prozent. Wie der Name bereits erklärt, ist das Sparticket montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) gültig. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. gilt es uneingeschränkt rund um die Uhr. Zur 9-Uhr-Karte können keine Aufpreis-karten für die Nutzung des IC/EC erworben werden.

Die 9-Uhr-Jahreskarten sind als persönliche (nicht übertragbare) oder als übertragbare Zeitkarte erhältlich.

Anschlussfahrkarte

Wenn Ihr Fahrtziel oder Ihr Startort außerhalb des Gültigkeitsbereichs Ihrer RMV-Zeitkarte liegt, können Sie eine Anschlussfahrkarte lösen. Als Inhaberin oder Inhaber einer RMV-Zeitkarte können Sie für diesen Fall eine rabattierte Einzelfahrt für die Gesamtstrecke kaufen.

Die Rabatthöhen richten sich dabei nach der Preisstufe des Einzelfahrtwunsches und der Preisstufe der vorhandenen Zeitkarte. Die Anschlussfahrkarte kann für Zeitkarten der Preisstufen 1 bis 6 und 13 und für Einzelfahrten-Relationen der Preisstufen 2 bis 7 und 13 gekauft werden.

Auch für Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) werden Anschlussfahrkarten angeboten. Inhaber von Zeitkarten des Ausbildungstarifs haben die Altersgrenze für Kinderfahrkarten zu berücksichtigen.

Übrigens: Für Fahrgäste, die Sie mit Ihrer Wochen-, Monats- oder Jahres-

karte für Erwachsene aufgrund der Mitnahmeregelung kostenlos mitnehmen, muss ebenfalls je Person eine Anschlussfahrkarte erworben werden. Wie bei der Einzelfahrkarte gilt auch für die Anschlussfahrkarte, dass diese nur zum sofortigen Fahrtantritt mit beliebigem Umsteigen in Richtung Fahrtziel berechtigt. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Kaufen Sie Ihre Anschlussfahrkarte bitte direkt vor Fahrtantritt. Die Anschlussfahrkarte gilt in der Wagenklasse, in der die zugrunde liegende Zeitkarte und ein eventuell vorhandener Zuschlag auch gelten.

Ausgeschlossen ist die Nutzung von Anschlussfahrkarten

- zur Weiterfahrt in Übergangstarifgebiete,
- in der Kombination zu Zeitkarten des Übergangstarifs,
- in der Kombination zu Fernverkehrs-Ergänzungskarten,
- in der Kombination zu Tages- und Gruppentageskarten,
- in der Kombination zu Kombi-Tickets und Sonderangeboten mit einer zeitlichen Gültigkeit von unter sieben Tagen und
- in der Kombination zu Zeitkarten, die keine aufgedruckte oder gespeicherte Preisstufe enthalten.

Mitnahmeregelung bei Zeitkarten

Mit der Wochen-, Monats- und Jahreskarte für Erwachsene – inkl. der 65-plus-Monatskarte und des Seniorentickets Hessen Komfort – können Sie täglich ab 19.00 Uhr einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. An allen Samstagen, Sonn-

tagen und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31. Dezember gilt diese Mitnahmeregelung sogar ganztägig.

Bei Deutschland-Tickets, Tageskarten, SemesterTickets, den Zeitkarten des Ausbildungstarifs, dem Seniorenticket Hessen, 65-Monatskarten Frankfurt sowie zum Teil bei JobTickets gibt es diese Regelung nicht. Soweit die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte des Erwachsenentarifs in der 1. Klasse gültig ist, gilt auch das Mitnahmerecht für die 1. Klasse. Voraussetzung für die Mitnahme von Personen ist, dass die Reise gemeinsam angetreten wurde oder dass eine gezielte Verabredung stattgefunden hat.

RMV-SparPass

Der Erwerb des RMV-SparPasses ermöglicht den vergünstigten Kauf von Kurzstreckenfahrkarten, Einzelfahrkarten und Tageskarten für Erwachsene in der gewünschten Relation (um 25 % reduzierter Regelpreis). Er gilt verbundweit einen Monat lang, berechtigt dabei allein jedoch nicht zur Fahrt. Der RMV-SparPass ist übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer rabattierten Fahrkarte.

Zuschlagfahrkarte

In der 1. Klasse der RMV-Schienenverkehrsprodukte sowie bei sonstigen zuschlagpflichtigen Angeboten benötigen Sie Zuschlagfahrkarten für Erwachsene und Kinder. Die Zuschlagfahrkarte erhalten Sie als Einzelzuschlag für eine Fahrt oder als Zuschlagzeitkarte für die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte inklusive der 9-Uhr-Varianten und der 65-plus-Monatskarte sowie für das Deutschland-Ticket. Für das Seniorenticket

Hessen ist der Zukauf eines 1.-Klasse-Zuschlags nicht möglich. Wenn Sie eine Zeitkarte besitzen und nur gelegentlich zuschlagpflichtige Angebote (z. B. die 1. Klasse) nutzen möchten, können Sie auch je Fahrt einen Einzelzuschlag erwerben.

Gruppenfahrkarte ab 10 Personen

Für alle Gruppen ab 10 Personen gibt es die RMV-Großgruppenfahrkarte. Der Preis der Gruppenfahrkarte wird individuell berechnet, da sich der Fahrpreis nach der genauen Teilnehmerzahl und dem Fahrtziel richtet. Diese Fahrkarten erhalten Sie im Vorverkauf an ausgewählten RMV-Vertriebsstellen. Bei einer rechtzeitigen Anmeldung der Gruppenfahrt kann eine Beratung wegen der verfügbaren Plätze erfolgen und im Sonderfall eine Leistungsverstärkung ermöglicht werden.

Fahrkarten zum Ausbildungstarif

Mit Zeitkarten zum ermäßigten Ausbildungstarif können alle Fahrgäste von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studierende der Hochschulen im RMV-Gebiet und unter bestimmten Voraussetzungen Praktikanten im RMV fahren. Auch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst profitieren vom ermäßigten Ausbildungstarif. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein für die Kundenkarte/den Berechtigungsnachweis für Schüler und Auszubildende und einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Ausbildungsstätte.

Auf Grund dieser persönlichen Voraussetzung sind diese Zeitkarten nicht übertragbar und es besteht keine Mitnahmeregelung. Die Zeitkarte zum Ausbildungstarif ist entweder eine elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte oder sie besteht aus einer persönlichen Papier-Kundenkarte mit dazugehöriger Wochen- bzw. Monatswertmarke mit identischer Kundenkarten-Nr., die auf die Papier-Wertmarke händisch übertragen werden muss. Papier-Wertmarken ohne Kundenkarte berechtigen nicht zur Fahrt.

Schülerticket Hessen

Schüler und Auszubildende können mit dem Schülerticket Hessen im gesamten Bundesland Hessen unterwegs sein. Die Jahreskarte ist erhältlich für Lernende, die in Hessen wohnen, hier zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen. Auch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, freiwillig Wehrdienstleistende und unter bestimmten Voraussetzungen Praktikanten können im RMV, NVV und im Landkreis Bergstraße das Schülerticket Hessen nutzen. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein und einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Ausbildungsstätte. Auf Grund dieser persönlichen Voraussetzung ist das Schülerticket Hessen nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung und die Nutzung der 1. Klasse ist ausgeschlossen. Das Schülerticket Hessen wird als elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte ausgegeben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung.

CleverCard

Die CleverCard wird nur noch in Mainz und im Übergangsverkehr mit außerhessischen Verkehrsverbünden/-unternehmen (ausgenommen VAB) angeboten. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bedingungen zur CleverCard in der jeweils gültigen Fassung.

Berufsschul-Ausweis

Mit dem Berufsschul-Ausweis können für die Hin- und Rückfahrt zur beziehungsweise von der (Berufs-)Schule Einzelfahrkarten für Kinder gekauft werden. Falls ein Teil der Strecke durch eine Zeitkarte abgedeckt ist, kann mit dem Berufsschul-Ausweis auch eine entsprechende Anschlussfahrkarte für Kinder gekauft werden. Er gilt an den eingetragenen (Berufs-)Schultagen, jedoch nicht bei Blockunterricht. Er gilt auch für Schülerinnen und Schüler bei längeren Praktika.

Bestellscheine für die Jahreskarten, das Seniorenticket Hessen, das Schülerticket Hessen, die Kundenkarte für Schüler und Auszubildende, den Berufsschul-Ausweis, die CleverCard sowie für das Deutschland-Ticket erhalten Sie in RMV-Vertriebsstellen, in den RMV-Mobilitätszentralen oder zum Download im Internet unter www.rmv.de.

RMV-Übergangstarife

Bei ausgewählten Fahrtbeziehungen zwischen RMV und Übergangstarifgebieten der benachbarten Verbünde Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV), Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN), Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM), Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) sowie auf ausgewählten Linien im Westerwaldkreis gilt der RMV-Tarif.

RMV-Fahrkartenautomaten

Im RMV erhalten Sie Ihre RMV-Fahrkarten an allen Schienenstrecken – sowie auch an ausgewählten Bushaltestellen – über Automaten. Alle Automaten verfügen über einen großen, berührungsempfindlichen Benutzeroberflächen (Touchdisplay) mit einheitlicher Bedienführung. An den Automaten erhalten Sie Einzelfahrkarten, Tageskarten und Anschlussfahrkarten, jeweils für Erwachsene und Kinder, Gruppentageskarten, das Hessenticket, Zuschlagkarten sowie an fast allen Standorten auch Wochen- und Monatskarten für Erwachsene und Schüler bzw. Auszubildende. Darüber hinaus werden im lokalen Bereich, z. B. in Frankfurt an den Automaten der VGF, zusätzlich Jahreskarten für Erwachsene und Schüler bzw. Auszubildende im Barverkauf angeboten. Als Zahlungsmittel werden neben Münzgeld auch Banknoten im Wert von 5,00, 10,00, 20,00, 50,00 und 100,00 Euro akzeptiert. Je nach Verkehrsunternehmen werden auch bargeldlose Zahlungsmittel (girocard (EC-Karte), ggf. Kreditkarte) angenommen. An einigen Standorten

findet man zusätzliche Automaten, die ausschließlich bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren und vorhandene Automaten mit Bargeldakzeptanz ergänzen. Im Display des Automaten wird angezeigt, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Dies kann in Abhängigkeit zur Höhe des Fahrpreises und zum jeweils vorhandenen Wechselgeld des Automaten stehen. Alle Automaten können die Bedienungsanweisung auch in verschiedenen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch) anzeigen.

Automaten mit Touchdisplay sind aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten sehr komfortabel und führen Sie durch den Verkaufsvorgang. Dabei erfolgt die Bedienung ausschließlich über das Touchdisplay. Und so steigen Sie in den Verkaufsvorgang ein:



Startbildschirm Touchdisplay-Automat

Folgende Möglichkeiten der Zieleingabe stehen Ihnen zur Auswahl:

1. Zieleingabe über „Schnellwahl“: Im Startbildschirm werden Ihnen unter der „Schnellwahl“ (linker und mittlerer Bereich im Display) häufig gewählte Fahrtziele angezeigt. Mit wenigen Bedienschritten gelangen Sie zur Fahrkarte.

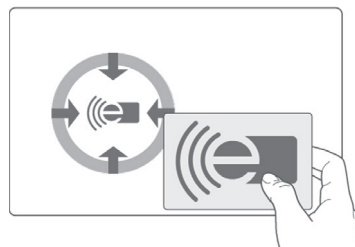
2. Zieleingabe über:
- „Ortsnamen eingeben“ oder
 - „Zielnummer eingeben“

Falls Ihr Fahrtziel nicht unter der Schnellwahl aufgeführt ist, erfolgt die Zielauswahl entweder

- über die Eingabe und Auswahl des Zielortes oder
- über die Eingabe der 4-stelligen Zielnummer Ihres Fahrtziels (sofern bekannt).

Das eTicket am Touchdisplay-Automaten:

An allen Automaten mit eTicket-Kennzeichnung können Sie sich die Fahrkarten, die auf Ihrer Chipkarte gespeichert sind, anzeigen lassen. Legen Sie einfach Ihre Chipkarte auf die dafür gekennzeichnete Lesefläche. Diese befindet sich unmittelbar rechts neben dem Touchdisplay.



Bitte beachten Sie: Wochen-, Monats- und ggf. Jahreskarten für Erwachsene sowie Schüler und Auszubildende sind an fast allen Automaten im Verbundgebiet nur noch als eTicket auf der Chipkarte erhältlich. Die Chipkarte erhalten Sie jedoch nicht am Automaten, sondern kostenfrei an allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Kennzeichnung.

Eine entsprechende Vertriebsstelle für sämtliche eTicket-Services in Ihrer Nähe finden Sie unter www.rmv.de.

RMV-HandyTicket

Über die App RMVgo können verschiedene Tickets schnell und unkompliziert erworben werden. Erhältlich sind Einzelfahrkarten (inklusive Kurzstrecke, Zuschlag, BahnCard-Ermäßigung und SparPass-Rabatt), Tageskarten (inkl. SparPass-Rabatt), Gruppentageskarten, das Hessenticket, Wochen-, Monats- und Jahreskarten für Erwachsene (inkl. der 9-Uhr-Angebote Monat und Jahr und der Zuschlagzeitkarten) sowie das Deutschland-Ticket. Diese Tickets sind direkt in RMVgo buchbar und sofort gültig.

Für den Kauf von Einzelfahrkarten, Kurzstreckenfahrkarten, (Gruppen-) Tageskarten sowie dem Hessenticket ist keine vorherige Registrierung erforderlich. Die Bezahlung erfolgt dann bequem über PayPal. Mit einer Anmeldung bei „meinRMV“ lassen sich zusätzliche Vorteile der App nutzen. Neben der Möglichkeit, das Deutschland-Ticket sowie weitere Zeitkarten wie Wochen-, Monats- und Jahreskarten zu erwerben, stehen weitere Zahlungsmethoden wie Lastschrift und Kreditkarte zur Verfügung. Zudem können dann der RMV-PrepaidRabatt (20 % Rabatt auf Einzelfahrkarten nach Einzahlung eines Guthabens von mind. 40,00 Euro) oder der RMV-SparPass genutzt werden. (Gruppen-)Tageskarten und Zeitkarten, das Deutschland-Ticket, das Hessenticket sowie der RMV-SparPass können im Vorverkauf vor Gültigkeitsbeginn über die App erworben werden. Auch DB-Online-

Tickets für den Fernverkehr sind über RMVgo erhältlich.

RMV-HandyTickets sind personalisiert und nicht übertragbar, da sie den Vor- und Nachnamen des Nutzers enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen.

RMV-TicketShop

Viele Zeitkarten des RMV sind im Vorverkauf auch unter www.rmv.de im Internet erhältlich; eine Anmeldung unter „meinRMV“ ist zunächst erforderlich. Bezahlt werden kann per Lastschrift oder Kreditkarte. Die ausgewählten Fahrkarten werden auf dem Postweg zugestellt oder als „elektronische Fahrkarte“ für Ihre bereits vorhandene Chipkarte bereitgestellt. Diese wird Ihnen im Verlauf der Bestellung angeboten. Die Chipkarte muss dafür zuvor bei meinRMV registriert worden sein.

Fernverkehrsnutzung im RMV

1. Nutzung von IC-/EC-Zügen innerhalb des RMV

RMV-Zeitkartennutzer, die zusätzlich zu dem RMV-Leistungsangebot auch die IC-/EC-Züge der Deutschen Bahn AG nutzen möchten, erwerben zu ihrer RMV-Zeitkarte einen Aufpreis gemäß Deutsche-Bahn-Tarif. Die Aufpreise werden ausschließlich von der Deutschen Bahn AG verkauft. Die dazu jeweils anerkannten Zeitkarten sind den Bedingungen der DB Fernverkehr AG zu entnehmen. Auf den Fernverkehrszügen gelten abweichende Bestimmungen. Somit kommen die RMV-Mitnahmeregelung sowie die RMV-Anschlussfahrkartenregelung dort nicht zur Anwendung.

2. ICE und Fernverkehrs-Ergänzungskarte

ICE-Züge können ausschließlich mit Fahrausweisen gemäß Deutsche-Bahn-Tarif genutzt werden.

Kunden der Deutschen Bahn AG, die eine persönliche Streckenzeitkarte mit ICE-Berechtigung der Deutschen Bahn AG besitzen, bietet der RMV als Ergänzung für die Nutzung der lokalen und regionalen Verkehrsmittel rabattierte Zeitkarten – die „Fernverkehrs-Ergänzungskarten“ – an. Sie sind für Erwachsene und Schüler bzw. Auszubildende als Wochen- und Monatskarten und für Erwachsene zusätzlich als Jahreskarten mit einmaliger Barzahlung oder als Abonnement erhältlich. Für Erwachsene werden 1.-Klasse-Zuschläge angeboten. Eine Übersicht der Tarifstellen, die jeweils in den Preisstufen 1 bis 5 und 13 – jedoch nicht für Relationen des Übergangstarifs – erhältlich sind, gibt die RMV-Preisliste „Fernverkehrs-Ergänzungskarte“. Der Vertrieb erfolgt derzeit über die Deutsche Bahn AG und Transdev Vertrieb GmbH (nur Abo). Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten gelten jeweils nur bei gleichzeitiger Vorlage einer gültigen persönlichen Streckenzeitkarte mit ICE-Berechtigung; sie berechtigen auf keinen Fall für sich alleine genommen zur Fahrt. Ebenso gelten sie nicht in Verbindung mit übertragbaren Streckenzeitkarten, persönlichen Streckenzeitkarten der Produktklasse B (IC-/EC-Züge) und der BahnCard 100. Die Gültigkeitszeiträume der beiden Fahrkarten müssen nicht identisch sein. Entscheidend ist jeweils, dass beide Karten zum Zeitpunkt der Nutzung Gültigkeit besitzen. Die Fernverkehrs-Ergänzungskarte darf nur ab dem Start oder Ziel der zugehörigen ICE-

Streckenzeitkarte ausgestellt werden. Näheres entnehmen Sie bitte den „Besonderen Bedingungen für Jahreskarten“.

CityTicket

Zu Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG wird nach bestimmten Regeln der Service „CityTicket“ (+City) ausgestellt. Das Vorliegen des Service ist zu erkennen, wenn die Fahrkarte den Vermerk „+City“ aufgedruckt hat. Die Fahrkarte berechtigt dann am mit dem Zusatz versehenen Ort, alle RMV-Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zum Fahrtantritt in Richtung Startbahnhof bzw. zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt für die Fahrt zum Startbahnhof bzw. zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB-AG-Fahrscheins.

Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Tarifgebiete (siehe Auflistung), die das Stadtgebiet beschreiben. In Frankfurt ist die Fahrt zum Flughafen nicht gestattet.

Zielort	Gültigkeitsbereich
Bad Homburg	= Tarifgebiet 5101
Darmstadt	= Tarifgebiete 4001 (Darmstadt Mitte), 4035 (Darmstadt-Arheilgen) und 4045 (Darmstadt-Eberstadt)
Frankfurt/Main	= Tarifgebiet 5000 ohne Flughafen
Fulda	= Tarifgebiet 2001
Gießen	= Tarifgebiet 1501
Hanau	= Tarifgebiet 3001
Mainz	= Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Wackernheim, Walluf, Wiesbaden und Zornheim)
Marburg	= Tarifgebiete 0501, 0540, 0546, 0555, 0558, 0588
Offenbach/Main	= Tarifgebiet 3601
Wiesbaden	= Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Mainz, Wackernheim, Walluf und Zornheim)

Anerkennung der BahnCard

Inhaber einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 erhalten für Einzelfahrten in den Preisstufen 40, 5, 6, 7, 17 und 45 im RMV einschließlich der Übergangstarifgebiete um 25 % ermäßigte Einzelfahrkarten. Diese Regelung gilt auch für Kinder bis 14 Jahre. Einzelfahrkarten zur BahnCard gelten ausschließlich auf Schienenverkehrprodukten außer U- und Straßenbahnen. Zuschläge sind immer voll zu zahlen – auch bei Einsatz der BahnCard 25 First oder 50 First sind Zuschlagkarten für die 1. Klasse zu erwerben.

Regeln bei Verspätungen

Mobilitätsgarantie für Inhaber von persönlichen Jahreskarten

Als Inhaber einer persönlichen Jahreskarte (inkl. aller Seniorentickets Hessen) erhalten Sie eine Mobilitätsgarantie. Das bedeutet: Bei Verspätungen im Regionalverkehr (RB-, RE-Züge, S-Bahn oder Regionalbus) von mehr als 20 Minuten oder wenn Sie aufgrund einer Verspätung im Regionalverkehr von mehr als 5 Minuten Ihr Anschlussverkehrsmittel verpassen und sich dadurch die gesamte Reisezeit um 20 Minuten verlängert, bezahlen wir Ihnen – bei fehlender Fahrtalternative – die Taxikosten oder die IC-/EC-/ICE-Fahrkarte bis maximal 15,00 Euro. Verpassen Sie Ihren letzten Anschluss, erhöht sich der Erstattungsanspruch auf maximal 30,00 Euro. Ausgenommen sind Verspätungen durch höhere Gewalt.

Die Ansprüche müssen Sie innerhalb von 4 Wochen geltend machen. Vordrucke zur Erstattung erhalten Sie in den RMV-Mobilitätszentralen und im Internet unter www.rmv.de.

Fahrgastrechte der RMV-Bahnkunden

Im Eisenbahnverkehr (RB, RE, S-Bahn) gelten gesetzliche Fahrgastrechte. Im RMV bedeutet dies, dass Sie als RMV-Bahnkunde bei Zugverspätungen beziehungsweise bei Ausfall des Zuges Anspruch auf Fahrpreisent-schädigung oder Erstattung des Fahrpreises haben. Auch eine alternative Beförderung mit einem Fernverkehrszug oder einem Taxi kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Weitere Informationen sowie den

Antrag auf Erstattung/Fahrpreisentschädigung gibt es im Internet unter www.rmv.de.

Weitere Informationen

Schwerbehinderte

Die Vergünstigungen für Schwerbehinderte im RMV richten sich nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke (Jahreswertmarke oder Halbjahreswertmarke) sind, können unentgeltlich alle in den RMV einbezogenen Verkehrsmittel benutzen. Eine Begleitperson des Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im amtlichen Ausweis ausdrücklich vermerkt ist. Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch den Aufdruck „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte selbst kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat. Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitperson, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist. Die Nutzung von zuschlagpflichtigen Angeboten ist nur mit einer gültigen Zuschlagfahrkarte gemäß Verbundtarif gestattet. Die Begleitperson kann ohne Zuschlag in der Wagenklasse mitfahren, für die der Schwerbehinderte eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

Wichtiger Hinweis

Schwerbehindertenausweise, Beiblätter und Wertmarken werden nur vom zuständigen Versorgungsamt ausgegeben.

Gepäck und Tiere

Kinderwagen, Rollstühle, Handgepäck und sonstige Gegenstände (Schlitten, Skier, zusammengeklappte Fahrräder und Tretroller, Mehrsitzer für Kleinkinder etc.) können Sie unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die anderen Fahrgäste nicht gefährdet werden beziehungsweise der Betrieb nicht gestört wird. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern ist innerhalb des RMV-Bedienungsgebietes auch unabhängig von der Fahrtberechtigung unentgeltlich (mit Ausnahme der Fernverkehrszüge; hier gilt der Tarif der Deutschen Bahn AG, und Sie müssen vorab einen Platz reservieren) und richtet sich nach den jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen, für alle Unternehmen geltenden Bedingungen finden Sie im Anhang der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Beförderung zugelassener Tiere ist unentgeltlich. Die endgültige Entscheidung über die Mitnahme trifft das Fahrpersonal.

Freifahrt für Polizeibeamtinnen und -beamte

Zur Erhöhung der Sicherheit werden Wachpolizistinnen/Wachpolizisten des Landes Hessen sowie Beamtinnen/Beamte des Polizeidienstes des Landes Hessen und der Bundespolizei – wenn sie die Uniform des

Vollzugsdienstes tragen – unentgeltlich befördert.

In den regionalen Schienenverkehrsprodukten gilt dies nur für die 2. Wagenklasse.

Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

Rechnungen für Vorsteuerabzug

Die von den im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen herausgegebenen Fahrkarten gelten nach den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung. Beim eTicket wird mit Zustellung der Fahrkarte ein separater Rechnungsbeleg erstellt. Für die Berechnung gilt der Steuersatz gemäß §12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

On-Demand-Verkehre

Bei den RMV-On-Demand-Shuttles handelt es sich um flexible Verkehrsangebote, die digital per App, aber auch telefonisch buchbar sind. Die Shuttles in den Bediengieten können dorthin bestellt werden, wo sie gebraucht werden, zu der Uhrzeit, zu der sie benötigt werden. Diese Angebote sind der Einstieg in eine flexible, geteilte, klimafreundliche und barrierefreie Mobilität. Weitere Infos dazu finden Sie unter rmv.de/ondemand.

Fahren ohne Fahrkarte

Fahren ohne gültige Fahrkarte ist kein Kavaliersdelikt! Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte zahlen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 Euro. Wer nachweisen kann, dass er seine personengebundene, nicht übertrag-

bare Fahrkarte bei einer Fahrkartenprüfung nur vergessen hat, reduziert dadurch das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche bei dem Verkehrsunternehmen zu erbringen, bei dem das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt werden muss.

Das gesamte RMV-Gebiet ist in **60 A-Tarifgebiete** untergliedert. Diese sind mit vier Ziffern gekennzeichnet und enden in der Regel auf 00. A-Tarifgebiete bilden die Basis der tariflichen Einteilung des Verbundraumes. Um den Interessen der Fahrgäste in den verschiedenen Regionen, insbesondere auf kurzen Strecken gerecht zu werden, sind die meisten A-Tarifgebiete zusätzlich in A0-Tarifgebiete unterteilt.

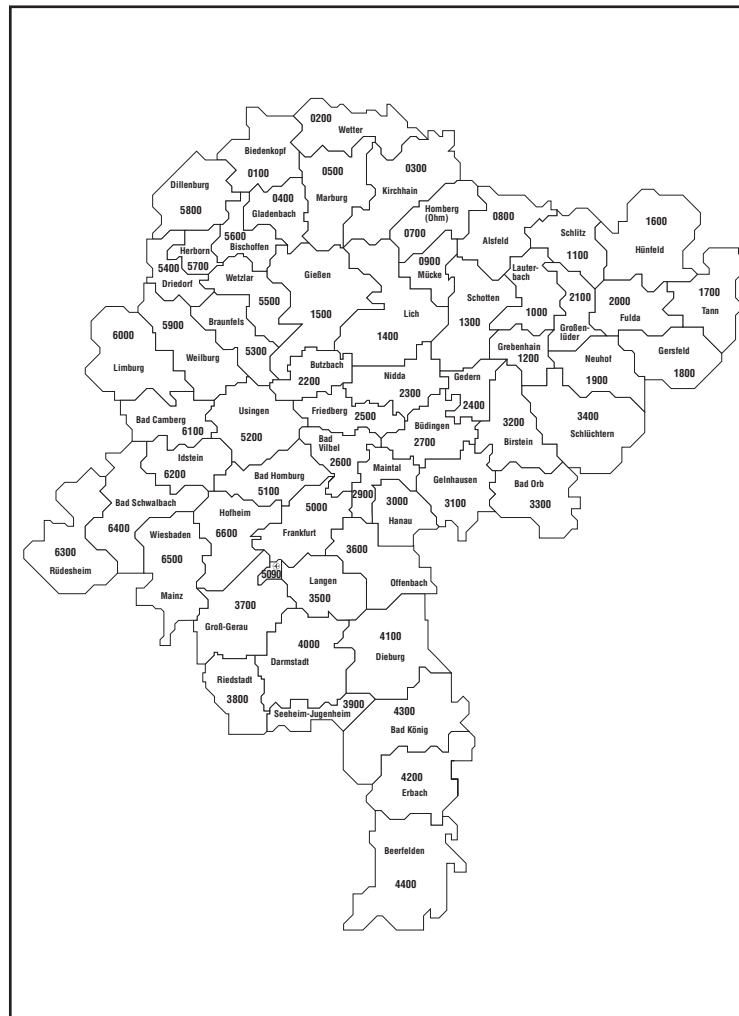
Um den jeweiligen Fahrpreis ermitteln zu können, ist es für Sie notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete Sie befahren. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Dazu haben wir auf den folgenden Seiten die notwendigen Tarifinformationen abgebildet.

Regionalverkehr Übersichtskarte

Um den Fahrpreis für den Regionalverkehr zu ermitteln, suchen Sie bitte aus dieser Karte das Start- und Zielgebiet aus. Anhand der Nummern können Sie aus der RMV-Regional-

matrix die entsprechende Preisstufe entnehmen. Den Fahrpreis finden Sie in der RMV-Preisliste.



Nahverkehrsbeispiel

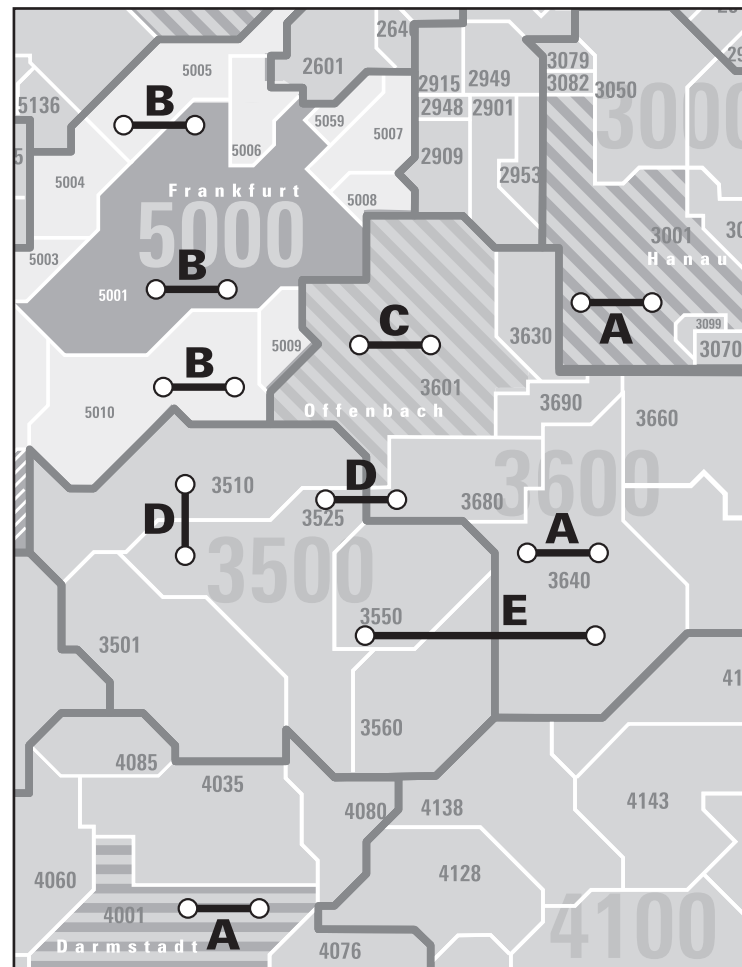
Hier möchten wir Ihnen anhand einiger Beispiele zeigen, wie Sie für kurze Fahrten (hauptsächlich Preisstufen 1–3) die richtige Preisstufe ermitteln können. Diese können Sie nicht aus der RMV-Regionalmatrix entnehmen. Aus drucktechnischen Gründen können wir die Fahrrelationen hier nicht farbig darstellen.

Mittlerweile kommt es aufgrund lokaler Besonderheiten zu erheblichen Abweichungen von diesen Regeln. Verlässliche Informationen zur Preisstufe für Ihre gewünschte Verbindung enthält die Tarifauskunft auf www.rmv.de.

Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte aus der RMV-Preisliste.

Von/nach	Preisstufe	
A	1	Bei Fahrt in nur einem Tarifgebiet z. B. innerhalb 3640
A	1	Sonderstatusstädte: Dort gilt die Stadtpreisstufe 1. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für
A	1	Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 1 Darmstadt. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für
B	3	Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 3. innerhalb 5000 Frankfurt
B	3	Bei Fahrten zwischen den Frankfurter Tarifgebieten gilt die Stadtpreisstufe 3. z.B. von 5001 nach 5005
B	13	Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 13. innerhalb 6500 Wiesbaden/Mainz
C	2	Bei Fahrt in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 2. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für

D	2	Bei Fahrt in nur zwei A0-Tarifgebieten z. B. von 3510 nach 3525 z. B. von 3525 nach 3680
E	3	Und darüber hinaus bis zur nächsten roten Grenze Preisstufe 4 z. B. von 3640 über 3560 nach 3550



RMV-Matrix für die Preisbildung nach Frankfurt

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr. in
Frankfurt am Main (Tarifgebiete 50xx)

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr.	Frankfurt Zentrum 5001	Höchst Sindlingen Unterliederbach Zellheim 5002	Sossenheim 5003	Praunheim Rodelheim 5004	Bonames Hedderheim Kalbach-Riedberg Nieder-Eschbach Niederursel 5005	Frankfurter Berg Harheim 5006	Berg-Enkheim 5007
Hochtaunuskreis							
Bad Homburg	5101	4	4	4	30	4	4
Oberursel	5126	4	4	4	30	4	4
Schmitten	5233	40	40	40	40	40	5
Steinbach	5136	4	4	30	30	4	4
Main-Kinzig-Kreis							
Hanau	3001	40	5	5	5	5	40
Maintal-Bischofsheim	2909	30	4	4	4	30	3
Maintal-Dörnigheim	2901	4	4	4	4	4	30
Maintal-Hochstadt	2901	4	4	4	4	4	30
Maintal-Wachenbuchen	2901	4	4	4	4	4	30
Main-Taunus-Kreis							
Bad Soden	6637	4	30	30	4	4	4
Eschborn Zentrum	6650	30	30	3	4	4	4
Eschborn-Niederhöchstadt	6655	4	4	30	30	4	4
Hattersheim	6665	4	30	30	4	4	4
Kriftel	6665	4	30	30	4	4	4
Liederbach	6639	4	30	30	4	4	4
Schwalbach	6660	4	4	30	30	4	4
Sulzbach	6639	4	30	30	4	4	4
Kreis Groß-Gerau							
Kelsterbach	3755	4	4	4	4	4	4
Kreis/Stadt Offenbach							
Mühlheim	3630	4	4	4	4	4	4
Neu-Isenburg	3510	30	4	4	4	4	4
Offenbach	3601	30	4	4	4	4	30
Wetteraukreis							
Bad Vilbel, Bad Vilbel	2601	30	4	4	30	3	3
Bad Vilbel-Dortelweil	2608	4	4	4	4	30	30
Bad Vilbel-Gronau	2646	4	4	4	4	30	30
Bad Vilbel-Heilsberg	2601	30	4	4	30	3	3
Bad Vilbel-Massenheim	2601	30	4	4	30	3	3

Fechenheim	Oberrad	Niederrad Sachsenhausen	Schwanheim	Unfallklinik* (Buslinie 30)	Flughafen Frankfurt	Offenbach am Main
5008	5009	5010	5012	5059	5090	3601
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
5	5	5	40	40	5	5
4	4	4	4	4	4	5
40	40	40	5	40	5	3
3	4	4	4	30	4	4
30	4	4	4	4	4	4
30	4	4	4	4	4	4
30	4	4	4	4	4	4
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	30	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	30	4	3	5
4	30	4	4	4	4	2
4	30	3	30	4	3	2
3	3	30	4	30	4	2
30	4	4	4	3	4	40
4	4	4	4	30	4	40
4	4	4	4	30	4	40
30	4	4	4	3	4	40
30	4	4	4	3	4	40

***Haltestellen:**
Unfallklinik
Unfallklinik/B3
Parkfriedhof Heiligenstock
Heiligenstock/Lohrberg
Lohrberg

In der nebenstehenden Matrix finden Sie die Preisstufen für kurze Fahrten über die Frankfurter Stadtgrenze. Die betroffenen Gemeinden sind nach Landkreisen sortiert und, sofern relevant, in Ortsteile untergliedert. Abgebildet ist jeweils die Preisstufe für die kürzeste mögliche Verbindung. Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte der RMV-Preisliste.

RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden

* inkl. AKK:
Wiesbadener Stadtteile
Mainz-Amöneburg,
Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim
Die Preisstufen gelten auch nach Delkenheim
(TG 6505), wenn die Fahrt nicht über Wallau,
Massenheim, Hochheim erfolgt.

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr.
in Wiesbaden/Mainz
(Tarifgebiete 65xx)

Start/Ziel im Rheingau-Taunus-Kreis mit Tarifgebiets-Nr.	Wiesbaden*	Wiesbaden-Naurod	Wl-Wilh.-Kempf-Haus	Walluf (alle Ortsteile)	Mainz
	6501	6574	6576	6570	6511
Eltville					
Eltville, Erbach, Martinsthal, Rauenthal	6455	30	30	2	4
Hattenheim	6494	30	30	2	4
Kiedrich					
Kiedrich	6455	30	30	2	4
Niedernhausen					
Engenhahn, Königshofen, Niedern- hausen, Niederseelbach, Oberjosbach	6475	30	3	4	4
Oberseelbach	6491	30	3	4	4
Schlangenbad					
Bärstadt, Georgenborn, Schlangenbad, Wambach	6445	30	30	3	4
Hausen v.d. Höhe, Obergladbach, Niederglabach	6493	30	30	30	4
Taunusstein					
Bleidenstadt, Hahn, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen, Wingsbach	6422	30	30	4	4
Hambach, Niederlibbach, Orlen	6488	30	30	4	4
Neuhof	6485	30	30	3	4
Born (Gemeinde Hohenstein)	6492	30	30	4	4

In der oben stehenden Matrix finden Sie die Preisstufen für Fahrten zwischen Wiesbaden und benachbarten Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis. Die betroffenen Gemeinden sind gegebenenfalls in Ortsteile untergliedert. Abgebildet ist jeweils die Preisstufe für die kürzeste mögliche Verbindung. Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte der RMV-Preisliste.



Deutschland, hier ist dein Ticket!



**Bargeldlos, papierlos,
im Abo in der App RMVgo**



gültig ab 1. Januar 2025

Preise in Euro brutto

		Preisstufe				
Einzelfahrkarten		1	2	3	30	4
Einzelfahrt	Erwachsene	2,80	3,60	4,30	5,50	6,60
	Erwachsene, zum SparPass	2,10	2,70	3,20	4,15	4,95
	Erwachsene, mit BahnCard ⁵					
	Kinder ⁶	1,60	2,10	2,55	3,20	3,85
	Kinder ⁶ , mit BahnCard ⁵					
Kurzstrecke	Erwachsene					
	Erwachsene, zum SparPass					
	Kinder ⁶					
Einzelzuschlag je Fahrt ¹⁰		1,70	1,70	1,90	2,30	2,70
AST-Komfortzuschlag ¹¹		1,00 / 1,50 / 2,00				
Zeitkarten						
Deutschland-Ticket		Erwachsene und Kinder ⁶				
Tageskarte	Erwachsene	5,50	7,00	8,40	10,70	12,90
	Erwachsene, zum SparPass	4,15	5,25	6,30	8,05	9,70
	Kinder ⁶	3,10	4,10	4,95	6,25	7,50
	Erwachsene u. Kinder ⁶ , 5 Pers.	9,15	11,85	14,15	17,90	21,40
Gruppentageskarte		Erwachsene u. Kinder ⁶ , 5 Pers.				
Hessenticket ¹²		Erwachsene u. Kinder ⁶ , 5 Pers.				
RMV-SparPass						
Wochenkarte	Erwachsene	16,50	25,60	32,60	41,10	49,50
	Schüler und Auszubildende	13,00	20,20	25,80	32,50	39,10
	Erwachsene	56,00	87,20	111,00	139,60	168,30
Monatskarte	Schüler und Auszubildende	44,20	68,90	87,70	110,30	133,00
	ab 65 Jahre	46,50	65,40	78,80	96,30	114,00
65-plus-Monatskarte		ab 65 Jahre				
65-Monatskarte Frankfurt ¹²		ab 65 Jahre				
9-Uhr-Monatskarte ¹²	Erwachsene	47,60	69,80	88,80	111,70	134,60
	Erwachsene, Abbuchung 12 x	541,20	842,40	1.072,20	1.348,80	1.626,00
	Erwachsene, Einmalzahlung ¹⁴	530,40	825,60	1.050,80	1.321,80	1.593,50
Jahreskarte ¹³	ab 65 Jahre, Abbuchung 12 x			386,40		
	ab 65 Jahre, Einmalzahlung ¹⁴			379,00		
	ab 65 Jahre, Abbuchung 12 x			660,60		
Seniorenticket Hessen ¹²	ab 65 Jahre, Einmalzahlung ¹⁴			649,00		
	Erwachsene, Abbuchung 12 x	460,20	673,80	858,00	1.078,80	1.300,80
	Erwachsene, Einmalzahlung ¹⁴	451,00	660,30	840,80	1.057,20	1.274,80
Sen.ticket Hessen Komfort		ab 65 Jahre, Abbuchung 12 x				
9-Uhr-Jahreskarte ^{12, 13}	ab 65 Jahre, Einmalzahlung ¹⁴			649,00		
	Erwachsene, Abbuchung 12 x	460,20	673,80	858,00	1.078,80	1.300,80
	Erwachsene, Einmalzahlung ¹⁴	451,00	660,30	840,80	1.057,20	1.274,80
Schülerticket Hessen		Schüler/Azubis, Abbuchung 12 x				
CleverCard ¹⁵	Schüler/Azubis, Einmalzahlung ¹⁴			386,40		
	Schüler/Azubis, Abbuchung 12 x	366,00	570,00	724,20		1.099,20
	Schüler/Azubis, Einmalzahlung ¹⁴	358,70	558,60	709,70		1.077,20
Zuschlagkarte – Woche ¹⁰		Erwachsene und Kinder ⁶				
– Monat ¹⁰	Erwachsene und Kinder ⁶	7,40	11,50	14,70	18,50	22,30
	Erwachsene und Kinder ⁶	25,20	39,20	50,60	62,80	75,70
	Erw. u. Kinder ⁶ , Abbuchung 12 x	245,40	381,60	486,60	611,40	736,80
– Jahr ^{10, 13}		Erw. u. Kinder ⁶ , Einmalzahlung ¹⁴				
Bitte beachten Sie:	1 Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzverknüpfung.	gültig für Fahrten zwischen den Tarifgebieten Frankfurt und Frankfurt Flughafen.				
	2 Sonderstatusstädte: Bad Homburg (TG 5101), Fulda (TG 2001), Gießen (TG 1501), Hanau (TG 3001), Marburg (TG 0501, 0540, 0546, 0555, 0558, 0588), Rüsselsheim (TG 3730) und Wetzlar (TG 5501, 5530, 5533)	4 Dieses Angebot ist nicht für den Übergangsverkehr erhältlich. Die Preisstufe 17 kommt daher nicht zur Anwendung.				
	3 Die Stadtpreisstufe 3 gilt einheitlich nur innerhalb des jeweiligen Tarifgebiets und ist nicht allgemein-	5 gültig im Schienenverkehr außer U-Bahnen und Straßenbahnen				
		6 bis einschließlich 14 Jahre				
		7 nur in Hanau				

					Stadtpreisstufen					
					RNN- Übergangs- verkehr	Sondersta- tusstädte ²	TG 4001 Darmstadt Mitte	TG 3601 Offenbach	TG 5000 Frankfurt ³ und TG 5090 Frankfurt Flughafen ³	TG 6500 Wiesbaden/ Mainz
40	5	6	7 (17 ¹)	45	1	1	2	3	13	
8,80	11,00	15,30	19,60	8,80	2,90	2,90	3,40	3,80	3,70	
6,60	8,25	11,50	14,70 ⁴		2,15	2,15	2,55	2,85	2,80	
6,60	8,25	11,50	14,70	6,60						
5,20	6,45	9,05	11,65	5,30	1,70	1,80	1,95	1,55	2,15	
3,90	4,85	6,80	8,75	4,00						
					1,65 ⁷		2,20	2,35	2,30 ⁹	
					1,25 ⁷		1,65	1,75	1,70 ⁹	
					1,00 ⁷		1,25	1,00 ⁸	1,35 ⁹	
3,70	4,40	6,20	7,90	3,60	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	
1,00 / 1,50 / 2,00					1,00 / 1,50 / 2,00					
58,00*					58,00*					
17,20	21,50	29,80	38,20	17,20	5,70	5,70	6,60	7,40	7,40	
12,90	16,10	22,40	28,70 ⁴		4,30	4,30	4,95	5,55	5,55	
10,15	12,60	17,60	22,70	10,30	3,30	3,50	3,80	3,00	4,20	
29,10	36,50	42,10	53,50	31,80	9,90	9,65	11,20	14,10	14,10	
42,50					42,50					
11,30 ⁴					11,30					
58,00	66,40	83,00	99,50	60,40	16,80	16,90	25,60	31,70	30,00	
45,80	52,50	65,60	78,60	47,70	13,30	13,40	20,20	25,00	23,70	
197,10	225,90	282,10	338,20	206,60	57,00	57,50	86,90	110,30	101,90	
155,70	178,50	222,90	267,20	160,20	45,00	45,40	68,70	87,10	80,50	
133,50	153,00	172,10	193,10 ⁴		48,50	47,60	64,70	86,70	81,50	
								68,10		
147,80	169,40	211,60	253,70	158,70	48,50	48,90	69,50	88,20	81,50	
1.903,80	2.182,20	2.725,20	3.267,00	2.012,40	550,80	555,60	839,40	1.065,60	984,60	
1.865,70	2.138,60	2.670,70	3.201,70	1.972,20	539,80	544,50	822,60	1.044,30	964,90	
386,40					386,40					
379,00					379,00					
660,60					660,60					
649,00					649,00					
1.428,00	1.636,80	2.044,20	2.450,40	1.543,20	468,00	472,20	671,40	852,60	787,80	
1.399,40	1.604,10	2.003,30	2.401,40	1.512,30	458,60	462,80	658,00	835,50	772,00	
386,40					386,40					
379,00					379,00					
	1.473,00	1.840,80	2.184,60	1.314,00					372,00	
	1.443,50	1.804,00	2.140,90	1.287,70					365,00	
26,10	29,90	37,40	44,80	26,10	7,60	7,60	11,50	14,30	13,50	
88,70	101,70	126,90	152,20	88,60	25,70	25,90	39,10	49,60	45,90	
863,40	990,00	1.234,80	1.481,40	873,00	250,20	252,00	380,40	483,00	446,40	
846,10	970,20	1.210,10	1.451,80	855,50	245,20	247,00	372,80	473,30	437,50	

⁸ Kurzstreckenfahrten über die Stadtgrenze von Frankfurt kosten für Kinder 1,40 Euro.

⁹ In Wiesbaden und Mainz

¹⁰ Die gekennzeichneten Tarifstellen berechnen die Nutzung der 1. Klasse bzw. zuschlagpflichtige Angebote.

¹¹ auf zuschlagpflichtigen AST-Linien, lokale Abweichungen möglich

¹² gültig Montag bis Freitag ab 9 Uhr; ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in Hessen, am 24. und 31.12. sowie Hessenticket und Seniorenticket Hessen auch an Veranstaltungstagen des Hessentags

¹³ übertragbar oder persönlich

¹⁴ Einmalabbuchung oder Barzahlung

¹⁵ CleverCards werden nur noch in Mainz und im Übergangsverkehr mit außerhessischen Verkehrsverbünden/-unternehmen (ausgenommen VAB) angeboten.

* Monatskarte im Abo, gültig deutschlandweit im Nahverkehr;
Aktuelle Infos zum Deutschland-Ticket unter www.rmv.de/deutschlandticket

RMV-Preisliste Anschlussfahrkarte
gültig ab 1. Januar 2025
Preise in Euro brutto

		Preisstufe der benötigten Einzelfahrkarte		
		2	3	30
Anschluss-Einzelfahrkarten				
zu Zeitkarten der Preisstufe 1	Erwachsene	2,55	3,40	4,45
	Kinder ¹	1,50	2,05	2,60
zu Zeitkarten der Preisstufe 2	Erwachsene	2,55	3,15	4,15
	Kinder ¹	1,50	1,85	2,40
zu Zeitkarten der Preisstufe 3	Erwachsene	2,55	2,95	3,70
	Kinder ¹	1,50	1,75	2,15
zu Zeitkarten der Preisstufe 30	Erwachsene	2,55	2,90	3,55
	Kinder ¹	1,50	1,70	2,05
zu Zeitkarten der Preisstufe 4	Erwachsene	2,55	2,90	3,15
	Kinder ¹	1,50	1,70	1,80
zu Zeitkarten der Preisstufe 40	Erwachsene	2,55	2,90	3,10
	Kinder ¹	1,50	1,70	1,80
zu Zeitkarten der Preisstufe 5	Erwachsene	2,55	2,90	3,05
	Kinder ¹	1,50	1,70	1,80
zu Zeitkarten der Preisstufe 6	Erwachsene	2,55	2,90	3,05
	Kinder ¹	1,50	1,70	1,80
zu Zeitkarten der Preisstufe 13	Erwachsene	2,55	2,95	3,70
	Kinder ¹	1,50	1,75	2,15

Bitte beachten Sie: ¹ 6 bis einschließlich 14 Jahre

RMV-Preisliste Fernverkehrs-Ergänzungskarte
gültig ab 1. Januar 2025
Preise in Euro brutto

		Preisstufe		
		1	2	3
Zeitkarten				
Wochenkarte	Erwachsene	11,00	15,40	17,90
	Schüler und Auszubildende	8,60	12,00	14,00
Monatskarte	Erwachsene	37,30	52,30	61,10
	Schüler und Auszubildende	29,10	40,80	47,70
Jahreskarte	Erwachsene, Abbuchung 12 x	373,20	523,20	610,80
	Erwachsene, Einmalzahlung ¹	365,70	512,70	598,60
Zuschlagkarte-Woche	Erwachsene und Kinder ²	4,90	6,90	8,10
-Monat	Erwachsene und Kinder ²	16,80	23,50	27,50
-Jahr	Erw. und Kinder ² , Abbuchung 12 x	168,00	235,20	274,80
	Erw. und Kinder ² , Einmalzahlung ¹	164,60	230,50	269,30

Bitte beachten Sie: ¹ Einmalabbuchung oder Barzahlung

² 6 bis einschließlich 14 Jahre



					Stadtpreisstufen		
					Tarifgebiet 5000 Frankfurt/Main ² und Tarifgebiet 3601 Offenbach	Tarifgebiet 5090 Frankfurt Flughafen ²	Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/Mainz
4	40	5	6	7	2	3	13
5,45	7,40	9,55	13,70	18,20	2,80	3,20	3,20
3,15	4,35	5,60	8,10	10,80	1,60	1,90	1,90
5,05	6,95	8,90	12,85	16,85	2,80	3,10	3,10
2,95	4,10	5,20	7,60	10,00	1,60	1,85	1,85
4,15	5,60	7,25	10,40	13,90	2,80	2,95	2,95
2,40	3,30	4,25	6,15	8,25	1,60	1,75	1,75
3,90	5,30	6,70	9,60	12,75	2,80	2,80	2,80
2,25	3,10	3,95	5,70	7,55	1,60	1,65	1,65
3,40	4,55	5,75	8,25	11,15	2,80	2,80	2,80
2,00	2,70	3,40	4,85	6,60	1,60	1,65	1,65
3,20	4,15	5,25	7,45	9,80	2,80	2,80	
1,85	2,45	3,10	4,40	5,80	1,60	1,65	
3,20	3,20	4,05	5,90	7,80	2,80	2,80	2,80
1,85	1,90	2,40	3,50	4,65	1,60	1,65	1,65
3,15	3,15	3,20	4,50	5,85	2,80	2,80	2,80
1,85	1,85	1,90	2,65	3,50	1,60	1,65	1,65
4,15		7,25	10,40	13,90			
2,40		4,25	6,15	8,25			

² Die Stadtpreisstufe 3 gilt einheitlich nur innerhalb des jeweiligen Tarifgebiets und ist nicht allgemeingültig für Fahrten zwischen den Tarifgebieten Frankfurt und Frankfurt Flughafen.

				Stadtpreisstufen			
				Tarifgebiet 4001 Darmstadt Mitte und Sonder- statusstädte	Tarifgebiet 3601 Offenbach	Tarifgebiet 5000 Frankfurt/Main und Tarifgebiet 5090 Frankfurt Flughafen	Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/ Mainz
30	4	40	5	1	2	3	13
22,60	27,20	31,90	36,50	11,20	15,40	17,40	16,50
17,60	21,20	24,90	28,50	8,70	12,00	13,60	12,90
76,80	92,60	108,40	124,20	38,00	52,10	60,70	56,00
59,90	72,20	84,60	96,90	29,60	40,60	47,30	43,70
768,00	925,80	1.084,20	1.242,00	379,80	520,80	607,20	559,80
752,60	907,30	1.062,50	1.217,20	372,20	510,40	595,10	548,60
10,20	12,30	14,40	16,40	5,10	6,90	7,90	7,40
34,50	41,60	48,80	55,90	17,10	23,50	27,30	25,20
345,00	415,80	487,80	559,20	171,00	235,20	273,00	252,00
338,10	407,50	478,00	548,00	167,60	230,50	267,50	247,00

Teil I Gemeinsame Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung
- § 3 Verhalten der Fahrgäste
- § 4 Einnehmen der Plätze
- § 5 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel
- § 6 Gültigkeit der Fahrkarten
- § 7 Ungültige Fahrkarten
- § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 9 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 10 Mitnahme von Sachen
- § 11 Mitnahme von Tieren
- § 12 Fundsachen
- § 13 Haftung
- § 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 15 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr mit Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes
- § 16 Gerichtsstand

Teil II Tarifbestimmungen

A. Allgemeines

- 1. Geltungsbereich
- 2. Unentgeltliche Beförderung von Personen, Sachen und Tieren
- 3. Entgeltliche Beförderung von Personen
 - 3.1 Vertrieb
 - 3.2 Allgemeines zum Fahrkartenangebot
 - 3.2.1 Fahrkarten des Verbundtarifes
 - 3.2.2 Mögliche Ausgabeformen der Fahrkarten
 - 3.2.3 eTicket
 - 3.2.4 eTicket-Kontrolle
 - 3.2.5 Preisbildung
 - 3.2.6 Grundregeln der Fahrpreisermittlung
 - 3.2.7 Grenztarifgebiete
 - 3.2.8 Tarifgrenzfahrt
 - 3.2.9 Verweis auf Anlagen
 - 3.3 Einzelfahrkarten: Sortiment und Preise
 - 3.3.1 Einzelfahrkartensortiment
 - 3.3.2 Gültigkeitsumfang und Fahrpreise
 - 3.4 Zeitkarten: Sortiment und Preise
 - 3.4.1 Zeitkartensortiment
 - 3.4.2 Gültigkeitsumfang
 - 3.4.3 Ermittlung der Zeitkartenpreise
 - 3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs
 - 3.4.5 Mitnahmeregelung bei Zeitkarten
- 4. Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleitern
- 5. Polizeifreifahrt
- 6. Rechnung für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

B. Sonderregelungen

- 1. Rabatte und Ermäßigungen
 - 1.1 Ermäßigung für Sonderangebote
 - 1.2 Sondervereinbarungen für Großgruppenreisen
 - 1.3 Sondervereinbarungen mit Unternehmen und Organisationen
 - 1.3.1 Firmenkundenrabatte
 - 1.3.2 JobTicket
 - 1.3.3 SemesterTicket
 - 1.3.4 Sonderangebot von persönlichen Zeitkarten
 - 1.4 RMV-PrepaidRabatt
 - 1.5 RMV-SparPass
 - 1.6 Hessenpass mobil
- 2. Fahrpreise zu Sonderanlässen
- 3. Zähler-/Erheberausweis

C. Übergangstarife

- 1. Übergangstarife mit Verkehrsverbünden
 - 1.1 Übergangstarif zwischen VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV
 - 1.2 Übergangstarif zwischen NVV (Nordhessischer VerkehrsVerbund) und RMV
 - 1.3 Übergangstarif zwischen VAB (Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain) und RMV
 - 1.4 Übergangstarif zwischen RNN (Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund) und RMV
 - 1.4.1 Übergangstarif zwischen RNN und RMV-Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden)
 - 1.4.2 Übergangstarif für Fahrten zwischen ausgewählten Tarifgebieten des RNN über das RMV-Tarifgebiet 6500 hinaus in ausgewählte Tarifgebiete des RMV
 - 1.5 Übergangstarif zwischen VRM (Verkehrsverbund Rhein-Mosel) und RMV
 - 1.6 Übergangstarif zwischen VVM (Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken) und RMV
- 2. Übergangstarife mit anderen Verkehrsträgern

D. Tarifkooperationen

- 1. Tarifkooperationen mit der DB AG
 - 1.1 Nationale und internationale Eisenbahntarife
 - 1.2 Anstoßverkehr
 - 1.3 Anerkennung der BahnCard im RMV
 - 1.4 CityTicket
 - 1.5 IC-/EC-Aufpreis
- 2. Tarifkooperationen mit anderen Trägern

E. Übergangsregelungen

- 1. Zeitlich befristete und lokal begrenzte Weiterführung vorhandener Angebote vor Integration einzelner Verkehrsunternehmen in den RMV
- 2. Mehrfahrtenkarten
- 3. Preise für die Zeitkarten der Preisstufe 13
- 4. RMV-FirmenCard

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verbundtarif gilt auf den in den Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) einbezogenen Linien der RMV-Verkehrsunternehmen. Bei den Eisenbahnen, die dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen, gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Die einbezogenen Linien mit ihrem jeweiligen Verkehrsangebot sowie die darüber hinaus für Fahrkarten des Verbundtarifs zugelassenen Verkehrsmittel ergeben sich aus den aktuell gültigen Verbundfahrplänen. Dazu gehören auch die Verkehrsangebote der mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen, soweit diese mit Fahrkarten des Verbundtarifes benutzt werden dürfen. Eine Beschränkung im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln besteht im Verbund nicht, es sei denn, dies ist in den Tarifbestimmungen ausdrücklich so geregelt.

(2) Die Fahrgäste erhalten ihre Fahrkarten bei den in den Verbund einbezogenen und bei den mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen. In vertragliche Rechtsbeziehungen treten die Fahrgäste nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen. In Ergänzung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen gelten gegebenenfalls die besonderen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen und

Tarifbestimmungen des RMV und gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

(3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen,
2. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gem. § 8 und/oder die Angabe von Personalien verweigern.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:

1. sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
7. in den Verkehrsmitteln gem. § 1 (1) sowie auf den Bahnsteigen, auch elektrische Zigaretten, zu rauchen,
8. Betäubungsmittel zu konsumieren,
9. in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes frites usw.) mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wagineinrichtung führen können,

10. Fahrzeuge, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
11. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger ohne Kopfhörer zu benutzen oder diese mit Kopfhörer zu nutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
12. elektronische Geräte zu betreiben, die den Fahrbetrieb stören können, soweit dies durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gemacht ist,
13. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-skates oder dgl. zu fahren und
14. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Geldwerbes die anderen Fahrgäste mit lauter Musik zu belästigen oder Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
15. sich in den Fahrzeugen entgegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase aufzuhalten, es sei denn, dass die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus nicht besteht.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge, nicht zuletzt im Interesse der eigenen Sicherheit, nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Anlagen und

Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen sicheren Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson gem. § 2 (2).

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Bei missbräuchlicher Benutzung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen werden die in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Rechtsvorschriften hierfür festgesetzten Beträge eingezogen. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei einem Verstoß gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 14 (Verbot von Betteln, Werben und Sammeln – auch in Verbindung mit lauter Musik und sonstigen Schau- und Darstellungen) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 30,00 € zu zahlen.

(8) Bei Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 7 (Rauchverbot) wird eine Vertragsstrafe von 15,00 € erhoben, bei einem Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 15 (Einhaltung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase) wird eine Vertragsstrafe von 50,00 € erhoben.

(9) Beschwerden sind außer in Fällen des § 5 (5), § 5 (6) und § 6 (1) nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, das für den Betrieb zuständig ist. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Fahrgast so bald wie möglich eine Antwort. Auf Verlangen hat sich das Personal der Verkehrsunternehmen zu legitimieren und die für Beschwerden zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 4 Einnehmen der Plätze

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Den Fahrgästen können Sitzplätze nicht garantiert werden. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Zahlende Fahrgäste haben bei der Einnahme der Sitzplätze Vorrang vor unentgeltlich beförderten Reisenden. Dies gilt nicht gegenüber freifahrtberechtigten Schwerbehinderten gemäß Abschnitt A, Ziffer 4 der Tarifbestimmungen und deren Begleiter.

§ 5 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte in Euro zu zahlen. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Fahrkarten sind insbesondere Einzelfahrkarten und Zeitkarten; darüber hinaus gibt es Sonderregelungen. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Fahrkarten sind Urkunden oder fiktive Urkunden und gelten als geldwerte Belege. Kopien sind unzulässig. Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Fahrkarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Die Fahrkarten gelten für ihren Geltungsbereich in allen Fahrzeugen der in den Verbund einbezogenen Linien. Zuschlagpflichtige Fahrten dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrkarten (Fahrkarte zusammen mit Zuschlagkarte) angetreten werden. Näheres hierzu ist in Teil II (Tarifbestimmungen) geregelt.

(3) Einzelfahrkarten werden über stationäre oder mobile Verkaufsautomaten verkauft. In Bussen und in personenbedienten RMV-Vertriebsstellen können Einzelfahrkarten durch Personal verkauft werden. Ein Einzelfahrkartenverkauf über Fahrpersonale erfolgt ansonsten nicht. Darüber hinaus können Einzelfahrkarten bei vorhandenen technischen Voraussetzungen als RMV-Handy-Ticket mit dem Smartphone gekauft werden.

Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.

In Ausnahmefällen kann ein Fahrkartenverkauf bei Bedarf auch durch sonstiges Personal (z. B. Standschaffner) erfolgen. Werden vom Personal für eine Fahrt mehrere Fahrkarten ausgegeben, so gelten diese als eine Fahrkarte. Ein Vorverkauf von Einzelfahrkarten ist ausgeschlossen, es sei denn, in Teil II E. (Übergangsregelungen) ist etwas anderes geregelt. Einzelfahrkarten berechtigen gemäß Teil II A.3.3.2 a) nur zum sofortigen Fahrtantritt.

Zeitkarten werden von den bekannt gegebenen Stellen verkauft. Kundenkarten werden von besonders festgelegten Kundenkartenausgabestellen ausgestellt. Die Wertmarken zu den ermäßigten Zeitkarten sind bei den bekannt gegebenen RMV-Vertriebsstellen auch ohne Vorlage der Kundenkarte bei Nennung des Geltungsbereiches erhältlich. Fernverkehrs-Ergänzungskarten sind ausschließlich bei den Verkaufsstellen der DB AG erhältlich. Ausgewählte Fahrkarten können bei bestimmten Vertriebsstellen in elektronischer Form erworben

werden (eTicket). Die Vertriebsstellen, an denen elektronische Fahrkarten erworben werden können, sind an dem besonderen Akzeptanzsymbol zu erkennen (blaues e mit drei Wellenbögen). Bei einigen Verkehrsunternehmen ist es möglich, auch ausgewählte Zeitkarten beim Fahrpersonal zu erwerben. Der Kauf ausgewählter Zeitkarten ist auch an ausgesuchten Standorten an Automaten und bei vorhandenen technischen Voraussetzungen als RMV-HandyTicket mit dem Smartphone möglich.

Zudem ist der Kauf über den RMV-TicketShop online möglich. Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket und den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden. Jahres-, Monats- und Wochenkarten sowie das „Deutschland-Ticket“ gem. Teil II A. (Tarifbestimmungen, A. Allgemeines) können bis zu acht Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Tages- und Gruppentageskarten sowie das Hessenticket können bis zu vier Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden.

Wenn zum Zeitpunkt des Vorverkaufs eine Tarifänderung (z. B. hinsichtlich Preis, zeitlichem, räumlichem Geltungsbereich) für den gewünschten Gültigkeitszeitraum zu erwarten ist, die Genehmigungen dazu aber noch nicht vorliegen, entfällt für diesen Zeitraum die Vorverkaufsmöglichkeit.

Im Voraus gekaufte Zeitkarten mit Gültigkeitsbeginn ab oder nach dem Inkrafttreten einer Tarifänderung werden ungültig. Sie werden binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung von den Verkehrs-

unternehmen zurückgenommen. Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderangeboten wird der Vertrieb besonders geregelt.

(4) Die Automaten akzeptieren als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 0,05 €, 0,10 €, 0,20 €, 0,50 €, 1,00 €, 2,00 € und Banknoten im Wert von 5,00 €, 10,00 €, 20,00 €, 50,00 € und 100,00 €. Darüber hinaus akzeptieren die meisten Automaten ergänzend – und in Ausnahmefällen ausschließlich – bargeldlose Zahlungsmittel. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge, jedoch nicht in beliebiger Anzahl, in die Verkaufsgeräte einwerfen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Wechselgeldrückgabe aus sonstigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast abgezahlt oder bargeldlos zahlen. Auf die jeweils für den Kauf zugelassenen Zahlungsarten wird im Display hingewiesen.

Beanstandungen hinsichtlich des Fahrkartenautomaten sind unverzüglich direkt beim Fahrkartenautomatenbetreiber zu melden; entsprechende Hinweise befinden sich am Fahrkartenautomaten.

(5) Für den Verkauf durch Personal gilt Folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Banknoten mit einem Betrag größer als 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

2. Soweit das Personal Banknoten mit einem Betrag größer als 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast erhält sodann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat, zurück. Dem Fahrgast kann, wenn er eine Kontoverbindung angibt, der Wechselgeldbetrag ohne Abzüge auf das von ihm benannte Konto überwiesen werden. Sofern der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden ist, verbleibt für ihn nur die Möglichkeit, die Fahrt abzubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.
4. Dort, wo es möglich ist, kann die bargeldlose Zahlung zusätzlich angeboten werden. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

(6) Der Fahrgast muss sich davon überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt erforderliche Fahrkarte besitzt. Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

(7) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird und sie diese Einschränkung auf den Webseiten des RMV oder der lokalen Nahverkehrsorganisationen bekannt gemacht haben.

§ 6 Gültigkeit der Fahrkarten

(1) Sofern in den besonderen Bedingungen des RMV nichts Abweichendes geregelt ist, sind Fahrkarten des Verbundtarifes nur in den in den Verbund einbezogenen Verkehrsmitteln gültig. Der Fahrgast muss zu Beginn der Beförderung im Besitz einer gültigen Fahrkarte oder einer über den In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbenen gültigen Fahrtberechtigung sein. Der Fahrgast hat sich die gültige Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt für die gesamte zurückzulegende Fahrstrecke zu beschaffen. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit tageszeitlich begrenzter Gültigkeit ist die Kombination mit einer Einzelfahrkarte für den vor dem zeitlichen Gültigkeitsbeginn durchfahrenen Streckenabschnitt zulässig. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs noch nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er, sofern ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug vorgesehen ist, unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Ist im Fahrzeug ein Fahrkartenverkauf durch das Fahrpersonal vorgesehen, ist der Fahrgast zudem verpflichtet, bei diesem einzusteigen und unverzüglich seine Fahrkarte zu lösen. Beanstandungen der Fahrkarte können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort vorgebracht werden. Erfolgt der Verkauf über Automaten in den Fahrzeugen, so ist unmittelbar bei Fahrtantritt eine Fahrkarte zu lösen. Hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte beschafft und ist ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug nicht vorgesehen, ist eine Nutzung des Verkehrsmittels nicht gestattet.

Ist der Fahrgast zu Beginn der Beförderung nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet [vgl. § 8 (1) 1.], es sei denn, er hat sich nach Betreten eines Fahrzeugs, in dem ein Fahrkartenverkauf vorgesehen ist, unverzüglich und unaufgefordert um die Erlangung einer gültigen Fahrkarte gekümmert und dies durch ein nach außen erkennbares Verhalten eindeutig zum Ausdruck gebracht. Eine über den In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbene Fahrtberechtigung ist gleichwertig zu einer gültigen Fahrkarte.

(2) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis nach Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und auszuhändigen. Bei persönlichen und nicht übertragbaren Fahrkarten sowie allen über eine Smartphone-App (z. B. RMV-HandyTicket oder DB-Navigator) gekauften Fahrkarten ist der Nachweis der Identität des Nutzers Bestandteil einer gültigen Fahrtberechtigung. Der Nutzer hat daher in solchen Fällen im Rahmen von Fahrkartenkontrollen auf Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder ein anderes mit Lichtbild versehenes Ausweisdokument nachzuweisen. Im Falle von Fahrgastbefragungen bzw. Verkehrserhebungen sind die Fahrkarten auch dem Zähl-/Erheberpersonal, welches sich durch RMV-Zähler-/Erheberrausweise zu legitimieren hat, vorzulegen oder auszuhändigen.

(3) Die Fahrt gilt mit dem Betreten des Fahrzeuges als angetreten oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), mit dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Einsteigehaltestelle. Die Fahrt gilt nach Verlassen des Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), nach dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Aussteigehaltestelle. Wer lediglich den abgegrenzten und besonders gekennzeichneten Bahnsteigbereich betreten will, erhält für den Fall der Durchführung von Fahrkartenprüfungen einen unentgeltlichen Berechtigungsschein.

(4) Fahrkarten des Einzelfahrkartentarifs werden, soweit nicht anders geregelt, grundsätzlich nur entwertet ausgegeben. Persönliche ermäßigte Zeitkarten gem. Teil II A. und II B. der Tarifbestimmungen werden auf den Inhaber/die Inhaberin ausgestellt. Kundenkarten, soweit im Tarif vorgesehen, etwa für ermäßigte Zeitkarten, werden erst gemeinsam mit einer entsprechenden Wertmarke, auf der die Nummer der Kundenkarte unlöschbar, z. B. mit Kugelschreiber, aufgetragen ist, gültig.

(5) Grundsätzlich sind für die Gültigkeit der Fahrkarten die Betriebstage maßgebend, d. h. jeder Tag rechnet von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebsschluss). Für alle Fahrkarten bis auf Einzelfahrkarten und Anschlussfahrkarten gilt dies auch am letzten Geltungstag der Fahrkarte. Für spezielle Nachtlinien gilt, dass auch der letzte als Nachtlinie gekennzeichnete Kurs noch mit der am Vortag gültigen Zeitkarte ge-

nutzt werden kann. Für den Fall der Aufhebung des Betriebsschlusses erfolgt eine Einzelfallregelung.

(6) Mit Fahrkarten der Preisstufe 3 darf immer das gesamte A-Tarifgebiet befahren werden, sofern sich die Preisstufe 3 nicht aus einer A-Tarifgrenzüberschreitenden Fahrtrelation ergibt.

(7) Will der Inhaber/die Inhaberin einer Zeitkarte unter Benutzung dieser Zeitkarte Fahrten über deren Geltungsbereich hinaus durchführen, können vorbehaltlich der Zeitkartenart Fahrkarten für die Gesamtstrecke gemäß Abschnitt II A., Ziffer 3.3.1h) der Tarifbestimmungen gelöst werden. Diese gelten nur in Verbindung mit der Zeitkarte zur Fahrt bis zu dem gewünschten Ziel (Anschlussfahrkarte). Die Anschlussfahrkarten sind an den Automaten oder beim Personal gemäß § 5 (3) der Beförderungsbedingungen erhältlich.

(8) Als RMV-HandyTicket gekaufte Fahrkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Fahrgast muss den amtlichen Lichtbildausweis bei der Fahrkartenkontrolle auf Verlangen des Fahrkartenkontrolleurs vorzeigen.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültigen Wertmarken

- versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden können (z. B. weil sie laminiert oder eingeschweißt sind). Hiervon ausgenommen sind Fahrkarten nach II B.1.3.2 und laminierte Kopien des Schwerbehindertenausweises nach II A.4.,
5. eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen),
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Darüber hinaus kann die Chipkarte als Trägermedium für elektronische Fahrkarten im RMV eingezogen werden, wenn sie gesperrt wurde.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis, einer weiteren gültigen Fahrkarte, einer gültigen Rabatkarte oder sonstigen Ermäßigungen (z. B. dem RMV-SparPass oder der BahnCard) oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Berufsschul-Ausweis) zur Beförderung berechtigen, sind dann nicht gültig und können eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis, die weitere gültige Fahrkarte, die gültige Rabatkarte, die sonstige Ermäßigung oder der amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Die Fahrkarte wird dem Fahrgast nach Vorlage des Berechtigungsnachweises bei dem Unternehmen, das die Fahrkartenprüfung veranlasst hat, wieder ausgehändigt.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. sich eine rabattierte Fahrkarte beschafft hat, jedoch bei einer Überprüfung keine gültige Rabattkarte vorzeigen kann,
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt,
5. wenn die Fahrkarte in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden kann, siehe auch § 7 (1) 4., oder gesperrt ist,
6. innerhalb eines besonders kenntlich gemachten Haltestellenbereiches ohne gültige Fahrkarte oder Berechtigungsschein gem. § 6 (3) angetroffen wird,
7. einen tariflich vorgesehenen Zuschlag nicht vorzeigen kann,
8. keine lesbare Chipkarte vorlegen kann,
9. eine gesperrte Chipkarte vorlegt,
10. den bei der Kontrolle seiner persönlichen Fahrkarte oder seines RMV-HandyTickets auf Verlangen des Kontrolleurs vorzuzeigenden Lichtbildausweis nicht vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften

unter Nummer 1. und 6. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

(3) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen, sobald die Personalien festgestellt worden sind. Diese gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche nach Feststellung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 € erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 € im Falle von Absatz (1) 2., wenn der Fahrgast Inhaber/Inhaberin einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte ist und innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem Verkehrsunternehmen, an das er/sie das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder gegenüber dem er/sie zur Zahlung verpflichtet ist, durch Vorlage der gültigen persönlichen Zeitkarte nachweist, dass er/sie zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber/-in einer gültigen Zeitkarte war. Das Gleiche gilt, wenn der Fahrgast eine nach Geltungsbe-

reich und Kartennummer zu seinem Berechtigungsnachweis passende und für den Zeitraum gültige Fahrkarte für Auszubildende zum ermäßigten Preis benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch nicht auf dem Berechtigungsnachweis vermerkt ist. Dies gilt analog für andere Fahrkarten gem. Teil II B. (Tarifbestimmungen B. Sonderregelungen). Die Ermäßigung erfolgt jedoch nur, wenn die Voraussetzung zur Benutzung von persönlichen Zeitkarten zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat und innerhalb einer Woche bei dem Verkehrsunternehmen darüber der Nachweis erbracht wird. Der Nachweis hat in der für den RMV festgelegten Form zu erfolgen. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird nicht ermäßigt, wenn eine übertragbare Zeitkarte des Erwachsenen-tarifs bei einer Fahrkartenprüfung nicht vorgezeigt werden konnte. Gleiches gilt bei nachträglicher Vorlage einer Tageskarte, einer Gruppentageskarte bzw. Gruppenkarte.

(6) Im Fall von Abs. (1) Ziffer 8 wird von einer Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts abgesehen, wenn der Kunde innerhalb der in Abs. (4) genannten Frist dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung im Besitz einer zeitlich und räumlich gültigen elektronischen Fahrkarte war. Dazu muss ein von einer beliebigen personalbedienten RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgefülltes Nachweisformular vorgelegt werden.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weiter gehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Unbeschadet eines Anspruchs auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 15 wird der Fahrpreis für Einzelfahrkarten (auch Einzelzuschläge) und Gruppenkarten grundsätzlich nicht erstattet. Im Übrigen kann eine Erstattung nicht verweigert werden, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat. In diesen Fällen hat der Fahrgast bei dem Verbundverkehrsunternehmen, bei dem er die Fahrkarte gekauft hat, die Fahrkarte vorzulegen und die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung nachzuweisen.

(2) Bei Tageskarten, rabattierten Tageskarten und Gruppentageskarten, die im Vorverkauf datiert an Kunden abgegeben wurden, erfolgt eine Erstattung gemäß Absatz (1), wenn sie vor dem eingetragenen Gültigkeitstag zurückgegeben werden. Bei der Übersendung per Post muss der Poststempel mindestens das Datum des Vortages in Bezug zum Nutzungstag tragen.

(3) Großgruppenkarten werden gemäß Absatz (1) erstattet, wenn sie vor dem eingetragenen Gültigkeitstag zurückgegeben werden oder der zweifelsfreie Nachweis der Nichtbenutzung erbracht wird. Eine Teilerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Wird eine übertragbare Jahres-, Monats- oder Wochenkarte nicht oder nur teilweise benutzt, erfolgt eine Erstattung von Beförderungsentgelt nur für die Zeit nach Rückgabe der Karte an das Verbundverkehrsunternehmen, bei dem die

Zeitkarte gekauft wurde. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Beim Versand trägt der Kunde/die Kundin das Verlustrisiko.

(5) Wird eine persönliche Jahres-, Monats- oder Wochenkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt von dem Verbundverkehrsunternehmen, bei dem die Zeitkarte/Wertmarke gekauft wurde, unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Vorlage der Zeitkarte/Wertmarke erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte/Wertmarke mit der Post maßgeblich. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(6) Die Erstattungsregelungen für Jahreskarten und Jahreskarten-Abonnements richten sich darüber hinaus nach den Anlagen

- „Besondere Bedingungen für Jahreskarten“,
- „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“,
- „Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard““,
- „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen

für das Seniorenticket Hessen“,

- „Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket“, Ziffer 7.

(7) Für Fahrpreiseschädigungen/Erstattungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich §15.

(8) Eine Erstattung erfolgt nicht

1. bei rechtmäßigem Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 2 (1), Satz 2 Nr. 2,
2. für abhandengekommene Monats- oder Wochenkarten,
3. bei gemäß § 7 als ungültig eingezogenen Fahrkarten.

(9) Die Ausschlussfrist für Anträge nach den Absätzen (1) und (5) beträgt drei Monate.

(10) Für jeden vollen Tag innerhalb der Geltungsdauer, an dem die Zeitkarte genutzt werden konnte, wird vom Kaufpreis abgezogen:

- bei Monatskarten 5 %,
- bei Wochenkarten 25 %.

(11) Der Erstattungsbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,05 € gerundet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr abgezogen. Dem Kunden/der Kundin steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Gründe zurückzuführen ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Eine Barauszahlung des Erstattungsbetrages liegt im Ermessen der jeweils erstattenden Stelle.

§ 10

Mitnahme von Sachen

(1) Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z. B. Schlitten, Skier, zusammengeklappte Fahrräder und Tretroller mit oder ohne elektrischen Antrieb) werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Orthopädische Elektroscooter (Mobilitätshilfen) werden in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (S-Bahn, Regionalbahn und Regional-express) unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Ein Anspruch auf die Mitnahme von orthopädischen Elektroscootern in Linienbussen, Straßenbahnen und U-Bahnen wird gewährleistet, wenn die nach bundesweiter Erlasslage für einen sicheren Transport definierten Anforderungen an Elektroscooter, Fahrzeuge und Nutzer erfüllt werden. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern mit oder ohne elektrischen Antrieb sind als Anlage in den allgemeinen, für alle Unternehmen (siehe § 1 (1)) geltenden Bedingungen „Allgemeine Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV“ geregelt.

(2) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie von – auch elektrischen – Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Fahrzeuge es

zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Kinderwagen und orthopädische Hilfsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Sachen.

(3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Darüber hinaus ist § 3 (2) zu beachten.

(4) Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können.

§ 11

Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gelten die Absätze § 10 (1), (4) und (5) sinngemäß.

(2) Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie in geeigneten Behältern untergebracht sind.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Fundsachen

(1) Fundsachen sind nach § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Bereich die Fundsache gefunden wurde, an die Person, die sie verloren hat, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn sich die abholende Person als berechtigt ausweisen kann. Der Empfang der Sachen ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

§ 13 Haftung

Bei Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen haftet das Verkehrsunternehmen nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.000,- € beschränkt. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**§ 14
Ausschluss von Ersatzansprüchen**
Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen und unbeschadet eines Anspruchs auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 15, kann eine Gewähr für das Einhalten des Fahrplanes und der Anschlüsse nicht übernommen werden. Bei Abweichung vom Fahrplan (z. B. Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche daher ausgeschlossen.

§ 15 Fahrpreisentschädigungen/ Erstattungen im Eisenbahnverkehr mit Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem Verbundtarif des RMV ausgestellte Fahrkarten die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrs-Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/782 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend (siehe § 1). Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EU) 2021/782 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat. Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Eisenbahnunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug im Rahmen der

Erbringung der Beförderungsleistung ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden oder die Reise gar nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(4) Erleidet der Fahrgast im Eisenbahnverkehr (am Zielbahnhof seiner Reise) eine Verspätung von mindestens 60 Minuten, für die keine Erstattung nach Absatz (3) erfolgt, kann der Fahrgast eine Fahrpreisentschädigung gemäß Absatz (5) (Einzelfahrkarte) oder Absatz (6) (Zeitkarte) verlangen.

(5) Bei Einzelfahrkarten beträgt die Entschädigung je Verspätungsereignis

1. 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
2. 50 % des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 € je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) Bei Zeitkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 €, für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 € pauschal angesetzt.

Eine „Zeitkarte“ im Sinne der Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitkarten in diesem Sinne. Zu den einzelnen Zeitkarten Näheres in den Tarifbestimmungen.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitkarten mit einer Gültigkeit von weniger als einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen, wobei Entschädigungszahlungen unter 4,00 € nicht vorgenommen werden. Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt

einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 € übersteigt.

Bei Zeitkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung nach Absatz (3) oder auf Entschädigung nach Absatz (4) geltend machen.

(8) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz (4), wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(9) Besitzt ein Reisender eine RMV-Fahrkarte und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht, dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt und keiner der in Absatz (11) genannten Ausschlussgründe greift. Für die ersatzweise genutzten Züge hat der Reisende in jedem Fall eine Fahrkarte zu erwerben. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug

weitere Fahrkarten erwerben muss, kann er den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Handelt es sich bei der Fahrkarte des verspäteten Reisenden um eine Fahrkarte mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. RMV-Fahrkarten mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind:

- Gruppentageskarten gem. Tarifbestimmungen Teil II A. Ziffer 3.4.1 g)
- KombiTickets und Sonderangebote gem. Tarifbestimmungen Teil II B. Ziffern 1.1, 1.2 und 2
- das Hessenticket gem. Tarifbestimmungen Teil II A. Ziffer 3.4.1 h)
- das Deutschland-Ticket, das Deutschland-Ticket Job, das Deutschland-Ticket-Upgrade zum RMV-Semesterticket, das Deutschlandsemesterticket und das Deutschland-Ticket als Hessenpass mobil von allen am Deutschland-Ticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

(10) Soweit keiner der in Absatz (11) genannten Ausschlussgründe greift, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(11) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (9) oder (10) Gebrauch, so kann er von dem vertraglichen Beförderer im Sinne des Absatzes (2) Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. (10) jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 €. Dem Reisenden steht der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Abs. (9) oder (10) nicht zu, wenn das Eisenbahnunternehmen nachweisen kann, dass Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle als direkte Folge von oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Umständen aufgetreten sind:

1. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, außergewöhnliche Umstände, wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden oder
3. Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Streiks des Personals des Eisenbahnunternehmens, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Unternehmens, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur nutzt, und

Handlungen oder Unterlassungen der Infrastrukturbetreiber und Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter die Ausnahme von Punkt 3.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnunternehmen nicht als Dritter nach Nr. 3 anzusehen.

(12) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft von mehr als 60 Minuten haftet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, dem Reisenden für die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß § 15 (11) vorliegt.

(13) Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Reisenden auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpas-

sen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Fahrkarte nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung ist nicht Voraussetzung für die Beantragung durch den Fahrgast.

(14) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnunternehmen als vertraglichem Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(15) Für nach dem Verbundtarif des RMV ausgestellte Fahrkarten (außer Deutschland-Tickets) ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus § 15 gegen die vertraglichen Beförderer nach Absatz 2 an die zentrale Abwicklungsstelle für Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes, die

**Rhein-Main-Verkehrsverbund
Servicegesellschaft mbH,
Postfach 11 15 42,
60050 Frankfurt am Main**

und für „Deutschland-Tickets“ an das

**Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main**

zu richten. Für die Geltendmachung ist der Antrag auf Entschädigung/Erstattung zu benutzen, dem die Original-RMV-Verbundtariffahrkarte sowie alle sonstigen relevanten Belege beizufügen sind. In berechtigten Ausnahmefällen (z. B. Zeitkarte) reicht anstelle der Fahrkarte die Übersendung einer Kopie. Beim HandyTicket erfolgt der Nachweis anhand der vom RMV monatlich ausgestellten Rechnung über die Fahrkartenkäufe. Beim eTicket wird der Nachweis anhand des Beleges erbracht (Quittung), der zu jeder ausgegebenen elektronischen Fahrkarte erzeugt wird.

Das Recht des Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt. Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Eine Barauszahlung ist nur bei einer RMV-Mobilitätszentrale möglich, nachdem der Anspruch anerkannt wurde.

(16) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Ist auf der Fahrkarte kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

(17) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Anspruchsgegner ist das verursachende Eisenbahnunternehmen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Teil II

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den RMV einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Verbundfahrplänen der unter § 1 der Beförderungsbedingungen genannten Verkehrsunternehmen sowie bei den in Abschnitt II C. dargestellten Angeboten. Abweichungen hiervon können in einzelnen Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für

- bestimmte Produkte des Fernverkehrs der DB AG, soweit sie nicht für die Nutzung freigegeben oder nur mit Aufpreisen zu benutzen sind,
- den Ebbelwei-Express in Frankfurt am Main,
- Anmiet- und Parkplatzpendelverkehre insbesondere zur Messe Frankfurt,
- die Nerobergbahn in Wiesbaden und
- den Citybus in Wetzlar.

2. Unentgeltliche Beförderung von Personen, Sachen und Tieren

2.1 Unentgeltliche Beförderung von Personen:

- Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) werden in Begleitung einer Person gem. § 2 (2) der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Kindergruppen (= vier oder mehr nicht eigene Kinder) fallen nicht hierunter. Hier können abweichende Regelungen getroffen werden.

- Schwerbehinderte bzw. deren Begleiter nach Ziff. 4. und
- uniformierte Polizeibeamte nach Ziff. 5. werden unentgeltlich befördert.
- Mitnahmeregelung: Unter den in Ziffer 3.4.5 genannten Bedingungen können Personen unentgeltlich mitgenommen werden.

2.2 Unentgeltliche Beförderung von Sachen und Tieren:

Handgepäck und sonstige Sachen, wie z. B. Schlitten, Skier, Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, sowie zur Beförderung zugelassene Tiere werden unentgeltlich befördert; siehe hierzu auch §§ 10 und 11 der Beförderungsbedingungen.

Dies gilt innerhalb des RMV-Bedienungsgebietes auch unabhängig von der Fahrtberechtigung, die nicht zwingend dem RMV-Tarif entsprechen muss. Auf dem für die Nutzung von Fahrkarten des RMV-Tarifs geöffneten Angebot des Fernverkehrs der DB AG, IC-/EC-Züge, gelten für die Fahrradmitnahme der Tarifpreis und die Reservierungsregelung der DB AG. Bezüglich der unentgeltlichen Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern sind neben den „Allgemeinen Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV“ (Anlage) die jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen verbindlich.

3. Entgeltliche Beförderung von Personen

In allen nicht unter Ziff. 2. behandelten Fällen ist die Beförderung von Personen an das Vorhandensein einer gültigen Fahrkarte oder einer über den

In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbenen Fahrtberechtigung gebunden.

3.1 Vertrieb:

Fahrkarten werden von den im RMV zusammenwirkenden und mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen oder von deren Beauftragten verkauft.

3.2 Allgemeines zum Fahrkartenangebot:

Fahrkarten des Verbundtarifes berechnen sich grundsätzlich nur zur Fahrt in der 2. Klasse, sofern nichts anderes geregelt ist oder der entsprechende Zuschlag für die 1. Klasse nicht erhoben wurde. Dies gilt analog für alle sonstigen zuschlagpflichtigen Angebote.

Personen ab 15 Jahren gelten im Sinne der Tarifbestimmungen als Erwachsene. Der Erwerb von ermäßigten Fahrkarten ist an Voraussetzungen gebunden, die unter 3.3 und 3.4 definiert sind.

3.2.1 Fahrkarten des Verbundtarifes sind:

- Einzelfahrkarten
- Zeitkarten inkl. des „Deutschland-Ticket“ und
- die in Teil II B. (Sonderregelungen) aufgeführten Fahrkarten.

Darüber hinaus gelten im Rahmen von Übergangsregelungen die in Teil II D. (Tarifkooperationen) und E. (Übergangsregelungen) aufgeführten Fahrkarten.

3.2.2 Fahrkarten des Verbundtarifes können als

- visuell,
- magnetisch oder
- elektronisch

lesbare Nachweise über Fahrtberechtigungen ausgegeben werden.

3.2.3 eTicket:

a) Die elektronischen Fahrkarten werden auf einer Chipkarte zusammen mit einem Beleg, auf dem die zu diesem Zeitpunkt im System gespeicherten Daten angegeben sind, ausgegeben. Die Fahrkarte kann nur elektronisch ausgelesen werden. Die Chipkarte verfügt über eine laufende eindeutige Kartennummer, die auf der Vorderseite aufgedruckt ist.

b) In ausgewählten Fällen erhält der Kunde mit dem Erwerb seiner/ihrer Chipkarte einen Web-Zugangsschlüssel, der ihn/sie berechtigt, im Online-Kundenportal „meinRMV“ unter www.rmv.de sowohl die auf der Chipkarte gespeicherten als auch die im System hinterlegten Daten einzusehen sowie diese zu verwalten. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass sich der/die Karteninhaber/-in im Kundenportal „meinRMV“ anmeldet. Im zweiten Schritt kann er/sie über den Web-Zugangsschlüssel seine/ihre Chipkarte registrieren. Die Registrierung einer Chipkarte ist auch an einer Vertriebsstelle möglich. Mit Registrierung werden die angegebenen Kundendaten in den Vertriebssystemen der Verkehrsunternehmen den jeweiligen Chipkartendaten zugeordnet.

c) Für Fahrkarten, deren Erwerb an Voraussetzungen geknüpft ist (z. B. Ausbildungstarif, Seniorentarif), ist die Speicherung folgender persönlicher Daten im Vertriebssystem des ausgebenden Unternehmens und im Kundenkartenbereich der Chipkarte notwendig.

- Name (maskiert)
- Geschlecht (m/w)
- Geburtsdatum (Monat/Jahr)

Zusätzlich können zur Erstellung eines elektronischen Berechtigungsnachweises, der den Kauf solcher Fahrkarten außerhalb von personenbedienten Vertriebsstellen ermöglicht, folgende Daten gespeichert werden.

- Gültigkeitsdauer des Berechtigungsnachweises (Datum)
- Kundengruppe (codiert)

Die Daten werden beim Kauf einer elektronischen Fahrkarte überprüft und Teile der Daten aus dem Kundenkartenbereich auf die Fahrkarte übertragen.

- d)** Der Ersatz für in Verlust geratene oder nicht mehr prüfbare Chipkarten mit gültiger Fahrkarte ist möglich. Gegen Zahlung von 10,00 € wird die Ausstellung einer Ersatzkarte inkl. der Fahrkarte mit der restlichen Laufzeit veranlasst. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Chipkarte verliert mit Erfassung der Ersatzanforderung ihre Gültigkeit (die Chipkarte inkl. darauf gespeicherte Fahrkarten wird gesperrt). Den Antrag auf Ausstellung einer Ersatzkarte kann der/die Karteninhaber/-in entweder direkt bei dem Unternehmen, bei dem er/sie seine Fahrkarte erworben hat, oder an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol einreichen. In ausgewählten Fällen kann die Verlustmeldung auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen, sofern die Chipkarte vorab mittels Web-Zu-

gangsschlüssel bei „meinRMV“ registriert wurde. Bei anonym ausgehändigten Chipkarten wird die Ersatzchipkarte ausschließlich gegen Vorlage des beim Erwerb der Chipkarte ausgehändigten Ausgabebegleits ausgegeben. Kaufbelege, die für Folgefahrkarten ausgestellt wurden, reichen als Beleg nicht aus. Die Ersatzchipkarte wird dem Kunden/der Kundin schnellstmöglich auf dem Postweg zugesandt oder an personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zur sofortigen Mitnahme ausgestellt. Bis zur Aushändigung bzw. Zusendung der Ersatzchipkarte erhält der/die Vertragspartner/-in auf Wunsch an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol eine Chipkarte mit einer vorläufigen Fahrkarte.

- e)** Auf Chipkarten werden die maximal zehn letzten Transaktionsdatensätze gespeichert. Diese können auf Kundenwunsch an einer personalbedienten RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol eingesehen und gelöscht werden.

3.2.4 eTicket-Kontrolle:

Bei der Kontrolle eines eTickets wird ein Kontrolldatensatz („Kontrollnachweis“) erzeugt, der vom Kontrollgerät an das verbundweite Hintergrundsystem (vHGS) übertragen wird. Die bei der Kontrolle des eTickets generierten Daten werden nur zum Zweck der Missbrauchsanalyse an das vHGS übermittelt und direkt nach der Analyse gelöscht. Eine Bildung von personenbezogenen Fahrt- und Nutzungsprofilen erfolgt nicht.

3.2.5 Preisbildung:

Für die Preisbildung ist der Bedienungsraum des RMV in A0- und A-Tarifgebiete eingeteilt.

Für die Preisbildung um Frankfurt ist das Tarifgebiet 5000 zusätzlich in F-Tarifgebiete aufgeteilt.

3.2.6 Grundregeln der Fahrpreisermittlung:

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Tarifgebiete, die bei einer Fahrt mehrfach befahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Für die Fahrpreisbildung gelten dabei folgende Kombinationsregeln:

- a)** Im Nahbereich (1 oder 2 A-Tarifgebiete) gilt:

- Liegen Start und Ziel innerhalb eines A0-Tarifgebietes und wird kein weiteres Tarifgebiet befahren, gilt die Preisstufe **1**.
- Bei der Fahrt von einem A0-Tarifgebiet in ein angrenzendes A0-Tarifgebiet gilt immer die Preisstufe **2**, sofern kein weiteres Tarifgebiet befahren wird.
- Innerhalb eines A-Tarifgebietes gilt unabhängig von der Tarifgebietskombination maximal die Preisstufe **3**.
- Werden in zwei angrenzenden A-Tarifgebieten ausschließlich drei A0-Tarifgebiete befahren, gilt Preisstufe **3**.
- Werden in zwei A-Tarifgebieten vier und mehr A0-Tarifgebiete befahren, gilt Preisstufe **4**.

- b)** Bei Fahrten innerhalb des Tarifgebietes 3601 gilt die Preisstufe **2**.

Bei Fahrten in Verbindung mit benachbarten Tarifgebieten wird dieses Tarifgebiet wie ein A0-Tarifgebiet behandelt.

- c)** Werden bei der Fahrt zwei und mehr A-Tarifgebiete befahren, so gelten immer die Preisstufen **4 bis 7** (siehe hierzu die Anlage „RMV-Regionalmatrix“), falls nicht die Regeln gemäß a) zur Anwendung kommen.
- d)** Für Fahrten von und nach Frankfurt gelten die Preisstufen, wie in der „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Frankfurt“ dargestellt.
- e)** Für Fahrten von und nach Wiesbaden gelten die Preisstufen, wie in der Anlage „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden“ dargestellt.

- f)** Mit einer Zeitkarte der Preisstufe **7** kann der gesamte Verbundraum des RMV ohne die Übergangstarifgebiete befahren werden. Sie gilt als Netzkarte.

3.2.7 Grenztarifgebiete:

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifgebietsgrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu dem Tarifgebiet, aus dem die Fahrt kommt oder in das die Fahrt führt.

3.2.8 Tarifgrenzfahrt:

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer A0- oder A-Tarifgebietsgrenze, so gilt zwischen Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif eines der angrenzenden Tarifgebiete. Sind die betroffenen Tarifgebiete unterschiedlich eingestuft, so gilt im Interesse der Kunden die jeweils günstigere Preisstufe.

3.2.9 Die Preisstufen und die dazu-gehörigen Fahrpreise ergeben sich aus dem „Tarifgesamtplan“, der „RMV-Regionalmatrix“, der „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Frankfurt“, der „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden“ und der „RMV-Preisliste“.

3.3 Einzelfahrkarten: Sortiment und Preise

3.3.1 Einzelfahrkartensortiment:

- a)** Einzelfahrkarten für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) zu Regelfahrpreisen.
- b)** Einzelfahrkarten und Kurzstreckenfahrkarten für Erwachsene in Verbindung mit dem RMV-SparPass zu um 25 % ermäßigten Regelpreisen. Der Einsatz des RMV-SparPasses ist für Kinderfahrkarten ausgeschlossen.
- c)** Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder in Verbindung mit der BahnCard zu um 25% ermäßigten Regelpreisen. Sie berechtigen ausschließlich zu Fahrten im Schienenverkehr ohne U- und Straßenbahnen. Die Kombination mit dem RMV-SparPass (Teil II B 1.5) ist ausgeschlossen.
- d)** Kurzstreckenfahrkarten für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) für auch tarifgrenzüberschreitende Kurzstreckenfahrten zu Regelfahrpreisen. Sie berechtigen zu einer Fahrt zu jeweils einem der an der jeweiligen Starthaltestelle ausgewiesenen Kurzstreckenziele (inklusive Umsteigens, falls dies erforderlich ist) im Rahmen der definierten Kurzstreckenlänge.

e) Einzelzuschläge (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) für Erwachsene und Kinder für die Fahrt in der 1. Klasse der RMV-Schienenverkehrsprodukte und in zuschlagpflichtigen Sonder- und Nachtbussen. Der Einsatz des RMV-SparPasses für diese Zuschläge ist ausgeschlossen.

f) Einzelzuschläge (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) für Personen ab 6 Jahren im Anrufsammeltaxenverkehr, soweit besondere Bedienungsformen (z. B. Haustürbedienung/Haustürabholung) in Anspruch genommen werden können. Der Einsatz des RMV-SparPasses für diese Zuschläge ist ausgeschlossen. Der zeitlich begrenzte Ersatz der Bedienung von übrigen Linien in deren Verlauf durch

- regelmäßig oder
- bei Bedarf

verkehrende Taxen ist nicht zuschlagpflichtig. Zuschläge für bedarfsorientierte Flächenverkehre (On-Demand-Verkehre) können nach abweichender Systematik, die auf einer lokal betriebenen Plattform der jeweiligen lokalen Nahverkehrsorganisation kommuniziert wird, zustande kommen.

g) Rückfahrkarten aus besonderem Anlass zum Preis der jeweiligen Einzelfahrkarten für Hin- und Rückfahrt.

h) Rabattierte Einzelfahrkarten (Anschlussfahrkarten) für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) für Inhaber/Inhaberinnen einer Zeitkarte, die unter Benutzung dieser Zeitkarte über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen wollen. Diese

gelten nur in Verbindung mit der Zeitkarte zur Fahrt. Die rabattierten Einzelfahrkarten gelten in der Wagenklasse, in der die zugrunde liegende Zeitkarte und eine eventuell vorhandene Zuschlagzeitkarte auch gelten. Die Höhe der Rabattierung richtet sich nach der Preisstufe der genutzten Zeitkarte. Die Regelung gilt analog für Fahrgäste gem. Ziffer 3.4.5. Zusätzliche Ermäßigungen werden nicht gewährt. Die Preise der rabattierten Einzelfahrkarten können der Preisliste Anschlussfahrkarte entnommen werden. Der günstigste mögliche Preis wird dann erzielt, wenn die Fahrkarte in einem Tarifgebiet gelöst wird, das im Geltungsbereich der Zeitkarte liegt und eine gemeinsame Tarifgrenze mit den noch zur Fahrt benötigten Tarifgebieten hat.

Ausgeschlossen ist die Nutzung von Anschlussfahrkarten

- zur Weiterfahrt in Übergangstarifgebiete,
- in der Kombination zu Zeitkarten des Übergangstarifs,
- in der Kombination zu Fernverkehrs-Ergänzungskarten,
- in der Kombination zu Tages- und Gruppentageskarten,
- in der Kombination zu Kombi-Tickets und Sonderangeboten mit einer zeitlichen Gültigkeit von unter sieben Tagen und
- in der Kombination zu Zeitkarten, die keine aufgedruckte oder gespeicherte Preisstufe enthalten.

3.3.2 Gültigkeitsumfang und Fahrpreise:

a) Einzelfahrkarten berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt. Einzelfahrkarten werden ausschließlich im

Verbundraum des RMV und in den Übergangstarifgebieten verkauft. Ein Vorverkauf ist ausgeschlossen, es sei denn, in Teil II E. (Übergangsregelungen) ist etwas anderes geregelt.

b) Einzelfahrkarten sind nach dem Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

c) Einzelfahrkarten berechtigen zur Durchführung einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und unter Wahrung des jeweils nächstfolgenden Anschlusses. Rund- oder Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

d) Die Preisstufen für Einzelfahrten sind gem. Ziff. 3.2.5 bis 3.2.9 zu ermitteln.

3.4 Zeitkarten: Sortiment und Preise

3.4.1 Zeitkartensortiment:

Es werden ungeachtet der in Teil II D. (Tarifkooperationen) und E. (Übergangsregelungen) getroffenen Regelungen folgende Zeitkarten angeboten, die zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen und zeitlichen Gültigkeitsbereich genutzt werden können:

a) Jahreskarten/9-Uhr-Jahreskarten für Erwachsene werden mit Gültigkeit für 12 volle Kalendermonate angeboten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bedingungen (siehe Anlage „Besondere Bedingungen für Jahreskarten“). Jahreskarten/ 9-Uhr-Jahreskarten für Erwachsene werden als übertragbare oder persönliche Karten ausgegeben. Jahreskarten/9-Uhr-Jahreskarten, Jahreskarten- und 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements werden als

elektronische Fahrkarte auf der Chipkarte oder in eingeschränkten Fällen als Papierfahrkarte ausgegeben. Jahreskarten gelten grundsätzlich an jedem Geltungstag von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebsschluss). 9-Uhr-Jahreskarten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebsschluss) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung nicht im Tarifgebiet 6500. Der Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) gilt auch für den letzten Gültigkeitstag der Fahrkarte (siehe § 6 (5) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen). Seniorentickets Hessen werden ausschließlich als persönliche Karten für Personen ab 65 Jahren ausgegeben. Der frühestmögliche Gültigkeitsbeginn ist der 1. Tag des Monats, in dem der Nutzer 65 Jahre alt wird. Seniorentickets Hessen (Basis) gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebsschluss). Der Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) gilt auch für den letzten Gültigkeitstag der Fahrkarte (siehe § 6 (5) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen). An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. Seniorentickets Hessen Komfort gelten an allen Tagen ohne zeitliche Einschränkung und können nur inklusive der 1.-Klasse-Nutzung erworben werden; eine zusätzliche Zuschlagkarte wird somit nicht benötigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Tarifbestimmungen

der Verbünde (siehe Anlage: „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen“). Schülerticket Hessen für Schüler und Auszubildende: Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verbünde in Hessen (siehe Anlage: „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“). CleverCard für Schüler und Auszubildende: Die Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bedingungen (siehe Anlage „Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende, CleverCard“).

- b) Deutschland-Ticket:**
Das „Deutschland-Ticket“ gilt zunächst bis 31.12.2025 (23.59 Uhr). Eine etwaige Verlängerung des Aktionszeitraums wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht. Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket“ (Besondere Bedingungen). Für die Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote wird der entsprechende Einzelschlag je Fahrt bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Die beim RMV durch Zuschlag erworbene Berechtigung zur Nutzung der 1. Klasse gilt weiterhin nur für das RMV-Verbindungsgebiet.
- c) Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten, 65-plus-Monatskarten und 65-Monatskarten Frankfurt** werden mit Gültigkeit von jedem Kalendertag an ausgestellt und gelten bis zum gleichen Kalendertag (einschließlich) des Folgemonats bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Wenn der

gleiche Kalendertag im Folgemonat nicht vorhanden ist, gilt die Monatskarte nur bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats, einschließlich Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). Monatskarten/9-Uhr-Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar. Monatskarten des Ausbildungstarifs sind nicht übertragbar. 9-Uhr-Monatskarten und 65-Monatskarten Frankfurt gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung für 9-Uhr-Monatskarten nicht im Tarifgebiet 6500. 65-plus-Monatskarten und 65-Monatskarten Frankfurt sind persönlich und somit nicht übertragbar. Sie werden an Personen ab 65 Jahren ausgegeben. Ein Altersnachweis ist vor dem Erstkauf bei Abgabe des Bestellscheins zu erbringen. Der frühestmögliche Gültigkeitsbeginn ist der Tag, an dem der Nutzer 65 Jahre alt wird. Für Relationen der Übergangstarife werden keine 65-plus-Monatskarten und keine 65-Monatskarten Frankfurt vertrieben. Die räumliche Gültigkeit der 65-plus-Monatskarte erweitert sich an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. unabhängig von der Preisstufe auf den gesamten Verbundraum ohne Übergangstarifgebiete. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz erweitert sich die räumliche Gültigkeit nicht. Die Erweiterung der räumlichen Gültigkeit auf das Verbundgebiet gilt nicht für 65-Monatskarten Frankfurt. Die 65-plus-Monatskarte und die 65-Monatskarte

Frankfurt beinhalten nicht die zuschlagfreie Nutzung der 1. Klasse.

- d) Wochenkarten** gelten an sieben aufeinander folgenden Tagen. Sie werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) des letzten Geltungstages (siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar. Wochenkarten des Ausbildungstarifs sind nicht übertragbar.
- e) (9-Uhr-)Monats- und Wochenkarten** für Erwachsene können auch auf einer Chipkarte ausgegeben werden. In Ausnahmefällen bestehen sie aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen gültigen Wertmarke aus Papier. Monats- und Wochenkarten des Ausbildungstarifs können auch auf einer Chipkarte ausgegeben werden. In Ausnahmefällen bestehen sie aus einer Kundenkarte (Berechtigungsnachweis) und der dazugehörigen gültigen Wertmarke aus Papier (Fahrkarte). Die Kundenkarte wird auf Bestellung und unentgeltlich ausgestellt. Im Falle der Papiervariante ist die Kundenkarte zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Beim Erwerb der Wertmarken ist die Kundenkarte nicht zwingend vorzulegen. Im Falle der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert. Der Berechtigungsnachweis beinhaltet Name (maskiert), Kundentyp (maskiert), das Geschlecht und das Geburtsdatum (Monat, Jahr) des Inhabers/der Inhaberin. 65-plus-Monatskarten werden auf einer Chipkarte ausgegeben. Auf der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert.

gungsnachweis und die Fahrkarte gespeichert.

f) Tageskarten gelten am Geltungstag bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Für die Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote wird je Fahrt der entsprechende Einzelzuschlag bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Mit dem RMV-SparPass können um 25% rabattierte Tageskarten für Erwachsene erworben werden. Der Einsatz des RMV-SparPasses ist für Tageskarten für Kinder ausgeschlossen.

g) Gruppentageskarten für Gruppen bis maximal 5 Personen gelten am Geltungstag bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Ein Rabatt durch den Erwerb des RMV-SparPasses ist ausgeschlossen. Für die Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote wird je Fahrt und je Person der entsprechende Einzelzuschlag bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Soweit auf dem Ticket Felder für den Nameseintrag vorgesehen sind, ist die Gruppentageskarte nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf der Gruppentageskarte über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung durch das Kontrollpersonal ein Lichtbildausweis vorzuweisen. Die gemeinsame Fahrt ist nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet. Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Verteilung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

h) Hessenticket:

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Detailliertere Informationen finden Sie unter „Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket“.

i) Zuschlagzeitkarten (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) werden ausgegeben für die Fahrt in der 1. Klasse der RMV-Schienenverkehrsprodukte und in zuschlagpflichtigen Sonder- und Nachtbussen.

Zuschlagzeitkarten werden ausgegeben als:

- Zuschlagkarte Jahr (persönlich oder übertragbar),
- Zuschlagkarte Monat,
- Zuschlagkarte Woche.

Die Zuschlagkarten Jahr sind in ihrer Gültigkeit an Kalendermonate gebunden. Die Zuschlagkarten Monat und Woche können mit Gültigkeit von jedem Kalendertag an ausgestellt werden. Es gelten analog die Bestimmungen der Absätze b), c) und d). Zuschlagkarten Jahr können sowohl allein als auch kombiniert mit Jahreskarten des Erwachsenentarifs ausgegeben werden.

j) Fernverkehrs-Ergänzungskarten Woche, Monat und Jahr des RMV der Preisstufen 1– 5 und 13 können als Anschlussfahrkarten zu persönlichen Streckenzeitkarten der DB AG mit ICE-Berechtigung gekauft werden. Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten dürfen nur ab dem Start- oder Zieleintrag der DB-Streckenzeitkarte mit ICE-Berechtigung ausgestellt werden. Für die Nutzung der 1. Klasse der DB wird im Rahmen des Angebotes der Fernverkehrs-Ergänzungskarte auch der 1.-Klasse-Zuschlag verbilligt angeboten. Zur Fernverkehrs-Ergänzungskarte kann jedoch auch jede übertragbare Zuschlagkarte für die 1. Klasse genutzt werden. Fernverkehrs-Ergänzungskarten und die dazugehörigen Zuschläge werden ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen persönlichen Streckenzeitkarte der DB AG mit ICE-Berechtigung anerkannt. Kann der Kunde bei einer Prüfung die notwendige ICE-Streckenzeitkarte nicht vorweisen, ist er gemäß § 8 der Beförderungsbedingungen verpflichtet, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen. Für Relationen der Übergangstarife werden keine Fernverkehrs-Ergänzungskarten vertrieben.

3.4.2 Gültigkeitsumfang:

Die Zeitkarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Umsteigen innerhalb des auf der Zeitkarte angegebenen Geltungsbereichs. Besteht die Zeitkarte aus Kundenkarte und zugehöriger gültiger Wertmarke, ergibt sich der Geltungsbereich aus der Kundenkarte. Ein Wechsel des Geltungsbereichs erfordert die Ausstellung einer neuen Kundenkarte.

3.4.3 Ermittlung der Zeitkartenpreise:

Die Zeitkartenpreise sind gem. Ziff. 3.2.5 bis 3.2.9 zu ermitteln.

3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs:

Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs sowie die CleverCard werden an Personen im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) sowie an Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungstarifs sind persönlich und somit nicht übertragbar.

a) Trägermedium:

Die Ausgabe der Fahrkarten des Ausbildungstarifs erfolgt auf der Chipkarte oder als Kundenkarte bzw. CleverCard-Ausweis und Wertmarke in Papierform. Im Falle der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert. Der Berechtigungsnachweis beinhaltet Name (maskiert), Kundentyp (maskiert), das Geschlecht und das Geburtsdatum (Monat, Jahr) des Inhabers/der Inhaberin. Die Kundenkarte/der CleverCard-Ausweis in Papierform ist vor der ersten Benutzung zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte/ des CleverCard-Ausweises ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Es ist nicht erforderlich, beim Kauf der Wertmarken zum Ausbildungstarif die Kundenkarte vorzulegen. Die Kundenkarte/der CleverCard-Ausweis berechtigt bis zum Ende des eingetragenen Gültigkeitsdatums zur Benutzung ermäßigter Wertmarken des Ausbildungstarifs.

b) Berechtigter Personenkreis:

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren: Schüler/Schülerinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition
2. ab 15 Jahren:

aa) Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge;

bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe aa) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

cc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung

Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

dd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

ee) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslerngang besuchen;

ff) Volontäre, die ihrem Arbeitgeber gegenüber eine Dienstpflicht haben, und Pflichtpraktikanten. Ein Pflichtpraktikum ist gegeben, wenn das Praktikum vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Wird das Pflichtpraktikum im Anschluss an ein Studium absolviert, so muss der Praktikant noch immatrikuliert sein;

gg) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst

erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;

hh) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

c) Berechtigungsnachweis:

Ermäßigte Zeitkarten werden nur ausgegeben, wenn bis einschließlich 17 Jahre ein amtlicher Altersnachweis oder ab 18 Jahren eine Bescheinigung in der für den RMV festgelegten Form vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung zum Bezug von Zeitkarten zum ermäßigten Preis ergibt. Wird die ermäßigte Zeitkarte zur Fahrt zu unterschiedlichen Ausbildungsstellen genutzt, ist die Bescheinigung von der Ausbildungsstelle zu erbringen, für die die höhere Preisstufe gilt.

d) Berufsschul-Ausweis:

Umfasst der Geltungsbereich der Zeitkarte des Ausbildungstarifs nicht den (Berufs-)Schulort oder werden zur regelmäßigen Ausbildungsstätte keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, so wird durch Vorlage einer Bescheinigung in der für den RMV festgelegten Form ein Berufsschul-Ausweis ausgestellt. Dieser berechtigt gegen Vorlage an den eingetragenen (Berufs-)Schulorten, nicht jedoch im Fall des Blockunterrichts, zur Hin- und Rückfahrt zur und von der (Berufs-)Schule mit Einzelfahrkarten für Kinder. Hierbei ist je Fahrt eine Einzelfahrkarte für Kinder zu lösen. Hierzu zählen auch rabattierte Einzelfahrkarten für Kinder (Anschlussfahrkarten). Die Einzelfahrkarte kann auch für Teilstücke der im Be-

rufsschul-Ausweis eingetragenen Relation erworben werden. Einzelfahrkarten für über die im Berufsschul-Ausweis eingetragene Relation hinausgehende Relationen sind nicht zulässig. Auch Einzelfahrkarten der Preisstufen 5–7, die in Verbindung mit einer BahnCard gelöst werden, berechtigen zur Nutzung in Verbindung mit dem Berufsschul-Ausweis. Der Berufsschul-Ausweis gilt auch für Schüler von allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen, sofern sie an bestimmten Tagen in der Woche einen vom regelmäßig besuchten Schulort abweichenden Schul- oder Praktikumsort aufsuchen. Die Bescheinigungen von Schule und Ausbildungsstätte sind in der vom RMV festgelegten Form zu erbringen.

3.4.5 Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten:

a) des Ausbildungstarifs:

Bei Zeitkarten des Ausbildungstarifs besteht auch in Tagesrandzeiten oder an Feiertagen grundsätzlich kein Recht auf Mitnahme einer weiteren Person.

b) des Erwachsenentarifs:

Inhaber/-innen von Jahreskarten, 9-Uhr-Jahreskarten, Seniorentickets Hessen Komfort, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten, 65-plus-Monatskarten, Wochenkarten des Erwachsenentarifs und JobTickets mit Mitnahmeregelung können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Soweit die Jahres-, Monats- oder Wochenkarte

des Erwachsenentarifs in der 1. Klasse gültig ist, gilt auch das Mitnahmerecht für die 1. Klasse. Beim Zukauf von Anschlussfahrkarten muss jede Person im Besitz einer Anschlussfahrkarte sein. Beim Zukauf von Einzelzuschlägen und bei der Nutzung weiterer zuschlagpflichtiger Angebote muss jede Person im Besitz einer Zuschlagkarte sein. Die Mitnahme von Personen ist nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet. Die spontane Mitnahme zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Verteilung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

- c)** Bei Seniorentickets Hessen (Basis) und 65-Monatskarten Frankfurt besteht auch in Tagesrandzeiten oder an Feiertagen grundsätzlich kein Recht auf Mitnahme einer weiteren Person.

4. Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleitern

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen in allen Verkehrsmitteln des Verbundes durch Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Abgesehen von dieser Begleiterregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führhunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnachweis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann.

Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat und mit anderer Fahrtberechtigung fährt. Die Begleitperson kann ohne Zuschlag in der Wagenklasse mitfahren, für die der Schwerbehinderte eine gültige Fahrtberechtigung besitzt. Soweit dafür eine Zuschlagfahrkarte gem. Ziff. 3.3.1 e) und 3.4.1 i) erforderlich ist, ist diese zu lösen. Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitpersonen, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist.

Schwerbehindertenausweise sind nur im Original gültig. Bei Kindern bis 14 Jahren (einschließlich) ist eine Kopie des Ausweises – ggf. auch laminiert – zulässig.

Schwerbehinderte über 14 Jahre, die unter Betreuung stehen und aufgrund einer motorischen oder geistigen Störung bei der Handhabung des Schwerbehindertenausweises erkennbare Schwierigkeiten haben, können ebenfalls den Ausweis in Kopie – ggf. auch laminiert – vorlegen. Sofern Zweifel an der Gültigkeit bestehen, muss der Betreuer das Original des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und zum Zeitpunkt der Kontrolle gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorlegen.

5. Polizeifreifahrt

Zur Erhöhung der Sicherheit werden Wachpolizisten/-polizistinnen des Landes Hessen sowie Beamte/Beamtinnen des Polizeidienstes des Landes Hessen und der Bundespolizei, wenn

sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Auf den regionalen Schienennahverkehrprodukten im RMV (S-Bahn, RB und RE) gilt dies nur für die 2. Wagenklasse durch Zukauf der erforderlichen Zuschläge ist ausgeschlossen.

6. Rechnung für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die im RMV zusammenwirkenden und die mit dem RMV kooperierenden Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

B. Sonderregelungen

1. Rabatte und Ermäßigungen

Rabatte und Ermäßigungen sind einheitlich zu handhaben. Entsprechende Regelungen/Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörden. Durch Rabatte und Ermäßigungen darf sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtern. Solidarangebote werden gestaltet, indem die bepreiste Mobilitätsnachfrage einer Gruppe auf die Gesamtheit dieser Gruppe abgerechnet wird. Die aus Solidarangeboten resultierenden KombiTickets gliedern sich insbesondere in KombiTickets im normalen Wortgebrauch, die zu allen

Arten von Veranstaltungen eingerichtet werden, JobTickets (1.3.2) und SemesterTickets (1.3.3).

1.1 Ermäßigung für Sonderangebote:

Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für:

- Großveranstaltungen,
- Messeverkehr,
- Fremdenverkehr.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigung sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten und Tageskarten, nicht jedoch für Gruppentageskarten.

1.2 Sondervereinbarungen für Großgruppenreisen:

Für Gruppen ab 10 Personen werden an ausgewählten RMV-Vertriebsstellen Gruppenfahrkarten im Vorverkauf angeboten.

1.3 Sondervereinbarungen mit Unternehmen und Organisationen:

1.3.1 Firmenkundenrabatte:

Bei Abnahme von 10 oder mehr persönlichen Jahreskarten des Erwachsenentarifs durch die Mitarbeiter oder Mitglieder einer Stelle (z. B. Firmen, Behörden und Organisationen), – welche die Abrechnung und Verteilung der Jahreskarte innerhalb der Stelle übernimmt oder – wenn der Bezug der Jahreskarte durch die Mitarbeiter über eine vom Verkehrsunternehmen bereitgestellte Plattform erfolgt,

können Rabatte nach einer vom RMV in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen festzulegenden Rabattstaffel gewährt werden. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. Eine kommerzielle Weitergabe dieser rabattierten Fahrkarten ist nicht zulässig. Zu Relationen des Übergangstarifs können auch übertragbare Karten ausgegeben werden.

1.3.2 JobTicket:

Mit Unternehmen und Organisationen, die im RMV-Gebiet mehr als 50 Mitarbeiter/-innen beschäftigen, kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden, wonach jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin eine an das Arbeits-/ Dienstverhältnis gebundene, nicht übertragbare Zeitkarte mit Gültigkeit im RMV gegen einen jeweils kalkulatorisch ermittelten und monatlich nach der Anzahl der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen pauschalierten Geldbetrag ausgestellt werden kann.

JobTickets werden in drei Varianten angeboten:

- A) Gültig in den für den Arbeitsweg notwendigen Tarifgebieten ohne Mitnahmeregelung nach A 3.4.5 b)
- B) Gültig in den für den Arbeitsweg notwendigen Tarifgebieten mit Mitnahmeregelung nach A 3.4.5 b)
- C) Gültig im gesamten Verbundgebiet (Preisstufe 7, Netzwirkung) mit Mitnahmeregelung nach A 3.4.5 b)

Zugunsten derjenigen Mitarbeiter, die in den Übergangstarifgebieten zum VRN (Tarifgebiete 4500, 4600, 4700, 4810, 4830, 4850, 6700) bzw. NVV (Tarifgebiete 8000, 8100, 8200, 8300, 8401, 8460, 8510, 8530, 8600, 8700, 8800, 8900) wohnen, kann vereinbart

werden, die Variante C) zusätzlich zum verbundweit gültigen JobTicket um die Ausgabe eines JobTickets mit der Relation Wohnort – Arbeitsort an diese Mitarbeiter zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Variante C) auch durch den Dienst- bzw. Mitarbeiterausweis des Vertragspartners abgebildet werden.

Die Kalkulation erfolgt auf der Basis des derzeitigen und erwarteten Modalsplits und der derzeitigen Tarifierträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes.

Die Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen/der Organisation und dem RMV zu regeln. Die Vereinbarung kann auch für eine Gruppe von Unternehmen/Organisationen insgesamt abgeschlossen werden, wenn die Abrechnung über eines der Unternehmen/eine der Organisationen verantwortlich abgewickelt wird. Die Handhabung bzw. die Umsetzung ist im Einvernehmen zwischen der RMV GmbH und den lokal zuständigen Organisationen zu regeln. Ein JobTicket-Angebot kann auch RMV-Verbundverkehrsunternehmen nach den o.a. Regelungen angeboten werden, wobei hier die Freifahrt auf den jeweiligen eigenen Verkehrsangeboten preismindernd angerechnet werden kann. Interessengemeinschaften, die sich mit dem Ziel des Kaufs von verbilligten Zeitkarten bilden, fallen nicht unter die o.a. Regelungen.

1.3.3 SemesterTicket:

Mit den Studentenvertretungen oder mit Leitungen von Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien in Hessen und Mainz kann eine vom

Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden, wonach jede immatrikulierte Studentin/jeder immatrikulierte Student zunächst mit dem Studentenausweis und ggf. einem Lichtbildausweis alle Verkehrsmittel des RMV benutzen kann.

Das SemesterTicket hat Gültigkeit im gesamten Verbundraum des RMV und in den Übergangstarifgebieten zum Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) und stellt eine nicht übertragbare, persönliche Zeitkarte dar. Die Gültigkeit beschränkt sich jeweils auf das laufende Semester und einen Kalendermonat im Voraus. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt A. 3.4.5 ist für das SemesterTicket ausgeschlossen.

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des derzeitigen und erwarteten Modalsplitanteils und der derzeitigen Tarifierträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Wegen unterschiedlicher Qualität der Verkehrsangebote und unterschiedlicher Nutzung der Angebote durch die Studierenden können die Preise des SemesterTickets zwischen den Hochschulstandorten voneinander abweichen. Aufpreiskarten der DB AG nach D.1.5 zu SemesterTickets sind ausgeschlossen. Studierende, denen der Ausbildungstarif nicht gewährt werden kann, sind grundsätzlich von der Nutzung des SemesterTickets ausgenommen. Wollen Studierende mit gültigem SemesterTicket zuschlagpflichtige Angebote nutzen, so ist der jeweils erforderliche Zuschlag zu erwerben. Nach Abschluss eines Ergänzungsvertrages zum Semesterticketvertrag durch den RMV-Vertragspartner können Studierende der teilnehmenden Hochschulen im (hessischen) RMV-Gebiet, die für das RMV-SemesterTicket den RMV-Semesterbeitrag entrichten, das

Deutschland-Ticket gemäß Abschnitt A. 3.4.1 b) gegen Anrechnung des RMV-Semesterbeitrags und Zahlung des verbleibenden Differenzbetrags („Upgrade“) bestellen. Dabei wird für die Anrechnung 1/6 des RMV-Semesterbeitrags zugrunde gelegt. Das Upgrade ist ausschließlich als HandyTicket erhältlich und läuft automatisch zum Ende eines jeden Semesters aus. Vertriebsdienstleister für das Upgrade ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden. Einzelheiten werden im Ergänzungsvertrag geregelt.

1.3.4 Sonderangebot von persönlichen Zeitkarten:

Werden von einem Unternehmen oder einer Organisation mehr als 500 Zeitkarten des Erwachsenentarifs gleichzeitig abgenommen und deren personenbezogene Verwendung sichergestellt, so kann die Übertragbarkeit preisreduzierend herausgerechnet werden. Eine Ermäßigung gemäß Abschnitt B. Ziffer 1.3.1 kann hierbei nicht zusätzlich gewährt werden.

1.4 RMV-PrepaidRabatt

Die unter „meinRMV“ registrierten Kunden können nach vorheriger Einzahlung von Guthabenbeträgen in Höhe von 40,00 € mit ihrem Guthaben (maximal 200,00 €) Einzelfahrkarten gem. 3.3.1 a), d) und e) über die RMV-HandyTicket-App mit einem Rabatt von 20% erwerben. Der RMV-Prepaid-Rabatt ist nicht mit dem Rabatt des RMV-SparPasses kombinierbar und nicht mit dem In/Out-Service des RMV nutzbar.

1.5 RMV-SparPass

Der RMV-SparPass ist eine kostenpflichtige Rabattkarte, die auf Einzelfahrkarten, Kurzstreckenfahrkarten und Tageskarten des Erwachsenentarifs einen Rabatt von 25 % gewährt. Der RMV-SparPass gilt für einen Monat, und zwar ab einem beliebigen Tag bis zum gleichen Kalendertag im Folgemonat. Der RMV-SparPass kann grundsätzlich im gesamten RMV-Gebiet, jedoch nicht in den Übergangstarifgebieten (Tarifbestimmungen C), genutzt werden. Der RMV-SparPass ist an Vertriebsstellen bis zu 8 Wochen vor Gültigkeitsbeginn und an vielen Fahrkartenautomaten bis zu 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn im Vorverkauf erhältlich. Die Ausgabe erfolgt hier ausschließlich als eTicket auf einer Chipkarte. Der RMV-SparPass ist darüber hinaus via RMV-App über den Verkaufsdienst RMV-HandyTicket zu erwerben. Für diesen Vertriebsweg beträgt die Vorverkaufsfrist 7 Tage. Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden. Der RMV-SparPass ist grundsätzlich übertragbar; allerdings darf er pro Fahrt von nur einer Person genutzt werden und ist während der gesamten Fahrt zusammen mit der rabattierten Kurzstreckenfahrkarte, Einzelfahrkarte oder Tageskarte Erwachsene mitzuführen. Siehe § 8 (1) 3. Gemeinsame Beförderungsbedingungen. Der RMV-SparPass ist ausschließlich vor Gültigkeitsbeginn stornierbar. Es gilt das Bearbeitungsentgelt gem. Teil I § 9 (11) pro Vorgang. Der Rabatt des RMV-SparPasses ist nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

1.6 Hessenpass mobil

Für Inhaber eines durch das Land Hessen ausgestellten Bezugsberechtigungsnachweises übernimmt das Land Hessen einen Teil des Ausgabepreises, so dass mit einer Gültigkeit ab 01.08.2023 das „Deutschland-Ticket“ (Abschnitt A 3.4.1 b) als Hessenpass mobil vergünstigt ausgegeben werden kann. Die Ausgabe des Hessenpass mobil erfolgt ausschließlich über ausgewählte Vertriebsstellen als Chipkarte (eTicket). Die erforderlichen Nachweise, insbesondere der gültige Bezugsberechtigungsnachweis durch das Land Hessen, müssen bei der Bestellung im Original vorliegen. Der entsprechende Bezugsberechtigungsnachweis muss mindestens noch am ersten Tag der Gültigkeit des Hessenpass mobil gültig sein. Die Laufzeit des Hessenpass mobil endet automatisch nach je 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht spätestens bis zum 10. des jeweils zwölften Gültigkeitsmonats erneut ein Bezugsberechtigungsnachweis vorgelegt wird, der wiederum mindestens am ersten Tag der nächsten 12-Monats-Periode Gültigkeit besitzt. Vor Abschluss eines Vertrages kann eine Bonitätsprüfung vom ausgebenden Unternehmen/vom Vertragspartner auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

2. Fahrpreise zu Sonderanlässen

Zur Erleichterung der Fahrgastbedien- und zur Vermeidung der Verschlechterung des Wirtschaftsergebnisses des Verbundverkehrs kann bei mit Mehraufwand verbundenen Sonderleistungen sowie bei Sonderanlässen ein um bis zu 50% über den Tarifpreisen liegender Fahrpreis gefordert werden.

3. Zähler-/Erheberausweis

Zum Zwecke von Fahrgastbefragungen bzw. Verkehrserhebungen werden vom RMV für das Befragungs- bzw. Zähler-/Erheberpersonal Zähler-/Erheberausweise ausgegeben. Diese gelten bei Erhebungen oder Befragungen für die 1. und 2. Klasse sowie in allen zuschlagpflichtigen Angeboten. Bei Fahrten vom Wohnort zum Einsatzort und umgekehrt berechtigen sie ausschließlich zur Fahrt in der 2. Klasse.

C. Übergangstarife

Im Interesse der Kunden werden für die wichtigsten Verkehrsbeziehungen zwischen dem RMV und benachbarten Verkehrsunternehmen Übergangsregelungen angestrebt. Dem Kunden soll ein Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung mit möglichst einheitlichem Fahrkartensortiment und weiterhin einheitlichen Regelungen geboten werden.

1. Übergangstarife mit Verkehrsverbünden

Im Nachfolgenden sind die speziellen Übergangsregelungen zwischen dem RMV und benachbarten Verbünden bzw. Verkehrsunternehmen dargestellt.

1.1 Übergangstarif zwischen VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VRN können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen VRN-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 4500, 4600, 4700, 4810, 4830, 4850, 4870 und 6700. Das Tarifgebiet mit der Kennziffer 4500 bildet mit dem RMV-Tarifgebiet 3900 zusammen

ein A-Tarifgebiet. Das Tarifgebiet 6700 (Kernstadt Worms) entspricht der VRN-Wabe 43.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VRN-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

Der Übergangsverkehr gilt maximal bis zur RMV-Preisstufe 6 und einer speziellen Übergangspreisstufe 17. RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die genannten Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln. Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartengebühren des RMV zur Anwendung. SemesterTickets und Kombi Tickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im VRN/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig. Soweit im Übergangsverkehr auf Schienenverkehrsprodukten (ohne U-Bahn und Straßenbahn) die Preisstufe 5, 6 oder 17 benötigt wird, können auch Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder mit um 25% ermäßigten Regelpreisen in Verbindung mit der BahnCard genutzt werden. Für Relationen, die ausschließlich im VRN-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.2 Übergangstarif zwischen NVV (Nordhessischer Verkehrsverbund) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und NVV können ausgewählte Ver-

kehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen NVV-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 8000 bis 8900.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und NVV-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets und KombiTickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im NVV/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig. Soweit im Übergangsverkehr auf Schienenverkehrsprodukten (ohne U-Bahn und Straßenbahn) die Preisstufe 5, 6 oder 17 benötigt wird, können auch Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder mit um 25% ermäßigten Regelpreisen in Verbindung mit der BahnCard genutzt werden.

Für Relationen, die ausschließlich im NVV-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.3 Übergangstarif zwischen VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VAB können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen VAB-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 9000 bis 9600.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VAB-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, CleverCards, JobTickets und KombiTickets sowie der Berufsschul-Ausweis des RMV sind – soweit nicht besonders geregelt – im VAB/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig.

Soweit im Übergangsverkehr auf Schienenverkehrsprodukten (ohne U-Bahn und Straßenbahn) die Preisstufe 5, 6 oder 17 benötigt wird, können auch Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder mit um 25% ermäßigten Regelpreisen in Verbindung mit der BahnCard genutzt werden.

Für Relationen, die ausschließlich im VAB-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.4 Übergangstarif zwischen RNN (Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund) und RMV:

1.4.1 Übergangstarif zwischen RNN und RMV-Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden):

Für Fahrten zwischen dem originären Bedienungsgebiet des RNN und dem RMV-Tarifgebiet 6500 inklusive der zugehörigen Grenzhaltstellen (entspricht der RNN-Wabe 300) besteht derzeit eine Anerkennung von Fahrkarten des RNN. Es werden ausschließlich Fahrkarten des RNN ab der Preisstufe 3 bzw. 23 des RNN-Tarifes bei Fahrten in das oder aus dem RMV-Tarifgebiet 6500 anerkannt. Dabei gelten die Tarifbestimmungen des RNN.

Bei reinen Binnenverkehren innerhalb des RMV-Tarifgebietes 6500 gelten die Tarifbestimmungen des RMV bzw. des VMW.

1.4.2 Übergangstarif für Fahrten zwischen ausgewählten Tarifgebieten des RNN über das RMV-Tarifgebiet 6500 hinaus in ausgewählte Tarifgebiete des RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RNN und RMV (ohne Tarifgebiet 6500) können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen RNN-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die in den ersten beiden Stellen eine 68 oder 69 führenden A-Tarifgebiete.

Es kommen die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen zur Anwendung. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

Der Übergangsverkehr gilt maximal bis zur Preisstufe 6 und einer speziellen Übergangspreisstufe 17. RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den Übergangstarifgebieten des RNN keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Unternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, JobTickets und KombiTickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im RNN/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig. Soweit im Übergangsverkehr auf Schienenverkehrsprodukten (ohne U-Bahn und Straßenbahn) die Preisstufe 45, 5, 6 oder 17 benötigt wird, können auch Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder mit um 25% ermäßigten Regelpreisen in Verbindung mit der BahnCard genutzt werden.

Für Relationen gemäß 1.4.1 und solche, die ausschließlich im RNN-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs gemäß 1.4.2 oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.5 Übergangstarif zwischen VRM (Verkehrsverbund Rhein-Mosel) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VRM können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür wird im einbezogenen VRM-Bereich das A-Tarifgebiet 7310 ausgewiesen.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VRM-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen.

RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, JobTickets und KombiTickets sind, soweit nicht besonders geregelt, im VRM/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig. Soweit im Übergangsverkehr auf Schienenverkehrsprodukten (ohne U-Bahn und Straßenbahn) die Preisstufe 5, 6 oder 17 benötigt wird, können auch Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder mit um 25 % ermäßigten Regelpreisen in Verbindung mit der BahnCard genutzt werden.

Für Relationen, die ausschließlich im VRM-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1. 6 Übergangstarif zwischen VVM (Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken) und RMV

Um die von den Landkreisen Main-Kinzig und Main-Spessart in Kooperation neu eingerichtete, ländergrenzüberschreitende Linie von Bad Soden-Salmünster nach Partenstein durchgehend tarifieren zu können und auch das naheliegende Zentrum Lohr zu erreichen, wird das neue Übergangstarifgebiet 9710 eingeführt. Es ist mit dem RMV-Tarif aus den A-Tarifgebieten 3100, 3200 und 3300 zu erreichen.

2. Übergangstarife mit anderen Verkehrsträgern

Zurzeit gibt es keine weiteren Kooperationen.

D. Tarifkooperationen

Ziel von Tarifkooperationen ist es, zusammen mit anderen Anbietern von Verkehrsleistungen den gemeinsamen Kunden für ihre Verkehrsbedürfnisse ein preisgünstiges Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung und mit möglichst einheitlichen, leicht verständlichen Regelungen zu machen.

1. Tarifkooperationen mit der DB AG

1.1 Nationale und internationale Eisenbahntarife:

Für verbundübergreifende Fahrten, die keinem Übergangstarif unterliegen, sowie für Fahrten mit Fernverkehrsprodukten innerhalb des Verbundes gelten je nach Produktklassennutzung die Regel-, Versuchs- und Aktionsangebote der DB Fernverkehrs AG sowie der Deutschlandtarifverbund GmbH nach deren veröffentlichten Tarifen zum jeweiligen Genehmigungsstand. Sie gelten ausgenommen Ziffer 1.2 ausschließlich auf den Schienenverkehrsprodukten und nicht auf U- und Straßenbahnen, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes geregelt.

1.2 Anstoßverkehr:

Auf den direkten Busverbindungen zwischen Wiesbaden Hbf und den Ortsteilen Schlangenbad bzw. Bad Schwalbach wird das entsprechende NV-Blatt gem. Beförderungsbedingungen des DTV-Anstoßtarifs im ein- und ausbrechenden Verkehr außerhalb der Übergangstarife gem. Abschnitt C angewendet.

1.3 Anerkennung der BahnCard im RMV:

Inhaber einer BahnCard 25 oder BahnCard 50, nicht jedoch einer BahnCard 100, erhalten für Einzelfahrten in den Preisstufen 40, 45, 5, 6, 7 und 17 im RMV um 25 % ermäßigte Einzelfahrkarten. Diese sind für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) erhältlich. Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit Tages- und Gruppentageskarten ist ausgeschlossen. Einzelfahrkarten zur BahnCard berechtigen ausschließlich zur Fahrt auf allen Schienenverkehrsprodukten im RMV mit Ausnahme der U- und Straßenbahnen. Bei der Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote sind die erforderlichen Zuschläge immer voll zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der genutzten BahnCard um eine BahnCard First handelt. Die Kombination mit dem RMV-SparPass ist ausgeschlossen.

1.4 CityTicket:

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC-/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am mit dem Zusatz versehenen Ort, alle RMV-Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zum Fahrtantritt in Richtung Startbahnhof bzw. zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten gilt das Gleiche zum Antritt der Rückfahrt und zur Weiterfahrt am Zielort. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt für die Fahrt zum Startbahnhof bzw. zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB-AG-Fahrscheins. Die Fahrtberechtigung gilt

ausschließlich innerhalb der Tarifgebiete (siehe Auflistung), die das Stadtgebiet beschreiben.

Zielort:	Gültigkeitsbereich:
Bad Homburg	= Tarifgebiet 5101
Darmstadt	= Tarifgebiete 4001 (Darmstadt Mitte), 4035 (Darmstadt-Arheilgen) und 4045 (Darmstadt-Eberstadt)
Frankfurt/Main	= Tarifgebiet 5000 ohne Flughafen
Fulda	= Tarifgebiet 2001
Gießen	= Tarifgebiet 1501
Hanau	= Tarifgebiet 3001
Mainz	= Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Wackernheim, Walluf, Wiesbaden und Zornheim)
Marburg	= Tarifgebiete 0501, 0540, 0546, 0555, 0558, 0588
Offenbach/M.	= Tarifgebiet 3601
Wiesbaden	= Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Mainz, Wackernheim, Walluf und Zornheim)

1.5 IC-/EC-Aufpreis

Ausgewählte RMV-Zeitkarten werden im Verbundgebiet auf IC-/EC-Zügen anerkannt, wenn eine von der DB AG hierfür angebotene Aufpreiskarte erworben wird. Die jeweils anerkannten Zeitkarten sind den Bedingungen der DB Fernverkehr AG zu entnehmen.

2. Tarifkooperationen mit anderen Verkehrsträgern

Zurzeit gibt es keine weiteren Kooperationen.

E. Übergangsregelungen

1. Zeitlich befristete und lokal begrenzte Weiterführung vorhandener Angebote vor Integration einzelner Verkehrsunternehmen in den RMV

Soweit Verkehrsunternehmen mit eigenen Tarifangeboten in den RMV integriert werden, sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen gehalten, zusätzlich zu den RMV-Preisanpassungen die jeweils bestehende Preisdifferenz zwischen dem fortgeführten alten Angebot und dem entsprechenden RMV-Angebot durch zusätzliche Preisanpassungsmaßnahmen so zu reduzieren, dass der preisliche Übergang auf das RMV-Angebot baldmöglichst marktverträglich ist.

2. Mehrfahrtenkarten

Im Übergang zum Angebot elektronischer Bezahlung per Chipkarte können im Rahmen von Testmärkten Tarifangebote mit dem Charakter einer Sammelkarte auf elektronischer Basis vertrieben werden. Die jeweils notwendige Tarifgenehmigung wird von den Anbietern eingeholt.

3. Preise für die Zeitkarten der Preisstufe 13

Im Interesse, die in der Verkehrs-Verbund Mainz-Wiesbaden GmbH (VMW) zusammengefassten Unternehmen vertragskonform handeln lassen zu können, sind alle die Tarifbestimmungen betreffenden Belange in einem bilateralen Kooperationsvertrag geregelt. Hiernach werden die allgemeinen Jahres-, Monats- und Wochenkarten des VMW mit ausschließlicher Geltung im Bedienungsbereich der Mainzer Verkehrsgesellschaft und ESWE Verkehrsgesellschaft spätestens ab Ablauf des bilateralen Kooperationsvertrages zu den im RMV einheitlich festgelegten Preisen abgegeben. Bis dahin können die Preise dieser Zeitkarten im Rahmen der lokalen Verantwortung unterhalb der RMV-Preise liegen. Dies gilt für die reinen Stadtgebiete Mainz und Wiesbaden und darüber hinaus für die Gemeinden Walluf, Ginsheim-Gustavsburg, Bischofsheim, zwei Haltestellen, die durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft im Ortsteil Zornheim von Nieder-Olm bedient werden, und weitere drei Haltestellen der Mainzer Verkehrsgesellschaft, die im Ortsteil Wackernheim von Heidesheim bedient werden. Dies gilt nicht für Zeitkarten, die über den Geltungsbereich der Städte Mainz und Wiesbaden hinausgehen, d. h. Angebote ab der Preisstufe 4.

4. RMV-FirmenCard

Vereinbarungen zur RMV-FirmenCard werden ausschließlich mit in den Stadtgebieten von Wiesbaden und Mainz befindlichen Unternehmen bzw. Institutionen oder Organisationseinheiten abgeschlossen. Die RMV-FirmenCard kann lediglich von Unternehmen bzw.

Institutionen für ihre Belegschaftsmitglieder erworben werden, die mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund und dem RMV eine entsprechende „Vereinbarung über die Ausgabe von RNN-JobTickets und RMV-FirmenCards“ geschlossen haben, welche die Zahlung eines pauschalen Grundbetrages pro Beschäftigten und die fakultative Ausgabe der RMV-FirmenCard regelt. Die RMV-FirmenCard wird mit zwei verschiedenen Gültigkeitsbereichen angeboten:

1. Nur gültig im Tarifgebiet 6500, Preisstufe 13,
2. Gültig im gesamten Verbundgebiet des RMV (ohne Übergangstarifgebiete), Preisstufe 7.

Ein Preis wird nicht ausgewiesen. Die RMV-FirmenCard ist eine personenbezogene Zeitkarte für die 2. Klasse, welche die Mitnahmeregelung gemäß Ziffer A. 3.4.5 der RMV-Tarifbestimmungen beinhaltet.

Die Nutzung von Fernverkehrsprodukten ist – auch unter Lösen eines Aufpreises – ausgeschlossen.

Dauer und Beendigung des Teilnehmerverhältnisses richten sich nach den RNN-Tarifbestimmungen, „17.1.3 Dauer und Beendigung der Teilnahme am JobTicket“.

Allgemeine Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV (gültig ab 01.01.2025)

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des RMV. Soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen der im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und die Gemeinsamen Tarifbestimmungen. Zusätzlich können von diesen Bedingungen abweichende Regeln der einzelnen Verkehrsunternehmen zur Anwendung kommen: Siehe hierzu ab Ziffer 10 dieser Bedingungen.

2. Als Fahrräder und Tretroller im Sinne dieser Bedingungen (im Folgenden allgemein „Fahrrad/Fahrräder und Tretroller“ genannt) gelten einsitzige Zweiräder, Tandems, Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes, Tretroller und Tretroller mit elektromotorischem Hilfsantrieb.

3. Alle sonstigen Fahrzeuge, die eine Kfz-Zulassung benötigen, Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

4. Jeder Fahrgast darf aus Sicherheitsgründen nur ein Fahrrad oder einen Tretroller mitführen.

5. Fahrgäste, die ein Fahrrad oder einen Tretroller in öffentlichen Verkehrsmitteln mitführen wollen, müssen in der Lage sein, dieses/diesen jederzeit sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad oder der Tretroller ohne Hilfe Dritter in das Verkehrsmittel ein- und ausgeladen werden kann.

6. Fahrräder und Tretroller dürfen nur in den durch Piktogramme gekennzeichneten Türräumen und Bereichen mitgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Fahrradmitnahme in der 1. Klasse ausgeschlossen. In jedem freigegebenen Türraum dürfen höchstens zwei Fahrzeuge (Fahrräder und/oder Tretroller) unterbracht werden.

7. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad oder der Tretroller ist, soweit es/er nicht durch im Fahrzeug vorhandene Gurte sicher fixiert werden kann, während der gesamten Fahrt festzuhalten. Ferner haben die Fahrgäste dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden sowie die Einrichtungen der Fahrzeuge nicht beschmutzt oder beschädigt werden.

8. Sind in den Fahrzeugen alle Abstellplätze besetzt, so haben zunächst die Fahrgäste, die klappbare Fahrräder oder Tretroller mitführen, diese zusammenzuklappen, um den Transport weiterer nicht zusammenklappbarer Fahrräder oder Tretroller zu ermöglichen. Sind die Abstellplätze komplett besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern bzw. Tretrollern zurückbleiben.

9. Soweit in die Fahrräder und Tretroller Akkumulatoren (Akkus) eingebaut sind, dürfen diese während der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln weder vom Fahrzeug entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden.

10. Es ist möglich, dass die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern nach den jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen. Die Fahrgäste sind insoweit verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen für Fahrräder und Tretroller des Verkehrsunternehmens zu informieren, dessen Beförderungsleistung sie in Anspruch nehmen wollen. Bei einer Reisekette können dies auch mehrere Verkehrsunternehmen sein.

11. Fahrräder und Tretroller werden in den von den Verkehrsunternehmen bekannt gemachten Verkehrsmitteln/Linien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Ansonsten ist die Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

12. Die Verkehrsunternehmen können die Fahrradmitnahme zu bestimmten Zeiten einschränken oder auch bestimmte Züge, Bahnen und Busse von der Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern ausschließen.

13. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern oder Tretrollern.

14. Fahrgäste, die ein Fahrrad oder einen Tretroller in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

15. Für die Zufahrten bzw. Zugewegungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Straßenverkehrsordnung bzw. die jeweilige Hausordnung der Geländeeigentümer (z. B. die Hausordnung der Deutschen Bahn in Bahnhöfen).

16. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG gelten die „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)“.

Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket, gültig ab 01.01.2025

1. Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben.

2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen

Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten.

Das Hessenticket gilt nicht in Ruf-taxiverkehren innerhalb des VRN.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528,

- Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
- Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchentroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
 - in Mainz.

Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Hessenticket gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produkt-

klasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

3. Mitreisende Personen

Soweit auf dem Ticket Felder für den Namenseintrag vorgesehen sind, ist das Hessenticket nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf des Hessentickets über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich. Namen von kostenlos mitfahrenden Kindern unter sechs Jahren sind nicht einzutragen. Ist auf der Vorderseite des Tickets nur ein Feld für einen Namenseintrag vorgesehen, dann ist dort der Name und Vorname einer Person einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal vier weitere Mitfahrer sind an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite vorzunehmen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sicherung gegen Missbrauch:

Die Übertragbarkeit eines Hessentickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: bei Antritt der ersten Fahrt). Weitere Eintragungen von Personen nach dem erstmaligen Fahrtantritt sind unzulässig.

Durch nachträgliche Änderung der

eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl wird das Hessenticket ungültig.

Nach dem erstmaligen Fahrtantritt ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine im Austausch hinzugekommene Person gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte. Sofern kein Namenseintrag auf dem Ticket vorgesehen ist, ist die gemeinsame Fahrt nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet.

Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Vereitelung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Der Vertrieb des Hessentickets erfolgt über alle Vertriebswege der beteiligten Verkehrsverbünde (NVV, RMV und VRN) und der DB AG. Das Hessenticket wird im RMV gemäß §5 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV im Vorverkauf vertrieben.

Eine Erstattung von im Voraus verkauften Hessentickets, auch bei Rückgabe vor dem Geltungstag, erfolgt nicht, soweit nicht die Nichtnutzung von den in den Verkehrsverbünden kooperierenden Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Die hier abgedruckten Tarifbestimmungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss 05.11.2024. Aktuelle Informationen zum Deutschland-Ticket gibt es unter www.rmv.de/deutschlandticket



1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des

ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der

mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsanteile wird pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschland-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschland-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Besondere Bedingungen für Jahreskarten im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.01.2025

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb der Jahreskarte ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben oder die Jahreskarte auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf der Jahreskarte ist das ausgebende Unternehmen oder die vom RMV oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Der Kunde kann wählen zwischen folgenden Jahreskartenangeboten:

- a) Jahreskarte Erwachsene (übertragbar oder persönlich, d. h. auf einen bestimmten Nutzer ausgestellt)
- b) 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar oder persönlich), die montags bis freitags in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist,
- c) Zuschlagkarte Jahr (übertragbar oder persönlich), die zusammen

- mit einer gültigen Fahrkarte zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
- d) Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr (übertragbar oder persönlich),
- e) Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr Zuschlag (übertragbar oder persönlich), die zusammen mit einer gültigen Fernverkehrs-Ergänzungskarte zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Jahreskarten wählen zwischen einer Jahreskarte im Abonnement („Jahreskarten-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Jahreskarte ohne Abonnement“, Direktkauf).

Die Jahreskarte ohne automatische Verlängerung ist immer übertragbar. Im Falle der Fernverkehrs-Ergänzungskarten ist das ausgebende Unternehmen die DB Regio AG. Der Vertrieb der Fernverkehrs-Ergänzungskarten wird im Auftrag des RMV für Jahreskarten-Abonnements (nur persönlich) von der Transdev Vertrieb GmbH und für Jahreskarten ohne Abonnement (nur übertragbar) von der DB Vertrieb GmbH durchgeführt.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarte erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens in der Regel auf der Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt. Bei Ausgabe der Jahreskarte auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche

Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind. Auf der Chipkarte werden bei einer persönlichen Jahreskarte Name (maskiert), Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfzwecken gespeichert. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung persönlicher Jahreskarten muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen. In eingeschränkten Fällen erhält der Kunde die Jahreskarte als Papierfahrkarte in Form von 12 einzelnen Monatskarten.

5. Räumliche Gültigkeit

Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifrelationen ausgegeben. Abweichend von dieser Regelung werden persönliche Jahreskarten nicht für Tarifrelationen zu den Übergangstarifgebieten ausgegeben.

Fernverkehrs-Ergänzungskarten Jahr sind nur in Verbindung mit einer persönlichen Streckenzeitkarte der Deutschen Bahn AG mit ICE-Berechtigung gültig. Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten werden nur ab dem Start- oder Zieleintrag der DB-Streckenzeitkarte mit ICE-Berechtigung ausgestellt. Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten Jahr werden gemäß RMV-Tarif nur für Tarifrelationen ausgegeben, welche die Preisstufen 1 bis max. 5 (mit Berücksichtigung der Preisstufe 13) ergeben. Relationen des RMV-Übergangstarifes sind ausgeschlossen.

6. Zeitliche Gültigkeit

Jahreskarten gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate.

Bei Abschluss eines Jahreskarten-Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

Die Gültigkeit der 9-Uhr-Jahreskarte ist montags bis freitags auf den Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung nicht im Tarifgebiet 6500.

7. Mitnahmerecht

Inhaber von den nach Ziffer 3. a) bis e) angebotenen Jahreskarten können gemäß Ziffer A.3.4.5 b) der Tarifbestimmungen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für die Zuschlagzeitkarten nach 3. c) und e) gilt das Mitnahmerecht in der 1. Klasse nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte mit Mitnahmerecht.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1. Beförderungsentgelte

Es gilt der tariflich gültige Jahreskartenpreis. Die „RMV-Preisliste“ ist

auf der RMV-Homepage verfügbar. Hat sich der Kunde für die einmalige Zahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis ein Skonto von 2% gewährt. Eine Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung der Jahreskarte (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Jahreskarte erfolgt per girocard (EC-Karte), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens 7 Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, Sorge

zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1. Zahlungsbedingungen für Jahreskarten-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung der Jahreskarte im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

- a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.
- b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Jahreskartenpreises) innerhalb

der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn eines jeden Monats. Bei Tarifänderungen (hierzu zählen insbesondere der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.

8.2.2. Zahlungsbedingungen für die Jahreskarte ohne Abonnement

Die Bezahlung der Jahreskarte mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1. Abonnementvertrag

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Jahreskarten-Abonnements vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg oder als Online-Bestellung über den RMV-TicketShop erfolgen. Vertriebsdienstleister für den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.

- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe der Jahreskarte zustande.
- d) Der Versand der Jahreskarte erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen. Hat der Kunde bereits eine zeitlich gültige Chipkarte, kann die Jahreskarte als elektronische Fahrkarte auch auf diese Chipkarte gespeichert werden. Die Aktualisierung der Chipkarte kann in einer personalbedienten Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol oder an einem Fahrkartenautomaten erfolgen.

9.2. Kaufvertrag

Für den Kauf von Jahreskarten ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung sind keine Bestellunterlagen auszufüllen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen

Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahreskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen an der Jahreskarte sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt die Änderung der räumlichen Gültigkeit sowie ein Umstieg beispielsweise auf ein JobTicket, die 9-Uhr-Jahreskarte bzw. auf das Seniorenticket Hessen. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Jahreskarten im Abonnement müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.
- c) Bei einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) sowie bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard

kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingebracht werden.

- d) Bei einer Jahreskarte auf einer Chipkarte können die Änderungen bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- e) Bei einer Jahreskarte als Papierfahrkarte erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an das ausgebende Unternehmen zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der Kunde den bisherigen monatlichen Betrag weiterhin zu zahlen.
- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12

des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen Jahreskarte beantragen. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 Euro an. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.
- c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte um eine übertragbare Papierfahrkarte, ist die Verlustmeldung direkt an das ausgebende Unternehmen zu richten. Die übertragbare Papierfahrkarte verliert mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, so dass der Kunde bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Zahlung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, eine verloren gegangene Jahreskarte durch Kündigung vorzeitig zu beenden

oder die zeitliche oder räumliche Gültigkeit für die Restlaufzeit einzuschränken.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1. Dauer des Abonnementvertrages/ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Jahreskarten-Abonnements gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14. auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer der Jahreskarte. Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der Jahreskarte. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit des übertragbaren Jahreskarten-Abonnements als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende

Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde. Unterbleibt die Rückgabe (z. B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 12.c)), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der Jahreskarte.

13.2. Dauer des Kaufvertrages/ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit der Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach 12 Monaten. Sie kann jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit der übertragbaren Jahreskarten als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde.

13.3. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements

a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements mit jährlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat (siehe Ziffer 13.1. Absatz 2) 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements in jeder weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des gezahlten Jahreskartenpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements mit monatlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/10 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements in jeder weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- c) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungs-entgelt wird nicht erhoben.

13.4. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte ohne Abonnement

- a) Jahreskarten können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt im Fall der Chipkarte nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende, im Fall der Papierfahrkarte nur für die Zeit ab Rückgabe der Jahreskarte. Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungs-entgelt wird nicht erhoben.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Jahreskarten-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Im Fall der Papierfahrkarte sind die restlichen Abonnement-Monatskarten unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen, gültig ab 01.01.2025

1. Vertragsgrundlagen

Das Seniorenticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN für Personen ab 65 Jahren. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Seniorentickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber angegeben oder das Seniorenticket Hessen auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf des Seniorentickets Hessen ist das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Das Seniorenticket Hessen wird ausschließlich als persönliche Jahreskarte angeboten. Der Kunde kann zwischen folgenden Varianten wählen:

- a) Seniorenticket Hessen (Basis), das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5. ausschließlich zur Nutzung der 2. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6. in seiner zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist und
 - kein Mitnahmerecht (vgl. Ziffer 7.) beinhaltet.
- b) Seniorenticket Hessen Komfort, das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5. auch zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6. ohne zeitliche Einschränkung gültig ist und
 - gemäß Ziffer 7. das Mitnahmerecht beinhaltet.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Seniorentickets wählen zwischen einem Seniorenticket im Abonnement („Seniorenticket-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Seniorenticket ohne Abonnement“, Direktkauf).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Seniorentickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt. Mit Ausgabe des Seniorentickets Hessen auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

Auf der Chipkarte werden beim Seniorenticket Hessen der Name (maskiert), das Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfzwecken gespeichert.

Das Seniorenticket Hessen ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfungspersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Seniorenticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),

- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
- in Mainz.

Das Seniorenticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Seniorenticket Hessen (Basis) gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C. Es gilt zuschlagsfrei auch in der 1. Wagenklasse sowie im AirLiner zwischen Darmstadt und Flughafen Frankfurt. Sonstige zuschlagspflichtige Verbundverkehrsmittel können mit dem Seniorenticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate. Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch,

wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Die Gültigkeit des Seniorentickets Hessen (Basis) ist montags bis freitags eingeschränkt. Es gilt an diesen Tagen nicht zwischen 5.00 Uhr und 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Einschränkung nicht. Ferner besteht die Einschränkung nicht während der Woche, in der der Hessentag stattfindet. Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt an allen Wochentagen ganztägig.

7. Mitnahmerecht

Das Mitnahmerecht ist für Inhaber des Seniorentickets Hessen (Basis) ausgeschlossen. Inhaber des Seniorentickets Hessen Komfort können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Das Entgelt für das Seniorenticket Hessen ist den im Internet veröffentlichten Preislisten der Verbünde zu entnehmen (vgl. www.rmv.de, www.nvv.de, www.vrn.de). Eine Anpassung des Entgeltes ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung des Seniorentickets (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Seniorentickets Hessen erfolgt per girocard (EC-Karte), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV an den Nutzer, gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1 Zahlungsbedingungen für Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung des Seniorentickets im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

- a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.
- b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Seniorenticketpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. eines jeden Monats. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

Die Bezahlung des Seniorentickets mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Abonnementvertrag

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Seniorentickets im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Seniorenticket-Abonnement vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Soweit es sich bei dem vertreibenden Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung. Für Seniorentickets wird ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist.
- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.

- c) Der Vertrag über das Seniorenticket-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe des Seniorentickets zustande.
- d) Der Versand des Seniorentickets erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Voraussetzung für den Kauf von Seniorentickets ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form in Verbindung mit einem amtlichen Altersnachweis des Nutzers bei einem Seniorenticket vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Sofern bereits eine mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist, sind keine Bestellunterlagen auszufüllen. Bei Vertriebsstellen im NVV sind stets vollständig ausgefüllte Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats einzureichen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

Für Fahrgelderstattungen bei Krankheit gelten für Seniorentickets Hessen folgende Bedingungen:

- a) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15

aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

- b) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit des Seniorentickets Hessen.
- c) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal zwei Monate erstattet.
- d) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahrespreises.
- e) Eine Bearbeitungsgebühr wird in Vertriebsstellen im RMV nicht erhoben. Wurde das Seniorenticket Hessen über eine Vertriebsstelle im NVV erhoben, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- f) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen am Seniorenticket Hessen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Hierzu zählt beispielsweise ein Umstieg auf die Komfortvariante oder auf ein anderes Jahreskartenangebot. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Seniorentickets im Abonnement müssen

dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.

- c) Bei einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Bei Vertriebsstellen im NVV ist der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.
- d) Änderungen können bei allen Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Änderungsmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen.
- f) Für das Seniorenticket Hessen, das im NVV-Gebiet als Abonnement gekauft worden ist, erfolgt die Änderungsmeldung an einer Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Im VRN-Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenzthal (VGG) wenden.
- e) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Seniorenticket bzw. Jahreskartenangebot für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.

- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust eines Seniorentickets hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Seniorenticket beantragen. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Bei Registrierung der Karte in „meinRMV“ kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen.
- c) Sofern das Seniorenticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Seniorenticket im NVV-Gebiet gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine

Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Bei Registrierung der Karte in „Mein Abo“ unter www.kvg.de kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „Mein Abo“ unter www.kvg.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenzthal (VGG) wenden.

- d) Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 Euro an. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen der Verbünde (RMV: Ziffer A.3.2.3.).

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnementvertrages/ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Seniorenticket-Abonnements gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Das Seniorenticket-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14. auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Seniorentickets. Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Seniorenticket-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit des Seniorentickets. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige

Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorenticket-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.2 Dauer des Kaufvertrages/ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit des Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach 12 Monaten. Es kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorentickets automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit **jährlicher** Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des gezahlten Seniorenticketpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

mit **monatlicher** Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/6 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet.

Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- c) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13.4 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

- a) Seniorentickets können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende.

Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits

vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Seniorenticket-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die betroffene Fahrkarte wird umgehend gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen, gültig ab 01.01.2025

1. Vertragsgrundlagen

Das Schülerticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren:
Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition
2. ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- a) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;
 - b) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - c) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - e) Volontäre, die ihrem Arbeitgeber gegenüber eine Dienstpflicht haben, und Pflichtpraktikanten. Ein Pflichtpraktikum ist

gegeben, wenn das Praktikum vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die oben genannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben, und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/

ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbünden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person das Schülerticket Hessen für Dritte (Nutzer) bestellt. Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird. Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des

Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchendorf in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen

und Lützelachsen der Stadt Weinheim,

- zur Stadt Eberbach,
- zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
- in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagspflichtige Verbundverkehrsmittel wie z. B. der Flughafentransport „AirLiner“ oder im Anrufsammeltaxenverkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements nach Ziffer 8.2 b) verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn

der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist oder einen Wohnsitz außerhalb Hessens angegeben hat und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“.

Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird. Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

Der Kunde kann wählen zwischen dem

- a) Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung
- b) Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung im Voraus

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder per Kreditkarte (sofern akzeptiert).

Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

- a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit 1x jährlicher Abbuchung gilt:
Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.
Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.
Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.

- b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung gilt:

Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

- c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung gilt: Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungs-

betrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.3 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen bei Sammelbestellungen durch Dritte

Bei (Sammel-)Bestellungen einer natürlichen oder juristischen Person für mehrere Nutzer können mehrere Schülertickets mittels gemeinsamer Rechnung abgerechnet werden. Die Rechnung wird regelmäßig monatlich gestellt und enthält alle Forderungen und Erstattungen, die sich durch den regulären Verkauf von Schülertickets mit jährlicher bzw. monatlicher Bezahlung ergeben. Die Bezahlung kann per SEPA-Lastschriftverfahren oder, in Absprache mit dem ausgebenden Unternehmen, per Überweisung erfolgen. Bei Sammelbestellungen über das NVV-Abocenter der KVG erfolgt die Bezahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunternehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.
- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab. Soweit es sich bei dem Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung.

- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.

Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Schülerticket Hessen

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülertickets Hessen (Ziffer 6).

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird. Das Schülerticket ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird.

Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 10.4 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Schülertickets.

- b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen während der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate (1/6 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung), aber maximal der Jahreskartenpreis, berechnet. Nach Ablauf einer gesamten 12-Monats-Periode bei Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der einfache Betrag einer Monatsrate (1/12 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung) berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

- c) Bei einem zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei nachweislichem Umzug und/oder Schulwechsel wird für jeden genutzten Monat 1/12 des Jahreskartenpreises berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt, die Fahrkarte zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessen ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro, im Schulvertrieb im NVV-Gebiet 20,00 Euro, eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der

Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen im RMV-Gebiet mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden auch an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.

Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule zu richten.

Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen.

Ist das Schülerticket im NVV-Gebiet als Abonnement privat gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard“ im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.01.2025

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Berechtigter Personenkreis (Nutzer)

- a) Zur Nutzung der CleverCard sind alle Personen berechtigt, die nach Ziffer A.3.4.4 der Tarifbestimmungen zur Nutzung des Ausbildungstarifs definiert sind.
- b) Die CleverCard wird bei Nachweis der Berechtigung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Nachweis erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/auszubildende Stelle und ist von dem Besteller mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb der CleverCard ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch

in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird oder die CleverCard auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf der CleverCard ist das ausgebende Unternehmen oder die vom RMV oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der CleverCard erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder auf der Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in Form eines CleverCard-Ausweises und zwölf dazugehörigen einzelnen Wertmarken (Papierfahrkarte).

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Inhabers für das jeweilige Jahr ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt. Bei Ausgabe der CleverCard auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind. Der CleverCard-Ausweis berechtigt nur in Kombination mit der jeweils gültigen Wertmarke zur Fahrt. Die Nummer auf dem CleverCard-Ausweis und der Wertmarke muss übereinstimmen. Der CleverCard-Ausweis muss vor der ersten Benutzung von dem Nutzer mit unlöschbarer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Unvollständig ausge-

füllte CleverCard-Ausweise und Wertmarken sind ungültig und berechtigen nicht zur Fahrt.

4a. Sortiment

In Ergänzung der CleverCard wird eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse zum Erwachsenentarif angeboten, die jedoch erst zusammen mit der gültigen CleverCard zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der CleverCard abgedeckt sein.

5. Räumliche Gültigkeit

Die CleverCard wird für die benötigten Tarifgebiete ausgegeben; jedoch nur – für das Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden) sowie – für Fahrten in den Bereich der RMV-Übergangstarifgebiete außerhalb Hessens, sofern Start- oder Zieltarifgebiet im originären RMV-Gebiet liegt. Ausgenommen hiervon sind CleverCards für Fahrten in die RMV-Übergangstarifgebiete der VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain).

Die CleverCard gilt während der Schulzeit ausschließlich im auf dem CleverCard-Ausweis eingetragenen bzw. dem in der Chipkarte gespeicherten räumlichen Gültigkeitsbereich. Während der hessischen Schulferien, hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Sa./So.) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten, erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf den gesamten RMV-Verbundsraum. Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann die CleverCard bereits im gesamten Verbundsraum genutzt werden. Im Bereich der Übergangstarife gilt die CleverCard, auch während der

hessischen Ferien, ausschließlich in den von der CleverCard abgedeckten Übergangstarifgebieten, in den RMV-Tarifgebieten jedoch verbundweit. Als Ferien zählen die hessischen Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien. Die beweglichen Ferientage sind ausgenommen.

6. Zeitliche Gültigkeit

Die CleverCard gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinander folgende Monate. Der Kunde kann bei Erwerb der CleverCard wählen zwischen einer a) CleverCard im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung b) CleverCard ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2. erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht/Anschlussfahrkartenregelung

- a) Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung der Anschlussfahrkarte ist nur zur CleverCard der Preisstufe 13 (Mainz/Wiesbaden) möglich.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich gelten die von der RMV GmbH festgelegten Preise für die CleverCard. Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 10.e) und bei vorzeitiger Kündigung (Ziffer 12.2 und 12.3) der CleverCard möglich.
- b) Die Bezahlung der CleverCard erfolgt per girocard (EC-Karte) oder bar (beides nicht im Abonnementverfahren), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert

- und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- c) Hat sich der Kunde für die einmalige Abbuchung oder Bezahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis (ohne Versandkosten) ein Skonto von 2% gewährt. Sofern ein gültiger Berechtigungsnachweis zum Kauf von Fahrkarten des Ausbildungstarifs auf der Chipkarte vorliegt, kann die CleverCard unter Berücksichtigung der Ziffer 2.b) auch ohne Bestellschein bar gekauft werden.
- d) Für das Abonnement mit einmaliger Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus erfolgt die Abbuchung zum Monatsbeginn des ersten Monats. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer der im Voraus bezahlten CleverCard eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das Unternehmen wird von seiner Erstattungspflicht durch Zahlung an den Kunden der CleverCard freigestellt.
- e) Für das Abonnement mit zwölfmaliger, monatlicher Abbuchung erfolgt die Abbuchung der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen tarifmäßigen Jahrespreises der CleverCard) jeweils zum Monatsbeginn eines jeden Monats in den 12 Monaten des Gültigkeitszeitraums einer jeden 12-Monats-Periode. Bei Tarifänderungen innerhalb des Abbuchungszeitraums (hierzu zählen der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.

- f) Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei zwölfmaliger, monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus ist der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- g) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kunden trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die CleverCard ungültig. Im Falle der Chipkarte wird die Fahrkarte von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation oder von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt, die Chipkarte muss nicht zurückgegeben werden. Im Falle der Papierfahrkarte sind der CleverCard-Ausweis und alle zugehörigen Wertmarken unverzüglich an die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Solange die Rückgabe nicht erfolgt, hat der Kunde den entsprechenden Abbuchungsbetrag zu bezahlen. Eine erneute Teilnahme am Ab-

buchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die der Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem ausgebenden Unternehmen durch den Besteller infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Kunden bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Zustandekommen des Abonnement-Vertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von CleverCards im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem CleverCard-Abonnements vertretenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg oder als Online-Bestellung über den RMV-TicketShop erfolgen. Vertriebsdienstleister für den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.
- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten

Abonnementvertrages dar.

- c) Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, späterstens mit Ausgabe der CleverCard zustande.
 - d) Der Versand der CleverCard erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.
- Hat der Kunde bereits eine zeitlich gültige Chipkarte, kann die CleverCard als elektronische Fahrkarte auch auf diese Chipkarte gespeichert werden. Die Aktualisierung der Chipkarte kann in einer personalbedienten Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol oder an einem Fahrkartenautomaten erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Die CleverCard (Papier und Chipkarte) ohne Abschluss eines Abonnements kann bei ausgewählten RMV-Vertriebsstellen gekauft werden. Voraussetzung für den Erwerb von CleverCards ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem CleverCard vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle.

10. Änderungen durch den Kunden

- a) Alle Änderungen der CleverCard (Anschrift, Schulwechsel, Bankverbindung, räumliche Gültigkeit usw.) sind jeweils zum Monatsers-ten des Folgemonats möglich.

Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket oder SemesterTicket. Ein Wechsel zu diesen Angeboten muss im unmittelbaren Anschluss an den letzten Nutzungsmonat der CleverCard erfolgen.

- b) Die Änderungen müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden. Bei Umstieg auf ein Job-Ticket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- c) Im Falle der Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrkarte (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Handelt es sich bei der CleverCard um eine Papierfahrkarte, können die gewünschten Änderungen nur bei der Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. beim Verkehrsunternehmen, bei dem die Jahreskarte gekauft wurde, durchgeführt werden. Die Änderung der CleverCard erfolgt in der Weise, dass eine neue CleverCard (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens drei Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen CleverCard muss die bisherige CleverCard an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die

CleverCard dem ausgebenden Unternehmen nicht vorliegt, hat der Kunde den monatlichen Preis der CleverCard weiterhin zu zahlen.

- e) Bei Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot wird bei – einmaliger Abbuchung und Barzahlung im Voraus für jeden genutzten Monat 1/12 des im Voraus bezahlten Preises der CleverCard berechnet, – mehrmaliger Abbuchung für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Tag des jeweiligen Nutzungsmonats gültigen Tarifpreises der CleverCard berechnet.
- Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

11. Verlust/Ersatz

- a) Ersatz der CleverCard (Chipkarte): Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der seine CleverCard ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen CleverCard. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „mein-RMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

- b) Ersatz der CleverCard (Papierfahrkarte):

Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte CleverCard-Ausweise bzw. Wertmarken werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen den nicht mehr lesbaren oder beschädigten CleverCard-Ausweis mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Dort erhält er dann einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken.

- c) Verlust des CleverCard-Ausweises oder einzelner Wertmarken: Bei Verlust des CleverCard-Ausweises oder einzelner Wertmarken ist der Kunde verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den noch vorhandenen CleverCard-Ausweis und die noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen ein Entgelt von 10,00 Euro für die Ersatzausstellung des CleverCard-Ausweises sowie weiteren 10,00 Euro je verlorengegangener gültiger Wertmarke erhält der Kunde an der ausgebenden Stelle einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken. Ausgenommen sind Wertmarken des laufenden Monats; diese können nur ersetzt werden, wenn der CleverCard-Ausweis noch vorhanden ist. Bei Abholung des Ersatzausweises hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, dass er der Kunde ist bzw. in dessen Auftrag die CleverCard entgegennimmt. Der in Verlust geratene

CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz des CleverCard-Ausweises und der Wertmarken.

- d) Verlust aller Wertmarken und des CleverCard-Ausweises:
Bei Verlust aller noch gültigen Wertmarken und des dazugehörigen CleverCard-Ausweises erfolgt keine Erstattung und kein Ersatz.
- e) Ein für verloren erklärter CleverCard-Ausweis oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts bei Wiederauffinden der Karten ist nicht möglich.

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Das CleverCard-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 13 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer der CleverCard

12.2 Vorzeitige Beendigung

- a) Der Vertrag zur CleverCard kann vor Ablauf nur aus triftigem Grund, z.B. Schulwechsel, Umzug, Härte-

fall bzw. Reiseunfähigkeit, gekündigt werden. Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen erfolgen.

- b) Im Falle der Chipkarte ist eine vorzeitige Beendigung für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens oder einem gewünschten späteren Zeitpunkt möglich. Die Fahrkarte wird dann entsprechend gesperrt.
Eine Rückgabe der Chipkarte ist nicht vorgesehen.
- c) Die Gültigkeit der Kündigung bedingt im Falle der Papierfahrkarte eine vollständige Rückgabe des CleverCard-Ausweises inkl. der dazugehörigen noch gültigen Wertmarken an das ausgebende Unternehmen bis spätestens zum Kündigungstermin.
Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Das Verlustrisiko trägt der Kunde. Das Datum der Rückgabe bzw. das Datum des Poststempels zählt als letzter Nutzungstag.
- d) Bei einer Kündigung ist die Bankverbindung anzugeben (sofern nicht schon beim Antrag geschehen), auf welche ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

12.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

- a) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement mit einmaliger Abbuchung während der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden ge-

nutzten Monat 1/8 des bezahlten Preises der CleverCard, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.

Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement mit einmaliger Abbuchung nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des bezahlten Preises der CleverCard berechnet.
Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement mit monatlicher Abbuchung während der ersten 12-Monats-Periode wird für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/8 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises der CleverCard, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet.
Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement mit monatlicher Abbuchung nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des bezahlten Preises der CleverCard berechnet.
Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- c) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard mit einmaliger Bezahlung wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/8 des bezahlten Preises der CleverCard, maxi-

mal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.

Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

13. Sonderkündigungsrecht durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Im Fall der Papierfahrkarte sind die restlichen Abonnement-Monatskarten unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.



Schülerticket Hessen
Die Jahreskarte für
alle **Schüler** und **Azubis**



Weitere Infos unter:
rmv.de/schulerticket

Zielnummernverzeichnis

Um Ihnen die Eingabe am RMV-Fahrkartenautomaten mit Touchdisplay zu erleichtern, haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten zwei Verzeichnisse erstellt. Aus diesen können Sie bereits im Voraus die Zielnummer Ihres Fahrtziels entnehmen, die Sie zur Preisermittlung am Fahrkartenautomaten benötigen.

Das Zielnummernverzeichnis ist alphabetisch geordnet und gliedert sich wie folgt:

- Seiten 130 bis 157: nach Ortsteilen bzw. Grenzhaltstellen mit den dazugehörigen Gemeinden
- Seiten 158 bis 185: nach Gemeinden mit den dazugehörigen Ortsteilen bzw. Grenzhaltstellen

Im Zielnummernverzeichnis finden Sie Ihr Fahrtziel und die dazugehörige Zielnummer. Diese geben Sie am Fahrkartenautomaten ein und wählen die gewünschte Fahrkartenausart aus.

Bitte beachten Sie, dass Fahrten in Tarifgebiete, deren Zielnummern mit 45 bis 48, 67 bis 69, 70 und 72, 73, 74 und 75, 79, 80 bis 89, 90 bis 96 und 97 beginnen, nur von ausgewählten Tarifgebieten im RMV bzw. auf ausgewählten Linien außerhalb des RMV möglich sind.



Startbildschirm Touchdisplay-Automat

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Abtsroda , Poppenhausen	1801	Altenhaina , Haina (Kloster)	*8201
Abtweiler , Abtweiler	*6940	Altenhaßlau , Linsengericht	3131
Abzw. Bahnhof , Haiger	5863	Altenhof , Ebersburg	1806
Abzw. Königsberg , Hohenahr	5629	Altenkirchen	
Abzweig Trebur , Nauheim	3764	Braunfels	5308
Abzweigung , Hadamar	6048	Hohenahr	5604
Achenbach , Breidenbach	0123	Altenlotheim (Frankenau) ,	
Adolfseck , Bad Schwalbach	6412	Frankenau	*8230
Affhöllerbach , Brensbach	4358	Altenmittlau , Freigericht	3160
Affolterbach , Wald-Michelbach	*4870	Alteneschlirf , Herborn	1040
Ahausen , Weilburg	5901	Altenstadt , Altenstadt	2701
Ahl , Bad Soden-Salmünster	3249	Altenvers , Lohra	0405
Ahlbach , Limburg a.d. Lahn	6001	Altheim , Münster	4138
Ahlersbach , Schlüchtern	3445	Altstadt , Mainz	6511
Ahrdt , Hohenahr	5608	Altweilnau , Weilrod	5242
Airlenbach , Oberzent	4410	Altwiedermus , Ronneburg	3115
Albach , Fernwald	1569	Alzenau , Alzenau	*9210
Albersbach , Rimbach (Odw)	*4540	Alzey , Alzey	*6830
Albig , Albig	*6830	Amdorf , Herborn	5730
Albshausen		Amöna , Wetter	0201
Rauschenberg	0222	Amöneburg	
Solms	5316	Amöneburg	0340
Albstadt , Alzenau	*9210	Wiesbaden	6501
Algenroth , Heidenrod	6345	Amorbach , Amorbach	*9670
Algenroth		Am Altenberg , Hohenahr	5629
Allendorf (Lumda)	1437	Am Neuenberg , Frankfurt a.M.	5006
Kirchheim	*8755	An der Bauhecke , Lohra	0435
Schwalmstadt, Stadt	*8310	Angenrod , Alsfeld	0820
Allendorf (Dillkr.) , Haiger	5847	Angersbach , Wartenberg	1032
Allendorf (Eder) , Allendorf (Eder)	*8030	Annelsbach , Höchst i. Odw.	4347
Allendorf (Frankenau) , Frankenau	*8230	Annerod , Fernwald	1567
Allendorf (Hohenf.) , Dautphetal	0126	Anspach , Neu-Anspach	5223
Allendorf (Lahn) , Gießen	1501	Anzefahr , Kirchhain	0335
Allendorf (Merenberg) , Merenberg	5930	Appenhain , Gilserberg	*8301
Allendorf a. d. Ulm , Greifenstein	5405	Appenheim , Appenheim	*6880
Allendorf (Katzeneln)		Appenrod , Homberg (Ohm)	0725
Allendorf (Katzeneln)	*7401	Arborn , Greifenstein	5408
Allenfeld , Allenfeld	*6940	Arfurt , Runkel	6020
Alleringhausen , Korbach	*8530	Arfurt Bahnhof , Runkel	6012
Allertshausen , Rabenau	1434	Argenschwang , Argenschwang	*6920
Allertshofen , Modautal	3933	Argenstein , Weimar	0571
Allmendfeld , Gernsheim	3825	Arheilgen , Darmstadt	4035
Allmenrod , Lauterbach	1030	Arheilgn-Im Fiedlers , Darmstadt	4099
Allmershausen , Bad Hersfeld	*8701	Armenhof , Dipperz	2074
Allmus , Hofbieber	2068	Armsheim , Armsheim	*6830
Alina , Weimar	0579	Arnoldshain , Schmitten	5233
Almendorf , Petersberg	2035	Arnsbach , Borken	*8401
Alsbach , Alsbach-Hähnlein	3901	Arnsburg , Lich	1401
Alsbach , Bad Soden-Salmünster	3254	Arnshain , Kirtorf	0717
Alsfeld , Alsfeld	0850	Arzell , Eiterfeld	1653
Altenbamburg , Altenbamburg	*6920	Asbach	
Altenbuch , Altenbuch	*9020	Bad Hersfeld	*8701
Altenburg , Alsfeld	0850	Modautal	3910
Alten-Buseck , Buseck	1560	Aschaffenburg , Aschaffenburg	*9110
Altenfeld , Gersfeld	1808	Aschbach , Wald-Michelbach	*4850
Altengronau , Sinnthal	3460	Ascherode , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Altenhain , Bad Soden a. Ts.	6637	Asel , Vöhl	*8510
Altenhain , Laubach	1420	Asmushausen , Bebra, Stadt	*8810

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

A – B

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Aspheim , Aspheim	*6901	Batten , Hilders	1740
Asselbrunn , Michelstadt	4201	Battenberg (Eder) , Battenberg (Eder)	*8010
Assenheim , Niddatal	2635	Battenfeld , Allendorf (Eder)	*8030
Aslar , Aslar	5542	Battenhausen , Haina (Kloster)	*8201
Aslar Freizeitbad , Aslar	5572	Bauerbach , Marburg	0546
Aslar Gesamtschule , Aslar	5572	Bauernheim , Friedberg	2501
Aslar Lohrerstraße , Aslar	5572	Bauschheim , Rüsselsheim	3730
Aslar Schulstraße , Aslar	5572	Bebra , Bebra, Stadt	*8810
Assmannshausen , Rüdeshelm a. Rh.	6325	Bechenheim , Bechenheim	*6830
Asterode , Neukirchen, Stadt	*8610	Becherbach bei Kirm ,	
Astheim , Trebur	3765	Becherbach bei Kirm	*6940
Atzbach , Lahnau	5536	Becherbach (Pfalz) ,	
Atzelrode , Rotenburg (Fulda)	*8830	Becherbach (Pfalz)	*6940
Atzenhain , Mücke	0901	Bechlingen , Aslar	5548
Auen , Auen	*6940	Bechthelm , Hünstetten	6215
Auerbach , Bensheim	*4510	Bechtolsheim , Bechtolsheim	*6820
Aufenaus , Wächtersbach	3226	Beedenkirchen , Lautertal Odw.	*4530
August-Bebel-Ring , Offenbach	3675	Beenhhausen , Ludwigsau	*8801
Aulendiebach , Büdingen	2722	Beerfelden , Oberzent	4401
Aulenhhausen , Weilmünster	5920	Beerfurth , Reichelsheim (Odw.)	4358
Aulhausen , Rüdeshelm a. Rh.	6325	Beetäcker , Unterbessenbach	*9140
Aumenau , Villmar	6030	Beienheim , Reichelsheim (Wetterau)	2540
Auringen , Wiesbaden	6501	Beiershausen , Bad Hersfeld	*8701
Ausbach , Hohenroda	*8920	Beilst. Ulmtalsperre , Greifenstein	5405
Babenhhausen , Babenhhausen	4143	Beilstein , Greifenstein	5401
Bacharach , Bacharach	*6990	Bellersdorf , Mittenaar	5630
Bad Camberg , Bad Camberg	6101	Bellersheim , Hungen	1417
Bad Endbach , Bad Endbach	0410	Bellings , Steinau a. d. Str.	3433
Bad Hersfeld , Bad Hersfeld	*8701	Beilmuth , Ransstadt	2315
Bad Homburg v. d. Höhe ,		Beilhausen	
Bad Homburg v. d. Höhe	5101	Fronhausen	0585
Bad König , Bad König	4301	Gladenbach	0430
Bad König-Zell , Bad König	4301	Belersshain , Grünberg	1475
Bad Kreuznach , Bad Kreuznach	*6901	Belershausen , Ebsdorfergrund	0346
Bad Laasphe , Bad Laasphe	*7901	Bengendorf , Heringen	*8930
Bad Münster am Stein ,		Bensheim , Bensheim	*4510
Bad Münster a. St.-Ebernbg	*6920	Berla , Alsfeld	0823
Bad Nauheim , Bad Nauheim	2520	Bergen-Enkheim , Frankfurt a. M.	5007
Bad Orb , Bad Orb	3301	Berger Warte , Frankfurt a. M.	5061
Bad Orb Wegscheide , Bad Orb	3333	Berghausen	
Bad Salzhausen , Nidda	2324	Aslar	5542
Bad Salzschlirf , Bad Salzschlirf	2125	Berghausen	*7401
Bad Schwalbach , Bad Schwalbach	6412	Bergheim , Ortenberg	2732
Bad Sobernheim , Bad Sobernheim	*6940	Berghofen , Battenberg (Eder)	*8010
Bad Soden , Bad Soden-Salmünster	3230	Berkach , Groß-Gerau	3701
Bad Soden a. Ts. , Bad Soden a. Ts.	6637	Berkersheim Bahnhof , Frankfurt a. M.	5046
Bad Vilbel , Bad Vilbel	2601	Berkersheim Mitte , Frankfurt a. M.	5001
Badenheim , Badenheim	*6901	Bermbach	
Bahnhof Westseite , Nauheim	3764	Waldems	6242
Bahnhofsviertel , Frankfurt a. M.	5001	Weilburg	5901
Balkhausen , Seeheim-Jugenheim	3901	Bermersheim v. d. Höhe ,	
Ballersbach , Mittenaar	5614	Bermersheim v. d. Höhe	*6830
Banfe , Bad Laasphe	*7910	Bermoll , Aslar	5552
Bannerod , Grebenhain	1210	Bermuthshain , Grebenhain	1231
Barig-Selbenhausen , Merenberg	5930	Bernbach , Freigericht	3160
Bärstadt , Schlangenberg	6445	Berndel , Miltenberg	*9650
Bärweiler , Bärweiler	*6940	Bernhards , Fulda	2060
Basdorf , Vöhl	*8510	Bernsburg , Antrifttal	0717

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Bernsdorf, Cölbe	0560	Bleichenbach, Ortenberg	2730
Bernsfeld, Mücke	0901	Bleidenrod, Homberg (Ohm)	0701
Bernshausen		Bleidenstadt, Taunusstein	6422
Bad Laasphe	*7910	Blessenbach, Weinbach	5914
Schlitz	1132	Blöfeld, Reichelsheim (Wetterau)	2550
Bersdorf, Reiskirchen	1563	Bobenhausen, Ranstadt	2315
Berstadt, Wölfersheim	2306	Bobenhausen II, Ulrichstein	1325
Besges, Fulda	2001	Bobstadt, Bürstadt	*4701
Bessung, Forsth. Jugdh., Darmstadt	4079	Böckels, Petersberg	2064
Bettenbach, Mörlenbach	*4850	Bockenau, Bockenau	*6940
Bettenhausen, Lich	1467	Bockendorf, Haina (Kloster)	*8201
Betzenrod		Bockenheim, Frankfurt a.M.	5001
Eiterfeld	1629	Bockenrod, Reichelsheim (Odw.)	4368
Schotten	1360	Bodenheim, Bodenheim	*6860
Betzenrod B 276, Schotten	1354	Bodenrod, Butzbach	2224
Betziessdorf, Kirchhain	0335	Bodes, Hauneck	*8780
Beuchen, Amorbach	*9670	Böllstein, Brombachtal	4351
Beuerbach, Hünstetten	6215	Bommersheim, Oberursel (Ts.)	5126
Beuern, Buseck	1562	Bonames, Frankfurt a.M.	5005
Biblis, Biblis	*4701	Bonbaden, Braunsfels	5338
Bicken, Mittenaar	5614	Bönstadt, Niddatal	2635
Bickenbach, Bickenbach	3901	Bonsweiher, Mörlenbach	*4850
Biebelnheim, Biebelnheim	*6820	Boos (Nahe), Boos (Nahe)	*6940
Biebelshaus, Biebelshaus	*6901	Borken (Hessen), Borken	*8401
Bieben, Grebenau	1130	Born, Hohenstein	6492
Bieber		Bornheim, Frankfurt a.M.	5001
Biebergemünd	3310	Bornheim (Alzey), Bornheim	*6830
Offenbach	3601	Borsdorf, Nidda	2320
Biebesheim, Biebesheim	3815	Borsigstraße, Mühlheim a.M.	3671
Biebigshausen, Hatzfeld (Eder)	*8001	Borthshausen, Marburg	0555
Biebrich, Wiesbaden	6501	Bosenheim, Bad Kreuznach	*6901
Biedebach, Ludwigsau	*8801	Bölgessäb, Birstein	3239
Biedenkopf, Biedenkopf	0101	Bölgessäb 2, Birstein	3239
Bierstadt, Wiesbaden	6501	Bottendorf, Burgwald	*8120
Billertshausen, Alsfeld	0820	Bottenhorn, Bad Endbach	0418
Billings, Fischbachtal	3910	Boxbrunn, Amorbach	*9677
Bimbach, Großelndorf	2109	Braacht, Rotenburg (Fulda)	*8830
Bindersachsen, Kefenrod	2408	Bracht, Rauschenberg	0227
Bingen am Rhein, Bingen am Rhein	*6880	Brand, Hilders	1740
Bingenheim, Echzell	2310	Brandau, Modautal	3910
Bingerbrück, Bingen am Rhein	*6880	Brandlos, Hosenfeld	2128
Birkenau, Birkenau	*4850	Brandobersdorf, Waldsolms	5320
Birkenbrinhausen, Burgwald	*8120	Brauerschwend, Schwalmtal	0837
Birkert, Brombachtal	4351	Braunsfels, Braunsfels	5301
Birklar, Lich	1467	Braunsfels Lahn Bf, Leun	5329
Birstein, Birstein	3240	Braunhausen, Bebra, Stadt	*8810
Bischhausen, Neuental	*8401	Braunshardt, Weiterstadt	4060
Bischoffen, Bischoffen	5607	Braunweiler, Braunweiler	*6920
Bischofsheim		Brauweiler, Brauweiler	*6940
Bischofsheim (GG)	6593	Breckenheim, Wiesbaden	6501
Maintal	2909	Breidenbach, Breidenbach	0120
Biskirchen, Leun	5333	Breidenstein, Biedenkopf	0110
Bissenberg, Leun	5333	Breidenbach	
Bisses, Echzell	2310	Bebra, Stadt	*8810
Blankenau, Hosenfeld	2101	Ehringshausen	5548
Blankenbach, Blankenbach	*9310	Schlüchtern	3401
Blankenheim, Bebra, Stadt	*8810	Breitenbach a. Herzbg,	
Blasbach, Wetzlar	5530	Breitenbach a. Herzbg	*8740

B - D

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Breitenborn a.W., Gründau	3125	Burgholzhausen, Friedrichsdorf	5125
Breitenborn-Lützel, Biebergemünd	3338	Burgoß, Jossgrund	3332
Breitenbrunn		Burgsolms, Solms	5316
Faulbach	*9020	Burgsponheim, Burgsponheim	*6940
Lützelbach	4329	Bürgstadt, Bürgstadt	*9650
Breitenbuch, Kirchzell	*9680	Burgwald, Burgwald	*8120
Breitendiel, Miltenberg	*9610	Burkhardt, Schotten	1355
Breitenheim, Breitenheim	*6940	Burkhardtshausen, Reiskirchen	1563
Breithardt, Hohenstein	6406	Bürstadt, Bürstadt	4701
Breitscheid, Breitscheid	5437	Busenborn, Schotten	1315
Breitscheid (Hunsrück),		Büssfeld, Homberg (Ohm)	0701
Breitscheid (Hunsrück)	*6990	Büttelborn, Büttelborn	3715
Breitenwiesen, Lautertal Odw.	*4555	Butterstadt, Bruchköbel	3050
Bremthal, Eppstein	6620	Butzbach, Butzbach	2201
Brensbach (Ort), Brensbach	4357	Calbach, Büdingen	2722
Bretzenheim, Mainz	6511	Calder, Lahntal	0550
Bretzenheim (Nahe), Bretzenheim	*6970	Callbach, Callbach	*6940
Breungeshain, Schotten	1315	Cappel, Marburg	0501
Breunings, Sinsdal	3420	Carl-Benz-Straße Süd, Frankfurt a.M.	5073
Breunberg, Johannesberg	*9130	Christerode, Neukirchen, Stadt	*8610
Brombach		Cleeberg, Langgöns	1581
Fürth (Odw)	*4540	Climbach, Allendorf (Lda)	1437
Schmitten	5233	Cölbe, Cölbe	0560
Brombacher Wasser,		Collenberg, Collenberg	*9010
Hirschhorn (Neckar)	4420	Crainfeld, Grebenhain	1225
Bronnzell, Fulda	2001	Cratzenbach, Weilrod	5242
Brombrücken, Friedberg	2501	Crumst Bruchackerhof, Riedstadt	3814
Bruchköbel, Bruchköbel	3050	Crumstadt, Riedstadt	3801
Brücken, Mömbris	*9230	Cyriaxweimar, Marburg	0588
Brungershausen, Lahntal	0550	Da.-Am Karlshof, Darmstadt	4058
Bubenheim, Bubenheim	*6877	Da.-Böllenfalltor, Darmstadt	4091
Buch		Da.-Busenstraße, Darmstadt	4077
Buch	*7501	Da.-Eissporthalle, Darmstadt	4058
Kirchzell	*9680	Da.-Kastanienallee, Darmstadt	4058
Buchenau		Da.-Maulbeerallee, Darmstadt	4099
Dautphetal	0126	Da.-Merck, Darmstadt	4099
Eiterfeld	1618	Da.-Messplatz, Darmstadt	4058
Buchenberg, Vöhl	*8510	Da.-Nordbad, Darmstadt	4058
Büchenberg, Eichenzell	1846	Da.-Oberwaldhaus, Darmstadt	4087
Buchenrod, Fliesen	1942	Da.-Otto-Hesse-Str., Darmstadt	4092
Büches, Büdingen	2722	Da.-Schwarzer Weg, Darmstadt	4058
Buchschlag, Dreieich	3525	Dachsberg, Frankfurt a.M.	5001
Budenheim, Budenheim	*6865	Dagobertshausen, Marburg	0540
Büdesheim, Schöneck	2920	Dainrode, Frankenberg	*8230
Büdesheim (Bingen),		Daisbach, Aarbergen	6401
Bingen am Rhein	*6880	Dalberg, Dalberg	*6920
Büdingen, Büdingen	2710	Dalheim, Dalheim	*6820
Bulau, Rödermark	3560	Dalherda, Gersfeld	1806
Bullau, Erbach	4222	Dalwigkthal, Lichtenfels	*8510
Burg, Herborn	5701	Damm, Lohra	0401
Burg Hohenstein, Hohenstein	6406	Dammersbach, Hünfeld	1645
Burgbracht, Kefenrod	2410	Damshausen, Dautphetal	0126
Bürgel, Offenbach	3601	Dankerode, Rotenburg (Fulda)	*8830
Bürgeln, Cölbe	0560	Dannenrod, Homberg (Ohm)	0725
Burg-Gemünden, Gemünden (Felda)	0910	Danzwiesen, Hofbieber	1701
Burg-Gräfenrode, Karben	2620	Darmstadt-Mitte, Darmstadt	4001
Burghaun, Burghaun	1650	Dasbach, Idstein	6201
Burgholz, Kirchhain	0354	Dassen, Künzell	2077

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Daubach (Hunsrück),	
Daubach (Hunsrück)	*6940
Daubhausen, Ehringshausen	5557
Dauborn, Hünfelden	6110
Dauhringen, Staufenberg	1556
Dauernheim, Ranstadt	2315
Dautenheim, Alzey	*6830
Dautphe, Dautphetal	0126
Daxberg, Mömbris	*9130
Daxweiler, Daxweiler	*6970
Deckenbach, Homberg (Ohm)	0709
Dehrn, Runkel	6020
Delkenheim, Wiesbaden	6505
Densberg, Jesberg	*8401
Dernbach, Bad Endbach	0415
Desloch, Desloch	*6940
Dettingen, Karlstein	*9220
Dexbach, Biedenkopf	0116
Dexheim, Dexheim	*6810
Dickschied, Heidenrod	6345
Diebach am Haag, Büdingen	2722
Dieburg, Dieburg	4128
Dieburg L 3114, Dieburg	4168
Dieburger Straße, Frankfurt a.M.	5073
Diedenbergen, Hofheim a.Ts.	6601
Diedenshausen, Gladenbach	0430
Dienheim, Dienheim	*6810
Dieselstraße/VDO, Karben	2634
Dietershausen, Weilmünster	5920
Dietershan, Fulda	2060
Dietershan Abzw., Fulda	2001
Dietershausen, Künzell	2075
Dietersheim (Bingen),	
Bingen am Rhein	*6880
Dietersheim, Mülheim a.M.	3630
Dietges, Hilders	1728
Dietkirchen, Limburg a.d.Lahn	6010
Dietzenbach, Dietzenbach	3550
Diez Ost, Diez Ost	6001
Dillbrecht, Haiger	5860
Dillbrecht Bf, Haiger	5863
Dillenburg, Dillenburg	5801
Dillhausen, Mengerskirchen	5940
Dillheim, Ehringshausen	5557
Dilllich, Borken	*8401
Dilschhausen, Marburg	0540
Dinkelrode, Schenkklengsfeld	*8901
Dipperz, Dipperz	2070
Dirlammen, Lautertal	1335
Dirlas, Künzell	2077
Dittershausen, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Dittlofrod, Eiterfeld	1618
Dodenau, Battenberg (Eder)	*8010
Dodenhausen, Haina (Kloster)	*8201
Dolgesheim, Dolgesheim	*6820
Döllbach, Eichenzell	1840
Domäne Mechtildshausen, Wiesbaden	6501
Dombach, Bad Camberg	6101

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Donsbach, Dillenburg	5867
Dorchheim, Elbtal	6055
Dorfborn, Neuohf	1920
Dorf-Erbach, Erbach	4201
Dorf-Güll, Pohlheim	1575
Dorfitter, Vöhl	*8510
Dorfprozelten, Dorfprozelten	*9010
Dorfweil, Schmitten	5233
Dorheim	
Friedberg	2501
Neuental	*8401
Dorlar, Lahnau	5536
Dörmbach	
Dipperz	2045
Hilders	1728
Dorn-Assenheim,	
Reichelsheim (Wetterau)	2540
Dornau, Sulzbach (Miltenb.)	*9510
Dornberg, Groß-Gerau	3701
Dornbusch, Frankfurt a.M.	5001
Dorndiel, Groß-Umstadt	4101
Dorndorf, Dornburg	6060
Dorn-Dürkheim, Dorn-Dürkheim	*6820
Dornheim, Groß-Gerau	3713
Dornholzhausen	
Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Frankenberg (Eder)	*8101
Langgöns	1581
Dörnigheim, Maintal	2901
Dörnsteinbach, Mömbris	*9230
Dörrebach, Dörrebach	*6970
Dörmorsbach, Haibach	*9140
Dörsdorf, Dörsdorf	*7410
Dorsheim, Dorsheim	*6970
Dortelweil, Bad Vilbel	2608
Dotzheim, Wiesbaden	6501
Drais, Mainz	6511
Dreieichenhain, Dreieich	3525
Dreihäusen, Ebsdorfergrund	0358
Dreisbach, Ehringshausen	5552
Driedorf, Driedorf	5413
Dromersheim, Bingen am Rhein	*6880
Drommershausen, Weilburg	5901
Duchroth, Duchroth	*6940
Düdelshelm, Büdingen	2722
Dudenhofen, Rodgau	3640
Dudenrod, Büdingen	2722
Dusenbach, Höchst i.Odw.	4342
Dutenhofen, Wetzlar	5533
Eberbach	
Eberbach	4445
Reichelshm. (Odw.)	4368
Ebernburg,	
Bad Münster a.St.-Ebernbg	*6920
Ebersbach, Leidersbach	*9510
Ebersberg	
Ebersburg	1822
Erbach	4223

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

D – E

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Ebersgöns, Butzbach	2210
Ebersheim, Mainz	6511
Eberstadt	
Darmstadt	4045
Lich	1440
Eberstadt-Kinderheim, Darmstadt	4049
Eberstadt-Kühler Grund, Darmstadt	4049
Ebsdorf, Ebsdorfergrund	0350
Echzell, Echzell	2310
Eckardroth, Bad Soden-Salmünster	3230
Eckartsborn, Ortenberg	2732
Eckartshausen, Büdingen	2722
Eckelshausen, Biedenkopf	0101
Eckelsheim, Eckelsheim	*6830
Eckenheim, Frankfurt a.M.	5001
Eckenroth, Eckenroth	*6920
Eckweisbach, Hilders	1740
Eddersheim, Hattersheim a.M.	6665
Edelbach, Kleinkahl	*9350
Edelsberg, Weinbach	5914
Edelzell, Fulda	2001
Ederbrunghausen, Vöhl	*8510
Edingen, Sinn	5720
Effolderbach, Ortenberg	2732
Effolderbach-Bahnhof, Ortenberg	2740
Egelsbach, Egelsbach	3501
Egeroth, Heidenrod	6345
Ehlhalten, Eppstein	6620
Ehrenbach, Idstein	6201
Ehringshausen	
Ehringshausen	5557
Gemünden (Felda)	0910
Eibach, Dillenburg	5820
Eibelshausen, Eschenburg	5833
Eich, Pfungstadt	4050
Eichelhain, Lautertal	1335
Eichelsachsen, Schotten	1315
Eichelsbach, Eisenfeld	*9540
Eichelsdorf, Nidda	2340
Eichen, Nidderau	2952
Eichenau, Großenluder	2109
Eichenberg, Sailauf	*9340
Eichenbühl, Eichenbühl	*9650
Eichenried, Kalbach	1901
Eichenrod, Lautertal	1335
Eichenzell, Eichenzell	1802
Eidengesäß, Linsengericht	3154
Eiershausen, Eschenburg	5833
Eifa	
Alsfeld	0847
Hatzfeld (Eder)	*8001
Eimsheim, Eimsheim	*6820
Einartshausen, Schotten	1308
Einhausen, Einhausen	4601
Eisemroth, Siegbach	5622
Eisenbach	
Oberrburg	*9550
Selters (Ts.)	6144

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Eiserne Hand, Wiesbaden	6577
Eisighofen, Eisighofen	*7410
Eiterfeld, Eiterfeld	1653
Eitra, Hauneck	*8770
Elbenrod, Alsfeld	0823
Elbgrund, Elbtal	6055
Elkerhausen, Weinbach	5914
Ellar, Waldbrunn (Westerw.)	6070
Ellenbach, Fürth (Odw)	*4570
Ellershausen (Frankenau),	
Frankenau	*8230
Ellnrode, Gemünden (Wohra)	*8220
Elm, Schlüchtern	3445
Elmshausen	
Dautphetal	0126
Lautertal Odw.	4510
Einhausen, Marburg	0540
Einrode, Jesberg	*8401
Elpenrod, Gemünden (Felda)	0910
Elsbach, Erbach	4244
Elsenfeld, Elsenfeld	*9540
Elters, Hofbieber	1701
Eltville a. Rh., Eltville a. Rh.	6455
Elz, Elz	6050
Emmershausen, Weilrod	5242
Emsdorf, Kirchhain	0354
Engelbach, Biedenkopf	0116
Engelhelms, Künzell	2030
Engelrod, Lautertal	1335
Engelstadt, Engelstadt	*6877
Engenhahn, Niedernhausen	6475
Ennerich, Runkel	6019
Ensheim, Ensheim	*6830
Enzheim, Altenstadt	2701
Eppe, Korbach	*8530
Eppenhain, Kelkheim (Ts.)	6636
Eppertshausen, Eppertshausen	4138
Eppstein, Eppstein	6620
Erbach	
Bad Camberg	6101
Erbach	4201
Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Erbach (Rhg.), Eltville a. Rh.	6455
Erbenhausen	
Fronhausen	0585
Homberg (Ohm)	0725
Erbenheim, Wiesbaden	6501
Erbes-Büdesheim, Erbes-Büdesheim	*6830
Erbstadt, Nidderau	2934
Erbuch, Erbach	4245
Erda, Hohenahr	5601
Erdbach, Breitscheid	5730
Erdhausen, Gladenbach	0420
Erdmannrode, Schenkklengsfeld	*8901
Erfelden, Riedstadt	3801
Erfurtshausen, Amöneburg	0343
Erksdorf, Stadtlendorf	0301
Erkshausen, Rotenburg (Fulda)	*8830

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Erlbnispark Thalhof , Steinlau a.d.Str.	3457	Feldkahl , Hörsbach	*9140
Erlenbach Blankenbach	*9310	Feldkrücken , Ulrichstein	1357
Erbach	4257	Fellerdilln , Haiger	5857
Erlenbach	*9580	Fellingshausen , Biebertal	1540
Fürth (Odw)	*4540	Finkenbach , Oberzent	4420
Ermenrod , Feldatal	1345	Finkenhain , Dipperz	2070
Ernsbach , Erbach	4245	Finsternthal , Weilrod	5242
Ernsthausen Burgwald	*8120	Finthen , Mainz	6511
Rauschenberg	0230	Fischbach Alsfeld	0717
Weilmünster	5920	Bad Schwalbach	6412
Ernstthn-Waldfriede , Modautal	4048	Hauneck	*8780
Ernsthofen , Modautal	3910	Kelkheim (Ts.)	6626
Ersrode , Ludwigsau	*8801	Fischborn , Birstein	3255
Erzbach , Reichelshm. (Odw.)	4374	Fischelbach , Bad Laasphe	*7910
Erzhausen , Erzhausen	4089	Fischweiher , Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Esch , Waldems	6242	Fl. Struth-Bildstock , Flieden	1940
Eschau , Eschau	*9520	Fl. Struth-Weiherweg , Flieden	1940
Eschbach , Usingen	5206	Flammersbach , Haiger	5843
Eschborn , Eschborn	6650	Fleischbach , Sinn	5720
Eschborn Südbahnhof , Eschborn	6664	Flensungen , Mücke	0909
Eschenau , Runkel	6020	Fleschenbach , Freiensteinau	1201
Eschenhahn , Idstein	6201	Flieden , Flieden	1925
Eschenrod , Schotten	1315	Floekenbusch , Wald-Michelbach	*4850
Eschersheim , Frankfurt a.M.	5001	Flonheim , Flonheim	*6830
Eschhofen , Limburg a.d.Lahn	6001	Flörsbach , Flörsbachtal	3315
Eschollbrücken , Pfungstadt	4050	Flörschheim , Flörschheim a.M.	6673
Espa , Langgöns	1591	Flughafen , Frankfurt a.M.	5090
Espenschied , Lorch	6365	Flügel , Höchst i.Odw.	4347
Essenheim , Essenheim	*6855	Framersheim , Framersheim	*6820
Essershausen , Weilmünster	5920	Frammersbach Frammersbach (Bayern)	*9713
Ettingshausen , Reiskirchen	1586	Frankenau , Frankenau	*8230
Etzean , Oberzent	4401	Frankenbach , Biebertal	1544
Etzen-Gesäß , Bad König	4301	Frankenberg (Eder) Frankenberg (Eder)	*8101
Eudorf , Alsfeld	0828	Frankenhain , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Eulbach B47 , Michelstadt	4240	Frankenhausen , Mühlthal	4065
Eulbach Schloß , Michelstadt	4240	Frankfurt-Alttal , Frankfurt a.M.	5001
Eulersdorf , Grebenau	1122	Frankfurter Berg , Frankfurt a.M.	5006
Eulsbach , Lindenfels	*4570	Fränkisch-Crumbach Fränkisch-Crumbach	4358
Ewersbach , Dietzhölztal	5870	Frauenstein , Wiesbaden	6501
Fähre Rumpenheim , Maintal	2909	Frauombach , Schlitz	1113
Fahrenbach , Fürth (Odw)	*4540	Frechenhausen , Angelburg	0140
Falkenbach , Villmar	6030	Freienfels , Weinbach	5914
Falkenberg , Wabern	*8460	Freienseen , Laubach	1420
Falken-Gesäß , Oberzent	4410	Freisteinau , Freisteinau	1228
Falkenstein , Königstein i.Ts.	5152	Frei-Laubersheim Frei-Laubersheim	*6920
Fauerbach , Nidda	2308	Freudenberg , Freudenberg	*9010
Fauerbach v.d.H. , Butzbach	2224	Freudenthal , Borken	*8401
Faulbach Faulbach	*9010	Frickenhofen , Dornburg	6060
Hadamar	6040	Friebertshausen , Gladenbach	0430
Fechenbach , Collenberg	*9010	Friedberg , Friedberg	2501
Fechenheim , Frankfurt a.M.	5008	Friedensdorf , Dautphetal	0126
Fechen-Birst , Str., Frankfurt a.M.	5064	Friedewald , Friedewald	*8950
Fehlheim , Bensheim	*4510		
Feilbingert , Feilbingert	*6920		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

E – G

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Friedigerode , Oberaula	*8640	Geisa , Geisa (Thüringen)	1669
Friedlos , Ludwigsau	*8808	Geiselbach , Geiselbach	*9310
Friedrichsdorf Eberbach	4440	Geisenbach , Mörlenbach	*4850
Friedrichsdorf	5125	Geisenh. Rheingaubad , Geisenheim	6324
Friedrichshausen Frankenberg (Eder)	*8101	Geisenheim , Geisenheim	6310
Friedrichthal , Wehrheim	5201	Geislitz , Linsengericht	3154
Frielingen , Kirchheim	*8755	Geismar , Frankenberg (Eder)	*8101
Friesenhausen , Dipperz	2070	Geiß-Nidda , Nidda	2324
Friesenheim , Friesenheim	*6801	Gelnhaar , Ortenberg	2737
Frischborn , Lauterbach	1052	Gelnhausen , Gelnhausen	3130
Frohnhausen Battenberg (Eder)	*8009	Gelnhausen Nippel , Gelnhausen	3139
Dillenburg	5829	Gelnhsn Am Ig. Steg , Gelnhausen	3139
Gladenbach	0430	Gelnhsn Am Schnepfrn , Gelnhausen	3139
Frohnhofen Laufach	*9340	Gelnhsn Freischwimmb. Gelnhausen	3139
Reichelshm. (Odw.)	4368	Gemünden , Weilrod	5242
Fronhausen , Fronhausen	0582	Gemünden (Wohra) Gemünden (Wohra)	*8220
Froschhausen , Seligenstadt	3679	Genheim , Waldalgesheim	*6970
Fulda , Fulda	2001	Gensingen , Gensingen	*6901
Fulda Bastheimstraße , Petersberg	2055	Georgenborn , Schlangenberg	6445
Fulda St. Johannes-Kirche Fülfeld, Fülfeld	2055	Georgenhausen , Reinheim	4158
Fülfeld , Fülfeld	*6920	Gernsheim , Gernsheim	3830
Fürfurt , Weinbach	5914	Gerdoldstein , Heidenrod	6345
Fürfurt-Bahnhof , Weinbach	5919	Gersdorf , Kirchheim	*8755
Fürstenberg , Lichtenfels	*8510	Gersfeld , Gersfeld	1847
Fürstengrund , Bad König	4301	Gershausen , Kirchheim	*8755
Fürth , Fürth (Odw)	*4540	Gersprenz , Reichelshm. (Odw.)	4358
Fussingen , Waldbrunn (Westerw.)	6070	Gerterode , Ludwigsau	*8801
Gabsheim , Gabsheim	6850	Gethsemane , Philippsthal (Werra)	*8940
Gackenhof , Poppenhausen	1801	Gettenau , Echzell	2310
Gadernheim , Lautertal Odw.	*4530	Gettenbach , Gründau	3165
Gailbach , Aschaffenburg	*9110	Gewerbegebiet Süd , Karben	2634
Gaimühle , Eberbach	4440	Gewerbepark Süd , Nauheim	3764
Gallusviertel , Frankfurt a.M.	5001	Gichenbach , Gersfeld	1847
Gambach , Münzenberg	2230	Giesel , Neuhoß	1930
Gammelsbach , Oberzent	4415	Giesenhain , Eiterfeld	1618
Gangloff , Becherbach (Pfalz)	*6940	Gießen , Gießen	1501
Gartenheim , Wetzlar	5501	Gilfershausen , Bebra, Stadt	*8810
Garteiche , Pohlheim	1571	Gilsa , Neuental	*8401
Gasthaus Wildhof , Heusenstamm	3674	Gilsberg , Gilsberg	*8301
Gau-Algesheim , Gau-Algesheim	*6877	Ginnheim , Frankfurt a.M.	5001
Gau-Bickelheim , Gau-Bickelheim	*6830	Ginseldorf , Marburg	0546
Gau-Bischofsheim Gau-Bischofsheim	*6860	Ginsheim , Ginhsm.-Gustavsburg	6567
Gaudernbach , Weiburg	5901	Gisselberg , Marburg	0588
Gau-Heppenheim , Gau-Heppenheim	*6820	Gladenbach , Gladenbach	0420
Gau-Köngernheim , Gau-Odernheim	*6820	Gläserzell , Fulda	2001
Gaulsheim , Bingen am Rhein	*6880	Glashütten Glashütten	5162
Gau-Odernheim , Gau-Odernheim	*6820	Hirzenhain	2413
Gau-Weinheim , Gau-Weinheim	*6830	Glattbach Glattbach	*9130
Gebroth , Gebroth	*6940	Lindenfels	*4555
Gedern , Gedern	2401	Glauberg , Glauburg	2741
Gehau , Breitenbach a.Herzbg	*8740	Gleimenhain , Kirtorf	0717
Geilshausen , Rabenau	1434	Göbelnrod , Grünberg	1430
Geinsheim , Trebur	3765	Goddellau , Riedstadt	3801
		Goethering , Offenbach	3670

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.
Goldbach, Goldbach	*9140	Groß-Karben Bahnhof, Karben	2615
Goddelsheim, Lichtenfels	*8510	Groß-Karben Kino, Karben	2615
Goldhausen, Korbach	*8530	Großkrotzenburg, Großkrotzenburg	3073
Gombeth, Borken	*8401	Großlaudenbach, Kleinkahl	*9350
Gondroth, Hasselroth	3105	Großostheim, Großostheim	*9160
Gönnern, Angelburg	0140	Groß-Rohrheim, Groß-Rohrheim	*4750
Gonsenheim, Mainz	6511	Großseelheim, Kirchhain	0339
Gontershausen, Homburg (Ohm)	0727	Groß-Umstadt, Groß-Umstadt	4101
Gonterskirchen, Laubach	1420	Großwallstadt, Großwallstadt	*9560
Gönz, Weilbach	*9610	Großweilzheim, Karlstein	*9220
Gonzenheim, Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Groß-Winterheim, Ingelheim am Rhein	*6870
Görsroth, Hünstetten	6215	Groß-Zimmern, Groß-Zimmern	4123
Gorxheim, Gorxheimertal	*4849	Grube Messel, Messel	4080
Görzhain, Ottrau	*8630	Gruben, Burghaun	1650
Goßfelden, Lahntal	0560	Grünberg, Grünberg	1455
Goßmannsrode, Kirchheim	*8755	Grund-Schwalheim, Echzell	2310
Gottshards, Nüsttal	1640	Grünningen, Pohlheim	1575
Göttingen, Lahntal	0560	Grünmorsbach, Haibach	*9140
Götzen, Schotten	1359	Grüsen, Gemünden (Wohra)	*8220
Götzenhain, Dreieich	3525	Grüsselbach, Rasdorf	1630
Götzenhof, Petersberg	2065	Guggenberg, Eichenbühl	*9650
Gräfenhausen, Weiterstadt	4060	Guldental, Guldental	*6970
Grasellenbach, Grasellenbach	*4870	Gumbsheim, Gumbsheim	*6830
Gravenbruch, Neu-Isenburg	3510	Gumpen, Reichelsshm. (Odw.)	4368
Gräveneck, Weinbach	5914	Gumpener Kreuz, Reichelsshm. (Odw.)	4378
Gräveneck-Brücke, Weinbach	5918	Gundernhausen, Roßdorf	4076
Grävenwiesbach, Grävenwiesbach	5216	Gundhelm, Schlüchtern	3410
Grebenau, Grebenau	1122	Gungelshausen, Willingshausen	*8330
Grebenhain, Grebenhain	1225	Günterfürst, Erbach	4223
Grebenroth, Heidenrod	6345	Günterrod, Bad Endbach	0410
Greifenstein, Greifenstein	5401	Guntersblum, Guntersblum	*6801
Greifenthal, Ehringshausen	5557	Guntersdorf, Herborn	5710
Griedel, Butzbach	2201	Günthers, Tann	1710
Griedelbach, Waldsolms	5320	Gunzenau, Freiensteinau	1201
Griesheim, Frankfurt a.M.	5001	Gunzenbach, Mömbris	*9230
Griesheim, Griesheim	4055	Gustavsburg, Ginhsh.-Gustavsburg	6560
Grolsheim, Grolsheim	*6901	Gusternhain, Breitscheid	5430
Gronau, Bad Vilbel	2646	Gutenberg (Kr KH), Gutenberg (Kr KH)	*6920
Gronau (Odw), Bensheim	*4510	Gutleutviertel, Frankfurt a.M.	5001
Großaltenstädten, Hohenahr	5601	Gütersbach, Mossautal	4235
Großauheim, Hanau	3001	Haarhausen, Borken	*8401
Groß-Bieberau, Groß-Bieberau	3910	Haarhausen, Homburg (Ohm)	0727
Groß-Breitenbach, Mörlenbach	*4850	Habel, Tann	1710
Groß-Eichen, Mücke	0920	Habel-Schwarzenborn, Tann	1713
Großenbach, Hünfeld	1645	Habitzheim, Otzberg	4115
Großen-Buseck, Buseck	1561	Hachborn, Ebsdorfergrund	0350
Großenenglis, Borken	*8401	Hackenheim, Hackenheim	*6920
Großenhausen, Linsengericht	3170	Hadamard, Hadamard	6040
Großen-Linden, Linden	1577	Haddamshausen, Marburg	0588
Großenlöder, Großenlöder	2109	Haddenberg, Haina (Kloster)	*8201
Großenmoor, Burghaun	1613	Hahn, Prungstadt	4050
Großentaff, Eiterfeld	1658	Hahn, Taunusstein	6422
Groß-Felda, Feldatal	1345	Hahnenbach, Hahnenbach	*6940
Groß-Gerau, Groß-Gerau	3701		
Großheubach, Großheubach	*9620		
Großkahl, Kleinkahl	*9350		
Groß-Karben, Karben	2620		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

G - H

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.
Hahnheim, Hahnheim	*6801	Haßloch, Rüsselsheim	3730
Hähnlein, Alsbach-Hähnlein	3901	Hattenbach, Niederaula	*8740
Haibach, Haibach	*9140	Hattendorf, Alsfeld	0823
Haiger, Haiger	5847	Hattenheim, Eltville a. Rh.	6494
Haigerseelbach, Haiger	5847	Hattenhof, Neuhaus	1950
Hailer, Gelnhausen	3140	Hattenrod, Reiskirchen	1563
Haimbach, Fulda	2001	Hatterode, Breitenbach a.Herzb.	*8739
Hain, Laufach	*9340	Hattersheim a.M., Hattersheim a.M.	6665
Haina (Kloster), Haina (Kloster)	*8201	Hatzbach, Stadtallendorf	0310
Hainbach, Gemünden (Felda)	0910	Hatzfeld (Eder), Hatzfeld (Eder)	*8001
Hainchen, Limeshain	2745	Haubern, Frankenberg (Eder)	*8101
Haine, Allendorf (Eder)	*8030	Hauptschwenda, Neukirchen, Stadt	*8610
Haingrund, Lützelbach	4329	Hausen, Frankfurt a.M.	5001
Hain-Gründau, Gründau	3165	Hausen, Hausen	*9510
Hainhausen, Rodgau	3640	Hausen, Oberaula	*8640
Hainrode, Ludwigshausen	*8801	Hausen, Obertshausen	3690
Hainstadt, Breuberg	4335	Hausen, Pohlheim	1571
Hainburg, Hainburg	3660	Hausen (Westerw.), Waldbrunn (Westerw.)	6070
Haintchen, Selters (Ts.)	6125	Hausen ü. Aar, Aarbergen	6401
Hainzell, Hosenfeld	2101	Hausen v.d. Höhe, Schlagenbad	6493
Hainsterbach, Erbach	4223	Hausen-Arnsbach, Neu-Anspach	5223
Haitz, Gelnhausen	3148	Hausen-Oes, Butzbach	2243
Haitz Im Taubengart., Gelnhausen	3139	Hauswurz, Neuhaus	1942
Halgehausen, Haina (Kloster)	*8201	Hebel, Wabern	*8460
Halgarten, Oestrich-Winkel	6301	Heblös, Lauterbach	1030
Halgarten (Pfalz), Halgarten (Pfalz)	*6920	Hebstahl, Oberzent	4430
Halsdorf, Wöhratal	0235	Hechelmannskirchen, Burghaun	1613
Hambach, Heppenheim (Bergstr.)	*4540	Hechtsheim, Mainz	6511
Hambach, Taunusstein	6488	Heckholzhausen, Beselich	6036
Hamborn, Schneeberg	*9670	Hedderndorf, Frankfurt a.M.	5005
Hammelbach, Grusellenbach	*4870	Heddersdorf, Kirchheim	*8755
Hanau, Hanau	3001	Heegheim, Altenstadt	2701
Hangenmeilingen, Elbtal	6055	Heenes, Bad Hersfeld	*8701
Hans-Böckler-Straße, Frankfurt a.M.	5021	Heftich, Idstein	6247
Harb, Nidda	2324	Heidelbach, Alsfeld	0829
Harbach, Grünberg	1444	Heidenfahrt, Heidesheim (Rhein)	*6865
Harbshausen, Vöhl	*8510	Heidesheim (Rhein), Heidesheim (Rhein)	*6865
Hargesheim, Hargesheim	*6920	Heigenbrücken, Heigenbrücken	*9340
Hartheim, Frankfurt a.M.	5006	Heiligenborn, Driedorf	5413
Harle, Wabern	*8460	Heiligenstock/Lohrberg, Frankfurt a.M.	5059
Harmerz, Fulda	2001	Heimbach, Bad Schwalbach	6412
Harnrode, Philippsthal (Werra)	*8940	Heimbach, Gilserberg	*8301
Harpertshausen, Babenhausen	4143	Heimbach, Mömbris	*9230
Harreshausen, Babenhausen	4143	Heimboldshausen, Philippsthal (Werra)	*8940
Hartenberg Münchfeld, Mainz	6511	Heimbuchenthal, Heimbuchenthal	*9450
Hartenrod, Bad Endbach	0419	Heimertshausen, Kirtorf	0712
Hartshausen, Schlitz	1133	Heimweiler, Heimweiler	*6940
Hartmannshain, Grebenhain	1230	Heinrichsthal, Heinrichsthal	*9340
Harxheim (Mz), Harxheim (Mz)	*6860	Heinzenberg, Grävenwiesbach	5216
Haselstein, Nüsttal	1639	Heinzenberg, Heinzenberg (bei Kirm)	*6940
Hasselbach, Weilburg	5901	Heisterberg, Driedorf	5418
Hasselbach, Weilrod	5255	Heisters, Grebenhain	1210
Hasselborn, Waldsolms	5320	Heidenbergen, Nidderau	2925
Hassenhausen, Fronhausen	0585		
Hassenroth, Höchst i.Odw.	4347		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Helfersdorf, Kefenrod	2410	Hillartshausen, Friedewald	*8950
Hellstein, Brachtltal	3217	Hillershausen, Korbach	*8530
Hellmscheid, Korbach	*8530	Hillesheim (Rhh), Hillesheim (Rhh)	*6820
Helpershain, Ulrichstein	1361	Hilmes, Schenkklengsfeld	*8901
Hembach, Brombachtal	4351	Hilperhausen, Niederaula	*8740
Hemmen, Schlitz	1133	Hiltersklängen, Mossautal	4235
Hemsbach, Hemsbach	*4830	Himbach, Limeshain	2745
Hennethal, Hohenstein	6406	Himmelsberg, Kirchhain	0335
Hennweiler, Hennweiler	*6940	Hinterbach, Oberzent	4420
Henschhausen, Bacharach	*6990	Hintermeilingen, Waldbrunn (Westerst.)	6070
Heppdiel, Eichenbühl	*9650	Hintersteinau, Steinau a.d.Str.	3447
Heppenheim, Heppenheim (Bergstr.)	*4560	Hirschberg, Herborn	5710
Herbelhausen, Gemünden (Wohra)	*8220	Hirschhausen, Weilburg	5901
Herbertshausen, Bad Laasphe	*7910	Hirschhorn, Hirschhorn (Neckar)	4450
Herborn, Herborn	5701	Hirzenhain, Eschenburg	5838
Herbstein, Herbstein	1040	Hirzenhain	2413
Herchenhain, Grebenhain	1230	Hitzkirchen, Kefenrod	2410
Herchenrode, Modautal	3910	Hobach, Eschau	*9520
Herfa, Heringen	*8930	Hochheim a.M., Hochheim a.M.	6683
Hergendorf, Hergendorf	*6920	Hochheim/Rhein, Worms	*6701
Hergersdorf, Schwalmthal	0837	Höchst, Altstadt	2701
Hergershausen, Babenhausen	4143	Hochheim a.M., Frankfurt a.M.	5002
Hering, Otzberg	4115	Gelnhausen	3148
Heringen, Hünfelden	6110	Höchst i.Odw., Höchst i.Odw.	4342
Heringen (Werra), Heringen	*8930	Hochstadt, Maintal	2901
Hermannstein, Wetzlar	5501	Hochstädten, Bensheim	*4510
Hermershausen, Marburg	0588	Hochstätten (Palz), Hochstätten	*6920
Herolz, Schlüchtern	3445	Hochstetten-Dhaun, Hochstetten-Dhaun	6940
Herrmannsberg, Haunetal	*8756	Höchst-Farbwerke Bf, Frankfurt a.M.	5013
Herrnsheim, Worms	*6701	Hoch-Weisel, Butzbach	2224
Hertingshausen, Wöhratal	0235	Höckersdorf, Mücke	0920
Herzhausen, Dautphetal	0135	Höf u. Haid, Fliesen	1925
Vöhl	*8510	Hofaschenbach, Nüsttal	1648
Heskem-Möln, Ebsdorfergrund	0346	Hofbieber, Hofbieber	2083
Hesselbach, Bad Laasphe	*7910	Hofen, Runkel	6020
Oberzent	4435	Hofgut, Unterbessenbach	*9140
Hesseldorf, Wächtersbach	3226	Hofgut Rhenania, Heppenheim (Bergstr.)	*4601
Hessenaue, Trebur	3765	Hofheim, Lampertheim	*4701
Hessenpark, Neu-Anspach	5223	Hofheim a.Ts., Hofheim a.Ts.	6601
Hessenthal, Mespelbrunn	*9450	Hofstädten, Schöllkrippen	*9310
Heßloch, Wiesbaden	6501	Hofstetten, Kleinwallstadt	*9510
Hetschbach, Höchst i.Odw.	4342	Hohemark, Oberursel (Ts.)	5126
Hettelhain, Bad Schwalbach	6412	Hohenroth, Driedorf	5418
Hettelhäuser, Gersfeld	1808	Hohensachsen, Weinheim	*4830
Hettlersroth, Birstein	3256	Hohensolms, Hohenahr	5601
Hetzbach, Oberzent	4401	Hohenzell, Schlüchtern	3448
Heubach, Groß-Umstadt	4101	Hohersdorskop, Schotten	1306
Kalbach	1935	Hohl, Mömbris	*9230
Heuchelheim, Elbtal	6055	Höingen, Homberg (Ohm)	0701
Heuchelheim, Heuchelheim	1501	Höllerbach, Brensbach	4355
Reichelsh (Wetterau)	2540	Holzberg, Schrecksbach	*8601
Heusenstamm, Heusenstamm	3680		
Hilders, Hilders	1740		
Hilgenroth, Heidenrod	6345		

H - K

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Holzhausen, Dautphetal	0135	Ilbenstadt, Niddatal	2651
Fronhausen	0582	Ilbeshsn- Hochwaldh., Grebenhain	1232
Greifenstein	5405	Ilhhausen, Birstein	3238
Hatzfeld (Eder)	*8001	Ilshhausen, Ebsdorfergrund	0350
Holzhausen	*7501	Ilstdorf, Mücke	0901
Holzhausen ü. Aar, Hohenstein	6406	Im Steinbügel, Frankfurt a.M.	5001
Holzheim, Haunetal	*8756	Immichenhain, Ottrau	*8630
Holzheim	6018	Immighausen, Lichtenfels	*8510
Pohlheim	1575	Imshausen, Bebra, Stadt	*8810
Holzmühl, Freiensteinau	1201	Ingelheim, Ingelheim am Rhein	*6870
Homburg (Ohm), Homburg (Ohm)	0722	Inheiden, Hungen	1417
Hommershausen, Frankenberg (Eder)	*8101	Innenstadt, Frankfurt a.M.	5001
Hommertshausen, Dautphetal	0135	Industriepark Höchst Tor H831, Frankfurt a.M.	5012
Hopfgarten, Schwalmthal	0837	Industriepark Höchst Tor K801, Frankfurt a.M.	5012
Hopfmannsfeld, Lautertal	1335	Industriepark Höchst Tor Süd, Frankfurt a.M.	5012
Horbach, Freigericht	3160	Ippenschied, Ippenschied	*6940
Hörbach, Herborn	5710	Ippenheim, Bad Kreuznach	*6901
Horbach (bei Simmertal), Horbach (bei Simmertal)	*6940	Irmtraut, Irmtraut	*7001
Horchheim, Worms	*6701	Isarstraße, Kelsterbach	3780
Hörgeuau, Lautertal	1335	Istergiesel, Fulda	2001
Hornau, Kelkheim (Ts.)	6626	Itzenhain, Gilsberg	*8301
Hornau Rettershof, Kelkheim (Ts.)	6648	Jakobsthal, Heigenbrücken	*9340
Hornbach, Birkenau	*4850	Jeckenbach, Jeckenbach	*6940
Horrweiler, Horrweiler	*6901	Jesberg, Jesberg	*8401
Hörstein, Alzenau	*9210	Johannesberg, Fulda	2001
Hörsbach, Hörsbach	*9140	Johannesberg, Johannesberg	*9130
Hörsbach Bahnhof, Hörsbach	*9140	Johannisberg, Geisenheim	6310
Hosenfeld, Hosenfeld	2127	Josbach, Rauschenberg	0224
Hoxhohl, Modautal	3933	Jossa, Hosenfeld	2128
Huckelheim, Westerngrund	*9310	Sinntal	3460
Hüffelsheim, Hüffelsheim	*6920	Jugendherberge, Schotten	1306
Hülshof, Bad Endbach	0415	Jugenheim, Seeheim-Jugenheim	3901
Hummetroth, Höchst i.Odw.	4347	Jugenheim (Rhh), Jugenheim (Rhh)	*6877
Hunsangen, Hunsangen	7205	Jügesheim, Rodgau	3640
Hundsbach, Tann	1710	Juhöhe, Mörlenbach	*4540
Hundsbach (Kirm), Hundsbach (Kirm)	*6940	Kahl, Kahl	*9220
Hundshausen, Jesberg	*8401	Kaichen, Niddatal	2655
Hundstadt, Grävenwiesbach	5216	Kailbach, Oberzent	4435
Hünfeld, Hünfeld	1645	Kaiserlei, Offenbach	3670
Hungen, Hungen	1417	Kalbach-Riedberg, Frankfurt a.M.	5005
Hünhan, Burghaun	1650	Kälberau, Alzenau	*9210
Hunoldstal, Kleinmitten	5233	Kaltenholzhausen, Kaltenholzhausen	6110
Huppert, Heidenrod	6345	Kämmerzell, Fulda	2001
Hutten, Schlüchtern	3410	Karl-Marx-Siedlung, Worms	*6701
Hüttenberg, Hüttenberg	5567	Kassel, Biebergemünd	3307
Hüttenfeld, Lampertheim	*4810	Kastel, Wiesbaden	6501
Hüttengesäß, Ronneburg	3164	Kath.-Willenroth, Bad Soden-Salmünster	3250
Hüttenrode, Haina (Kloster)	*8201	Kathus, Bad Hersfeld	*8701
Hütenthal, Mossautal	4235	Katzenbach, Biedenkopf	0116
Hützdorf, Schlitz	1101	Katzenelnbogen, Katzenelnbogen	*7401
Iba, Bebra, Stadt	*8810	Katzenfurt, Ehringshausen	5557
Idra, Oberaula	*8640	Kaub Bahnhof, Kaub	*7311
Idstein, Idstein	6201		
Igstadt, Wiesbaden	6501		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Kaulstoß, Schotten	1355	Kleingladenbach, Breidenbach	0120
Kauppen, Neuhof	1942	Klein-Gumpen, Reichelsbm. (Odw.)	4368
Kefenrod, Kefenrod	2408	Kleinheubach, Kleinheubach	*9620
Kehlnbach, Gladenbach	0420	Kleinkahl, Kleinkahl	*9350
Kehna, Weimar	0579	Klein-Karben, Karben	2620
Keilberg, Bessenbach	*9450	Klein-Krotzenburg, Hainburg	3660
Kelkheim (Ts.), Kelkheim (Ts.)	6626	Kleinlaudenbach, Kleinkahl	*9350
Kelkheim-Dieselstr., Kelkheim (Ts.)	6691	Kleinsassen, Gießen	1501
Kellenbach, Kellenbach	*6940	Kleinlütder, Großlütder	2122
Kelsterbach, Kelsterbach	3755	Kleinostheim, Kleinostheim	*9120
Kemel, Heidenrod	6363	Klein-Rohrheim, Gernsheim	3830
Kemmerode, Kirchheim	*8755	Kleinropperhausen, Ottrau	*8630
Kempfenbrunn, Flörsbachtal	3315	Kleinsassen, Hofbieber	1701
Kempen (Bingen), Bingen am Rhein	*6880	Kleinseelheim, Kirchhain	0339
Kerbersdorf, Bad Soden-Salmünster	3250	Klein-Umstadt, Groß-Umstadt	4101
Kernbach, Lahntal	0550	Kleinwallstadt, Kleinwallstadt	*9510
Kerspenhausen, Niederaula	*8740	Klein-Welzheim, Seligenstadt	3672
Kerstenhausen, Borken	*8401	Klein-Winternheim, Klein-Winternheim	*6855
Kerzell, Eichenzell	1818	Klein-Zimmern, Groß-Zimmern	4123
Kesselbach		Klingenberg, Klingenberg	*9530
Hünstetten	6215	Kloppenheim	
Rabenau	1434	Karben	2615
Kestrich, Feldatal	1345	Wiesbaden	6501
Kettenbach, Aarbergen	6401	Kloster Eberbach, Eltvile am Rhein	6455
Kettenschwalbach, Hünstetten	6215	Klosterh. Drasenberg, Schlüchtern	3465
Keulos, Künzell	2045	Klosterhöfe, Schlüchtern	3401
Kiedrich, Kiedrich	6455	Knoden, Lautertal Odw.	*4555
Kiesgrube Sehring, Langen	3584	Köddingen, Feldatal	1305
Kilianstädten, Schöneck	2950	Köhen, Nidda	2324
Kimbach, Bad König	4315	Kohlgrund, Dipperz	2075
Kinzenbach, Heuchelheim	1501	Kohlhaus, Fulda	2001
Kirberg, Hünfelden	6110	Kohlhausen, Bad Hersfeld	*8701
Kirbracht, Birstein	3244	Kolmbach, Lindenfels	*4555
Kirch-Brombach, Brombachtal	4351	Kölschhausen, Ehringshausen	5548
Kirch-Göns, Butzbach	2242	Kölzenhain, Ulrichstein	1357
Kirchhain, Kirchhain	0326	Kombach, Biedenkopf	0153
Kirchhasel, Hünfeld	1645	Köngernheim, Köngernheim	*6801
Kirchheim, Kirchheim	*8755	Königsau, Königsau	*6940
Kirchluthem, Vöhl	*8510	Königsberg, Biebertal	1597
Kirchvers, Lohra	0409	Königshofen	
Kirchzell, Kirchzell	*9680	Mömbis	*9310
Kirdorf, Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Niedernhausen	6475
Kirn, Kirn	*6940	Königstädten, Rüsselsheim	3730
Kirn-Sulzbach, Kirn	*6940	Königstein i. Ts., Königstein i. Ts.	5152
Kirschfurt, Collenberg	*9010	Konrode, Schenkklengsfeld	*8901
Kirschhausen,		Köppern, Friedrichsdorf	5120
Heppenheim (Bergstr.)	*4540	Korbach, Korbach	*8530
Kirschhofen, Weilburg	5901	Körnbach, Eiterfeld	1653
Kirschroth, Kirschroth	*6940	Kortelschütte, Oberzent	4420
Kirtorf, Kirtorf	0712	Kostheim, Wiesbaden	6501
Klarenthal, Wiesbaden	6501	Kraftsolms, Waldsolms	5310
Kleba, Niederaula	*8740	Kranichstein, Darmstadt	4035
Kleestadt, Groß-Umstadt	4101	Kransberg, Usingen	5206
Klein-Auheim, Hanau	3001	Krausenbach, Dammbach	*9450
Klein-Bieberau, Modautal	3910	Kreidach, Wald-Michelbach	*4850
Klein-Eichen, Grünberg	1473	Kressenbach, Schlüchtern	3401
Kleinenglis, Borken	*8401	Kriftel, Kriftel	6665
Klein-Gerau, Büttelborn	3715		

K - L

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Kröckelbach, Fürth (Odw)	*4540	Laubach	
Krofdorf-Gleiberg, Wetztenberg	1548	Grävenwiesbach	5216
Kröffelbach, Waldsolms	5320	Laubach	1461
Kröffel, Idstein	6240	Laubach Gsthf L-Wald, Laubach	1420
Krombach, Krombach	*9310	Laubenheim, Mainz	6511
Kronberg i. Ts., Kronberg i. Ts.	5144	Laubenheim (Nahe), Laubenheim	*6970
Kronberg Süd, Kronberg i. Ts.	5171	Laubeschbach, Weilmünster	5920
Krumbach, Biebertal	1544	Laudenau, Reichelsbm. (Odw.)	4368
Krumbach Bergstraße, Fürth (Odw)	*4540	Laudenbach, Hemsbach	*4830
Kruspis, Haunetal	*8756	Laudenbach (Miltenb.),	
Kubach, Weilburg	5901	Laubach (Miltenb.)	*9620
Künzell, Künzell	2030	Lauerbach, Erbach	4223
Künzell Brandenb. Str., Künzell	2001	Laufach, Laufach	*9340
Künzell Ignaz-K.-Str., Künzell	2001	Laufdorf, Schöffengrund	5314
Laaspherhütte, Bad Laasphe	*7910	Laufenselden, Heidenrod	6345
Lahr, Waldbrunn (Westerw.)	6070	Launsbach, Wetztenberg	1548
Lahrbach, Tann	1710	Lauschied, Lauschied	*6940
Lairbach, Weilmünster	5920	Lautenhausen, Friedewald	*8950
Laisa, Battenberg (Eder)	*8010	Lauten-Weschnitz, Rimbach (Odw)	*4540
Lämmerspiel, Mühlheim a.M.	3630	Lauter, Laubach	1443
Lampertheim, Lampertheim	*4810	Lauterbach (Hessen), Lauterbach	1024
Lampertsfeld, Schenkklengsfeld	*8901	Lauterborn, Offenbach	3601
Lamphm Wehr-Zollhaus,		Lautern, Lautertal Odw.	*4530
Lampertheim	*4801	Leberbach, Fürth (Odw)	*4540
Landenhausen, Wartenberg	1036	Leeheim, Riedstadt	3801
Landershausen, Schenkklengsfeld	*8901	Lehnerz, Fulda	2001
Lang, Hungen	1410	Lehnhausen, Gemünden (Wohra)	*8220
Langen, Langen	3501	Lehnheim, Grünberg	1475
Langenaubach, Haiger	5843	Lehrbach, Kirtorf	0712
Langenbach, Weilmünster	5920	Leibolz, Eiterfeld	1653
Langenberg, Hofbieber	1701	Leidenhofen, Ebsdorfergrund	0350
Langen-Bergheim, Hammersbach	2935	Leider, Aschaffenburg	*9110
Langenbieber, Hofbieber	2083	Leidersbach, Leidersbach	*9510
Langen-Brombach, Brombachtal	4351	Leidhecken, Florstadt	2545
Langendernbach, Dornburg	6060	Leihgestern, Linden	1577
Langendiebach, Erlensee	3060	Leimbach	
Langendorf, Wöhratal	0235	Eiterfeld	1653
Langener Waldsee, Langen	3584	Heringen	*8930
Langenhain, Hofheim a. Ts.	6601	Willingshausen	*8330
Langenhain-Ziegenbrg., Ober-Mörlen	2515	Leiselsheim, Worms	*6701
Langen-Krankenhaus, Langen	3571	Leisenwald, Wächtersbach	3212
Langenlonsheim, Langenlonsheim	*6970	Leibach, Korbach	*8530
Langenschwarz, Burghaun	1613	Leindorf, Borken	*8401
Langenseifen, Bad Schwalbach	6412	Lengefeld, Korbach	*8530
Langenselbold, Langenselbold	3110	Lengers, Heringen	*8930
Langenstein, Kirchhain	0354	Lengfeld, Otzberg	4115
Langenthal, Langenthal	*6940	Lenzhahn, Idstein	6201
Lang-Göns, Langgöns	1581	Lerchenberg, Mainz	6511
Langhecke, Villmar	6030	Lettgenbrunn, Jossgrund	3320
Langschieß, Heidenrod	6345	Lettweiler, Lettweiler	*6940
Langsdorf, Lich	1415	Leun, Leun	5329
Langstadt, Babenhausen	4143	Leusel, Aisfeld	0820
Langwaden, Bensheim	*4510	Lich, Lich	1401
Langenhain, Herbstein	1040	Lichenroth, Birstein	3201
Lanzingen, Biebergermünd	3338	Lichtenau, Rothenbuch	*9440
Lardenbach, Grünberg	1473	Lichtenberg, Fischbachtal	3910
		Liebhards, Hilders	1728
		Liebh-Am Felsenkeller, Hilders	1740

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Liebh-Liebhardts, Hilders	1740	Lützel-Wiebelsbach, Lützelbach	4325
Lieblös, Gründau	3163	Lützendorf, Weilmünster	5920
Liederbach, Alsfeld	0850	Maar, Lauterbach	1001
Liederbach Süd Bf, Liederbach a.Ts.	6649	Maberzell, Fulda	2001
Limbach, Hünstetten	6215	Machtlos, Breitenbach a.Herzbg	*8740
Limbach (bei Kirn),		Madchenheim, Absteinach	*4850
Limbach (bei Kirn)	*6940	Mackenzell, Hünfeld	1645
Limburg a.d.Lahn,		Mademühlen, Driedorf	5408
Limburg a.d.Lahn	6001	Magdlos, Flieden	1925
Lindenfels, Lindenfels	*4538	Mahlerts, Hofbieber	1701
Lindenholzhausen,		Maibach, Butzbach	2224
Limburg a.d.Lahn	6001	Maierbach, Gersfeld	1847
Lindenstruth, Reiskirchen	1563	Main Taunus Zentrum,	
Lindheim, Altenstadt	2701	Sulzbach (Ts.)	6639
Lindschied, Bad Schwalbach	6412	Mainaschaff, Mainaschaff	*9110
Lingelbach, Alsfeld	0823	Mainbullau, Miltenberg	*9610
Linnenbach, Fürth (Odw)	*4540	Mainflingen, Mainhausen	3676
Linter, Limburg a.d.Lahn	6001	Mainkur Bahnhof, Frankfurt a.M.	5064
Lischheid, Gilsberg	*8301	Mainzlar, Staufenberg	1556
Lispenhausen, Rotenburg (Fulda)	*8830	Malchen, Seeheim-Jugenheim	3901
Lißberg, Ortenberg	2739	Malges, Hünfeld	1629
Litzelbach, Grasellenbach	*4850	Malkes, Fulda	2001
Lixfeld, Angelburg	0140	Malcomes, Schenkengsfeld	*8901
Löhlbach (Haina), Haina (Kloster)	*8230	Malmeneich, Elz	6050
Löhnbach (Ort), Löhnberg	5939	Mammolshain, Königstein i.Ts.	5152
Lohr, Lohr am Main	*9711	Mandel, Mandel	*6920
Lohra, Lohra	0401	Mandeln, Dietzhölztal	5864
Löhrbach, Birkenau	*4850	Manderbach, Dillenburg	5825
Lohrbach, Frankfurt a.M.	5059	Mansbach, Hohenroda	*8920
Lohrhaupten, Flörsbachtal	3335	Manubach, Manubach	*6990
Lollar, Lollar	1558	Mappershain, Heidenrod	6345
Löllbach, Löllbach	*6940	Marbach	
Londorf, Rabenau	1434	Marburg	0501
Lonsheim, Lonsheim	*6830	Petersberg	2065
Lorbach, Büdingen	2722	Marborn, Steinau a.d.Str.	3456
Lorch, Lorch	6335	Marburg Kernstadt, Marburg	0501
Lorch Bodental, Lorch	6364	Mardorf, Amöneburg	0343
Lorchhausen, Lorch	6335	Margrethenau, Petersberg	2035
Lorsbach, Hofheim a.Ts.	6601	Marianum, Fulda	2055
Lorsch, Lorsch	*4601	Marienborn, Mainz	6511
Lörzenbach, Fürth (Odw)	*4540	Marienhausen, Vöhl	*8510
Lörzweiler, Lörzweiler	*6860	Marienthal, Geisenheim	6310
Löschenrod, Eichenzell	1802	Marjß, Steinau a.d.Str.	3430
Loshhausen, Willingshausen	*8330	Marköbel, Hammersbach	2935
Louisa Bahnhof, Frankfurt a.M.	5081	Martenroth, Heidenrod	6345
Louisendorf, Frankenu	*8230	Martinstein, Martinstein	*6940
Lüdermünd, Fulda	2001	Martinthal, Eltville a. Rh.	6455
Lüdersdorf, Bebra, Stadt	*8810	Marxheim, Hofheim a.Ts.	6601
Ludwigshöhe (Rhh),		Massenheim	
Ludwigshöhe (Rhh)	*6801	Bad Vilbel	2601
Lumda, Grünberg	1475	Hochheim a.M.	6690
Lütter, Eichenzell	1830	Mauers, Haunetal	*8756
Lütter, Großenluder	2109	Maulbach, Homberg (Ohm)	0725
Lützelbach, Modautal	3933	Mauloff, Weilrod	5242
Lützelhausen, Linsengericht	3170	Mauswinkel, Birstein	3201
Lützelhäuser Weg, Gelnhausen	3138	Max-Planck-Straße, Karben	2634
Lützellinden, Gießen	1501	Meckenhard, Erlenbach	*9580
Lützelsachsen, Weinheim	*4830	Meckbach, Ludwigsau	*8801

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Meckenbach, Meckenbach	*6940	Mittel-Gründau, Gründau	3165
Mecklar, Ludwigsau	*8801	Mittelheim, Oestrich-Winkel	6301
Meddersheim, Meddersheim	*6940	Mittelkalbach, Kalbach	1901
Medenbach		Mittelrode, Fulda	2001
Breitscheid	5440	Mittel-Seemen, Gedern	2405
Wiesbaden	6501	Modau, Ober-Ramstadt	4072
Medenscheid, Bacharach	*6990	Mohnhausen, Haina (Kloster)	*8201
Meerholz, Gelnhausen	3140	Moischheid, Gilsberg	*8301
Meiches, Lautertal	1335	Moischt, Marburg	0546
Meineringhausen, Korbach	*8530	Molzbach, Hünfeld	1645
Meisenbach, Haunetal	*8756	Momart, Bad König	4301
Meisenheim, Meisenheim	*6940	Mombach, Mainz	6511
Melbach, Wöllersheim	2301	Mombach, Neustadt (bei Marburg)	0322
Mellnau, Wetter	0211	Mömbris, Mömbris	*9230
Melperts, Ehrenberg (Rhön)	1747	Mömlingen, Mömlingen	*9570
Melters, Eichenzell	1830	Mommenheim (Rhh),	
Melzdorf, Petersberg	2035	Mommenheim (Rhh)	*6801
Mengers, Eiterfeld	1663	Monbrunn, Miltenberg	*9650
Mengerskirchen, Mengerskirchen	5940	Mönchberg, Mönchberg	*9580
Mengsberg, Neustadt (bei Marburg)	0322	Mönchhof, Raunheim	3780
Mengshausen, Niederaula	*8740	Mönchhofallee, Raunheim	3780
Mensengesäß, Mömbris	*9230	Mönstadt, Grävenwiesbach	5216
Mensfelden, Hünfelden	6110	Monzingen, Monzingen	*6940
Merenberg, Merenberg	5930	Mörfelden, Mörfelden-Walldorf	3720
Merkenbach, Herborn	5710	Mörtenbach, Mörtenbach	*4850
Merkenfritz, Hirzenhain	2413	Morles, Nüsttal	1648
Merlau, Mücke	0901	Mornhausen	
Merlau-Mücke Bf, Mücke	0909	Dautphetal	0135
Mernes, Bad Soden-Salmünster	3331	Gladenbach	0420
Merxheim, Merxheim	*6940	Mosbach	
Merzhausen		Gersfeld	1847
Usingen	5206	Schaafheim	4153
Willingshausen	*8330	Mosborn, Flörsbachtal	3315
Mespebrunn, Mespebrunn	*9450	Möttau, Weilmünster	5920
Meßbach, Fischbachtal	3910	Mottgers, Sinntal	3420
Messe, Frankfurt a.M.	5001	Motzfeld, Friedewald	*8950
Messel, Messel	4080	Mudersbach, Hohenahr	5604
Messenhausen, Rödermark	3560	Mühlheim a.M., Mühlheim a.M.	3630
Metzlos, Grebenhain	1210	Mümling-Grumbach, Höchst i.Odw.	4342
Metzlos-Gehaag, Grebenhain	1210	Münchenroth, Diethardt	6345
Michelau, Büdingen	2720	Münchhausen	
Michelb Görzhäuser Hof, Marburg	0556	Driedorf	5408
Michelb Görzhäuser Weg, Marburg	0556	Münchhausen	0215
Michelbach		Münchholzhausen, Wetzlar	5533
Aarbergen	6401	Münch-Leusel, Alsfeld	0801
Alzenau	*9210	Münchwald, Münchwald	*6920
Marburg	0558	Münden, Lichtenfels	*8510
Schotten	1315	Mündershausen, Rotenburg (Fulda)	*8830
Usingen	5206	Münster	
Michelau, Nidda	2324	Butzbach	2224
Michelsberg, Schwalmstadt, Stadt	*8310	Kelkheim (Ts.)	6626
Michelsrombach, Hünfeld	1601	Laubach	1470
Michelstadt, Michelstadt	4201	Münster	4138
Miehlen, Miehlen	*7510	Selters (Ts.)	6125
Miltenberg, Miltenberg	*9610	Münster Industriest., Kelkheim (Ts.)	6691
Mitteln, Rimbach (Odw)	*4540	Münster-In d Padenwn,	
Mittelaschenbach, Nüsttal	1648	Kelkheim (Ts.)	6691
Mittelbuchen, Hanau	3075		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Münster-Sarmsheim , Münster-Sarmsheim	*6880	Neuschloß , Lampertheim	*4810
Münzenberg , Münzenberg	2230	Neuschwambach , Tann	1713
Müs , Großenlütder	2109	Neuses , Freiericht	3160
Muschenheim , Lich	1440	Neustadt (bei Marburg) , Neustadt (bei Marburg)	0318
Müsenbach , Haunetal	*8756	Neustadt (Odw) , Breuberg	4335
Nack , Nack	*6830	Neustadt , Mainz	6511
Nackenheim , Nackenheim	*6860	Neustall , Steinau a.d.Str.	3438
Nanzenbach , Dillenburg	5820	Neuswarts , Tann	1710
Nanz-Willershausen , Lohra	0401	Neutsch , Modautal	3932
Nassenerfurth , Borken	*8401	Neuweilnau , Weilrod	5242
Nastätten , Nastätten	*7501	Neuwiedermus , Ronneburg	3115
Nauborn , Wetzlar	5501	Neu-Zeilsheim Hst. , Frankfurt a.M.	5015
Nauheim , Hünfelden	6110	Nidda , Nidda	2324
Nauheim , Nauheim	3760	Nied , Frankfurt a.M.	5001
Naunheim , Wetzlar	5501	Niederasphe , Münchhausen	0215
Naunstadt , Grävenwiesbach	5216	Niederaula , Niederaula	*8740
Naurod , Wiesbaden	6574	Niederauloff , Idstein	6201
Nauroth , Heidenrod	6345	Nieder-Beerbach , Mühlthal	4065
Nausis , Neukirchen, Stadt	*8610	Nieder-Bessingen , Lich	1403
Ndr-Ramst-Papiermühle , Mühlthal	4049	Niederbieber , Hofbieber	2074
Neckarhausen , Neckarsteinach	4460	Niederbiel , Solms	5325
Neckarsteinach , Neckarsteinach	4460	Niederbrechen , Brechen	6120
Neesbach , Hünfelden	6110	Nieder-Breidenbach , Romrod	0833
Nenderoth , Greifenstein	5408	Niederdielen , Breidenbach	0123
Nesselbrunn , Weimar	0430	Niederdorfelden , Niederdorfelden	2915
Neu-Bamberg , Neu-Bamberg	*6920	Niederereisenhausen , Steffenberg	0147
Neudorf , Amorbach	*9670	Niederems , Waldems	6239
Neudorf , Wächtersbach	3226	Nieder-Ense , Korbach	*8530
Neuenbuch , Stadtprozelten	*9020	Nieder-Erlenbach , Frankfurt a.M.	5042
Neuengronau , Sinnthal	3420	Nieder-Eschbach , Frankfurt a.M.	5005
Neuenhain , Bad Soden a.Ts.	6637	Nieder-Eschb Glockengasse , Frankfurt a.M.	5041
Neuental , Neuental	*8401	Nieder-Eschb Heinrich-Becker-Str. , Frankfurt a.M.	5041
Neuenhaßlau , Hasselroth	3105	Nieder-Eschb Mi.-Grzimek-Schule , Frankfurt a.M.	5041
Neuenschmidten , Brachtal	3217	Nieder-Eschb U-Bahn , Frankfurt a.M.	5041
Neuhammer , Dambach	*9450	Nieder-Eschb Urseler Weg , Frankfurt a.M.	5041
Neuhausen , Worms	*6701	Nieder-Florstadt , Florstadt	2545
Neuhof , Neuhof	1920	Nieder-Gemünden , Gemünden (Felda)	0910
Neuhof , Tausnusstein	6485	Niedergladbach , Schlangenberg	6493
Neu-Isb. Waldfriedh. , Neu-Isenburg	3524	Niedergrenzebach , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Neu-Isenbg Stadtgr. , Frankfurt a.M.	5071	Niedergründau , Gründau	3120
Neu-Isenburg , Neu-Isenburg	3510	Niederhadamar , Hadamar	6040
Neukirchen , Braunfels	5308	Niederhausen (Nahe) , Niederhausen (Nahe)	*6940
Neukirchen , Haunetal	*8756	Niederheimbach , Niederheimbach	*6990
Neukirchen , Lichtenfels	*8510	Nieder-Hilbersheim , Nieder-Hilbersheim	*6880
Neukirchen , Neukirchen, Stadt	*8610	Niederhöchstädt , Eschborn	6655
Neunkirchen , Modautal	3933	Niederhofheim , Liederbach a.Ts.	6639
Neunkirchen WW , Neunkirchen Miltenb.	*7101	Niederhörden , Steffenberg	0147
Neurath (Hunsrück) , Bacharach	*6990	Niederissigheim , Bruchköbel	3050

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

M - O

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Niederjosbach , Eppstein	6620	Nieder-Wiesen , Nieder-Wiesen	*6830
Niederjossa , Niederaula	*8740	Nieder-Wöllstadt , Wöllstadt	2630
Nieder-Kainsbach , Brensbach	4358	Niederzell , Schlüchtern	3448
Niederkalbach , Kalbach	1901	Niederzeuzheim , Hadamar	6040
Nieder-Kinzig , Bad König	4319	Nierstein , Nierstein	*6810
Niederkleen , Langgöns	1598	Niesig , Fulda	2001
Niederklein , Stadtallendorf	0301	Nilkheim , Aschaffenburg	*9110
Nieder-Klingen , Otzberg	4115	Nonnenroth , Hungen	1410
Niederlaasphe , Bad Laasphe	*7925	Nonrod , Fischbachtal	3910
Niederlauken , Weilrod	5242	Nordeck , Allendorf (Lumda)	1437
Niederlemp , Ehringshausen	5552	Nordenbeck , Korbach	*8530
Niederlibbach , Tausnusstein	6488	Nordend-Ost , Frankfurt a.M.	5001
Niedermeilingen , Heidenrod	6345	Nordend-West , Frankfurt a.M.	5001
Niedermittlau , Hasselroth	3105	Nordenstadt , Wiesbaden	6501
Nieder-Mockstadt , Florstadt	2549	Nordheim , Biblis	4701
Niedermöllrich , Wabern	*8460	Norheim , Norheim	*6920
Nieder-Moos , Freiensteinau	1201	Nösberts-Weidmoos , Grebenhain	1210
Nieder-Mörlen , Bad Nauheim	2520	Nußbaum , Nußbaum	*6940
Nieder-Mumbach , Mörlenbach	*4850	Nüst , Hünfeld	1645
Niedernberg , Niedernberg	*9560	Obbornhofen , Hungen	1417
Niedernhausen , Fischbachtal	3910	Ober-Klingen , Otzberg	4115
Niedernhausen , Niedernhausen	6475	Ober-Absteinach , Absteinach	*4850
Nieder-Oberrod , Idstein	6240	Oberafferbach , Johannesberg	*9130
Nieder-Offelden , Homberg (Ohm)	0728	Oberaschenbach , Nüsttal	1648
Nieder-Olm , Mücke	0901	Oberasphe , Münchhausen	0215
Nieder-Olm , Nieder-Olm	*6855	Oberau , Altenstadt	2701
Niederorke , Vöhl	*8510	Oberaula , Oberaula	*8640
Niederquembach , Schöffengrund	5308	Oberauhoff , Idstein	6201
Niederrad , Frankfurt a.M.	5010	Ober-Beerbach , Seeheim-Jugenheim	3901
Nieder-Ramstadt , Mühlthal	4065	Oberbessenbach , Bessenbach	*9450
Niederreifenberg , Schmitten	5233	Ober-Bessingen , Lich	1403
Niederrod , Fulda	2001	Oberbiel , Solms	5325
Nieder-Roden , Rodgau	3640	Oberbimbach , Großenlütder	2130
Niederrodenbach , Rodenbach	3065	Oberbrechen , Brechen	6120
Nieder-Rosbach , Rosbach v.d.Höhe	2625	Ober-Breidenbach , Romrod	0833
Niederrossbach , Haiger	5857	Oberbreitzbach , Hohenroda	*8920
Niederscheid , Dillenburg	5801	Oberdiebach , Oberdiebach	*6990
Nieder-Schleiden , Korbach	*8530	Oberdielen , Breidenbach	0123
Niederseelbach , Niedernhausen	6475	Oberdorfelden , Schöneck	2949
Nieder-Seemen , Giedern	2405	Obereisenhausen , Steffenberg	0147
Niederselters , Selters (Ts.)	6135	Oberems , Glashütten	5162
Niedershausen , Löhnberg	5935	Ober-Ense , Korbach	*8530
Niedersteinbach , Mömbris	*9230	Ober-Erlenbach , Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Nieder-Stoll , Schlitz	1132	Ober-Erlenbach Ahlweg , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Niederthalhausen , Ludwigsau	*8801	Ober-Erlenbach Erlenbach-Halle , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Niedertiefenbach , Beselich	6036	Ober-Erlenbach Friedhof , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Niederursel , Frankfurt a.M.	5005	Ober-Erlenbach Holzweg , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Niederursel U-Bahn , Frankfurt a.M.	5031	Ober-Erlenbach Schmalter Weg , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Niederwald , Kirchhain	0335	Ober-Eschbach , Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Niederwalgern , Weimar	0571	Oberfeld , Hünfeld	1601
Niederwalluf , Walluf	6570	Oberflockenbach , Weinheim	*4850
Niederweidbach , Bischoffen	5607		
Niederweimar , Weimar	0578		
Nieder-Weisel , Butzbach	2214		
Niederwetter , Wetter	0201		
Niederwetz , Schöffengrund	5310		
Niederweyer , Hadamar	6048		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Ober-Florstadt, Florstadt	2545	Oberorke, Vöhl	*8510
Obergladbach, Schlangenbad	6493	Ober-Ostern, Reichelshm. (Odw.)	4374
Ober-Gleen, Kirtorf	0712	Oberquembach, Schöffengrund	5310
Obergruben, Hofbieber	1701	Oberrad, Frankfurt a.M.	5009
Ober-Hainbrunn, Oberzent	4420	Ober-Ramstadt, Ober-Ramstadt	4072
Oberhaun, Hauneck	*8770	Oberreichenbach, Birstein	3242
Oberhausen bei Kirn,		Oberreifenberg, Schmitten	5233
Oberhausen bei Kirn	*6940	Oberrode, Fulda	2001
Oberhausen (Nahe),		Ober-Roden, Rödermark	3565
Oberhausen (Nahe)	*6940	Oberrodenbach, Rodenbach	3065
Oberheimbach b. Bingen,		Oberrombach, Hünfeld	1601
Oberheimbach b. Bingen	*6990	Ober-Rosbach, Rosbach v.d.Höhe	2625
Ober-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim	*6880	Oberrosophe, Wetter	0211
Oberhöchstadt, Kronberg i.Ts.	5144	Oberrossbach, Haiger	5857
Oberholzhausen, Haina (Kloster)	*8201	Ober-Scharbach, Grasellenbach	*4850
Ober-Hörgern, Münzenberg	2230	Oberscheld, Dillenburg	5820
Oberhörlen, Steffenberg	0147	Ober-Schmitten, Nidda	2340
Oberissigheim, Bruchköbel	3050	Ober-Schönmatte, Wald-Michelbach	*4850
Oberjossbach, Niedernhausen	6475	Oberschur, Krombach	*9310
Oberjossa, Breitenbach a.Herzb.	*8740	Oberseelbach, Niedernhausen	6491
Ober-Kainsb. Spreng,		Ober-Seemen, Geden	2401
Reichelshm. (Odw.)	4367	Ober-Seibertenrod, Ulrichstein	1325
Ober-Kainsbach, Reichelshm. (Odw.)	4358	Oberselters, Bad Camberg	6101
Oberkalbach, Kalbach	1901	Ober-Sensbach, Oberzent	4427
Ober-Kinzig, Bad König	4319	Obershausen, Löhnberg	5935
Oberkleen, Langgöns	1581	Ober-Sorg, Schwalmtal	0837
Ober-Lais, Nidda	2308	Obersotzbach, Birstein	3205
Oberlauken, Weilrod	5242	Oberstadt, Mainz	6511
Oberlemp, Aßlar	5552	Oberstedten, Oberursel (Ts.)	5126
Oberlengsfeld, Schenklengsfeld	*8901	Oberstoppel, Haunetal	*8756
Oberlibbach, Hünstetten	6215	Oberstreit, Oberstreit	*6940
Oberliederbach, Liederbach a.Ts.	6639	Obertiefenbach, Beselich	6036
Oberlohrgrund, Heinrichsthal	*9340	Obertshausen, Obertshausen	3690
Obermeilingen, Heidenrod	6345	Oberursel (Ts.), Oberursel (Ts.)	5126
Ober-Mengelbach, Wald-Michelbach	*4850	Oberwalgern, Fronhausen	0582
Ober-Mockstadt, Ranstadt	2307	Oberwalluf, Walluf	6570
Ober-Moos, Freienstein	1201	Ober-Wegfurth, Schlitz	1110
Ober-Mörlen, Ober-Mörlen	2515	Oberweidbach, Bischoffen	5610
Ober-Mossau, Mossautal	4230	Oberweimar, Weimar	0571
Ober-Mumbach, Mörlenbach	*4850	Oberweisenborn, Eiterfeld	1663
Obernau, Aschaffenburg	*9110	Oberwestern, Westerngrund	*9310
Ober-Naues, Oitzberg	4115	Oberwetz, Schöffengrund	5310
Obernburg		Oberweyer, Hadamar	6049
Obernburg	*9550	Ober-Widdersheim, Nidda	2320
Vöhl	*8510	Ober-Wöllstadt, Wöllstadt	2630
Oberndorf		Oberzell, Sinsal	3458
Siegbach	5622	Oberzeuzheim, Hadamar	6040
Solms	5316	Ockenheim, Ockenheim	*6880
Wetter	0208	Ockstadt, Friedberg	2501
Oberndorf (MKK), Jossgrund	3325	Odenhausen, Lollar	1552
Obernhein, Wehrheim	5201	Odenhausen (Lda), Rabenau	1434
Obernhausen, Gersfeld	1847	Odensachsen, Haunetal	*8756
Obernüst, Hofbieber	1725	Oderheim am Glan,	
Obernüst-Nüsterrasen, Hofbieber	1758	Oderheim am Glan	*6940
Obernüst-Wallings, Hofbieber	1640	Odersbach, Weilburg	5901
Ober-Ofleiden, Homburg (Ohm)	0722	Odersberg, Greifenstein	5408
Ober-Ohmen, Mücke	0920	Oestrich, Oestrich-Winkel	6301
Ober-Olm, Ober-Olm	*6855		

O - R

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Offidilln, Haiger	5860	Pleisersheim, Pleisersheim	*6920
Offenbach, Mittenaar	5618	Pohl-Göns, Butzbach	2201
Offenbach Stadtgrenze, Offenbach	3675	Poppenshausen, Poppenshausen	1801
Offenthal, Dreieich	3525	Poppenrod, Hosenfeld	2128
Offheim, Limburg a.d.Lahn	6001	Praunheim, Frankfurt a.M.	5004
Ohmes, Arftriftal	0820	Presberg, Rudesheim a.Rh.	6362
Ohren, Hünfelden	6110	Preungesheim, Frankfurt a.M.	5001
Ohrenbach, Weilbach	*9690	Preunschen, Kirchzell	*9680
Okarben, Karben	2615	Probbach, Mengerskirchen	5940
Oktriftal, Hattersheim a.M.	6665	Pulvermühle, Amorbach	*9670
Olberode, Oberaula	*8640	Queck, Schlitz	1113
Olfen, Oberzent	4410	Queckborn, Grünberg	1430
Omersbach, Geiselbach	*9310	Quotshausen, Steffenberg	0147
Oppenheim, Oppenheim	*6810	Rabensch. Baumschule, Breitscheid	5437
Oppenrod, Buseck	1562	Rabenscheid, Breitscheid	5430
Oppershofen, Rockenberg	2237	Rabenstein, Steinau a.d.Str.	3438
Orlen, Taunusstein	6488	Rabertshausen, Hungen	1410
Orleshausen, Büdingen	2722	Rachelshausen, Gladbach	0420
Ortenberg, Ortenberg	2732	Radheim, Schaafheim	4153
Ossenheim, Friedberg	2501	Radmühl 1, Freienstein	1209
Ostend, Frankfurt a.M.	5001	Radmühl 2, Freienstein	1209
Ostendstraße, Pfungstadt	4057	Raibach, Groß-Umstadt	4101
Osterfeld, Allendorf (Eder)	*8030	Rai-Breitenbach, Breuberg	4335
Ostheim		Raidelbach, Lautertal Odw.	*4530
Butzbach	2214	Rainrod	
Nidderau	2925	Schotten	1301
Otterbach, Gemünden (Felda)	0910	Schwalmtal	0837
Ottorfzell, Kirchzell	*9680	Rambach, Wiesbaden	6501
Ottrau, Ottrau	*8630	Ramschied, Bad Schwalbach	6412
Otzweiler, Otzweiler	*6940	Ransbach	
Panrod, Aarbergen	6401	Hohenroda	*8920
Parkfriedhof Heiligenstock,		Willingshausen	*8330
Frankfurt a.M.	5059	Ransel, Lorch	6360
Parkplatz Heide, Schotten	1306	Ranstadt, Ranstadt	2315
Partenheim, Partenheim	*6877	Rappach (Ufr), Mömbris	*9230
Partenstein, Partenstein	*9712	Rasdorf, Rasdorf	1630
Petersberg		Raubach, Oberzent	4420
Petersberg	2078	Raenthal, Eltville a. Rh.	6455
Petterweil, Karben	2615	Raisholzhausen, Ebsdorfergrund	0343
Pfaffenhausen		Raumbach, Raumbach	*6940
Borken	*8401	Raunheim, Raunheim	3750
Jossgrund	3334	Rauschenberg, Rauschenberg	0230
Pfaffenrod, Hosenfeld	2128	Rautenhausen, Bebra, Stadt	*8810
Pfaffen-Schwabenheim,		Ravolzhausen, Neuberg	2940
Pfaffen-Schwabenheim	*6901	Rebgesheim, Ulrichstein	1357
Pfaffenwiesbach, Wehrheim	5201	Rebsdorf, Steinau a.d.Str.	3438
Pfiffelheim, Worms	*6701	Rechtenbach, Hüttenberg	5567
Pfirschbach, Höchst i.Odw.	4356	Reckenroth, Reckenroth	*7415
Pflaumheim, Großostheim	*9160	Reckerode, Kirchheim	*8755
Pföhlbach, Eichenbühl	*9650	Reckrod, Eiterfeld	1653
Pfordt, Schlitz	1101	Reddehausen, Cölbe	0567
Pfungstadt, Pfungstadt	4050	Reddinghausen, Hatzfeld (Eder)	*8001
Philippstein, Braunfels	5308	Rehbach, Michelstadt	4243
Philippsthal (Werra),		Rehbach b. Sobernheim,	
Philippsthal (Werra)	*8940	Rehbach b. Sobernheim	*6940
Pilgerzell, Künzell	2030	Rehborn, Rehborn	*6940
Planig, Bad Kreuznach	*6901	Rehe, Rehe	*7015
Platte, Wiesbaden	6577	Reibertenrod, Alsfeld	0850

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Reichartshausen, Amorbach	*9670	Rixfeld, Herbstein	1050
Reichelsheim (Wetterau), Reichelsheim (Wetterau)	2540	Robert-Bosch-Straße, Karben	2634
Reichelsheim (Odw.), Reichelsheim (Odw.)	4368	Rockenberg, Rockenberg	2237
Reichenbach		Rockshausen, Wabern	*8460
Lautertal Odw.	*4530	Rod a.d.Weil, Weilrod	5242
Mömbis	*9230	Rod am Berg, Neu-Anspach	5223
Waldems	6239	Roda, Rosenthal, Stadt	*8130
Reichenborn, Merenberg	5930	Rodau	
Reichlos, Freiensteinau	1201	Groß-Bieberau	3910
Reiffelbach, Reiffelbach	*6940	Zwingenberg	*4510
Reilos, Ludwigsau	*8808	Röddenau, Frankenberg (Eder)	*8101
Reimboldshausen, Kirchheim	*8755	Rödelheim, Frankfurt a.M.	5004
Reimenrod, Grebenau	1130	Rodenbach	
Reimershausen, Lohra	0405	Altenstadt	2701
Reinhards, Freiensteinau	1207	Frankenberg (Eder)	*8101
Reinhardshain, Grünberg	1475	Gersfeld	1847
Reinheim, Reinheim	4158	Haiger	5847
Reisen, Birkenau	*4850	Rodenberg, Greifenstein	5408
Reiskirchen		Rodenhausen, Lohra	0405
Hüttenberg	5564	Rodenroth, Greifenstein	5401
Reiskirchen	1563	Rödergr./Egelmess, Hofbieber	1725
Reistenhausen, Collenberg	*9010	Rödgen	
Rembrücken, Heusenstamm	3680	Bad Nauheim	2520
Rendel, Karben	2620	Gießen	1501
Rengersfeld, Gersfeld	1847	Rodges, Fulda	2001
Rengershausen, Frankenberg (Eder)	*8101	Rodheim, Hungen	1410
Rennerrod, Rennerod	*7010	Rodheim v.d.Höhe	
Rennerthausen, Allendorf (Eder)	*8030	Rosbach v.d.Höhe	2650
Renzendorf, Schwalmthal	0837	Rodheim-Bieber, Biebertal	1540
Reptich, Jesberg	*8401	Rodholz, Poppenshausen	1801
Reulbach, Ehrenberg (Rhön)	1740	Rohnstadt, Weilmünster	5920
Reuters, Lauterbach	1053	Rohrbach	
Rex, Petersberg	2035	Büdingen	2722
Rhadern, Lichtenfels	*8510	Ludwigsau	*8801
Rheindiebach, Oberdiebach	*6990	Ober-Ramstadt	4072
Rhena, Korbach	*8530	Reichelsheim (Odw.)	4374
Rhina, Haunetal	*8756	Röhrigshof, Philippsthal (Werra)	*8940
Richelbach, Neunkirchen, Miltenb.	*9650	Röllbach, Röllbach	*9580
Richen, Groß-Umstadt	4101	Röllfeld, Klingenberg	*9530
Riebelsdorf, Neunkirchen, Stadt	*8610	Röllshausen, Lohra	0405
Ried, Ebersburg	1806	Röllshausen, Schrecksbach	*8601
Riedbahn, Weiterstadt	4060	Römersberg, Neuental	*8401
Riedelbach, Weilrod	5242	Römershausen	
Riedern, Eichenbühl	*9650	Gladenbach	0420
Riederwald, Frankfurt a.M.	5001	Haina (Kloster)	*8201
Riedrode, Bürstadt	*4701	Rommelhausen, Limeshain	2745
Rimbach		Rommers, Gersfeld	1847
Rimbach (Odw)	*4540	Rommershausen	
Schlitz	1113	Schwalmstadt, Stadt	*8310
Rimhorn, Lützelbach	4323	Rommersheim (Rhh), Wörrstadt	*6850
Rimlos, Lauterbach	1001	Rommerz, Neuohf	1920
Rimmels, Nüsttal	1648	Romrod, Romrod	0833
Rinderbüngen, Büdingen	2720	Romsthal, Bad Soden-Salmünster	3250
Ringheim, Großostheim	*9160	Romhausen, Marburg	0555
Ritschweier, Weinheim	*4830	Rönshausen, Eichenzell	1830
Rittershausen, Dietzhölztal	5864	Rörshain, Schwalmstadt, Stadt	*8310
		Rosengarten, Lampertheim	*4810
		Rosenhöhe, Offenbach	3601

R - S

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Rosenthal, Rosenthal, Stadt	*8130	Rüdighelm	
Roßbach		Amöneburg	0314
Biebergemünd	3337	Neuberg	2940
Bischoffen	5610	Rudingshain, Schotten	1312
Hünfeld	1645	Rudlos, Lauterbach	1022
Leidersbach	*9510	Rudolphshain, Hünfeld	1601
Roßberg, Ebsdorfergrund	0358	Ruhlkirchen, Antriftal	0717
Roßdorf		Rüfenrod, Gemünden (Felda)	0910
Amöneburg	0343	Rümmelsheim, Rümmelsheim	*6970
Bruchköbel	3050	Rumpenheim, Offenbach	3601
Roßdorf	4076	Runkel, Runkel	6020
Rote Warte, Mühlheim a.M.	3671	Runzhausen, Gladenbach	0430
Rote Warte Ausstieg, Mühlheim a.M.	3671	Ruppertenrod, Mücke	0920
Rotenburg (Fulda)		Ruppertsburg, Laubach	1420
Rotenburg (Fulda)	*8830	Ruppertsheim, Kerkheim (Ts.)	6626
Rotensee, Haunack	*8770	Ruppertsheim-Am Rosenw., Kerkheim (Ts.)	6636
Roter Graben, Frankfurt a.M.	5064	Rupsroth, Hilders	1728
Roth		Rüsselsheim, Rüsselsheim	3730
Driedorf	5413	Ruttershausen, Lollar	1552
Eschenburg	5838	Saalfeld, Bad Homburg v.d.Höhe	5178
Gelnhausen	3144	Saasen, Reiskirchen	1563
Weimar	0571	Sachsenberg, Lichtenfels	*8510
Roth b. Becherbach, Becherbach (Pfalz)	*6940	Sachsenhausen, Gilserberg	*8301
Roth b. Stromberg		Sachsenhausen-Nord, Frankfurt a.M.	5010
Roth b. Stromberg	*6970	Sachsenhausen-Süd, Frankfurt a.M.	5010
Rothemann, Eichenzell	1802	Sägewerk, Neuohf	1946
Rothengrund, Oberzent	4420	Sailauf, Sailauf	*9340
Rothengrün, Gründau	3120	Salmshausen, Schrecksbach	*8601
Rothensbach, Rothensbach	*9440	Salmünster, Bad Soden-Salmünster	3230
Rothengrund, Mömbis	*9230	Salz	
Rothenkirchen, Burghausen	1650	Freiensteinau	1201
Röthges, Laubach	1470	Salz (Westerwald)	*7201
Rotenberg, Hösbach	*9140	Salzböden, Lollar	1552
Rotterterode, Kirchheim	*8755	Sandbach, Breuberg	4335
Roxheim (Kr KH), Roxheim (Kr KH)	*6920	Sandberg, Gersfeld	1847
Rüchenbach, Gladenbach	0420	Sandlofs, Schlitz	1113
Rückers		Sandwiese, Alsbach-Hähnlein	3901
Flieden	1925	Sannerz, Sinnthal	3463
Hünfeld	1645	Sargenzell, Hünfeld	1645
Rückersbach, Johannesberg	*9130	Sarnau, Lahntal	0560
Rückersbacher Schlucht, Kleinostheim	*9120	Sarrod, Steinau a.d.Str.	3455
Rückershausen		Sauerthal, Sauerthal	6365
Aarbergen	6401	Saulheim, Saulheim	*6850
Merenberg	5930	Schaafheim, Schaafheim	4153
Neunkirchen, Stadt	*8610	Schachen, Gersfeld	1847
Rückingen, Erlensee	3060	Schadeck, Runkel	6020
Rück-Schippach, Elsenfeld	*9540	Schadenbach, Homberg (Ohm)	0701
Rüdigsinghausen, Rabenau	1442	Schadges, Herbstein	1050
Rüdenau, Rüdenau	*9620	Schafhausen (Rhh), Alzey	*6830
Rüdesheim (Nahe), Rüdesheim (Nahe)	*6920	Schannbach, Lautertal Odw.	*4555
Rüdesheim am Rhein, Rüdesheim a.Rh.	6325	Scharbach, Grasellenbach	*4850
		Schenklengsfeld, Schenklengsfeld	*8901
		Schenkelsol, Schenklengsfeld	*8901
		Scheuerberg, Heppenheim (Bergstr.)	*4540
		Schierstein, Wiesbaden	6501
		Schiffelbach, Gemünden (Wohra)	*8220
		Schimborn, Mömbis	*9310

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Schippach (Els.), Elsenfeld	*9540	Schwalbach , Schöffengrund	5314
Schippach (Milt.), Miltenberg	*9650	Schwalbach a.Ts. , Schwalbach a.Ts.	6660
Schlangenberg , Schlangenberg	6445	Schwalheim , Bad Nauheim	2520
Schlechtenweg , Herbstein	1050	Schwanheim , Frankfurt a.M.	5012
Schletzenhausen , Hosenfeld	2101	Schwanheim (Bensh.), Bensheim	*4510
Schletzenrod , Haunetal	*8756	Schwarz , Grebenau	1122
Schlierbach , Bad Endbach	0410	Schwarzbach , Hofbieber	1725
Brachtall	3217	Schwarzenborn , Cölbe	0567
Lindenfels	*4550	Schwarzenfels , Sinnthal	3420
Neuental	*8401	Schwarzenhasel , Rotenburg (Fulda)	*8830
Schaafheim	4153	Schwarzerden , Schwarzerden	*6940
Schlitz , Schlitz	1101	Schweben , Fliesen	1925
Schlitzhausen , Tann	1710	Schweinheim , Aschaffenburg	*9110
Schloßböckelheim , Schloßböckelheim	*6940	Schweinsberg , Stadtlallendorf	0314
Schloßborn , Glashütten	5162	Schweinschied , Schweinschied	*6940
Schloss-Naues , Otzberg	4115	Schweppenhausen , Schweppenhausen	*6970
Schlottau , Burghaun	1613	Schwickartshausen , Middel	2308
Schlüchtern , Schlüchtern	3450	Schwickershausen , Bad Camberg	6101
Schmachtenberg , Mönchberg	*9580	Sebbeterode , Gilserberg	*8301
Röllbach	*9580	Sechshelden , Haiger	5825
Schmalnau , Ebersburg	1806	Seck , Seck	*7001
Schmerlenbach , Hösbach	*9140	Seckbach , Frankfurt a.M.	5001
Schmitt , Schmitt	5233	Seckmauern , Lützelbach	4329
Schmittlotheim , Vöhl	*8510	Seeheim , Seeheim-Jugenheim	3901
Schmittweiler , Schmittweiler	*6940	Seelbach , Herborn	5701
Schneeberg , Schneeberg	*9670	Lohra	0405
Schneidhain , Königstein i.Ts.	5152	Villmar	6030
Schneppenbach , Schöllkrippen	*9310	Seelenberg , Schmitt	5233
Schneppenhausen , Weiterstadt	4060	Seesbach , Seesbach	*6940
Schöllenberg , Oberzent	4435	Sehlen , Gemünden (Wohra)	*8220
Schöllkrippen , Schöllkrippen	*9310	Seibelsdorf , Antriftal	0717
Schöna , Gilserberg	*8301	Seibersbach , Seibersbach	*6970
Schönbach , Herborn	5710	Seidenbach , Fürth (Odw)	*4540
Kirchhain	0335	Seidenbuch , Lindenfels	*4555
Schönberg , Bensheim	*4510	Seidenroth , Steinau a.d.Str.	3433
Kronberg i.Ts.	5144	Seifers , Ehrenberg (Rhön)	1747
Schrecksbach	*8601	Seifertshausen , Rotenburg (Fulda)	*8830
Schöneberg , Schöneberg	*6920	Seigertshausen , Neukirchen, Stadt	*8610
Schönnen , Erbach	4223	Seilhofen , Driedorf	5408
Schönstadt , Cölbe	0567	Seinestraße , Raunheim	3780
Schönstein , Gilserberg	*8301	Seitzenhahn , Taunusstein	6422
Schorbach , Ottrau	*8630	Seligenstadt , Seligenstadt	3685
Schornsheim , Schornsheim	*6850	Sellnrod , Mücke	0920
Schotten , Schotten	1301	Selters , Löhnberg	5901
Schrecksbach , Schrecksbach	*8601	Ortenberg	2732
Schreufa , Frankenberg (Eder)	*8101	Selzen , Selzen	*6801
Schröck , Marburg	0546	Selz , Groß-Umstadt	4101
Schupbach , Beselich	6036	Senfelderallee , Offenbach	3695
Schwabendorf , Rauschenberg	0230	Setzelbach , Rasdorf	1630
Schwabenheim (Selz) , Schwabenheim (Selz)	*6877	Seulberg , Friedrichsdorf	5120
Schwabenrod , Alsfeld	0801	Sichenhausen , Schotten	1355
Schwabsburg , Nierstein	*6810	Sichertshausen , Fronhausen	0585
		Sickels , Fulda	2001
		Sickendorf , Lauterbach	1030

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

S - S

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Sickenhofen , Babenhausen	4143	Stadt , Offenbach	3601
Siedelsbrunn , Wald-Michelbach	*4850	Stadt , Wiesbaden	6501
Siefersheim , Siefersheim	*6830	Stadtlallendorf , Stadtlallendorf	0301
Sieglos , Haunack	*8770	Stadtgr/Schneekoppen , Bad Vilbel	2645
Siemens-Werk , Frankfurt a.M.	5073	Stadtprozelten , Stadtprozelten	*9010
Silberg , Dautphetal	0135	Staffel , Lautertal Odw.	*4530
Silges , Nüsttal	1648	Limburg a.d.Lahn	6008
Simmersbach , Eschenburg	5838	Stallenkandel , Wald-Michelbach	*4850
Simmershausen , Hilders	1740	Stammheim , Florsdorf	2545
Simmertal , Simmertal	*6940	Stangenrod , Grünberg	1475
Simtshausen , Münchhausen	0215	Stärklos , Haunetal	*8756
Sindersfeld , Kirchhain	0335	Staudernheim , Staudernheim	*6940
Sindlingen , Frankfurt a.M.	5002	Staufenberg , Staufenberg	1556
Sindlingen Bahnhof , Frankfurt a.M.	5011	Stausebach , Kirchhain	0335
Sindlinger Friedhof , Frankfurt a.M.	5011	Steckenroth , Hohenstein	6406
Sindlinger Weg , Liederbach a.Ts.	6649	Stedebach , Weimar	0571
Singlis , Borken	*8401	Steeden , Runkel	6020
Sinkershausen , Gladenbach	0430	Steeg , Bacharach	*6990
Sinn , Sinn	5720	Steens , Hofbieber	1701
Södel , Wölfersheim	2301	Steigerts , Seeheim-Jugenheim	3901
Soden (Miltentb.) , Sulzbach (Miltentb.)	*9510	Steina , Willingshausen	*8330
Soisdorf , Eiterfeld	1658	Steinau , Fischbachthal	3910
Solms , Niederaula	*8740	Petersberg	2065
Solz , Bebra, Stadt	*8810	Steinau a.d.Str. , Steinau a.d.Str.	3433
Somborn , Freigericht	3101	Steinbach , Fernwald	1569
Sommerau , Eschau	*9520	Hadamar	6040
Sommerkahl , Sommerkahl	*9310	Haiger	5847
Sommerloch , Sommerloch	*6920	Johannesberg	*9130
Sonnenberg , Wiesbaden	6501	Michelstadt	4201
Sonnschied , Sonnschied	*6940	Steinbach (Fulda) , Burghaun	1650
Sorga , Bad Hersfeld	*8701	Steinbach (Ts.) , Steinbach (Ts.)	5136
Sörgenloch , Sörgenloch	*6855	Steinberg , Geden	2401
Sossenheim , Frankfurt a.M.	5003	Stein-Bockenheim , Stein-Bockenheim	*6830
Sossenheim Bahnhof , Frankfurt a.M.	5022	Steinbrücken, Dietzhölztal	5870
Sossenhm Friedhof , Frankfurt a.M.	5023	Steinbuch , Michelstadt	4216
Spabrücken , Spabrücken	*6920	Steindorf , Wetzlar	5501
Spachbrücken , Reinheim	4158	Steinfischbach , Waldems	6225
Spall , Spall	*6920	Steinfurt , Herbstein	1050
Speckswinkel , Neustadt (bei Marburg)	0322	Steinfurt , Bad Nauheim	2520
Spielberg , Brachtall	3246	Steinhardt , Bad Sobernheim	*6940
Spiesheim , Spiesheim	*6830	Steinhaus , Petersberg	2065
Sponheim , Sponheim	*6940	Steinheim , Hungen	1410
Sponsheim , Bingen am Rhein	*6880	Steinheim a.M. , Hanau	3001
Sportplatz Wixhausen , Darmstadt	4044	Steinperf , Steffenberg	0147
Spreestraße , Kelsterbach	3780	Steinw. Grabenhöfchen , Poppenhausen	1849
Sprendlingen , Dreieich	3525	Steinw. Remerz , Poppenhausen	1801
Sprendlingen (Rhh) , Sprendlingen (Rhh)	*6901	Steinwand , Poppenhausen	1820
Springen , Heidenrod	6345	Stellberg , Ebersburg	1837
St. Goarshausen Bahnhof , St. Goarshausen	*7312	Stephanshausen , Geisenheim	6310
St. Johann (Rhh) , St. Johann (Rhh)	*6901	Sterbfritz , Sinnthal	3462
St. Katharinen , St. Katharinen	*6920	Sternberg , Johannesberg	*9130
Stadecken-Elseim , Stadecken-Elseim	*6877	Sterzhausen , Lahntal	0550
Staden , Florsdorf	2545	Stettbach , Seeheim-Jugenheim	3901
Stadion , Frankfurt a.M.	5082		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Stettiner Str., Petersberg	2001	Treisberg, Schmitten	5233
Stierstadt, Oberursel (Ts.)	5126	Treischfeld, Eiterfeld	1658
Stöckels, Petersberg	2035	Trennfurt, Klingenberg	*9530
Stockhausen		Treysa, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Grünberg	1473	Tringenstein, Siegbach	5622
Herbststein	1050	Trockenbach, Schrecksbach	*8601
Leun	5333	Trockenerfurth, Borken	*8401
Stockheim		Trohe, Buseck	1560
Glauburg	2741	Tromm, Grasellenbach	*4850
Michelstadt	4201	Trüsel, Gornheimertal	*4850
Stockstadt a. Rh., Stockstadt a. Rh.	3815	Truzhain, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Stockstadt/Main, Stockstadt/Main	*9170	Überthal, Siegbach	5618
Stolzenbach, Borken	*8401	Uckersdorf, Herborn	5730
Stork, Fliesen	1925	Udenborn, Wabern	*8460
Storndorf, Schwalmthal	0848	Udenhain, Brachtal	3217
Stornfels, Nidda	2350	Udenhausen, Grebenau	1122
Strang, Jesberg	*8401	Udenheim, Udenheim	*6850
Straßbessenbach, Bessenbach	*9450	Ueberau, Reinheim	4158
Strebendorf, Romrod	0833	Uelversheim, Uelversheim	*6820
Streit, Erlenbach	*9580	Uffhausen, Großenluder	2109
Streitberg, Brachtal	3245	Ufhausen, Eiterfeld	1658
Strinz-Margarethä, Hohenstein	6406	Uhlernborn, Heidesheim (Rhein)	*6865
Strinz-Trinitatis, Hünstetten	6215	Ulfa, Nidda	2350
Stromberg, Stromberg	*6970	Üllershausen, Schlitz	1133
Strothe, Korbach	*8530	Ulm, Greifenstein	5405
Strötzbach, Mömbris	*9230	Umbach, Steinau a.d.Str.	3438
Stumpertenrod, Feldatal	1305	Ulrichstein, Ulrichstein	1325
Sulzbach, Weinheim	*4830	Umpfenbach, Neunkirchen,Miltentb.	*9650
Sulzbach (Miltentb.),		Undenheim, Undenheim	*6801
Sulzbach (Miltentb.)	*9510	Unfallklinik, Frankfurt a.M.	5059
Sulzbach (Ts.), Sulzbach (Ts.)	6639	Unfallklinik/B3, Frankfurt a.M.	5059
Sulzheim, Sulzheim	*6850	Unshausen, Wabern	*8460
Tann		Unter-Abtsteinach, Abtsteinach	*4850
Ludwigsau	*8801	Unterafferbach, Goldbach	*9140
Tann	1710	Unterbernshards, Hilders	1728
Tannenmühle, Rodgau	3694	Unterbessenbach, Bessenbach	*9450
Tejostraße, Raunheim	3780	Unter-Flockenbach, Gornheimertal	*4850
Tempelsee, Offenbach	3601	Unter-Hainbrunn,	
Thaiden, Ehrenberg(Rhön)	1747	Hirschhorn (Neckar)	4420
Thalau, Ebersburg	1806	Unterhaun, Hauneck	*8770
Thalheim, Dornburg	6060	Unterliederbach, Frankfurt a.M.	5002
Thalitter, Vöhl	*8510	Unter-Mengelbach, Rimbach (Odw)	*4850
Theobaldshof, Tann	1710	Unter-Mossau, Mossautal	4230
Tiefenbach, Braunfels	5339	Unterneurolde, Philippsthal (Werra)	*8940
Tiefengruben, Neuho	1934	Unter-Ostern, Reichelsshm. (Odw.)	4374
Tiefenthal, Tiefenthal	*6920	Unterreichenbach, Birstein	3242
Todenhausen, Wetter	0201	Unterrosophe, Wetter	0211
Trais, Münzenberg	2230	Unter-Schmitten, Nidda	2340
Traisa, Mühlital	4065	Unter-Schönmatteuag,	
Traisbach, Hofbieber	2068	Wald-Michelbach	*4850
Traisen, Traisen	*6920	Unter-Schwarz, Schlitz	1110
Trais-Horloff, Hungen	1417	Unter-Seibertenrod, Ulrichstein	1325
Trais-Horloff-Bf, Hungen	1410	Unter-Sensbach, Oberzent	4430
Trautheim, Mühlital	4065	Unter-Sorg, Schwalmthal	0837
Trebur, Trebur	3765	Untersotzbach, Birstein	3205
Trechtingshausen, Trechtingshausen	*6990	Unterstoppel, Haunetal	*8756
Treis (Lumda), Staufenberg	1556	Unter-Wald-Michelbach,	
Treisbach, Wetter	0208	Wald-Michelbach	*4850

S – W

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Unter-Wegfurth, Schlitz	1110	Waldensberg, Wächtersbach	3248
Unterweisenborn, Schenkklengsfeld	*8901	Wald-Erlenbach,	
Unterwestern, Westerngrund	*9310	Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Unter-Widdersheim, Nidda	2320	Waldernbach, Mengerskirchen	5946
Urberach, Rödermark	3560	Waldgirmes, Lahnuu	5536
Ürzell, Steinau a.d.Str.	3438	Waldhausen, Weilburg	5901
Usa-Wellenbad, Bad Nauheim	2539	Waldheim, Offenbach	3601
Usenborn, Ortenberg	2737	Waldlaubersheim, Waldlaubersheim	*6970
U-Sensb. Haus Obena., Oberzent	4427	Wald-Michelbach, Wald-Michelbach	*4850
Usingen, Usingen	5206	Waldmühlen, Waldmühlen	*7001
Utphe, Hungen	1417	Waldsiedlung, Altenstadt	2701
Uttershausen, Wabern	*8460	Wallau	
Ultrichshausen, Kalbach	1935	Biedenkopf	0110
Ützhausen, Schlitz	1132	Hofheim a.Ts.	6694
Vadenrod, Schwalmthal	0848	Wallbach	
Vaitshain, Grebenhain	1225	Brensbach	4355
Veitsteinbach, Kalbach	1901	Hünstetten	6215
Vendersheim, Vendersheim	*6850	Walldorf, Mörfelden-Walldorf	3720
Velzberg, Biebertal	1540	Wallenfels, Siegbach	5622
Vielbrunn, Michelstadt	4212	Wallenrod, Lauterbach	1053
Viermünden, Frankenberg (Eder)	*8101	Wallernhausen, Nidda	2324
Viernheim, Viernheim	*4810	Wallerdorf, Grebenau	1122
Villingen, Hungen	1410	Wallerstädten, Groß-Gerau	3701
Villmar, Villmar	6030	Wallertheim, Wallertheim	*6830
Villmar-Bahnhof, Villmar	6080	Wallhausen, Wallhausen	*6920
Vöckelsbach, Mörlenbach	*4850	Wallrabenstein, Hünstetten	6215
Vockenhausen, Eppstein	6620	Wallroth, Schlüchtern	3401
Vockenrod, Antriftal	0710	Walsdorf, Idstein	6238
Vöhl, Vöhl	*8510	Waltersbrück, Neuental	*8401
Volckartshain, Grebenhain	1230	Wambach, Schlagenbad	6445
Volkersbrunn, Leidersbach	*9510	Wangershausen, Frankenberg (Eder)	*8101
Vollmerz, Schlüchtern	3410	Warmroth, Warmroth	*6970
Vollnkirchen, Hüttenberg	5564	Warzenbach, Wetter	0208
Volpershausen, Hüttenberg	5564	Waschenbach, Mühlital	4065
Volxheim, Volxheim	*6920	Wasenberg, Willingshausen	*8330
Völzberg, Birstein	3201	Wasserkuppe, Gersfeld	1805
Vonhausen, Büdingen	2722	Wasserlos, Alzenau	*9210
Vonhausen-Wasserwerk, Büdingen	2710	Wattenheim, Biblis	*4701
Vormwald, Sommerkahl	*9310	Watterbach, Kirchzell	*9680
W.-v.-Braun Schule, Neuho	1946	Watzelhain, Heidenrod	6345
Wabern, Wabern	*8460	Watzborn-Steinberg, Pohlheim	1571
Wachenbuchen, Maintal	2901	Watzhahn, Taunusstein	6422
Wächtersbach, Wächtersbach	3222	Webern, Modautal	3910
Wacker Fabrik, Mühlital	4075	Weckbach, Weilbach	*9610
Wackernheim, Wackernheim	6579	Weckesheim,	
Wahlen		Reichelsheim (Wetterau)	2540
Grasellenbach	*4870	Wehen, Taunusstein	6422
Kirtorf	0717	Wehrda	
Wahlert, Bad Soden-Salmünster	3250	Haunetal	*8756
Wahlshausen, Oberaula	*8640	Marburg	0501
Walddacker, Rödermark	3560	Wehrheim, Wehrheim	5201
Waldalgesheim, Waldalgesheim	*6970	Wehrshausen	
Wald-Amorbach, Breuberg	4383	Marburg	0540
Waldaschaff, Waldaschaff	*9440	Schenkklengsfeld	*8901
Waldaubach, Driedorf	5418	Weiberhöfe, Sailauf	*9340
Waldböckelheim,		Weibersbrunn, Weibersbrunn	*9440
Waldböckelheim (Kr KH)	*6940	Weichersbach, Sinnthal	3420
Waldeck, Groß-Zimmern	4175	Weickartshain, Grünberg	1473

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Weidelbach, Haiger	5860	Westend-Süd, Frankfurt a.M.	5001
Weidenau, Freiensteinau	1201	Westerfeld, Neu-Anspach	5223
Weidenhausen		Wetter, Wetter	0201
Gladenbach	0420	Wetterfeld, Laubach	1470
Hüttenberg	5564	Wettges, Birstein	3201
Weiershausen, Weimar	0579	Wettsaasen, Mücke	0901
Weifenbach, Biedenkopf	0110	Wetzlar, Wetzlar	5501
Weiherr, Mörlenbach	*4850	Wetzlos, Haunetal	*8756
Weilbach		Weyer, Villmar	6081
Flörsheim a.M.	6673	Weyhers, Ebersburg	1822
Weilbach	*9610	Wicker, Flörsheim a.M.	6673
Weilburg, Weilburg	5901	Wickers, Hilders	1740
Weiler, Unterbessenbach	*9440	Widdershausen, Heringen	*8930
Weiler b. Bingen, Weiler b. Bingen	*6970	Wiebelsbach, Groß-Umstadt	4101
Weiler b. Monzingen		Wiera, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Weiler b. Monzingen	*6940	Wieseck, Gießen	1501
Weilers, Wächtersbach	3226	Wiesen	
Weilmünster, Weilmünster	5920	Hofbieber	2068
Weinbach, Weinbach	5914	Wiesen	*9350
Weinheim, Weinheim	*4830	Wiesenbach, Breidenbach	0120
Weinolsheim, Weinolsheim	*6820	Wiesenfeld, Burgwald	*8120
Weinsheim, Worms	*6701	Wiesenthal, Weilbach	*9690
Weinsheim (Kr KH)		Wiesoppenheim, Worms	*6701
Weinsheim (Kr KH)	*6920	Wildensee, Eschau	*9520
Weiperfelden, Waldsolms	5336	Wildenstein, Eschau	*9520
Weiperz, Sinnatal	3463	Wilsachsen, Hofheim a.Ts.	6601
Weipoltshausen, Lohra	0405	Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden	6576
Weisenau, Mainz	6511	Wilhelmsdorf, Usingen	5206
Weiskirchen, Rodgau	3640	Willersdorf, Frankenberg (Eder)	*8101
Weißborn, Ottrau	*8630	Willershausen, Rosenthal, Stadt	*8130
Weißk./Steinbach Bf.,		Willingshain, Kirchheim	*8755
Oberursel (Ts.)	5177	Willingshausen, Willingshausen	*8330
Weißkirchen, Oberursel (Ts.)	5126	Wilofs, Schlitz	1117
Weiten-Gesäß, Michelstadt	4214	Wilmshausen, Bensheim	*4510
Weiterode, Bebra, Stadt	*8810	Wilsbach, Bischoffen	5610
Weitersborn, Weitersborn	*6940	Wilsenroth, Dornburg	6060
Weitershain, Grünberg	1475	Wincherode, Neukirchen, Stadt	*8610
Weitershausen, Gladenbach	0430	Windecken, Nidderau	2925
Weiterstadt, Weiterstadt	4060	Winden, Weilrod	5242
Welgesheim, Welgesheim	*6901	Windesheim, Windesheim	*6970
Welkers, Eichenzell	1802	Windhausen, Feldatal	1345
Wembach-Hahn, Ober-Ramstadt	4072	Windischbuchen, Eichenbühl	*9650
Wendelsheim, Wendelsheim	*6830	Wingershausen, Schotten	1315
Wendershausen, Tann	1710	Wingsbach, Taunusstein	6422
Wenighörsbach, Hörsbach	*9140	Winkel	
Wenigumstadt, Großostheim	*9160	Lindenfels	*4550
Wenings, Gedern	2425	Oestrich-Winkel	6301
Wenkbach, Weimar	0571	Winkels, Mengerskirchen	5940
Wenschdorf, Miltenberg	*9650	Winnen, Allendorf (Lumda)	1437
Werdorf, Aßlar	5542	Winnerod, Reiskirchen	1563
Wermertshausen, Ebsdorfergrund	0358	Winterbach (Kr KH)	
Wernborn, Usingen	5206	Winterbach (Kr KH)	*6940
Wernges, Lauterbach	1020	Winterburg, Winterburg	*6940
Wersau, Brensbach	4357	Winterkasten, Lindenfels	*4555
Werschau, Brechen	6120	Wintersbach, Dammbach	*9450
Weschnitz, Fürth (Odw)	*4552	Winterscheid, Gilserberg	*8301
Wesemischhof, Kleinkahl	*9350	Wintersheim, Wintersheim	*6820
Westend-Nord, Frankfurt a.M.	5001	Winzenheim, Bad Kreuznach	*6901

W – Z

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Winzenhohl, Hörsbach	*9140	Zeilhard, Reinheim	4158
Wippenbach, Ortenberg	2732	Zeilsheim, Frankfurt a.M.	5002
Wippershain, Schenkklengsfeld	*8901	Zeilsheim Bf., Frankfurt a.M.	5013
Wirbelau, Runkel	6024	Zeilsheim Friedhof, Frankfurt a.M.	5015
Wirthheim, Biebergemünd	3340	Zeilsheim-Hofthmer Str., Frankfurt a.M.	5015
Wisper, Heidenrod	6345	Zell	
Wissels, Künzell	2045	Bad König	4301
Wisselsheim, Bad Nauheim	2520	Fulda	2001
Wisselsrod, Dipperz	2070	Romrod	0833
Wissenbach, Eschenburg	5829	Zell (Odw), Bensheim	*4510
Wißmar, Wettenberg	1548	Zella, Willingshausen	*8330
Wittelsberg, Ebsdorfergrund	0343	Zellhausen, Mainhausen	3676
Wittgenborn, Wächtersbach	3247	Zennern, Wabern	*8460
Wittges, Hofbieber	1701	Zeppelinheim, Neu-Isenburg	3510
Wixhausen, Darmstadt	4035	Zeppelinheim Bf., Neu-Isenburg	3570
Wixhsn-Hessenwaldsch,		Ziegenhain, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Weiterstadt	4044	Zillbach, Eichenzell	1845
Wohnbach, Wölfersheim	2306	Zimmersrode, Neuental	*8401
Wohnfeld, Ulrichstein	1325	Zirkenbach, Fulda	2001
Wohra, Wohratal	0235	Zittenfelden, Schneeberg	*9670
Wolf, Büdingen	2722	Zoo, Frankfurt a.M.	5001
Wölf, Eiterfeld	1663	Zorn, Heidenrod	6345
Wolfenhausen, Weilmünster	5920	Zornheim, Zornheim	6575
Wolferborn, Büdingen	2720	Zotzenbach, Rimbach (Odw)	*4850
Wolferode, Stadtallendorf	0310	Zotzenheim, Zotzenheim	*6901
Wölfershausen, Heringen	*8930	Zum Taufstein, Schotten	1306
Wölfersheim, Wölfersheim	2301	Züntersbach, Sinnatal	3458
Wolferts, Dipperz	2070	Zwingenberg, Zwingenberg	*4510
Wolfgang, Hanau	3001		
Wolffgruben, Dautphetal	0126		
Wolfshausen, Weimar	0571		
Wolfsheim, Wolfsheim	*6850		
Wolfskaute, Rauschenberg	0230		
Wolfskehlen, Riedstadt	3801		
Wollmar, Münchhausen	0215		
Wollmerschied, Lorch	6360		
Wöllstein, Wöllstein	*6830		
Wolzhausen, Breidenbach	0120		
Wommelshausen, Bad Endbach	0410		
Wonsheim, Wonsheim	*6830		
Worfelden, Büttelborn	3715		
Worms, Worms	*6701		
Wörstadt, Wörstadt	*6850		
Wörsdorf, Idstein	6235		
Wörth, Wörth	*9530		
Wünschen-Moos, Grebenhain	1210		
Wüschmichelbach, Weinheim	*4830		
Würges, Bad Camberg	6101		
Würzburg, Michelstadt	4220		
Wurzelbach, Lautertal Odw.	*4530		
Wüstems, Waldems	6239		
Wüstensachsen, Ehrenberg(Rhön)	1747		
Wüstfeld, Schenkklengsfeld	*8901		
Wüstwillenroth, Birstein	3201		
Zahlbach, Mainz	6511		
Zahmen, Grebenhain	1210		
Zauberberg, Kelkheim (Ts.)	6636		
Zeilbach, Feldatal	1345		

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Aarbergen	
Daisbach	6401
Hausen ü. Aar	6401
Kettenbach	6401
Michelbach	6401
Panrod	6401
Rückershausen	6401
Abtsteinach	
Mackenheim	4850
Ober-Abtsteinach	4850
Unter-Abtsteinach	4850
Abtweiler, Abtweiler	*6940
Albig, Albig	*6830
Allendorf (Eder)	
Allendorf (Eder)	*8030
Battenfeld	*8030
Haine	*8030
Osterfeld	*8030
Rennertshausen	*8030
Allendorf (Katzeneln)	
Allendorf (Katzeneln)	*7401
Allendorf (Lumda), Allendorf	
Climbach	1437
Nordeck	1437
Winnen	1437
Allenfeld, Allenfeld	*6940
Alsbach-Hähnlein	
Alsbach	3901
Hähnlein	3901
Sandwiese	3901
Alsfeld, Alsfeld	0850
Altenburg	0850
Angenrod	0820
Berfa	0823
Billertshausen	0820
Eifa	0847
Elbenrod	0823
Eudorf	0828
Fischbach	0717
Hattendorf	0823
Heidelbach	0829
Leusel	0820
Liederbach	0850
Lingelbach	0823
Münch-Leusel	0801
Reibertenrod	0850
Schwabenrod	0801
Altenbamberg, Altenbamberg	*6920
Altenbuch, Altenbuch	*9020
Altenstadt, Altenstadt	2701
Enzheim	2701
Heegheim	2701
Höchst	2701
Lindheim	2701
Oberau	2701
Rodenbach	2701
Waldsiedlung	2701

Gemeinde	ZielNr.
Alzenau, Alzenau	*9210
Albstadt	*9210
Hörstein	*9210
Kälberau	*9210
Michelbach	*9210
Wasserlos	*9210
Alzey, Alzey	*6830
Dautenheim	*6830
Schafhausen (Rhh)	*6830
Amöneburg, Amöneburg	0340
Erfurtshausen	0343
Mardorf	0343
Roßdorf	0343
Rüdigheim	0314
Amorbach, Amorbach	*9670
Beuchen	*9670
Boxbrunn	*9677
Neudorf	*9670
Pulvermühle	*9670
Reichartshausen	*9670
Angelburg	
Frechenhausen	0140
Gönnern	0140
Lixfeld	0140
Antrifttal	
Bernsburg	0717
Ohmes	0820
Ruhlkirchen	0717
Seibelsdorf	0717
Vockenrod	0710
Appenheim, Appenheim	*6880
Argenschwang, Argenschwang	*6920
Armsheim, Armsheim	*6830
Aschaffenburg, Aschaffenburg	*9110
Gailbach	*9110
Leider	*9110
Nilkheim	*9110
Obernau	*9110
Schweinheim	*9110
Aspisheim, Aspisheim	*6901
Äblar, Äblar	5542
Äblar Freizeitbad	5572
Äblar Gesamtschule	5572
Äblar Loherstraße	5572
Äblar Schulstraße	5572
Bechlingen	5548
Berghausen	5542
Bermoll	5552
Oberlemp	5552
Werdorf	5542
Auen, Auen	*6940
Babenhhausen, Babenhhausen	4143
Harpertshausen	4143
Harreshausen	4143
Hergershausen	4143
Langstadt	4143
Sickenhofen	4143

B

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

A – B

Gemeinde	ZielNr.
Bacharach, Bacharach	*6990
Henschhausen	*6990
Medenscheid	*6990
Neurath (Hunsrück)	*6990
Steeg	*6990
Bad Camberg, Bad Camberg	6101
Dombach	6101
Erbach	6101
Oberselters	6101
Schwickershausen	6101
Würges	6101
Bad Endbach, Bad Endbach	0410
Bottenhorn	0418
Dernbach	0415
Günterod	0410
Hartenrod	0419
Hülshof	0415
Schlierbach	0410
Wommelshausen	0410
Bad Hersfeld, Bad Hersfeld	*8701
Allmershausen	*8701
Asbach	*8701
Beiershausen	*8701
Heenes	*8701
Kathus	*8701
Kohlhausen	*8701
Sorga	*8701
Bad Homburg v.d.Höhe,	
Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Dornholzhausen	5101
Gonzenheim	5101
Kirdorf	5101
Ober-Erlenbach	5101
Ober-Erlenbach Ahlweg	5168
Ober-Erlenbach Erlenb-Halle	5168
Ober-Erlenbach Friedhof	5168
Ober-Erlenbach Holzweg	5168
Ober-Erlenbach Schmalter Weg	5168
Ober-Eschbach	5101
Saalburg	5178
Bad König, Bad König	4301
Bad König-Zell	4301
Etzen-Gesäß	4301
Fürstengrund	4301
Kimbach	4315
Momart	4301
Nieder-Kinzig	4319
Ober-Kinzig	4319
Zell	4301
Bad Kreuznach, Bad Kreuznach	*6901
Bosenheim	*6901
Ippesheim	*6901
Planig	*6901
Winzenheim	*6901
Bad Laasphe, Bad Laasphe	*7901
Banfe	*7910
Bernshausen	*7910
Fischelbach	*7910

Gemeinde	ZielNr.
Herbertshausen	*7910
Hesselbach	*7910
Laaspherhütte	*7910
Niederlaasphe	*7925
Bad Münster a.St.-Ebernbg	
Bad Münster am Stein	*6920
Ebernburg	*6920
Bad Nauheim, Bad Nauheim	2520
Nieder-Mörlen	2520
Rödgen	2520
Schwalheim	2520
Steinfurth	2520
Usa-Wellenbad	2539
Wisselsheim	2520
Bad Orb, Bad Orb	3301
Bad Orb Wegscheide	3333
Bad Salzschlirf, Bad Salzschlirf	2125
Bad Schwalbach, Bad Schwalbach	6412
Adolfseck	6412
Fischbach	6412
Heimbach	6412
Hettenhain	6412
Langenseifen	6412
Lindschied	6412
Ramschied	6412
Bad Sobernheim, Bad Sobernheim	*6940
Steinhardt	*6940
Bad Soden a.Ts., Bad Soden a.Ts.	6637
Altenhain	6637
Neuenhain	6637
Bad Soden-Salmünster	
Ahl	3249
Aisberg	3254
Bad Soden	3230
Eckardroth	3230
Kath.-Willenroth	3250
Kerbersdorf	3250
Mernes	3331
Romsthal	3250
Salmünster	3230
Wahlert	3250
Bad Vilbel, Bad Vilbel	2601
Dortelweil	2608
Gronau	2646
Massenheim	2601
Stadtgr./Schneekoppen	2645
Badenheim, Badenheim	*6901
Bärweiler, Bärweiler	*6940
Battenberg (Eder),	
Battenberg (Eder)	*8010
Berghofen	*8010
Dodenau	*8010
Frohnhausen	*8009
Laisa	*8010
Bebra, Stadt	
Asmushausen	*8810
Bebra	*8810
Blankenheim	*8810

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Braunhausen	*8810
Breitenbach	*8810
Gilfershausen	*8810
Iba	*8810
Imshausen	*8810
Lüdersdorf	*8810
Rautenhausen	*8810
Solz	*8810
Weiterode	*8810
Bechenheim, Bechenheim	*6830
Becherbach (Pfalz),	
Becherbach (Pfalz)	*6940
Gangloff	*6940
Roth b. Becherbach	*6940
Becherbach bei Kirn,	
Becherbach bei Kirn	*6940
Bechtolsheim, Bechtolsheim	*6820
Bensheim, Bensheim	*4510
Auerbach	*4510
Fehlheim	*4510
Gronau (Odw)	*4510
Hochstädten	*4510
Langwaden	*4510
Schönberg	*4510
Schwanheim (Bensh.)	*4510
Wilmshausen	*4510
Zell (Odw)	*4510
Berghausen, Berghausen	*7401
Bermersheim v. d. Höhe,	
Bermersheim v. d. Höhe	*6830
Beselich	
Heckholzhäuser	6036
Niedertiefenbach	6036
Obertiefenbach	6036
Schupbach	6036
Bessenbach	
Keilberg	*9450
Oberbessenbach	*9450
Straßbessenbach	*9450
Unterbessenbach	*9450
Unterbessenbach Beetäcker	*9140
Unterbessenbach Hofgut	*9140
Unterbessenbach Weiler	*9440
Biblis, Biblis	*4701
Nordheim	*4701
Wattenheim	*4701
Bickenbach, Bickenbach	3901
Biebelnheim, Biebelnheim	*6820
Biebelnheim, Biebelnheim	*6901
Biebergemünd	
Bieber	3310
Breitenborn-Lützel	3338
Kassel	3307
Lanzingen	3338
Roßbach	3337
Wirthheim	3340
Biebertal	
Fellingshausen	1540

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Frankenbach	1544
Königsberg	1597
Krumbach	1544
Rodheim-Bieber	1540
Vetzberg	1540
Biebesheim, Biebesheim	3815
Biedenkopf, Biedenkopf	0101
Breidenstein	0110
Dexbach	0116
Eckelshausen	0101
Engelbach	0116
Katzenbach	0116
Kombach	0153
Wallau	0110
Weifenbach	0110
Bingen am Rhein, Bingen am Rhein	*6880
Bingerbrück	*6880
Büdesheim (Bingen)	*6880
Dietersheim (Bingen)	*6880
Dromersheim	*6880
Gaulsheim	*6880
Kempton (Bingen)	*6880
Sponsheim	*6880
Birkenau, Birkenau	*4850
Hornbach	*4850
Löhrbach	*4850
Reisen	*4850
Birstein, Birstein	3240
Boßgesäß	3239
Boßgesäß 2	3239
Fischborn	3255
Hetttersroth	3256
Illnhäuser	3238
Kirchbracht	3244
Lichenroth	3201
Mauswinkel	3201
Oberreichenbach	3242
Obersotzbach	3205
Unterreichenbach	3242
Untersotzbach	3205
Völzberg	3201
Wettges	3201
Wüstwillenroth	3201
Bischoffen, Bischoffen	5607
Niederweidbach	5607
Oberweidbach	5610
Roßbach	5610
Wilsbach	5610
Bischofsheim (GG), Bischofsheim	6593
Blankenbach, Blankenbach	*9310
Erlenbach	*9310
Bockenau, Bockenau	*6940
Bodenheim, Bodenheim	*6860
Boos (Nahe), Boos (Nahe)	*6940
Borken	
Arnsbach	*8401
Borken (Hessen)	*8401
Dillich	*8401

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

B – B

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Freudenthal	*8401
Gombeth	*8401
Großenenglis	*8401
Haarhausen	*8401
Kerstenhausen	*8401
Kleinenglis	*8401
Lendorf	*8401
Nassenerfurth	*8401
Pfaffenhausen	*8401
Singlis	*8401
Stolzenbach	*8401
Trockenerfurth	*8401
Bornheim, Bornheim (Alzey)	*6830
Brachtal	
Hellstein	3217
Neuenschmidten	3217
Schlierbach	3217
Spielberg	3246
Streitberg	3245
Udenhain	3217
Braunfels, Braunfels	5301
Altenkirchen	5308
Bonbaden	5338
Neukirchen	5308
Philippstein	5308
Tiefenbach	5339
Braunweiler, Braunweiler	*6920
Brauweiler, Brauweiler	*6940
Brechen	
Niederbrechen	6120
Oderbrechen	6120
Werschau	6120
Breidenbach, Breidenbach	0120
Achenbach	0123
Kleingladenbach	0120
Niederdielen	0123
Oberdielen	0123
Wiesbach	0120
Wolzhausen	0120
Breitenbach a. Herzb.,	
Breitenbach a. Herzb.	*8740
Gehau	*8740
Hatterode	*8739
Machtlos	*8740
Oberjossa	*8740
Breitenheim, Breitenheim	*6940
Breitscheid, Breitscheid	5437
Erdbach	5730
Gusternhain	5430
Medenbach	5440
Rabensch. Baumschule	5437
Rabenscheid	5430
Breitscheid (Hunsrück),	
Breitscheid (Hunsrück)	*6990
Brensbach	
Affhöllerbach	4358
Brensbach (Ort)	4357
Höllerbach	4355

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Nieder-Kainsbach	4358
Wallbach	4355
Wersau	4357
Bretzenheim, Bretzenheim (Nahe)	*6970
Breuberg	
Hainstadt	4335
Neustadt (Odw)	4335
Rai-Breitenbach	4335
Sandbach	4335
Wald-Amorbach	4383
Brombachtal	
Birkert	4351
Böllstein	4351
Hembach	4351
Kirch-Brombach	4351
Langen-Brombach	4351
Bruchköbel, Bruchköbel	3050
Butterstadt	3050
Niederissigheim	3050
Oberissigheim	3050
Roßdorf	3050
Bubenheim, Bubenheim	*6877
Buch, Buch	*7501
Budenheim, Budenheim	*6865
Büdingen, Büdingen	2710
Aulendiebach	2722
Büches	2722
Calbach	2722
Diebach am Haag	2722
Düdelshausen	2722
Dudenrod	2722
Eckartshausen	2722
Lorbach	2722
Michelau	2720
Orleshausen	2722
Rinderbügen	2720
Rohrbach	2722
Vonhausen	2722
Vonhausen-Wasserwerk	2710
Wolf	2722
Wolferborn	2720
Burghaun, Burghaun	1650
Großenmoor	1613
Gruben	1650
Hechelmannskirchen	1613
Hünhan	1650
Langenschwarz	1613
Rothenkirchen	1650
Schlottzau	1613
Steinbach (Fulda)	1650
Bürgstadt, Bürgstadt	*9650
Burgwald, Burgwald	*8120
Birkenbringhausen	*8120
Bottendorf	*8120
Ernsthausen	*8120
Wiesenfeld	*8120
Burgsponheim, Burgsponheim	*6940

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	Zielnr.	Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Bürstadt , Bürstadt	*4701	Darmstadt-Mitte	4001
Bobstadt	*4701	Eberstadt	4045
Riedrode	*4701	Eberstadt-Kinderheim	4049
Buseck		Eberstadt-Kühler Grund	4049
Alten-Buseck	1560	Kranichstein	4035
Beuern	1562	Sportplatz Wixhausen	4044
Großen-Buseck	1561	Wixhausen	4035
Oppenrod	1562	Daubach (Hunsrück) ,	
Trohe	1560	Daubach (Hunsrück)	*6940
Büttelborn , Büttelborn	3715	Dautphetal	
Klein-Gerau	3715	Allendorf (Hohenf.)	0126
Worfelden	3715	Buchenau	0126
Butzbach , Butzbach	2201	Damshausen	0126
Bodenrod	2224	Dautphe	0126
Ebersgöns	2210	Elmshausen	0126
Fauerbach v.d.H.	2224	Friedensdorf	0126
Griedel	2201	Herzhausen	0135
Hausen-Oes	2243	Holzhausen	0135
Hoch-Weisel	2224	Hommertshausen	0135
Kirch-Göns	2242	Mornshausen	0135
Maibach	2224	Silberg	0135
Münster	2224	Wolfgruben	0126
Nieder-Weisel	2214	Daxweiler , Daxweiler	*6970
Ostheim	2214	Desloch , Desloch	*6940
Pohl-Göns	2201	Desheim , Desheim	*6810
Callbach , Callbach	*6940	Dieburg , Dieburg	4128
Cölbe , Cölbe	0560	Dieburg L. 3114	4168
Bernsdorf	0560	Dienheim , Dienheim	*6810
Bürgeln	0560	Diethardt , Münchenroth	6345
Reddehausen	0567	Dietzenbach , Dietzenbach	3550
Schönstadt	0567	Dietzhölztal	
Schwarzenborn	0567	Ewersbach	5870
Collenberg , Collenberg	*9010	Mandeln	5864
Fechenbach	*9010	Rittershausen	5864
Kirschfurt	*9010	Steinbrücken	5870
Reistenhausen	*9010	Diez Ost , Diez Ost	6001
Dalberg , Dalberg	*6920	Dillenburg , Dillenburg	5801
Dalheim , Dalheim	*6820	Donsbach	5867
Dammbach		Eibach	5820
Krausenbach	*9450	Frohnhausen	5829
Neuhammer	*9450	Manderbach	5825
Wintersbach	*9450	Nanzenbach	5820
Darmstadt		Niederscheld	5801
Arheilgen	4035	Oberscheld	5820
Arheilgen-Im Fiedlers	4099	Dipperz , Dipperz	2070
Bessung-Försth-Jugdh	4079	Armenhof	2074
Da.-Am Karlshof	4058	Dörmbach	2045
Da.-Böllenfalltor	4091	Finkenhain	2070
Da.-Bunsenstrasse	4077	Friesenhausen	2070
Da.-Eissporthalle	4058	Kohlgrund	2075
Da.-Kastanienallee	4058	Wisselsrod	2070
Da.-Maulbergallee	4099	Wolferts	2070
Da.-Merck	4099	Dolgesheim , Dolgesheim	*6820
Da.-Messplatz	4058	Dorfprozelten , Dorfprozelten	*9010
Da.-Nordbad	4058	Dornburg	
Da.-Oberwaldhaus	4087	Dorndorf	6060
Da.-Otto-Hesse-Str.	4092	Frickhofen	6060
Da.-Schwarzer Weg	4058	Langendernbach	6060

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

B – E

Gemeinde	Zielnr.	Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Thalheim	6060	Thaiden	1747
Wilsenroth	6060	Wüstensachsen	1747
Dorn-Dürkheim , Dorn-Dürkheim	*6820	Ehringshausen , Ehringshausen	5557
Dörrebach , Dörrebach	*6970	Breitenbach	5548
Dörsdorf , Dörsdorf	*7410	Daubhausen	5557
Dorsheim , Dorsheim	*6970	Dillheim	5557
Dreieich		Dreisbach	5552
Buchschlag	3525	Greifenthal	5557
Dreieichenhain	3525	Katzenfurt	5557
Götzenhain	3525	Kölschhausen	5548
Offenthal	3525	Niederlemp	5552
Sprendlingen	3525	Eichenbühl , Eichenbühl	*9650
Driedorf , Driedorf	5413	Guggenberg	*9650
Heiligenborn	5413	Heppdiel	*9650
Heisterberg	5418	Pfohlbach	*9650
Hohenroth	5418	Riedern	*9650
Mademühlen	5408	Windischbuchen	*9650
Münchhausen	5408	Eichenzell , Eichenzell	1802
Roth	5413	Büchenberg	1846
Seilhofen	5408	Dölbach	1840
Waldaubach	5418	Kerzell	1818
Duchroth , Duchroth	*6940	Löschendorf	1802
Eberbach , Eberbach	4445	Lütter	1830
Friedrichsdorf	4440	Melters	1830
Gäimühle	4440	Rönshausen	1830
Ebersburg		Rothemann	1802
Altenhof	1806	Welkers	1802
Ebersberg	1822	Zillbach	1845
Ried	1806	Eimsheim , Eimsheim	*6820
Schmalnau	1806	Einhausen , Einhausen	*4601
Stellberg	1837	Eisighofen , Eisighofen	*7410
Thalau	1806	Eiterfeld , Eiterfeld	1653
Weyhers	1822	Arzell	1653
Ebsdorfergrund		Betzenrod	1629
Beltershausen	0346	Buchenau	1618
Dreihausen	0358	Dittlofrod	1618
Ebsdorf	0350	Giesenhain	1618
Hachborn	0350	Großtaft	1658
Heskem-Möln	0346	Körnbach	1653
Ilshausen	0350	Leibolz	1653
Leidenhofen	0350	Leimbach	1653
Rauischholzhausen	0343	Mengers	1663
Roßberg	0358	Oberweisenborn	1663
Wermertshausen	0358	Reckrod	1653
Wittelsberg	0343	Soisdorf	1658
Echzell , Echzell	2310	Treischfeld	1658
Bingenheim	2310	Ufhausen	1658
Bisses	2310	Wölfl	1663
Gettenau	2310	Elbtal	
Grund-Schwalheim	2310	Dorchheim	6055
Eckelsheim , Eckelsheim	*6830	Elbgrund	6055
Eckenroth , Eckenroth	*6920	Hangenmeilingen	6055
Egelsbach , Egelsbach	3501	Heuchelheim	6055
Ehrenberg (Rhön)		Elsenfeld , Elsenfeld	*9540
Melperts	1747	Eichelsbach	*9540
Reulbach	1740	Rück-Schippach	*9540
Seiferts	1747	Schippach (Els.)	*9540

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Eltille a. Rh., Eltille a. Rh.	6455
Erbach (Rhg.)	6455
Hattenheim	6494
Kloster Eberbach	6455
Martinsthal	6455
Rauenthal	6455
Elz, Elz	6050
Malmeneich	6050
Engelstadt, Engelstadt	*6877
Ensheim, Ensheim	*6830
Eppertshausen, Eppertshausen	4138
Eppstein, Eppstein	6620
Bremthal	6620
Ehlhalten	6620
Niederjosbach	6620
Vockenhausen	6620
Erbach, Erbach	4201
Bullau	4222
Dorf-Erbach	4201
Ebersberg	4223
Elsbach	4244
Erbuch	4245
Erlenbach	4257
Ernsbach	4245
Günterfürst	4223
Haisterbach	4223
Lauerbach	4223
Schönnen	4223
Erbes-Büdesheim,	
Erbes-Büdesheim	*6830
Erlenbach, Erlenbach	*9580
Mechenhard	*9580
Streit	*9580
Erlensee	
Langendiebach	3060
Rückingen	3060
Erzhausen, Erzhausen	4089
Eschau, Eschau	*9520
Hobbach	*9520
Neuhammer	*9450
Sommerau	*9520
Wildensee	*9520
Wildenstein	*9520
Eschborn, Eschborn	6650
Eschborn Südbahnhof	6664
Niederhöchststadt	6655
Eschenburg	
Eibelshausen	5833
Eiershausen	5833
Hirzenhain	5838
Roth	5838
Simmersbach	5838
Wissenbach	5829
Essenheim, Essenheim	*6855
Faulbach, Faulbach	*9010
Breitenbrunn	*9020
Feilbingert, Feilbingert	*6920

Gemeinde	ZiInr.
Feldatal	
Ermenrod	1345
Groß-Felda	1345
Kestrich	1345
Köddingen	1305
Stumpertenrod	1305
Windhausen	1345
Zeilbach	1345
Fernwald	
Albach	1569
Annerod	1567
Steinbach	1569
Fischbachtal	
Billings	3910
Lichtenberg	3910
Meßbach	3910
Niedernhausen	3910
Nonrod	3910
Steinau	3910
Flieden, Flieden	1925
Buchenrod	1942
Fl. Döngesm-Am Mühlberg	1940
Fl. Döngesm-Kirche	1940
Fl. Struth-Bildstock	1940
Fl. Struth-Weiherweg	1940
Höf u. Haid	1925
Magdlos	1925
Rückers	1925
Schweben	1925
Stork	1925
Flonheim, Flonheim	*6830
Flörsbachtal	
Flörsbach	3315
Kempfenbrunn	3315
Lohrhaupten	3335
Mosborn	3315
Flörsheim a.M., Flörsheim a.M.	6673
Weilbach	6673
Wicker	6673
Florstadt	
Leidhecken	2545
Nieder-Florstadt	2545
Nieder-Mockstadt	2549
Ober-Florstadt	2545
Staden	2545
Stammheim	2545
Framersheim, Framersheim	*6820
Frammersbach (Bayern)	
Frammersbach	*9713
Frankenau, Frankenau	*8230
Allendorf (Frankenau)	*8230
Altenlotheim (Frankenau)	*8230
Dainrode	*8230
Ellershausen (Frankenau)	*8230
Louisendorf	*8230
Frankenberg (Eder),	
Frankenberg (Eder)	*8101
Dornholzhausen	*8101

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

E - F

Gemeinde	ZiInr.
Friedrichshausen	*8101
Geismar	*8101
Haubern	*8101
Hommershausen	*8101
Rengershausen	*8101
Röddenau	*8101
Rodenbach	*8101
Schreufa	*8101
Viermünden	*8101
Wangershausen	*8101
Willersdorf	*8101
Frankfurt a.M.	
Bahnhofsviertel	5001
Bergen-Enkheim	5007
Berger Warte	5061
Berkersheim Am Neuenberg	5006
Berkersheim Bahnhof	5046
Berkersheim Mitte	5001
Berkersheim Dachsberg	5001
Berkersheim Im Steinbügel	5001
Bockenheim	5001
Bonames	5005
Bornheim	5001
Carl-Benz-Straße Süd	5073
Dieburger Straße	5073
Dornbusch	5001
Eckenheim	5001
Eschersheim	5001
Fechenheim	5008
Fechenh-Birst. Str.	5064
Flughafen	5090
Frankfurt-Altstadt	5001
Frankfurter Berg	5006
Gallusviertel	5001
Ginnheim	5001
Griesheim	5001
Gutleutviertel	5001
Hans-Böckler-Straße	5021
Harheim	5006
Hausen	5001
Heddernheim	5005
Heilgenstock/Lohrberg	5059
Höchst	5002
Höchst-Farbwerke Bf	5013
Industriepark Höchst Tor H831	5012
Industriepark Höchst Tor K801	5012
Industriepark Höchst Tor Süd	5012
Innenstadt	5001
Kalbach-Riedberg	5005
Lohrberg	5059
Louisa Bahnhof	5081
Mainkur Bahnhof	5064
Messe	5001
Neu-Isenbg Stadtgr	5071
Neu-Zeilsheim Hst.	5015
Nied	5001
Nieder-Erlenbach	5042

Gemeinde	ZiInr.
Nieder-Eschbach	5005
Nieder-Eschb Glockengasse	5041
Nieder-Eschb Heinrich-Becker-Str.	5041
Nieder-Eschb Mi.-Grzimek-Schule	5041
Nieder-Eschb U-Bahn	5041
Nieder-Eschb Urseler Weg	5041
Niederrad	5010
Niederursel	5005
Niederursel U-Bahn	5031
Nordend-Ost	5001
Nordend-West	5001
Oberrad	5009
Ostend	5001
Parkfriedhof Heiligenstock	5059
Praunheim	5004
Preungesheim	5001
Riederwald	5001
Rödelheim	5004
Roter Graben	5064
Sachsenhausen-Nord	5010
Sachsenhausen-Süd	5010
Schwanheim	5012
Seckbach	5001
Siemens-Werk	5073
Sindlingen	5002
Sindlingen Bahnhof	5011
Sindlinger Friedhof	5011
Sossenheim	5003
Sossenheim Bahnhof	5022
Sossenhm Friedhof	5023
Stadion	5082
Unfallklinik	5059
Unfallklinik/B3	5059
Unterliederbach	5002
Westend-Nord	5001
Westend-Süd	5001
Zeilsheim	5002
Zeilsheim Bf	5013
Zeilsheim Friedhof	5015
Zeishm-Hoffmer Str	5015
Zoo	5001
Fränkisch-Crumbach,	
Fränkisch-Crumbach	4358
Freiensteinau, Freiensteinau	1228
Fleschenbach	1201
Gunzenau	1201
Holzstuhl	1201
Nieder-Moos	1201
Ober-Moos	1201
Radmühl 1	1209
Radmühl 2	1209
Reichlos	1201
Reinhards	1207
Salz	1201
Weidenau	1201
Freigericht	
Altenmittlau	3160
Bernbach	3160

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Horbach	3160
Neuses	3160
Somborn	3101
Frei-Laubersheim,	
Frei-Laubersheim	*6920
Freudenberg, Freudenberg	*9010
Friedberg, Friedberg	2501
Bauernheim	2501
Bruchenbrücken	2501
Dorheim	2501
Ockstadt	2501
Ossenheim	2501
Friedewald, Friedewald	*8950
Hillartshausen	*8950
Lautenhausen	*8950
Motzfeld	*8950
Friedrichsdorf, Friedrichsdorf	5125
Burgholzhausen	5125
Köppern	5120
Seulberg	5120
Friesenheim, Friesenheim	*6801
Fronhausen, Fronhausen	0582
Bellnhausen	0585
Erbenhausen	0585
Hassenhausen	0585
Holzhausen	0582
Oberwalgern	0582
Sichertshausen	0585
Fulda	
Bernhards	2060
Besges	2001
Bronnzell	2001
Dietershan	2060
Dietershan Abzw.	2001
Edelzell	2001
Fulda	2001
Fulda St. Johannes-Kirche	2055
Gläserzell	2001
Haimbach	2001
Harmerz	2001
Istergiesel	2001
Johannesberg	2001
Kämmerzell	2001
Kohlhaus	2001
Lehnerz	2001
Lüdermünd	2001
Maberzell	2001
Malkes	2001
Marianum	2055
Mittelrode	2001
Niederröde	2001
Niesig	2001
Oberrode	2001
Rodges	2001
Sickels	2001
Zell	2001
Zirkenbach	2001

Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Fürfeld, Fürfeld	*6920
Fürth (Odw), Fürth	*4540
Brombach	*4540
Ellenbach	*4570
Erlenbach	*4540
Fahrenbach	*4540
Kröckelbach	*4540
Krumbach Bergstraße	*4540
Leberbach	*4540
Linnenbach	*4540
Lörzenbach	*4540
Seidenbach	*4540
Weschnitz	*4552
Gabsheim, Gabsheim	*6850
Gau-Algesheim, Gau-Algesheim	*6877
Gau-Bickelheim, Gau-Bickelheim	*6830
Gau-Bischofsheim,	
Gau-Bischofsheim	*6860
Gau-Heppenheim, Gau-Heppenheim	*6820
Gau-Odernheim, Gau-Odernheim	*6820
Gau-Köngernheim	*6820
Gau-Weinheim, Gau-Weinheim	*6830
Gebroth, Gebroth	*6840
Gedern, Gedern	2401
Mittel-Seemen	2405
Nieder-Seemen	2405
Ober-Seemen	2401
Steinberg	2401
Wenings	2425
Geisa (Thüringen)	
Geisa	1669
Geiselbach, Geiselbach	*9310
Omersbach	*9310
Geisenheim, Geisenheim	6310
Geisnh. Rheingaubad	6324
Johannisberg	6310
Marienthal	6310
Stephanshausen	6310
Gelnhausen, Gelnhausen	3130
Gelnhausen Nippel	3139
Gelnhsn Am Ig. Steg	3139
Gelnhsn Am Schnepfm	3139
Gelnhsn Freischwimmb.	3139
Hailer	3140
Haitz	3148
Haitz Im Taubengart.	3139
Höchst	3148
Lützelhäuser Weg	3138
Meerholz	3140
Roth	3144
Gemünden (Felda)	
Burg-Gemünden	0910
Ehringshausen	0910
Elpenrod	0910
Hainbach	0910
Nieder-Gemünden	0910
Otterbach	0910
Rüfenrod	0910

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

F – G

Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Gemünden (Wohra),	
Gemünden (Wohra)	*8220
Ellnrode	*8220
Grüsen	*8220
Herbelhausen	*8220
Lehnhausen	*8220
Schiffelbach	*8220
Sehlen	*8220
Gensingen, Gensingen	*6901
Gernsheim, Gernsheim	3830
Allmendfeld	3825
Klein-Rohrheim	3830
Gersfeld, Gersfeld	1847
Altenfeld	1808
Dalherda	1806
Gichenbach	1847
Hettenhausen	1808
Maiersbach	1847
Mosbach	1847
Obernhausen	1847
Rengersfeld	1847
Rodenbach	1847
Rommers	1847
Sandberg	1847
Schachen	1847
Wasserkuppe	1805
Gießen	
Allendorf (Lahn)	1501
Gießen	1501
Kleinlinden	1501
Lützellinden	1501
Rödgen	1501
Wiesack	1501
Gilserberg, Gilserberg	*8301
Appenhain	*8301
Heimbach	*8301
Itzenhain	*8301
Lisheid	*8301
Moisheid	*8301
Sachsenhausen	*8301
Schönau	*8301
Schönstein	*8301
Sebbeterode	*8301
Winterscheid	*8301
Ginslm.-Gustavsburg	
Ginsheim	6567
Gustavsburg	6560
Gladenbach, Gladenbach	0420
Bellnhausen	0430
Diedenshausen	0430
Erdhausen	0420
Friebertshausen	0430
Frohnhausen	0430
Kehlrich	0420
Mornshausen	0420
Rachelshausen	0420
Römershausen	0420
Rüchenbach	0420

Gemeinde	Zielnr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Runzhausen	0430
Sinkershausen	0430
Weidenhausen	0420
Weitershausen	0430
Glashütten, Glashütten	5162
Oberems	5162
Schloßborn	5162
Glattbach, Glattbach	*9130
Glauburg	
Glauburg	2741
Stockheim	2741
Goldbach, Goldbach	*9140
Unterafferbach	*9140
Gorxheimertal	
Gorxheim	*4849
Trösel	*4850
Unter-Flockenbach	*4850
Grasellenbach, Grasellenbach	*4870
Hammelbach	*4870
Litzelbach	*4850
Ober-Scharbach	*4850
Scharbach	*4850
Tromm	*4850
Wahlen	*4870
Grävenwiesbach, Grävenwiesbach	5216
Heinzenberg	5216
Hundstadt	5216
Laubach	5216
Mönstadt	5216
Naunstadt	5216
Grebenu, Grebenau	1122
Bieben	1130
Eulersdorf	1122
Reimenrod	1130
Schwarz	1122
Udenhausen	1122
Waltersdorf	1122
Grebenu, Grebenau	1225
Bannerod	1210
Bermuthshain	1231
Crainfeld	1225
Hartmannshain	1230
Heisters	1210
Herchenhain	1230
Ilbeshsn- Hochwaldh.	1232
Metzlos	1210
Metzlos-Gehaag	1210
Nösberts-Weidmoos	1210
Vaitshain	1225
Volkartshain	1230
Wünschen-Moos	1210
Zahmen	1210
Greifenstein, Greifenstein	5401
Allendorf a. d. Ulm	5405
Arborn	5408
Beilst. Ulmtalsperre	5405
Beilstein	5401
Holzhausen	5405

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Nenderoth	5408
Odersberg	5408
Rodenberg	5408
Rodenroth	5401
Ulm	5405
Griesheim, Griesheim	4055
Grolsheim, Grolsheim	*6901
Groß-Bieberau, Groß-Bieberau	3910
Rodau	3910
Großenlüder, Großenlüder	2109
Bimbach	2109
Eichenau	2109
Kleinslüder	2122
Lütterz	2109
Müs	2109
Oberbimbach	2130
Uffhausen	2109
Groß-Gerau, Groß-Gerau	3701
Berkach	3701
Dornberg	3701
Dornheim	3713
Wallerstädten	3701
Großheubach, Großheubach	*9620
Großkrotzenburg, Großkrotzenburg	3073
Großostheim, Großostheim	*9160
Pflaumheim	*9160
Ringheim	*9160
Wenigumstadt	*9160
Groß-Rohrheim, Groß-Rohrheim	*4750
Groß-Umstadt, Groß-Umstadt	4101
Dorndiel	4101
Heubach	4101
Kleestadt	4101
Klein-Umstadt	4101
Raibach	4101
Richen	4101
Semd	4101
Wiebelsbach	4101
Großwallstadt, Großwallstadt	*9560
Groß-Zimmern, Groß-Zimmern	4123
Waldeck	4175
Klein-Zimmern	4123
Grünberg, Grünberg	1455
Beltershain	1475
Göbelnrod	1430
Harbach	1444
Klein-Eichen	1473
Lardenbach	1473
Lehnheim	1475
Lumda	1475
Queckborn	1430
Reinhardshain	1475
Stangenrod	1475
Stockhausen	1473
Weickartshain	1473
Weitershain	1475

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Gründau	
Breitenborn a.W.	3125
Gettenbach	3165
Hain-Gründau	3165
Lieblös	3163
Mittel-Gründau	3165
Niedergründau	3120
Rothenbergen	3120
Guldental, Guldental	*6970
Gumbshausen, Gumbshausen	*6830
Guntersblum, Guntersblum	*6801
Gutenberg (Kr KH), Gutenberg (Kr KH)	*6920
Hackenheim, Hackenheim	*6920
Hadamar, Hadamar	6040
Abzweigung	6048
Faulbach	6040
Niederhadamar	6040
Niederweyer	6048
Niederzeuzheim	6040
Oberweyer	6049
Oberzeuzheim	6040
Steinbach	6040
Hahnenbach, Hahnenbach	*6940
Hahnheim, Hahnheim	*6801
Haibach, Haibach	*9140
Dörmorsbach	*9140
Grünmorsbach	*9140
Haiger, Haiger	5847
Abzw. Bahnhof	5863
Allendorf (Dillkr)	5847
Dillbrecht	5860
Dillbrecht Bf	5863
Fellerdilln	5857
Flammersbach	5843
Haigerseelbach	5847
Langenaubach	5843
Niederrossbach	5857
Oberrossbach	5857
Offidilln	5860
Rodenbach	5847
Sechshelden	5825
Steinbach	5847
Weidelbach	5860
Haina (Kloster), Haina (Kloster)	*8201
Altenhaina	*8201
Battenhausen	*8201
Bockendorf	*8201
Dodenhausen	*8201
Haddenberg	*8201
Halgehausen	*8201
Hüttenrode	*8201
Löhlbach (Haina)	*8230
Mohnhausen	*8201
Oberholzhausen	*8201
Römershausen	*8201

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

G - H

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Hainburg	
Hainstadt	3660
Klein-Krotzenburg	3660
Hallgarten (Pfalz), Hallgarten (Pfalz)	*6920
Hammersbach	
Langen-Bergheim	2935
Marköbel	2935
Hanau, Hanau	3001
Großauheim	3001
Klein-Auheim	3001
Mittelbuchen	3075
Steinheim a.M.	3001
Wolfgang	3001
Hargesheim, Hargesheim	*6920
Harxheim (Mz), Harxheim (Mz)	*6860
Hasselroth	
Gondroth	3105
Neuenhaßlau	3105
Niedermittlau	3105
Hattersheim a.M., Hattersheim a.M.	6665
Eddersheim	6665
Okrifel	6665
Hatzfeld (Eder), Hatzfeld (Eder)	*8001
Biebighausen	*8001
Eifa	*8001
Holzhausen	*8001
Reddinghausen	*8001
Hauneck	
Bodes	*8780
Eitra	*8770
Fischbach	*8780
Oberhaun	*8770
Rotensee	*8770
Sieglos	*8770
Unterhaun	*8770
Haunetal	
Herrmannspegel	*8756
Holzheim	*8756
Kruspis	*8756
Mauers	*8756
Meisenbach	*8756
Müsenbach	*8756
Neukirchen	*8756
Oberstoppel	*8756
Odensachsen	*8756
Rhina	*8756
Schletzenrod	*8756
Stärklos	*8756
Unterstoppel	*8756
Wehrda	*8756
Wetzlos	*8756
Hausen, Hausen	*9510
Heidenrod	
Algenroth	6345
Dickschied	6345
Egenroth	6345
Geroldstein	6345
Grenbroth	6345

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Hilgenroth	6345
Huppert	6345
Kemel	6363
Langschied	6345
Laufenselden	6345
Mappershain	6345
Martenroth	6345
Nauroth	6345
Niedermellingen	6345
Obermellingen	6345
Springen	6345
Watzelhain	6345
Wisper	6345
Zorn	6345
Heidesheim (Rhein)	
Heidenfahrt	*6865
Heidesheim (Rhein)	*6865
Uhlerborn	*6865
Heigenbrücken, Heigenbrücken	*9340
Jakobsthal	*9340
Heimbuchenthal, Heimbuchenthal	*9450
Heimweiler, Heimweiler	*6940
Heinrichsthal, Heinrichsthal	*9340
Oberlohrgrund	*9340
Heinzenberg (bei Kirn)	
Heinzenberg	*6940
Hemsbach, Hemsbach	*4830
Laudenbach	*4830
Hennweiler, Hennweiler	*6940
Heppenheim (Bergstr.), Heppenheim	*4560
Erbach	*4540
Fischweier	*4540
Hambach	*4540
Hofgut Rhenania	*4601
Kirschhausen	*4540
Scheuerberg	*4540
Wald-Erlenbach	*4540
Herborn, Herborn	5701
Amdorf	5730
Burg	5701
Guntersdorf	5710
Hirschberg	5710
Hörsbach	5710
Merkenbach	5710
Schönbach	5710
Seelbach	5701
Uckersdorf	5730
Herbstein, Herbstein	1040
Altenschlirf	1040
Langenhain	1040
Rixfeld	1050
Schadges	1050
Schlechtenwegen	1050
Steinfurt	1050
Stockhausen	1050
Hergentfeld, Hergentfeld	*6920

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Heringen		Obernüst	1725
Bengendorf	*8930	Obernüst-Nüsterrasen	1758
Herfa	*8930	Obernüst-Wallings	1640
Heringen (Werra)	*8930	Rödergr./Egelses	1725
Leimbach	*8930	Schwarzbach	1725
Lengers	*8930	Steens	1701
Widdershausen	*8930	Traibach	2068
Wölfershausen	*8930	Wiesen	2068
Heuchelheim , Heuchelheim	1501	Wittges	1701
Kinzenbach	1501	Hofheim a.Ts. , Hofheim a.Ts.	6601
Heusenstamm , Heusenstamm	3680	Diedenbergen	6601
Gasthaus Wildhof	3674	Langenhain	6601
Rembrücken	3680	Lorsbach	6601
Hilders , Hilders	1740	Marxheim	6601
Batten	1740	Wallau	6694
Brand	1740	Wildsachsen	6601
Dietges	1728	Hohenahr	
Dörmbach	1728	Ahrdt	5608
Eckweisbach	1740	Altenkirchen	5604
Liebards	1728	Erda	5601
Liebh-Am Felsenkeller	1740	Großaltenstädten	5601
Liebh-Liebards	1740	Hohensolms	5601
Rupsroth	1728	Abzw. Königsberg	5629
Simmershausen	1740	Am Altenberg	5629
Unterbernards	1728	Mudersbach	5604
Wickers	1740	Hohenroda	
Hillesheim (Rhh) , Hillesheim (Rhh)	*6820	Ausbach	*8920
Hirschhorn (Neckar) , Hirschhorn	4450	Mansbach	*8920
Brombacher Wasser	4420	Oberbreitzbach	*8920
Unter-Hainbrunn	4420	Ransbach	*8920
Hirzenhain , Hirzenhain	2413	Hohenstein	
Glashütten	2413	Born	6492
Merkenfritz	2413	Breithardt	6406
Hochheim a.M. , Hochheim a.M.	6683	Burg Hohenstein	6406
Massenheim	6690	Hennethal	6406
Höchst i.Odw. , Höchst i.Odw.	4342	Holzhausen ü. Aar	6406
Annelsbach	4347	Steckenroth	6406
Dusenbach	4342	Strinz-Margarethä	6406
Forstel	4347	Holzhausen , Holzhausen	*7501
Hassenroth	4347	Homburg (Ohm) , Homburg (Ohm)	0722
Hetschbach	4342	Appenrod	0725
Hummetroth	4347	Bleidenrod	0701
Mümling-Grumbach	4342	Büßfeld	0701
Pfirschbach	4356	Dannenrod	0725
Hochstätt		Deckenbach	0709
Hochstätt (Pfalz)	*6920	Erbenhausen	0725
Hochstetten-Dhaun		Gontershausen	0727
Hochstetten-Dhaun	*6940	Haarhausen	0727
Hofbieber , Hofbieber	2083	Höingen	0701
Allmus	2068	Maulbach	0725
Danzwiesen	1701	Nieder-Ofleiden	0728
Elters	1701	Ober-Ofleiden	0722
Kleinsassen	1701	Schadenbach	0701
Langenberg	1701	Horbach (bei Simmertal)	
Langenbieber	2083	Horbach (bei Simmertal)	*6940
Mahlerts	1701	Horrweiler , Horrweiler	*6901
Niederbieber	2074		
Obergruben	1701		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

H – K

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Hösbach , Hösbach	*9140	Kesselbach	6215
Feldkahl	*9140	Ketterschwalbach	6215
Hösbach Bahnhof	*9140	Limbach	6215
Rottenberg	*9140	Oberlibbach	6215
Schmerlenbach	*9140	Strinz-Trinitatis	6215
Wenighösbach	*9140	Wallbach	6215
Winzenhohl	*9140	Wallrabenstein	6215
Hosenfeld , Hosenfeld	2127	Hüttenberg , Hüttenberg	5567
Blankenau	2101	Rechtenbach	5567
Brandlos	2128	Reiskirchen	5564
Hainzell	2101	Vollnkirchen	5564
Jossa	2128	Volpertshausen	5564
Pfaffenrod	2128	Weidenhausen	5564
Poppenrod	2128	Idstein , Idstein	6201
Schletzenhausen	2101	Dasbach	6201
Hüffelsheim , Hüffelsheim	*6920	Ehrenbach	6201
Hundsangen , Hundsangen	*7205	Eschenhahn	6201
Hundsbach (Kirn) , Hundsbach (Kirn)	*6940	Heftrich	6247
Hünfeld , Hünfeld	1645	Kröftel	6240
Dammersbach	1645	Lenzhahn	6201
Großenbach	1645	Niederauff	6201
Kirchhasel	1645	Nieder-Oberrod	6240
Mackenzell	1645	Oberauroff	6201
Malges	1629	Walsdorf	6238
Michelsrombach	1601	Wörsdorf	6235
Molzbach	1645	Ingelheim am Rhein	
Nüst	1645	Groß-Winternheim	*6870
Oberfeld	1601	Ingelheim	*6870
Oberrombach	1601	Ippenschied , Ippenschied	*6940
Roßbach	1645	Irmtraut , Irmtraut	*7001
Rückers	1645	Jeckenbach , Jeckenbach	*6940
Rudolphshan	1601	Jesberg , Jesberg	*8401
Sargenzell	1645	Densberg	*8401
Hünfelden		Elnrode	*8401
Dauborn	6110	Hundshausen	*8401
Heringen	6110	Reptich	*8401
Kirberg	6110	Strang	*8401
Mensfelden	6110	Johannesberg , Johannesberg	*9130
Nauheim	6110	Breunsberg	*9130
Neesbach	6110	Oberaufferbach	*9130
Ohren	6110	Rückersbach	*9130
Hungen , Hungen	1417	Steinbach	*9130
Bellersheim	1417	Sternberg	*9130
Inheiden	1417	Jossgrund	
Langd	1410	Burgjoß	3332
Nonnenroth	1410	Lettgenbrunn	3320
Obbornhofen	1417	Oberndorf (MKK)	3325
Rabertshausen	1410	Pfaffenhausen	3334
Rodheim	1410	Jugenheim (Rhh) , Jugenheim (Rhh)	*6877
Steinheim	1410	Kahl , Kahl	*9220
Trais-Horloff	1417	Kalbach	
Trais-Horloff-Bf	1410	Eichenried	1901
Utppe	1417	Heubach	1935
Villingen	1410	Mittelkalbach	1901
Hünstetten		Niederkalbach	1901
Bechtheim	6215	Oberkalbach	1901
Beuerbach	6215	Uttrichshausen	1935
Görsroth	6215	Veitsteinbach	1901

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.	Gemeinde	ZiInr.
Kaltenholzhausen , Kaltenholzhausen	6110	Kirchheim , Kirchheim	*8755
Karben		Allendorf	*8755
Dieselstraße/VDO	2634	Frielingen	*8755
Gewerbegebiet Süd	2634	Gersdorf	*8755
Max-Planck-Straße	2634	Gershhausen	*8755
Robert-Bosch-Straße	2634	Goßmannsrode	*8755
Burg-Gräfenrode	2620	Heddersdorf	*8755
Groß-Karben	2620	Kemmerode	*8755
Groß-Karben Bahnhof	2615	Reckerode	*8755
Groß-Karben Kino	2615	Reimboldshausen	*8755
Klein-Karben	2620	Rottterode	*8755
Kloppenheim	2615	Willingshain	*8755
Okarben	2615	Kirchzell , Kirchzell	*9680
Petterweil	2615	Oberhöchstadt	*9680
Rendel	2620	Buch	*9680
Karstein		Ottorfzell	*9680
Dettingen	*9220	Preunschen	*9680
Großwelzheim	*9220	Watterbach	*9680
Katzeneinbogen , Katzenelnbogen	*7401	Kirn , Kirn	*6940
Kaub , Kaub Bahnhof	*7311	Kirn-Sulzbach	*6940
Kefenrod , Kefenrod	2408	Kirschroth , Kirschroth	*6940
Bindsachsen	2408	Kirtorf , Kirtorf	0712
Burgbracht	2410	Arnshain	0717
Helfersdorf	2410	Gleimenhain	0717
Hitzkirchen	2410	Heimertshausen	0712
Kelkheim (Ts.)		Lehrbach	0712
Eppenhain	6636	Ober-Gleen	0712
Fischbach	6626	Wahlen	0717
Hornau	6626	Kleinheubach , Kleinheubach	*9620
Hornau Rettershof	6648	Kleinkahl , Kleinkahl	*9350
Kelkheim (Ts.)	6626	Edelbach	*9350
Kelkheim-Dieselstr	6691	Großkahl	*9350
Münster	6626	Großlaudenbach	*9350
Münster Industriestr	6691	Kleinlaudenbach	*9350
Münster-In d Padenwn	6691	Wesemischshof	*9350
Ruppertshain	6626	Kleinostheim , Kleinostheim	*9120
Ruppertshn-Am Rosenw	6636	Rückersbacher Schlucht	*9120
Zauberberg	6636	Kleinwallstadt , Kleinwallstadt	*9510
Kellenbach , Kellenbach	*6940	Hofstetten	*9510
Kelsterbach , Kelsterbach	3755	Klein-Winterheim , Klein-Winterheim	*6855
Isarstraße	3780	Klein-Winterheim	*6855
Spreestraße	3780	Klingenberg , Klingenberg	*9530
Kiedrich , Kiedrich	6455	Röllfeld	*9530
Kirchhain , Kirchhain	0326	Trennfurt	*9530
Anzefahr	0335	Köngernheim , Köngernheim	*6801
Betziesdorf	0335	Königsau , Königsau	*6940
Burgholz	0354	Königstein i. Ts. , Königstein i. Ts.	5152
Emsdorf	0354	Falkenstein	5152
Großseelheim	0339	Mammolshain	5152
Himmelsberg	0335	Schneidhain	5152
Kleinseelheim	0339	Korbach , Korbach	*8530
Langenstein	0354	Alleringhausen	*8530
Niederwald	0335	Eppe	*8530
Schönbach	0335	Goldhausen	*8530
Sindersfeld	0335	Helmscheid	*8530
Stausebach	0335	Hillershhausen	*8530
		Leibach	*8530

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

K – L

Gemeinde	ZiInr.	Gemeinde	ZiInr.
Lengefeld	*8530	Laubach , Laubach	1461
Meineringhausen	*8530	Altenhain	1420
Nieder-Ense	*8530	Freienseen	1420
Nieder-Schleiden	*8530	Gonterskirchen	1420
Nordenbeck	*8530	Laubach Gsthf L-Wald	1420
Ober-Ense	*8530	Lauter	1443
Rhena	*8530	Münster	1470
Strothe	*8530	Röthges	1470
Kriftel , Kriftel	6665	Ruppertsburg	1420
Krombach , Krombach	*9310	Wetterfeld	1470
Oberschur	*9310	Laubenheim	
Kronberg i. Ts. , Kronberg i. Ts.	5144	Laubenheim (Nahe)	*6970
Kronberg Süd	5171	Laudenbach (Miltenb.) , Laudenbach (Miltenb.)	*9620
Oberhöchstadt	5144	Laufach , Laufach	*9340
Schönberg	5144	Frohnhofen	*9340
Künzell , Künzell	2030	Hain	*9340
Dassen	2077	Lauschied , Lauschied	*6940
Dietershausen	2075	Lauterbach	
Dirlos	2077	Allmenrod	1030
Engelhelms	2030	Frischborn	1052
Keulos	2045	Heblos	1030
Künzell Brandenb.Str	2001	Lauterbach (Hessen)	1024
Künzell Ignaz-K-Str	2001	Maar	1001
Pilgerzell	2030	Reuters	1053
Wissels	2045	Rimlos	1001
Lahnau		Rudlos	1022
Atzbach	5536	Sickendorf	1030
Dorlar	5536	Wallenrod	1053
Waldgirmes	5536	Werges	1020
Lahntal		Lautertal	
Brungershausen	0550	Dirlammen	1335
Caldern	0550	Eichelhain	1335
Goßfelden	0560	Eichenrod	1335
Göttingen	0560	Engelrod	1335
Kernbach	0550	Hopfmannsfeld	1335
Sarnau	0560	Hörgenau	1335
Sterzhausen	0550	Meiches	1335
Lampertheim , Lampertheim	*4810	Lautertal Odw.	
Hofheim	*4701	Beedenkirchen	*4530
Hüttenfeld	*4810	Breitenwiesen	*4555
Lamphm Wehr-Zollhaus	*4801	Elmshausen	*4510
Neuschloß	*4810	Gadernheim	*4530
Rosengarten	*4810	Knoden	*4555
Langen, Langen	3501	Lautern	*4530
Kiesgrube Sehring	3584	Raidelbach	*4530
Langener Waldsee	3584	Reichenbach	*4530
Langen-Krankenhaus	3571	Schannenbach	*4555
Langenlonsheim , Langenlonsheim	*6970	Staffel	*4530
Langensfeld , Langensfeld	3110	Wurzelbach	*4530
Langenthal , Langenthal	*6940	Leidersbach , Leidersbach	*9510
Langgöns		Ebersbach	*9510
Cleeberg	1581	Roßbach	*9510
Dornholzhausen	1581	Volkersbrunn	*9510
Espa	1591	Lettweiler , Lettweiler	*6940
Lang-Göns	1581	Leun , Leun	5329
Niederkleen	1598	Biskirchen	5333
Oberkleen	1581	Bissenberg	5333

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Braunfels Lahn Bf	5329
Stockhausen	5333
Lich , Lich	1401
Arnsburg	1401
Bettenhausen	1467
Birklar	1467
Eberstadt	1440
Langsdorf	1415
Muschenheim	1440
Nieder-Bessingen	1403
Ober-Bessingen	1403
Lichtenfels	
Dalwigksth	*8510
Fürstenberg	*8510
Goddelsheim	*8510
Immighausen	*8510
Münden	*8510
Neukirchen (Lichtenfels)	*8510
Rhadern	*8510
Sachsenberg	*8510
Liederbach a. Ts.	
Liederbach Süd Bf	6649
Niederhofheim	6639
Oberliederbach	6639
Sindlinger Weg	6649
Limbach (bei Kirn)	
Limbach (bei Kirn)	*6940
Limbürg a.d. Lahn	
Limbürg a.d. Lahn	6001
Ahlbach	6001
Dietkirchen	6010
Eschhofen	6001
Lindenholzhausen	6001
Linter	6001
Offheim	6001
Staffel	6008
Limeshain	
Hainchen	2745
Himbach	2745
Rommelhausen	2745
Linden	
Großen-Linden	1577
Leihgestern	1577
Lindenfels , Lindenfels	*4538
Eulsbach	*4570
Glattbach	*4555
Kolmbach	*4555
Schlierbach	*4550
Seidenbuch	*4555
Winkel	*4550
Winterkasten	*4555
Linsengericht	
Altenhaßlau	3131
Eidengesäß	3154
Geislitz	3154
Großenhausen	3170
Lützelhausen	3170

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Löhnberg	
Löhnberg (Ort)	5939
Niedershausen	5935
Obershausen	5935
Selters	5901
Lohr am Main , Lohr	*9711
Lohra , Lohra	0401
Altenvers	0405
An der Bauhecke	0435
Damm	0401
Kirchvers	0409
Nanz-Willershausen	0401
Reimershausen	0405
Rodenhausen	0405
Rollshausen	0405
Seelbach	0405
Weipoltshausen	0405
Lollar , Lollar	1558
Odenhausen	1552
Ruttershausen	1552
Salzböden	1552
Löllbach , Löllbach	*6940
Lonsheim , Lonsheim	*6830
Lorch , Lorch	6335
Espenschied	6365
Lorch Bodental	6364
Lorchhausen	6335
Ransel	6360
Wollmerschied	6360
Lorsch , Lorsch	*4601
Lörzweiler , Lörzweiler	*6860
Ludwigsau	
Beenhausen	*8801
Biedeback	*8801
Ersrode	*8801
Friedlos	*8808
Gerterode	*8801
Hainrode	*8801
Meckbach	*8801
Mecklar	*8801
Niederthalhausen	*8801
Reilos	*8808
Rohrbach	*8801
Tann	*8801
Ludwigshöhe (Rhh)	
Ludwigshöhe (Rhh)	*6801
Lützelbach	
Breitenbrunn	4329
Haingrund	4329
Lützel-Wiebelsbach	4325
Rimhorn	4323
Seckmauern	4329
Mainaschaff , Mainaschaff	*9110
Mainhausen	
Mainflingen	3676
Zellhausen	3676

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

L – M

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Maintal	
Bischofsheim	2909
Barig-Rumpenheim	2909
Dörnigheim	2901
Hochstadt	2901
Wachenbuchen	2901
Mainz	
Altstadt	6511
Bretzenheim	6511
Drais	6511
Ebersheim	6511
Finthen	6511
Gonsenheim	6511
Hartenberg Münchfeld	6511
Hechtsheim	6511
Laubenheim	6511
Leichenberg	6511
Marienborn	6511
Mombach	6511
Neustadt	6511
Oberstadt	6511
Weisenau	6511
Zahlbach	6511
Mandel , Mandel	*6920
Manubach , Manubach	*6990
Marburg	
Bauerbach	0546
Bortshausen	0555
Cappel	0501
Cyriaxweimar	0588
Dagobertshausen	0540
Dilschhausen	0540
Einhausen	0540
Ginseldorf	0546
Gisselberg	0588
Haddamshausen	0588
Hermershausen	0588
Marbach	0501
Marburg Kernstadt	0501
Michelb Görzhäuser Hof 1	0556
Michelb Görzhäuser Hof 2	0556
Michelb Görzhäuser Weg	0556
Michelbach	0558
Moischt	0546
Ronhausen	0555
Schröck	0546
Wehrda	0501
Wehrshausen	0540
Martinstein , Martinstein	*6940
Meckenbach , Meckenbach	*6940
Meddersheim , Meddersheim	*6940
Meisenheim , Meisenheim	*6940
Mengerskirchen , Mengerskirchen	5940
Dillhausen	5940
Probbach	5940
Waldermbach	5946
Winkels	5940

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Merenberg , Merenberg	5930
Allendorf (Merenberg)	5930
Barig-Selbenhausen	5930
Reichenborn	5930
Rückershausen	5930
Merxheim , Merxheim	*6940
Mespebrunn , Mespebrunn	*9450
Hessenthal	*9450
Messel , Messel	4080
Grube Messel	4080
Michelstadt , Michelstadt	4201
Asselbrunn	4201
Eulbach B47	4240
Eulbach Schloß	4240
Rehbach	4243
Steinbach	4201
Steinbuch	4216
Stockheim	4201
Vielbrunn	4212
Weiten-Gesäß	4214
Würzburg	4220
Miehlen , Miehlen	*7510
Miltenberg , Miltenberg	*9610
Berndiel	*9650
Breitendiel	*9610
Mainbullau	*9610
Monbrunn	*9650
Schipbach (Milt.)	*9650
Wenschorf	*9650
Mittenaar	
Ballersbach	5614
Bellersdorf	5630
Bicken	5614
Offenbach	5618
Modautal	
Allertshofen	3933
Asbach	3910
Brandau	3910
Ernstthn-Waldfriede	4048
Ernstshofen	3910
Herchenrode	3910
Hoxhohl	3933
Klein-Bieberau	3910
Lützelbach	3933
Neunkirchen	3933
Neutsch	3932
Webern	3910
Mömbis , Mömbis	*9230
Brücken	*9230
Daxberg	*9130
Dörnsteinbach	*9230
Gunzenbach	*9230
Heimbach	*9230
Hohl	*9230
Königshofen	*9310
Mensengesäß	*9230
Niedersteinbach	*9230

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Rappach (Ufr)	*9230	Wacker Fabrik	4075
Reichenbach	*9230	Waschenbach	4065
Rothengrund	*9230	Münchhausen, Münchhausen	0215
Schimborn	*9310	Niederasphe	0215
Strötzbach	*9230	Oberasphe	0215
Mömlingen, Mömlingen	*9570	Simtshausen	0215
Mommenheim (Rhh)		Wollmar	0215
Mommenheim (Rhh)	*6801	Münchwald, Münchwald	*6920
Mönchberg, Mönchberg	*9580	Münster, Münster	4138
Schmachtenberg	*9580	Altheim	4138
Monzingen, Monzingen	*6940	Münster-Sarmsheim,	
Mörfelden-Walldorf		Münster-Sarmsheim	*6880
Mörfelden	3720	Münzenberg, Münzenberg	2230
Walldorf	3720	Gambach	2230
Mörlenbach, Mörlenbach	*4850	Ober-Hörgern	2230
Bettenbach	*4850	Trais	2230
Bonsweiher	*4850	Nack, Nack	*6830
Geisenbach	*4850	Nackenheim, Nackenheim	*6860
Groß-Breitenbach	*4850	Nastätten, Nastätten	*7501
Juhöhe	*4540	Nauheim, Nauheim	3760
Nieder-Mumbach	*4850	Abzweig Trebur	3764
Ober-Mumbach	*4850	Bahnhof Westseite	3764
Vöckelsbach	*4850	Gewerbepark Süd	3764
Weiherr	*4850	Neckarsteinach, Neckarsteinach	4460
Mossautal		Neckarhausen	4460
Güttersbach	4235	Neu-Anspach	
Hiltersklängen	4235	Anspach	5223
Hüttenthal	4235	Hausen-Arnsbach	5223
Ober-Mossau	4230	Hessenpark	5223
Unter-Mossau	4230	Rod am Berg	5223
Mücke		Westerfeld	5223
Atzenhain	0901	Neu-Bamberg, Neu-Bamberg	*6920
Bernsfeld	0901	Neuberg	
Flensungen	0909	Ravolzhausen	2940
Groß-Eichen	0920	Rüdighelm	2940
Höckersdorf	0920	Neuental	
Ilsdorf	0901	Bischhausen	*8401
Merlau	0901	Dorheim	*8401
Merlau-Mücke Bf	0909	Gilsa	*8401
Nieder-Ohmen	0901	Neuenhain	*8401
Ober-Ohmen	0920	Römersberg	*8401
Ruppertenrod	0920	Schlierbach	*8401
Sellnrod	0920	Waltersbrück	*8401
Wettsaasen	0901	Zimmersrode	*8401
Mühlheim a.M., Mühlheim a.M.	3630	Neuhof, Neuhof	1920
Borsigstraße	3671	Dorfborn	1920
Dietesheim	3630	Giesel	1930
Lämmerspiel	3630	Hattenhof	1950
Rote Warte	3671	Hauswurz	1942
Rote Warte Ausstieg	3671	Kauppen	1942
Mühlital		Rommerz	1920
Frankenhausen	4065	Sägewerk	1946
Ndr-Ramst-Papiermühle	4049	Tiefengruben	1934
Nieder-Beerbach	4065	W.-v.-Braun Schule	1946
Nieder-Ramstadt	4065	Neu-Isenburg, Neu-Isenburg	3510
Traisa	4065	Gravenbruch	3510
Trautheim	4065	Neu-Isb. Waldfriedh.	3524

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

M - O

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Zeppelinheim	3510	Niederjossa	*8740
Zeppelinheim Bf	3570	Solms	*8740
Neukirchen, Stadt		Niederdorfelden, Niederdorfelden	2915
Asterode	*8610	Niederhausen (Nahe),	
Christerode	*8610	Niederhausen (Nahe)	*6940
Hauptschwenda	*8610	Niederheimbach, Niederheimbach	*6990
Nausis	*8610	Nieder-Hilbersheim,	
Neukirchen	*8610	Nieder-Hilbersheim	*6880
Riebelsdorf	*8610	Niedernberg, Niedernberg	*9560
Rückershausen	*8610	Niedernhausen, Niedernhausen	6475
Seigertshausen	*8610	Engenhahn	6475
Wincherode	*8610	Königshofen	6475
Neunkirchen WW,		Niederseelbach	6475
Neunkirchen	*7101	Oberjosbach	6475
Neunkirchen, Milttenb.		Oberseelbach	6491
Neunkirchen	*9650	Nieder-Olm, Nieder-Olm	*6855
Richelbach	*9650	Nieder-Wiesen, Nieder-Wiesen	*6830
Umphenbach	*9650	Nierstein, Nierstein	*6810
Neustadt (bei Marburg)		Schwabsburg	*6810
Mengsberg	0322	Norheim, Norheim	*6920
Momberg	0322	Nußbaum, Nußbaum	*6940
Neustadt	0318	Nüsttal	
Speckswinkel	0322	Gothards	1640
Nidda, Nidda	2324	Haselstein	1639
Bad Salzhausen	2324	Hofaschenbach	1648
Borsdorf	2320	Mittelaschenbach	1648
Eichelsdorf	2340	Morles	1648
Fauerbach	2308	Oberaschenbach	1648
Geiß-Nidda	2324	Rimmels	1648
Harb	2324	Silges	1648
Kohden	2324	Oberaula, Oberaula	*8640
Michelnau	2324	Friedigerode	*8640
Ober-Lais	2308	Hausen	*8640
Ober-Schmitten	2340	Ibra	*8640
Ober-Widdersheim	2320	Olberode	*8640
Schwickartshausen	2308	Wahlschhausen	*8640
Stornfels	2350	Oberdiebach, Oberdiebach	*6990
Ulfa	2350	Rheindiebach	*6990
Unter-Schmitten	2340	Oberhausen (Nahe),	
Unter-Widdersheim	2320	Oberhausen (Nahe)	*6940
Wallernhausen	2324	Oberhausen bei Kirn,	
Niddatal		Oberhausen bei Kirn	*6940
Assenheim	2635	Oberheimbach b. Bingen,	
Bönstadt	2635	Oberheimbach b. Bingen	*6990
Ilbenstadt	2651	Ober-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim	*6880
Kaichen	2655	Ober-Mörlen, Ober-Mörlen	2515
Nidderau		Langenhain-Ziegenbrg	2515
Eichen	2952	Obernburg, Obernburg	*9550
Erstadt	2934	Eisenbach	*9550
Heldenberg	2925	Ober-Olm, Ober-Olm	*6855
Ostheim	2925	Ober-Ramstadt, Ober-Ramstadt	4072
Windecken	2925	Modau	4072
Niederaula, Niederaula	*8740	Modau-Waldfriede	4048
Hattenbach	*8740	Rohrbach	4072
Hilperhausen	*8740	Wembach-Hahn	4072
Kerspenhausen	*8740	Oberstreit, Oberstreit	*6940
Kleba	*8740	Obertshausen, Obertshausen	3690
Mengshausen	*8740	Hausen	3690

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Oberursel (Ts.), Oberursel (Ts.)	5126
Bommersheim	5126
Hohemark	5126
Oberstedten	5126
Stierstadt	5126
Weißk./Steinbach Bf.	5177
Weißkirchen	5126
Oberzent	
Airlenbach	4410
Beerfelden	4401
Etzean	4401
Falken-Gesäß	4410
Finkenbach	4420
Gammelsbach	4415
Hebstahl	4430
Hesselbach	4435
Hetzbach	4401
Hinterbach	4420
Kailbach	4435
Kortelshütte	4420
Ober-Hainbrunn	4420
Ober-Sensbach	4427
Ofen	4410
Raubach	4420
Rothenberg	4420
Schöllnbach	4435
Unter-Sensbach	4430
U-Sensb. Haus Obena.	4427
Ockenheim, Ockenheim	*6880
Odernheim am Glan,	
Odernheim am Glan	*6940
Oestrich-Winkel	
Hallgarten	6301
Mittelheim	6301
Oestrich	6301
Winkel	6301
Offenbach	
August-Bebel-Ring	3675
Bieber	3601
Bürgel	3601
Goethering	3670
Kaiserlei	3670
Lauterborn	3601
Offenbach Stadtgrenze	3675
Senefelderallee	3695
Stadt	3601
Rosenhöhe	3601
Rumpenheim	3601
Tempelsee	3601
Waldheim	3601
Oppenheim, Oppenheim	6810
Ortenberg, Ortenberg	2732
Bergheim	2732
Bleichenbach	2730
Eckartsborn	2732
Effolderbach	2732
Effolderbach-Bahnhof	2740
Gelnhaar	2737

Gemeinde	ZiInr.
Lißberg	2739
Selters	2732
Usenborn	2737
Wippenbach	2732
Ottrau, Ottrau	*8630
Görzhain	*8630
Immichenhain	*8630
Kleinropperhausen	*8630
Schorbach	*8630
Weißborn	*8630
Otzberg	
Habitzheim	4115
Hering	4115
Lengfeld	4115
Nieder-Klingen	4115
Ober Klingen	4115
Ober-Nauses	4115
Otzweiler, Otzweiler	*6940
Partenheim, Partenheim	*6877
Partenstein, Partenstein	*9712
Petersberg, Petersberg	2078
Almendorf	2035
Böckels	2064
Fulda Bastheimstraße	2055
Götzenhof	2065
Marbach	2065
Margretenhaun	2035
Melzdorf	2035
Rex	2035
Steinau	2065
Steinhaus	2065
Stettiner Str.	2001
Stöckels	2035
Pfaffen-Schwabenheim,	
Pfaffen-Schwabenheim	*6901
Pfungstadt, Pfungstadt	4050
Eich	4050
Eschollbrücken	4050
Hahn	4050
Ostendstraße	4057
Philippsthal (Werra),	
Philippsthal (Werra)	*8940
Gethsemane	*8940
Harnrode	*8940
Heimboldshausen	*8940
Röhrigshof	*8940
Unterneurode	*8940
Pleisersheim, Pleisersheim	*6920
Pohlheim	
Dorf-Güll	1575
Garbenteich	1571
Grünigen	1575
Hausen	1571
Holzheim	1575
Watzborn-Steinberg	1571
Poppenhausen	
Abtsroda	1801
Gackenhof	1801

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

O – R

Gemeinde	ZiInr.
Poppenhausen	1801
Rodholz	1801
Steinw.Leimbachshof	1801
Steinw.Remerz	1801
Steinw.Grabenhöfchen	1820
Steinwand	1820
Rabenau	
Allertshausen	1434
Geilshausen	1434
Kesselbach	1434
Londorf	1434
Odenhausen (Lda)	1434
Rüddingshausen	1442
Ranstadt, Ranstadt	2315
Bellmuth	2315
Bobenhausen	2315
Dauernheim	2315
Ober-Mockstadt	2307
Rasdorf, Rasdorf	1630
Grüsselbach	1630
Setzelbach	1630
Raumbach, Raumbach	*6940
Raunheim, Raunheim	3750
Mönchhof	3780
Mönchhofallee	3780
Seinestraße	3780
Tejostraße	3780
Rauschenberg, Rauschenberg	0230
Albshausen	0222
Bracht	0227
Ernsthausen	0230
Josbach	0224
Schwabendorf	0230
Wolfskaute	0230
Reckenroth, Reckenroth	*7415
Rehbach b. Sobornheim,	
Rehbach b. Sobornheim	*6940
Rehborn, Rehborn	*6940
Rehe, Rehe	*7015
Reichelsheim (Wetterau),	
Reichelsheim (Wetterau)	2540
Beienheim	2540
Blotfeld	2550
Dorn-Assenheim	2540
Heuchelheim	2540
Weckesheim	2540
Reichelsheim (Odw.),	
Reichelsheim (Odw.)	4368
Beerfurth	4358
Bockenrod	4368
Eberbach	4368
Erzbach	4374
Frohnhofen	4368
Gersprenz	4358
Gumpen	4368
Gumpener Kreuz	4378
Klein-Gumpen	4368
Laudenau	4368

Gemeinde	ZiInr.
Ober-Kainsb. Spreng	4367
Ober-Kainsbach	4358
Ober-Ostern	4374
Rohrbach	4374
Unter-Ostern	4374
Reiffelbach, Reiffelbach	*6940
Reinheim, Reinheim	4158
Georgenhausen	4158
Spachbrücken	4158
Ueberau	4158
Zeilhard	4158
Reiskirchen, Reiskirchen	1563
Bersrod	1563
Burkhardtsfelden	1563
Ettingshausen	1586
Hattenrod	1563
Lindenstruth	1563
Saasen	1563
Winnorod	1563
Rennerod, Rennerod	*7010
Riedstadt	
Crumst Bruchackerhof	3814
Crumstadt	3801
Erfelden	3801
Goddellau	3801
Leeheim	3801
Wolfskehlen	3801
Rimbach (Odw)	
Albersbach	*4540
Lauten-Weschnitz	*4540
Mitlechtern	*4540
Rimbach	*4540
Unter-Mengelbach	*4850
Zotzenbach	*4850
Rockenberg, Rockenberg	2237
Oppershofen	2237
Rodenbach	
Niederrodenbach	3065
Oberrodenbach	3065
Rödermark	
Bulau	3560
Messenhausen	3560
Ober-Roden	3565
Urberach	3560
Waldacker	3560
Rodgau	
Dudenhofen	3640
Hainhausen	3640
Jügesheim	3640
Nieder-Roden	3640
Weiskirchen	3640
Tannenmühle	3694
Röllbach, Röllbach	*9580
Schmachtenberg	*9580
Romrod, Romrod	0833
Nieder-Breidenbach	0833
Ober-Breidenbach	0833

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Strebendorf	0833
Zell	0833
Ronneburg	
Altwiedermus	3115
Hüttengesäß	3164
Neuwiedermus	3115
Rosbach v.d.Höhe	
Nieder-Rosbach	2625
Ober-Rosbach	2625
Rodheim v.d.Höhe	2650
Rosenthal, Stadt	
Roda	*8130
Rosenthal	*8130
Willershausen	*8130
Roßdorf, Roßdorf	4076
Gundernhausen	4076
Rotenburg (Fulda),	
Rotenburg (Fulda)	*8830
Atzelrode	*8830
Braach	*8830
Dankeroде	*8830
Erkshausen	*8830
Lispenhausen	*8830
Mündershausen	*8830
Schwarzenhasel	*8830
Seifertshausen	*8830
Roth b. Stromberg,	
Roth b. Stromberg	*6970
Rothenbuch, Rothenbuch	*9440
Lichtenau	*9440
Roxheim (Kr KH), Roxheim (Kr KH)	*6920
Rüdenau, Rüdenau	*9620
Rüdesheim (Nahe),	
Rüdesheim (Nahe)	*6920
Rüdesheim a. Rh.,	
Assmannshausen	6325
Aulhausen	6325
Presberg	6362
Rüdesheim am Rhein	6325
Rümmelsheim, Rümmelsheim	*6970
Runkel, Runkel	6020
Arfurt	6020
Arfurt Bahnhof	6012
Dehrn	6020
Ennerich	6019
Eschenau	6020
Hofen	6020
Schadeck	6020
Steeden	6020
Wirbelau	6024
Rüsselsheim, Rüsselsheim	3730
Bauschheim	3730
Haßloch	3730
Königstädten	3730
Sailauf, Sailauf	*9340
Eichenberg	*9340
Weiberhöfe	*9340

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Salz (Westerwald),	
Salz	*7201
Sauerthal, Sauerthal	6365
Saulheim, Saulheim	*6850
Schaaheim, Schaaheim	4153
Mosbach	4153
Radheim	4153
Schlierbach	4153
Schenklengsfeld, Schenklengsfeld	*8901
Dinkelrode	*8901
Erdmannrode	*8901
Hilmes	*8901
Konrode	*8901
Lampertsfeld	*8901
Landershausen	*8901
Malkomes	*8901
Oberlengsfeld	*8901
Schenksohl	*8901
Unterweisenborn	*8901
Wehrshausen	*8901
Wippershain	*8901
Wüstfeld	*8901
Schlangenberg, Schlangenberg	6445
Bärstadt	6445
Georgenborn	6445
Hausen v.d. Höhe	6493
Niederglabach	6493
Oberglabach	6493
Wambach	6445
Schlitz, Schlitz	1101
Bernshausen	1132
Fraurombach	1113
Hartershausen	1133
Hemmen	1133
Hutzdorf	1101
Nieder-Stoll	1132
Ober-Wegfurth	1110
Pfordt	1101
Queck	1113
Rimbach	1113
Sandlofs	1113
Üllershausen	1133
Unter-Schwarz	1110
Unter-Wegfurth	1110
Utzhagen	1132
Willofs	1117
Schloßböckelheim,	
Schloßböckelheim	*6940
Schlichtern, Schlichtern	3450
Ahlersbach	3445
Breitenbach	3401
Elm	3445
Gundheim	3410
Herolz	3445
Hohenzell	3448
Hutten	3410
Klosterh. Drasenberg	3465
Klosterhöfe	3401

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

R - S

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Kressenbach	3401
Niederzell	3448
Vollmerz	3410
Wallroth	3401
Schmitten, Schmitten	5233
Arnoldshain	5233
Brombach	5233
Dorfweil	5233
Hunoldstal	5233
Niederreifenberg	5233
Oberreifenberg	5233
Seelenberg	5233
Treisberg	5233
Schmittweiler, Schmittweiler	*6940
Schneeberg, Schneeberg	*9670
Hambrunn	*9670
Zittenfelden	*9670
Schöffengrund	
Laufdorf	5314
Niederquembach	5308
Niederwetz	5310
Oberquembach	5310
Oberwetz	5310
Schwalbach	5314
Schöllkrippen, Schöllkrippen	*9310
Hofstädten	*9310
Schnepfenbach	*9310
Schöneberg, Schöneberg	*6920
Schöneck	
Büdesheim	2920
Kilianstädten	2950
Oberdorfelden	2949
Schornsheim, Schornsheim	*6850
Schotten, Schotten	1301
Betzenrod	1360
Betzenrod B 276	1354
Breungeshain	1315
Burkhards	1355
Busenborn	1315
Eichelsachsen	1315
Einartshausen	1308
Eschenrod	1315
Götzen	1359
Hoherodskopf	1306
Jugendherberge	1306
Parkplatz Heide	1306
Zum Taufstein	1306
Kaulstoß	1355
Michelbach	1315
Rainrod	1301
Rudingshain	1312
Sichenhausen	1355
Wingershausen	1315
Schrecksbach, Schrecksbach	*8601
Holzburg	*8601
Röllshausen	*8601
Salmshausen	*8601

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Schönberg	*8601
Trockenbach	*8601
Schwabenheim (Selz),	
Schwabenheim (Selz)	*6877
Schwalbach a. Ts.,	
Schwalbach a. Ts.	6660
Schwalmsstadt, Stadt	
Allendorf	*8310
Ascherode	*8310
Dittershausen	*8310
Florshain	*8310
Frankenhain	*8310
Michelsberg	*8310
Niedergrenzebach	*8310
Rommershausen	*8310
Rörschhain	*8310
Treysa	*8310
Truzhain	*8310
Wiera	*8310
Ziegenhain	*8310
Schwalmtal	
Brauerschwend	0837
Hergersdorf	0837
Hopfgarten	0837
Ober-Sorg	0837
Rainrod	0837
Renzendorf	0837
Storndorf	0848
Unter-Sorg	0837
Vadenrod	0848
Schwarzerden, Schwarzerden	*6940
Schweinschied, Schweinschied	*6940
Schweppenhausen,	
Schweppenhausen	*6970
Seck, Seck	*7001
Seeheim-Jugenheim	
Balkhausen	3901
Jugenheim	3901
Malchen	3901
Ober-Beerbach	3901
Seeheim	3901
Steigerts	3901
Stettbach	3901
Seesbach, Seesbach	*6940
Seibersbach, Seibersbach	*6970
Seligenstadt, Seligenstadt	3685
Froschhausen	3679
Klein-Welzheim	3672
Selters (Ts.)	
Eisenbach	6144
Haintchen	6125
Münster	6125
Niederselters	6135
Selzen, Selzen	*6801
Siefersheim, Siefersheim	*6830
Siegbach	
Eisemroth	5622
Oberndorf	5622

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Tringenstein	5622
Überthal	5618
Wallenfels	5622
Simmertal , Simmertal	*6940
Sinn, Sinn	5720
Edingen	5720
Fleisbach	5720
Sinntal	
Altengronau	3460
Breunings	3420
Jossa	3460
Mottgers	3420
Neuengronau	3420
Oberzell	3458
Sannerz	3463
Schwarzenfels	3420
Sterbfritz	3462
Weichersbach	3420
Weiperz	3463
Züntersbach	3458
Solms	
Albshausen	5316
Burgsolms	5316
Niederbiel	5325
Oberbiel	5325
Obernordorf	5316
Sommerkahl , Sommerkahl	*9310
Vormwald	*9310
Sommerloch , Sommerloch	*6920
Sonnschied , Sonnschied	*6940
Sörngenloch , Sörngenloch	*6855
Spabrücken , Spabrücken	*6920
Spall, Spall	*6920
Spiesheim, Spiesheim	*6830
Sponheim , Sponheim	*6940
Sprendlingen (Rhh)	
Sprendlingen (Rhh)	*6901
St. Goarshausen	
St. Goarshausen Bahnhof	*7312
St. Johann (Rhh) , St. Johann (Rhh)	*6901
St. Katharinen , St. Katharinen	*6920
Stadecken-Elsheim	
Stadecken-Elsheim	*6877
Stadtallendorf , Stadtallendorf	0301
Erksdorf	0301
Hatzbach	0310
Niederklein	0301
Schweinsberg	0314
Wolferode	0310
Stadtprozelten , Stadtprozelten	*9010
Neuenbuch	*9020
Staudernheim , Staudernheim	*6940
Staufenberg , Staufenberg	1556
Daubringen	1556
Mainzlar	1556
Treis (Lda)	1556

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Steffenberg	
Niedereisenhausen	0147
Niederhörten	0147
Obereisenhausen	0147
Oberhörten	0147
Quotshausen	0147
Steinperf	0147
Steinau a. d. Str. , Steinau a. d. Str.	3433
Bellings	3433
Erlebnispark Thalhof	3457
Hintersteinau	3447
Marborn	3456
Marjoß	3430
Neustall	3438
Rabenstein	3438
Rebsdorf	3438
Sarrod	3455
Seidenroth	3433
Umbach	3438
Ürzell	3438
Stein-Bockenheim	
Stein-Bockenheim	*6830
Steinbach (Ts.) , Steinbach (Ts.)	5136
Stockstadt a. Rh. , Stockstadt a. Rh.	3815
Stockstadt/Main , Stockstadt/Main	*9170
Stromberg , Stromberg	*6970
Sulzbach (Miltenb.)	
Sulzbach (Miltenb.)	*9510
Dornau	*9510
Soden (Miltenb.)	*9510
Sulzbach (Ts.) , Sulzbach (Ts.)	6639
Main Taunus Zentrum	6639
Sulzheim , Sulzheim	*6850
Tann , Tann	1710
Günthers	1710
Habel	1710
Habel-Schwarzenborn	1713
Hundsbach	1710
Lahrbach	1710
Neuschwambach	1713
Neuswarts	1710
Schlitzhausen	1710
Theobaldshof	1710
Wendershausen	1710
Taunusstein	
Bleidenstadt	6422
Hahn	6422
Hambach	6488
Neuhof	6485
Niederlibbach	6488
Orlen	6488
Seitzenhahn	6422
Watzhahn	6422
Wehen	6422
Wingsbach	6422
Tiefenthal , Tiefenthal	*6920
Traisen , Traisen	*6920

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

S – W

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Trebur , Trebur	3765
Astheim	3765
Geinsheim	3765
Hessenaue	3765
Trechtingshausen	
Trechtingshausen	*6990
Udenheim , Udenheim	*6850
Uelversheim , Uelversheim	*6820
Ulrichstein , Ulrichstein	1325
Bobenhausen II	1325
Feldkrücken	1357
Helpershain	1361
Kölzenhain	1357
Ober-Seibertenrod	1325
Rebgesheim	1357
Unter-Seibertenrod	1325
Wohnfeld	1325
Udenheim , Udenheim	*6801
Usingen , Usingen	5206
Eschbach	5206
Kransberg	5206
Merzhausen	5206
Michelbach	5206
Wernborn	5206
Wilhelmsdorf	5206
Vendersheim , Vendersheim	*6850
Viernheim , Viernheim	*4810
Villmar , Villmar	6030
Aumenau	6030
Falkenbach	6030
Langhecke	6030
Seelbach	6030
Villmar-Bahnhof	6080
Weyer	6081
Vöhl , Vöhl	*8510
Asel	*8510
Basdorf	*8510
Buchenberg	*8510
Dorffter	*8510
Ederbringhausen	*8510
Harbshausen	*8510
Herzhausen (Vöhl)	*8510
Kirchlotheim	*8510
Marienhagen	*8510
Niederorke	*8510
Oberrorke	*8510
Oberorke	*8510
Schmittlotheim	*8510
Thalitter	*8510
Volxheim , Volxheim	*6920
Wabern , Wabern	*8460
Falkenberg	*8460
Harle	*8460
Hebel	*8460
Niedermöllrich	*8460
Rockshausen	*8460
Udenborn	*8460
Unshausen	*8460

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Uttershausen	*8460
Zennern	*8460
Wächtersbach , Wächtersbach	3222
Aufenau	3226
Hesseldorf	3226
Leisenwald	3212
Neudorf	3226
Waldensberg	3248
Weilers	3226
Wittgenborn	3247
Wackernheim , Wackernheim	6579
Waldalgesheim , Waldalgesheim	*6970
Genheim	*6970
Waldaschaff , Waldaschaff	*9440
Waldböckelheim , Waldböckelheim	*6940
Waldbrunn (Westerw.)	
Ellar	6070
Fussingen	6070
Hausen	6070
Hintermeilingen	6070
Lahr	6070
Waldems	
Bermbach	6242
Esch	6242
Niederems	6239
Reichenbach	6239
Steinfischbach	6225
Wüstems	6239
Waldlaubersheim	
Waldlaubersheim	*6970
Wald-Michelbach , Wald-Michelbach	*4850
Affolterbach	*4870
Aschbach	*4850
Flockenbusch	*4850
Kreidach	*4850
Ober-Mengelbach	*4850
Ober-Schönmatte	*4850
Siedelsbrunn	*4850
Stallenkandel	*4850
Unter-Schönmatte	*4850
Unter-Wald-Michelbach	*4850
Waldmühlen , Waldmühlen	*7001
Waldsolms	
Brandoberndorf	5320
Griedelbach	5320
Hasselborn	5320
Kraftsolms	5310
Kröffelbach	5320
Weiperfelden	5336
Wallertheim , Wallertheim	*6830
Wallhausen , Wallhausen	*6920
Walluf	
Niederwalluf	6570
Oberwalluf	6570
Warmroth , Warmroth	*6970
Wartenberg	
Angersbach	1032
Landenhausen	1036

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Wehrheim, Wehrheim	5201
Friedrichsthal	5201
Obernheim	5201
Pfaffenwiesbach	5201
Weibersbrunn, Weibersbrunn	*9440
Weilbach, Weilbach	*9610
Gönz	*9610
Ohrenbach	*9690
Weckbach	*9610
Wiesenthal	*9690
Weilburg, Weilburg	5901
Ahausen	5901
Bermbach	5901
Drommershausen	5901
Gaudernbach	5901
Hasselbach	5901
Hirschhausen	5901
Kirschhofen	5901
Kubach	5901
Odersbach	5901
Waldhausen	5901
Weiler b. Bingen, Weiler b. Bingen	*6970
Weiler b. Monzingen,	
Weiler b. Monzingen	*6940
Weilmünster, Weilmünster	5920
Aulenhäuser	5920
Dietenhäuser	5920
Ernsthausen	5920
Essershausen	5920
Laimbach	5920
Langenbach	5920
Laubuseschbach	5920
Lützendorf	5920
Möttau	5920
Rohnstadt	5920
Wolfenhausen	5920
Weilrod	
Altweilnau	5242
Cratzenbach	5242
Emmershausen	5242
Finsternthal	5242
Gemünden	5242
Hasselbach	5255
Mauloff	5242
Neuweilnau	5242
Niederlauken	5242
Oberlauken	5242
Riedelbach	5242
Rod a.d.Weil	5242
Winden	5242
Weimar	
Allna	0579
Argenstein	0571
Kehna	0579
Nesselbrunn	0430
Niederwalgern	0571
Niederweimar	0578
Oberweimar	0571

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Roth	0571
Stedebach	0571
Weiershausen	0579
Wenkbach	0571
Wolfshausen	0571
Weinbach, Weinbach	5914
Blessenbach	5914
Edelsberg	5914
Elkenhausen	5914
Freienfels	5914
Fürfurt	5914
Fürfurt-Bahnhof	5919
Gräveneck	5914
Gräveneck-Brücke	5918
Weinheim, Weinheim	*4830
Hohensachsen	*4830
Lütelsachsen	*4830
Oberflockenbach	*4850
Ritschweiher	*4830
Sulzbach	*4830
Wünschelbach	*4830
Weinolsheim, Weinolsheim	*6820
Weinsheim (Kr KH),	
Weinsheim (Kr KH)	*6920
Weitersborn, Weitersborn	*6940
Weierstadt, Weierstadt	4060
Braunshardt	4060
Gräfenhausen	4060
Riedbahn	4060
Schneppenhausen	4060
Wixshn-Hessenwaldsch	4044
Welgesheim, Welgesheim	*6901
Wendelsheim, Wendelsheim	*6830
Wetterngrund	
Huckelheim	*9310
Oberwestern	*9310
Unterwestern	*9310
Wettenberg	
Krofdorf-Gleiberg	1548
Launsbach	1548
Wißmar	1548
Wetter, Wetter	0201
Amönau	0201
Mellnau	0211
Niederwetter	0201
Oberndorf	0208
Oberrospe	0211
Todenhausen	0201
Treisbach	0208
Unterrospe	0211
Warzenbach	0208
Wetzlar, Wetzlar	5501
Blasbach	5530
Duttenhofen	5533
Garbenheim	5501
Hermannstein	5501
Münchholzhausen	5533
Nauborn	5501

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

W – Z

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Naunheim	5501
Steindorf	5501
Wiesbaden	
Amöneburg	6501
Auringen	6501
Biebrich	6501
Bierstadt	6501
Breckenheim	6501
Delkenheim	6505
Domäne Mechtildshausen	6501
Dotzheim	6501
Eiserne Hand	6577
Erbenheim	6501
Frauenstein	6501
Heßloch	6501
Igstadt	6501
Kastel	6501
Klarenthal	6501
Kloppenheim	6501
Kostheim	6501
Medenbach	6501
Naurod	6574
Nordenstadt	6501
Platte	6577
Rambach	6501
Schierstein	6501
Sonnenberg	6501
Stadt	6501
Wilhelm-Kempf-Haus	6576
Wiesen, Wiesen	*9350
Willingshausen, Willingshausen	*8330
Gungelshausen	*8330
Leimbach	*8330
Loshäuser	*8330
Merzhausen	*8330
Ransbach	*8330
Steina	*8330
Wasenberg	*8330
Zella	*8330
Windesheim, Windesheim	*6970
Winterbach (Soonwald)	
Winterbach (Kr KH)	*6940
Winterburg, Winterburg	*6940
Wintersheim, Wintersheim	*6820
Wohral	
Halsdorf	0235
Hertingshausen	0235
Langendorf	0235
Wohra	0235
Wölfersheim, Wölfersheim	2301
Berstadt	2306
Melbach	2301
Södel	2301
Wohnbach	2306
Wolfsheim, Wolfsheim	*6850
Wöllstadt	
Nieder-Wöllstadt	2630
Ober-Wöllstadt	2630

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Wöllstein, Wöllstein	*6830
Wonsheim, Wonsheim	*6830
Worms, Worms	*6701
Herrnsheim	*6701
Hochheim/Rhein	*6701
Horchheim	*6701
Karl-Marx-Siedlung	*6701
Leiselsheim	*6701
Neuhäuser	*6701
Pfiffelgheim	*6701
Weinsheim	*6701
Wiesoppenheim	*6701
Wörrstadt, Wörrstadt	*6850
Rommersheim (Rhh)	*6850
Wörth, Wörth	*9530
Zornheim, Zornheim	6575
Zotzenheim, Zotzenheim	*6901
Zwingenberg, Zwingenberg	*4510
Rodau	*4510

1	Antritt der Fahrt	
1. Klasse	Befbed § 6 (3)	52
Tarbest A. 3.2	AST, s. Anrufsammeltaxenverkehr	
	Tarbest A. 3.3.1 f)	68
2	Auf- oder abspringen	
2. Klasse	Befbed § 3 (2) 4.	47
Tarbest A. 3.2	Aufpreiskarte der DB AG	
	Tarbest D. 1.5	86
	Tarbest B. 1.3.3	79
6	Ausbildungstarif,	
65-Monatskarten Frankfurt	Berechtigung zum	
Tarbest A. 3.4.1c)	Tarbest A. 3.4.4	73
65-plus-Monatskarten	Ausschluss von Personen	
Tarbest A. 3.4.1c)	Befbed § 2	46
	Austauschschüler	
9	Tarbest A. 3.4.4b)	74
9-Uhr-Jahreskarten	Ausweisdokument	
Tarbest A. 3.4.1 a)	Befbed § 6 (2)	52
9-Uhr-Monatskarten	Auszubildende, Definition	
Tarbest A. 3.4.1 c)	Tarbest A. 3.4.4 b).	74
A		
A0- und A-Tarifgebiete		
Tarbest A. 3.2.5.		67
alkoholische Getränke		
Befbed § 2 (1) 1.		46
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)		
Befbed § 1 (1)		46
Altersnachweis oder Bescheinigung		
Tarbest A. 3.4.4c)		75
Anerkennen der		
Beförderungsbedingungen und		
Tarifbestimmungen		
Befbed § 1 (3)		46
Anerkennung der BahnCard		
im RMV		
Tarbest D.1.3		84
Anmiet- und		
Parkplatzpendelverkehre		
Tarbest A. 1.		64
Anrufsammeltaxenverkehr		
Tarbest A. 3.3.1 f)		68
Anschlussfahrkarte zur Zeitkarte		
Befbed § 6 (7)		53
Anschlussfahrkarten zur Zeitkarte		
Tarbest A. 3.3.1 h)		68
Ansteckende Krankheiten		
Befbed § 2 (1) 2.		46

Berechtigungsnachweis,		
Vorzeigen von		
Befbed § 7 (2)		53
Berufsausbildungsverhältnis		
Tarbest A. 3.4.4b) dd)		74
Berufsschul-Ausweis		
Tarbest A. 3.4.4d)		75
Berufsvorbereitungslehrgang		
Tarbest A. 3.4.4b) ee)		74
Beschädigung, Fahrzeuge,		
Betriebsanlagen,		
Betriebseinrichtungen		
Befbed § 3 (2) 10.		47
Beschränkung im Übergang		
Befbed § 1 (1)		46
Beschwerdestelle		
Befbed § 3 (9)		48
Besetzt bezeichnetes Fahrzeug		
Befbed § 3 (2) 5.		47
Besondere		
Beförderungsbedingungen		
Befbed § 1 (2)		46
Betäubungsmittel,		
Befbed § 3 (2) 8.		47
Betriebsschluss, Nachtlinien		
Befbed § 6 (5)		52
Betriebstage		
Befbed § 6 (5)		52
Betteln		
Befbed § 3 (2) 14.		47
Befbed § 3 (7)		48
Blindeführhunde		
Befbed § 11 (3)		58
Bundesausbildungs -		
förderungsgesetz,		
Tarbest A. 3.4.4 b) bb)		74
Bundesfreiwilligendienst		
Tarbest A. 3.4.4b) hh)		75
Bundespolizei,		
Beamten/Beamtinnen der		
Tarbest A. 5.		76
C		
Chipkarte		
Tarbest A. 3.2.3		65
Tarbest A. 3.4.1 a)		70
Tarbest E. 2.		86
Citybus		
Tarbest A. 1.		64
CityTicket		
Tarbest D. 1.4		85
CleverCard		
Tarbest A. 3.4.4		73
CleverCard-Ausweis		
Tarbest A. 3.4.4 a)		73
D		
Darstellungen		
Befbed § 3 (2) 14		47
DB AG Produkte		
Tarbest A. 1.		64
Deutschland-Ticket		
Tarbest A.3.4.1 b)		70
E		
Ebbelwei-Express		
Tarbest A. 1.		64
Eigenmächtiges Öffnen der Türen		
Befbed § 3 (2) 2.		47
Einbezogene Linie		
Befbed § 1 (1)		46
Eintrag der Kundenkartennummer		
Befbed § 6 (4)		52
Einzelfahrkartenverkauf		
Befbed § 5 (3)		49
Einzelfahrkarten, sofortiger		
Fahrtantritt		
Tarbest A. 3.3.2 a)		69
Einzelfahrkarten, Übertragbarkeit		
Tarbest A. 3.3.2 b)		69
Einzelzuschlag		
Tarbest A. 3.3.1 e)		68
Eisenbahn Verkehrsordnung		
Befbed § 1(1)		46
Elektronische Geräte		
Befbed § 3 (2) 12.		47
Elektroscooter		
Befbed § 10 (1)		57
Entgeltliche Beförderung		
Tarbest A. 3.		64
Entschädigung im Eisenbahnverkehr		
Befbed § 15		58
Erhöhtes Beförderungsentgelt		
Befbed § 8		54
Erhöhtes Beförderungsentgelt,		
Zahlungsaufforderung		
Befbed § 8 (4)		54

Ermäßigung für Sonderangebote	Fahrpreisermittlung, Grundregeln
Tarbest B.1.1 77	Tarbest A. 3.2.6 67
Ermittlung der Zeitkartenpreise	Fahrräder
Tarbest A. 3.4.3 73	Befbed § 10 (1) 57
Ersatzansprüche	Fahrräder, Fahren mit
Befbed § 14 58	Befbed § 3 (2) 13. 47
Erstattung von	Fahrräder, zusammengeklappt
Beförderungsentgelt	Befbed § 10 (1) 57
Befbed § 9 55	Fahrtantritt, sofortiger
Erstattungen im Eisenbahnverkehr	Tarbest A. 3.3.2 a) 69
Befbed § 15 58	Fahrtunterbrechungen, Ausschluss
Erstattung von Jahreskarten	Tarbest A. 3.3.2 c) 69
Befbed § 9 (6) 56	Fernverkehrs-Ergänzungskarten
Erstattung von Tageskarten und	Tarbest A. 3.4.1j) 73
Gruppentageskarten	FirmenCard
Befbed § 9 (2) 55	Tarbest E. 4 86
Erstattung von Wochen- oder	Firmenkundenrabatte
Monatskarten	Tarbest B. 1.3.1 77
Befbed § 9 (4), (5) 55	Freiwilliges ökologisches Jahr
Erstattung, Ausschluss der	Tarbest A. 3.4.4b) hh) 75
Befbed § 9 (8) 56	Freiwilliges soziales Jahr
Erstattung, Bearbeitungsentgelt	Tarbest A. 3.4.4b) hh) 75
Befbed § 9 (11) 56	Fundsachen
Erwachsene	Befbed § 12 58
Tarbest A. 3.2 65	G
Esswaren	Gastschüler
Befbed § 3 (2) 9. 47	Tarbest A. 3.4.4 b)..... 74
eTicket	gefährliche Gegenstände
Befbed § 5 (3) 50	Befbed § 10 (3) 57
Tarbest A. 3.2.3 65	gefährliche Stoffe
Euro	Befbed § 10 (3) 57
Befbed § 5 (1) 49	Geltungsbereich (der Fahrkarten)
F	Befbed § 5 (2) 49
F-Tarifgebiete	Geltungsbereich, der
Tarbest A. 3.2.5 67	Tarifbestimmungen
Fahrgastbefragungen	Tarbest A. 1. 64
Befbed § 6 (2) 52	Geltungsbereich, der
Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte	Beförderungsbedingungen
Befbed § 2 (3) 2. 46	Befbed § 1 46
Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	Genehmigungsbehörde
Befbed § 15 58	Tarbest B. 1. 77
Fahrkartensortiment	Gerichtsstand
Tarbest A. 3.2.1 65	Befbed § 16 63
Fahrpreisschädigungen im	gewerbliche Weitergabe von
Eisenbahnverkehr	Fahrkarten
Befbed § 15 58	Befbed § 5 (1) 49
Fahrpreisermäßigungen	gewerblicher Ankauf von Fahrkarten
Tarbest B. 1. 77	Befbed § 5 (1) 49

Großgruppenreisen	JobTicket
Tarbest B. 1.2 77	Tarbest B. 1.3.2 78
Grundregeln der	K
Fahrpreisermittlung	Kinder von 6 bis 14 Jahren
Tarbest A. 3.2.6 67	Tarbest A. 3.3.1 68
Gruppentageskarten	Kinderwagen
Tarbest A. 3.4.1 g) 72	Befbed § 10 (2) 57
Gültigkeit der Fahrkarten	KombiTickets
Befbed § 6 51	Tarbest B. 1 77
Gültigkeit des SemesterTickets	Kontrolle eTicket
Tarbest B. 1.3.3 79	Tarbest A. 3.2.4 66
Gültigkeitsumfang und Fahrpreise	Kopien, von Fahrkarten
Tarbest A. 3.3.2 69	Befbed § 5 (1) 49
Gültigkeitsumfang von Zeitkarten	Kundenkarte
Tarbest A. 3.4.2 73	Tarbest A. 3.4.1 e) 71
H	Kundenkartennummer
Haftung	Tarbest A. 3.4.1 e) 71
Befbed § 13 58	Kurzstreckenfahrkarten
Handgepäck	Tarbest A. 3.3.1 d) 68
Befbed § 10 (1) 57	L
Hauptschul- oder	Lehre
Realschulabschlusses,	Tarbest A. 3.4.4b) dd) 74
nachträglicher Erwerb	Leinenzwang für Hunde
Tarbest A. 3.4.4b) cc) 74	Befbed § 11 (2) 57
Hessenpass mobil	M
Tarbest B. 1.6 80	Mainz, s. VMW
Hessenticket	Tarbest E. 3. 86
Tarbest A. 3.4.1 h) 72	Maulkorb
Hunde	Befbed § 11 (2) 57
Befbed § 11 (2) 57	Mehrfahrtenkarten
Hunde, Blindenführhunde	Tarbest E. 2. 86
Befbed § 11 (3) 58	Mehrwertsteuer
I	Tarbest A. 6. 77
IC-/EC-Züge	meinRMV
Tarbest D.1.5 86	Tarbest A. 3.2.3 65
Inlineskates	Mitnahme von Sachen
Befbed § 3 (2) 13. 47	Befbed § 10 57
J	Mitnahme von Tieren
Jahreskarte, persönlich	Befbed § 11 57
Tarbest A. 3.4.1 a) 69	Mitnahmeregelungen
Jahreskarte, übertragbar	Tarbest A. 3.4.5 75
Tarbest A. 3.4.1 a) 69	Mobilitätshilfen
Jahreskarten für Erwachsene	Befbed § 10 (1) 57
Tarbest A.3.4.1 a) 69	Monatskarten
	Tarbest A. 3.4.1 c) 70

Mund-Nasen-Bedeckung	Q
Befbed § 3 (2) 15. 47	Quittung für zurückbehaltenen Betrag
Befbed § 3 (8) 48	Befbed § 5 (5) 2. 51
Musik, laute	Quittung, Erhöhtes
Befbed § 3 (2) 14. 47	Beförderungsentgelt
Befbed § 3 (7) 48	Befbed § 8 (3) 54
N	R
Nachtbus, Zuschlag	Rabatte
Tarbest A. 3.3.1 e) 68	Tarbest B. 1. 77
Nationale und internationale Eisenbahntarife	Rauchen
Tarbest D. 1.1 84	Befbed § 3 (2) 7. 47
Nerobergbahn	Rauchen, Strafe
Tarbest A. 1. 64	Befbed § 3 (8) 48
Netzkarte	Reinigungskosten
Tarbest A. 3.2.6 f) 67	Befbed § 3 (6) 48
Nicht gelten der Tarifbestimmungen	Reiseunfähigkeit
Tarbest A. 1. 64	Befbed § 9 (5) 56
Nichtbenutzung der Fahrkarte, Verschulden des Verkehrs - unternehmens	Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Befbed § 9 (1) 55	Tarbest C. 1.4 83
Nordhessischer VerkehrsVerbund	RNN
Tarbest C. 1.2 81	Tarbest C. 1.4 83
Notbremse, Missbräuchliche Benutzung	Rollschuhen, Fahren mit
Befbed § 3 (7) 48	Befbed § 3 (2) 13. 47
NVV	Rollstühle
Tarbest C. 1.2 81	Befbed § 10 (2) 57
P	Rückfahrkarten
Polizeidienstes, Beamten/Beamtinnen des	Tarbest A. 3.3.1 g) 68
Tarbest A. 5. 76	Rückfahrten, Ausschluss
Polizeifreifahrt	Tarbest A. 3.3.2 c) 69
Tarbest A. 5. 76	Rundfahrten, Ausschluss
Praktikanten	Tarbest A. 3.3.2 c) 69
Tarbest A. 3.4.4b) ff) 74	S
Preisbildung	sammeln
Tarbest A. 3.2.5 67	Befbed § 3 (2) 14. 47
Preisstufe 13	Schaustellungen
Tarbest E. 3. 86	Befbed § 3 (2) 14. 47
Preisstufe 7 (Netzkarten), in Übergangstarifgebieten	Schlitten
Tarbest C. 1. 81	Befbed § 10 (1) 57
PrepaidRabatt	Schüler, Definition
Tarbest B. 1.4. 79	Tarbest A. 3.4.4 b) 74
	Schusswaffen
	Befbed § 2 (1) 3. 46
	Schwerbehinderte, Beförderung
	Tarbest A. 4. 76
	SemesterTicket
	Tarbest B. 1.3.3 78

Seniorentickets Hessen	Tarifkooperationen
Tarbest A. 3.4.1a) 70	Tarbest D. 84
Seniorentickets Hessen Komfort	Tarifkooperationen mit der DB AG
Tarbest A. 3.4.1a) 70	Tarbest D.1 84
Sitzplatzgarantie	Tarifliche Sonderangebote, Vertrieb
Befbed § 4 (2) 48	Befbed § 5 (3) 50
Skateboards, Fahren mit	Taxen
Befbed § 3 (2) 13. 47	Tarbest A. 3.3.1 f) 68
Ski	Tiere, Mitnahme von
Befbed § 10 (1) 57	Befbed § 11 57
Sonderanlässe, Fahrpreise	Tonrundfunkempfänger
Tarbest B. 2 80	Befbed § 3 (2) 11. 47
Sonderregelungen	Tonwiedergabegeräte
Tarbest B. 77	Befbed § 3 (2) 11. 47
Sondervereinbarungen mit Unternehmen	Tretroller
Tarbest B. 1.3 77	Befbed § 10 (1) 57
Sortiment Einzelfahrkarte	U
Tarbest A. 3.3 68	Übergangspreisstufe 17
Sortiment Fahrkarten	Tarbest C. 1.1 81
Tarbest A. 3.2.1 65	Übergangsregelungen
Sortiment Zeitkarten	Tarbest E. 86
Tarbest A. 3.4.1 69	Übergangstarife
SparPass	Tarbest C. 81
Tarbest B.1.5 80	Übergangstarife mit Verkehrsverbünden
Stoffe, ätzende	Tarbest C. 1 81
Befbed § 10 (3) 1. 57	übertragbar
Stoffe, leicht entzündliche	Tarbest A. 3.4.1 a), c), d) 69 f.
Befbed § 10 (3) 1. 57	Übertragen der
Stoffe, radioaktive	Kundenkartennummer
Befbed § 10 (3) 1. 57	Tarbest A. 3.4.1 e) 71
Stoffe, übel riechende	Tarbest A. 3.4.4 a) 73
Befbed § 10 (3) 1. 57	Umsatzsteuer
Studenten/Studentinnen	Tarbest A. 6. 77
Tarbest A. 3.4.4b) aa) 74	Unentgeltliche Beförderung
Studentenausweis	Tarbest A. 2. 64
Tarbest B. 1.3.3 79	Unentgeltliche Beförderung von Personen
T	Tarbest A. 2.1 64
Tageskarten	Unentgeltliche Beförderung von Sachen
Tarbest A. 3.4.1 f) 72	Tarbest A. 2.2 64
Tarifbestimmungen	Unentgeltliche Beförderung von Tieren
Tarbest A. 1. 64	Tarbest A. 2.2 64
Tarifgebietsgrenze	Ungültige Fahrkarten
Tarbest A. 3.2.7 67	Befbed § 7 53
Tarifgrenzfahrt	
Tarbest A. 3.2.8 67	

Stichwortverzeichnis zu Teil I + II

Uniform des Vollzugsdienstes	VRM	
Tarbest A. 5. 77	Tarbest C. 1.5 83	
Unterhaltung mit dem	VRN	
Fahrpersonal	Tarbest C. 1.1 81	
Befbed § 3 (2) 1. 47	VVM	
	Tarbest C. 1.6 84	
V		
VAB	W	
Tarbest C. 1.3 82	Wachpolizisten/-polizistinnen	
Verhalten der Fahrgäste	Tarbest A. 5. 76	
Befbed § 3 47	Wechselgeld	
Verkehrsangebot	Befbed. § 5 (4) 50	
Befbed § 1 (1) 46	Befbed § 5 (5) 2. 51	
Verkehrserhebungen	Weitergabe von Fahrkarten,	
Befbed § 6 (2) 52	gewerblich	
Verkehrsgemeinschaft	Befbed § 5 (1) 49	
am Bayerischen Untermain	Weitervermarktung von Fahrkarten	
Tarbest C. 1.3. 82	Befbed § 5 (1) 49	
Verkehrsunternehmens-Verbund	Werben	
Mainfranken	Befbed § 3 (2) 14. 47	
Tarbest C.1.6 84	Wertmarke	
Verkehrs-Verbund	Tarbest A. 3.4.1 e) 71	
Mainz-Wiesbaden GmbH	Wiesbaden, s. VM	
Tarbest E. 3. 86	Tarbest E. 3. 86	
Verkehrsverbund Rhein-Mosel	Wochenkarten	
Tarbest C. 1.5 83	Tarbest A. 3.4.1 d) 71	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar,		
Tarbest C. 1.1 81	Z	
Vertragliche Rechtsbeziehungen	Zähler-/Erheberschein	
Befbed § 1 (2) 46	Befbed § 6 (2) 52	
Vertriebsstellen	Tarbest B. 3. 81	
Befbed § 5 (3) 49	Zahlungsmittel	
VMW	Befbed § 5. 49	
Tarbest E. 3. 86	Zahlungsmittel, Automaten	
Volontäre	Befbed § 5 (4) 50	
Tarbest A. 3.4.4b) ff) 74	Zahlungsmittel,	
Vorsteuerabzug	Verkauf durch Personal	
Tarbest A. 6. 77	Befbed § 5 (5) 1. 50	
Vorverkauf, Einzelfahrkarten	Zeitkarten, persönlich	
Befbed § 5 (3) 49	Tarbest B. 1.3.4 79	
Vorverkauf, Jahres-, Monats-,	Zeitkarten: Sortiment und Preise	
Wochenkarten	Tarbest A. 3.4 69	
Befbed § 5 (3) 50	Zeitkartenverkauf	
Vorverkauf, Tages-,	Befbed § 5 (3) 49	
Gruppentageskarten	Zuschlagzeitkarten	
Befbed § 5 (3) 50	Tarbest A. 3.4.1 i) 72	
Vorzeigepflicht		
Befbed § 6 (2) 52		




Die App RMVgo

Der beste Weg,
die Öffis zu nutzen.

**Jetzt installieren &
einfach ankommen**



The background of the entire image is a photograph of a call center. In the foreground, a young woman with curly brown hair is smiling warmly at the camera. She is wearing a grey cardigan over a dark top and a red lanyard. She has a headset with a microphone. In the background, another person is visible, also wearing a headset, but they are out of focus. The lighting is bright and modern, typical of a professional office environment.

Das RMV-Servicetelefon
Täglich 24 Stunden für
Sie da: **069 / 24248024**